BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND

BESCHLÜSSE
27. ORDENTLICHER VERBANDSTAG DES BAYERISCHEN FUSSBALL-VERBANDES

Auf dem 27. ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Fußball-Verbandes am 08./09.Mai 2026 in Bad Gögging wurden folgende Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie weitere Anträge beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Reihenfolge des Inkrafttretens.

ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 16 Absatz 1
Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

der Verbandstag**,**

der Verbands-Vorstand**,**

das Verbands-Präsidium**,**

die Verbands-Ausschüsse**,**

a) ~~der~~ Spielausschuss**,**

b) ~~der~~ Jugendausschuss**,**

c) ~~der~~ Frauen- und Mädchenausschuss**,**

d) ~~der~~ Schiedsrichterausschuss**,**

e) ~~das~~ Verbands-Sportgericht**,**

f) ~~die Prüfungskommission~~ **Ehrenamtsausschuss.**

g) **Prüfungskommission Finanzen.**

§ 23 neuer Absatz 6, bisherige Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8

Verbands-Ausschüsse

(6) Der Verbands-Ehrenamtsausschuss besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) bis zu fünf Beisitzern, darunter jeweils mindestens eine weibliche Beisitzerin und ein männlicher Beisitzer,

c) dem U30-Vertreter aus dem Vorstand.

§ 25 Absatz 2
Aufgaben des Verbands-Präsidiums

(2) Das Präsidium nimmt folgende Berufungen oder Abberufungen vor:

a) Beisitzer des Verbands-Sportgerichts**,**

b) Mitglieder des Sportgerichts Bayern,

c) Mitglieder der Verbands-Ausschüsse mit Ausnahme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden,

d) auf Vorschlag des Bezirks-Spielleiters bzw. Bezirks-Jugendleiters bzw. des Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses über den Bezirks-Vorsitzenden den Bezirks-Seniorenspielleiter, die Gruppen-Spielleiter und Jugendmitarbeiter sowie in den Kreis-Jugendausschuss und in den Bezirks-Jugendausschuss jeweils einen für die U19 spielberechtigten Spieler,

e) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichtes die Mitglieder der Bezirks-, Jugend- und Kreis-Sportgerichte,

f) auf Vorschlag des Verbands-Jugendausschusses/Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses den Vertreter des Schulfußballs,

g) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden den Vertreter für die Belange des Schulfußballs für den jeweiligen Bezirk,

h) auf Vorschlag des Verbands-Schiedsrichterausschusses den Schiedsrichter-Landeslehrwart, die Mitglieder des Kompetenzteams; auf Vorschlag des Gruppen-Obmannes über den Bezirks-Schiedsrichterobmann und den Bezirks-Vorsitzenden die Gruppen-Lehrwarte und die Beisitzer der Schiedsrichter-Gruppen,

i) auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses,

j) den Futsal-Beauftragten,

k) den Vertreter des Breiten- und Freizeitsports,

~~l)~~ ~~den Verbands-Ehrenamtsreferenten~~

~~m)~~**l)** auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Verbands-Ehrenamtsreferenten die Bezirks-Ehrenamtsreferenten und Kreis-Ehrenamtsbeauftragten,

~~n)~~**m)** den Verbandsanwalt/die Verbandsanwälte, soweit er/sie nicht ~~l~~**L**eitende/r Verbandsanwalt/Verbandsanwälte ist/sind,

~~o)~~ ~~die Landesligabetreuer~~

~~p)~~**n)** auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden den Bezirks-Onlinebeauftragten,

~~q)~~**o)** auf Vorschlag des Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses über den Bezirks-Vorsitzenden einen weiteren Mitarbeiter des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses.

Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.

§ 4
Aufgaben des Verbandes

(1) Erziehung zu sportlicher Disziplin, Kameradschaft und Ritterlichkeit mit dem Ziele der freiwilligen Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze~~;~~.

(2) Durchführung und Förderung eines geregelten, fairen Sportbetriebes nach den geltenden Bestimmungen~~;~~.

(3) Die Pflege und Erhaltung des Ehrenamtes sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern.

(4) Die Förderung des Freizeit- und Breitensports ~~(kurz F+B)~~, aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie ~~z.B.~~**zum Beispiel** Futsal, Street- oder Beach-Soccer, eSports (eSoccer) etc.

(5) Der BFV steht für einen verantwortungsvollen und gemeinwohlorientierten Fußball in Bayern. Er wirkt auf ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit hin, insbesondere im Sinne von Umweltbewusstsein, Teilhabe, Diversität und langfristiger Zukunftsfähigkeit des Amateurfußballs.

(~~5~~**6**) Der BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bundes**, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bundes**, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der BFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bund**, als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BFV, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bundes**, der FIFA und UEFA werden verfolgt. Das Nähere regeln die BFV-Satzung, BFV-Spielordnung, BFV-Regionalligaordnung, BFV-Jugendordnung, BFV-Frauen- und Mädchenordnung, BFV-Schiedsrichterordnung **nebst Anlage zur Schiedsrichterordnung**, BFV-Rechts- und Verfahrensordnung, BFV-Schiedsgerichtordnung, BFV-Finanzordnung nebst Anlage zur Finanzordnung, BFV-Geschäftsordnung, BFV-Ehrenordnung sowie die BFV-Richtlinien sowie~~,~~ die unter § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Regelungen.

(~~6~~**7**) Als Strafen sind zulässig:

a) Verweis**,**

b) **soweit nichts anderes bestimmt ist,** Geldstrafe bis zu 1.500**,00** Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000**,00** Euro gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000**,00** Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000**,00** Euro~~.~~**, bei einer** ~~Die~~ Mindestgeldstrafe ~~beträgt 10~~ **von zehn** Euro, ~~soweit nichts anderes bestimmt ist.~~

c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis drei Jahren~~.~~**,**

d) Platzverbot **gegen Mitglieder** von zwei bis ~~zwölf~~ **36** Monaten oder dauernd**,**

e) **Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden,** ~~zeitliche (bis 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben~~

f) **Zeitliche (bis 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben (Funktionsverbot),** ~~Punktabzug~~

g) **Punktabzug, auch für die nächste Saison,** ~~Versetzung in eine niedrigere Spielklasse~~

h) **Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,** ~~Ausschluss~~

i) **Ausschluss (aus einem Wettbewerb oder aus dem Verband),** ~~Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren~~

j) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren,

k) Streichung von der Schiedsrichterliste**,**

l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren

gegen Fußballlehrer, sowie Trainer mit A- oder B+-Lizenz kann eine Sperre bis zu ~~3~~ **drei** Monate verhängt werden**.**

m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von zehn Spielen**.**

Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte ~~Trainer~~ **Teamoffizielle** darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

~~n) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.~~

~~o~~**n)** eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den ~~Verbandsligen~~ **Bayern- und Landesligen,**

~~p~~**o)** eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die ~~Verbandsligen~~ **Bayern- und Landesligen,**

~~q~~**p)** eine Geldstrafe bis zu ~~25.000,00~~ **250.000,00** Euro bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern ~~bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga~~ einzureichenden ~~und unterschriebenen Verträgen und~~ Erklärungen **oder sonstigen Zulassungsvoraussetzungen** ergeben**.**

q) Vertragsstrafen, die sich aus dem Zulassungsvertrag zur Regionalliga Bayern ergeben, auch nebeneinander und/oder in stufenweiser Anwendung,

r) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen**.**

(~~7~~**8**) Die jeweils gültigen Bestimmungen des BFV, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bundes**, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- BFV: http://www.bfv.de
- SFV: http://suedfv.de/
- DFB: http://www.dfb.de
- FIFA: http://de.fifa.com
- UEFA: http://de.uefa.org

~~Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.~~

(~~8~~**9**) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Vereinsmitgliedern, soweit das Interesse des Verbandes berührt ist~~;~~**.**

(~~9~~**10**) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports~~;~~**.**

(~~10~~**1**) Regelung der Beziehung zu anderen Verbänden~~;~~**.**

(~~11~~**2**) Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Fußballsports auf der Grundlage echten Sportgeistes gerichtet sind~~;~~**.**

(~~12~~**3**) Die Rechte aus den Terminlisten aller Spielklassen übt der BFV aus~~;~~**.**

(1~~3~~**4**) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bund**, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und der organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bund** und dessen Mitgliedsverbänden,

- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bund** und dessen Mitgliedsverbänden und

- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bund** oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

Die Vereine übertragen ihre sich aus Art**ikel** ~~.~~ 28 Absatz 3 Satz 2 ~~Buchst.~~**Buchstabe** h**)** ~~DSGVO~~ **Datenschutz-Grundverordnung** ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftrags~~daten~~verarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

(1~~4~~**5**) Der BFV kann auch Einrichtungen schaffen ~~bzw.~~**beziehungsweise** unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben allgemein - auch mittelbar - dienen, ~~z. B.~~**zum Beispiel** Sportschulen, Erholungsstätten usw.

§ 5
Geschäftsjahr und Finanzierung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die zur Durchführung der Aufgaben des BFV erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:

a) Beiträge der Mitglieder**,**

b) Spielabgaben**,**

c) Meldegebühren**,**

d) Geldstrafen,

e) Gebühren,

f) Spieleinnahmen,

g) Verbandsumlagen,

h) Stiftungen,

i) sonstige Einnahmen.

(3) Die Schiedsrichtergruppen können von den ihnen angehörenden Schiedsrichtern auch Beiträge verlangen. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

(4) Die Abwicklung der Finanzen regelt die Finanzordnung.

§ 6
Gemeinnützigkeit

(1) Der Bayerische Fußball-Verband e. V. darf keine anderen als die in § 4 ~~der Satzung~~ bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 ~~(AO 1977)~~ in der jeweils geltenden Fassung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 21 sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, die vom Präsidium nach Anhörung der Prüfungskommission festgelegt wird. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Mitglieder des Präsidiums können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie einen maximal 50-prozentigen Verdienstausfall erhalten.

(6) Bei Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibendes Vermögen fällt entweder einer gemeinnützigen Sportorganisation im Bundesgebiet oder dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Hierüber entscheidet der über die Auflösung beschließende Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 7
Rechtsgrundlagen

(1) Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der BFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, die Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

(2) Rechtsgrundlagen sind:

a) ~~die~~ Satzung,

b) ~~die~~ Spielordnung,

c) ~~die~~ Regionalligaordnung,

d) ~~die~~ Frauen- und Mädchenordnung,

e) ~~die~~ Jugendordnung,

f) ~~die~~ Schiedsrichterordnung,

g) ~~die~~ Rechts- und Verfahrensordnung einschließlich Strafvorschriften,

h) ~~die~~ Schiedsgerichtsordnung,

i) ~~die~~ Finanzordnung,

j) ~~die~~ Geschäftsordnung,

k) ~~die~~ Ehrenordnung,

l) ~~die~~ Trainerordnung,

m) Freizeitfußball- und Breitensportordnung,

n) ~~die~~ Grundsätze des Amateursports.

§ 8
Aufnahmebestimmungen

(1) Jeder den Fußballsport ausübende Verein, der seinen ordnungsgemäßen Sitz bzw. örtlichen Mittelpunkt seines Vereinsbetriebes im Verbandsgebiet hat und Mitglied des zuständigen Dachverbandes (BLSV) ist, kann beim BFV einen Antrag stellen, als Mitglied aufgenommen zu werden. Diesem Antrag muss ein dem Abs**atz**~~.~~ 1 entsprechender wirksamer Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins zugrunde liegen, der zugleich die Verpflichtung enthält, die allgemeinen Grundsätze und besonderen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und den einzelnen Ordnungen des BFV sowie den dadurch gestützten Beschlüssen für die Vereine und ihre Mitglieder ergeben, anzuerkennen und zu erfüllen.

Ein Verein kann nur am Spielbetrieb des BFV teilnehmen, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Spielklasse qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger, seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des BFV. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

(2) Die Mitgliedsvereine sollen (~~u.a.~~**unter anderem** wegen der Haftungsfrage) möglichst eingetragene Vereine sein. Nicht eingetragene Vereine müssen in ihrer Satzung die Bestimmung aufnehmen, dass der Vorstand ermächtigt ist, die Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Vorstand und sonstige Funktionäre des Vereins im weitesten Sinne dürfen nur Vereinsmitglieder sein.

(4) Änderungen und Ergänzungen von Vereinsnamen zum Zwecke der Werbung führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Verband. Aus den gleichen Gründen kann die Neuaufnahme eines Vereins abgelehnt werden.

(5) Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung folgender Unterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen:

a) Ausfertigung der Satzung des Vereins unter Beachtung des § 13 Absatz 5 Buchstabe a) mit dem Protokoll über die Beschlussfassung~~;~~,

b) Ordnungsgemäßer Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Absatz 2 (falls Vereinssatzung noch nicht entsprechende Bestimmung enthält). Der Beschluss soll folgenden Wortlaut haben:

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bundes** und des ~~SFV~~**Süddeutschen Fußball-Verbandes**, die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (~~z.B.~~**zum Beispiel** für Bundesliga), ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtung seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben~~;~~,

c) Namensliste der Vorstandschaft und der sonstigen Funktionäre nebst Vertretern mit Anschrift und bei Neugründung Angabe der letzten vorhergehenden Vereinszugehörigkeit~~;~~.

(6) Über die Aufnahme beim BFV oder über eine evtl. Ablehnung entscheidet das Verbands-Präsidium frühestens drei Wochen nach Veröffentlichung der Aufnahme beim BLSV im amtlichen Teil der Internetadresse www.blsv.de.

(7) Die Aufnahme wird wirksam mit Eingang einer entsprechenden Mitteilung des Verbandes beim Verein.

(8) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet sein.

(9) Die Aufnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verschweigung von Tatsachen erwirkt worden ist.

§ 9
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BFV erlischt:

a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form erklärt werden kann~~;~~,

b) durch Ausschluss~~;~~,

c) durch Auflösung eines Vereins~~;~~,

d) durch Auflösung des BFV.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem BFV werden sämtliche Verpflichtungen fällig.

(3) Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine muss auch der neue Verein alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem BFV übernehmen.

§ 10
Vereinssperre

Der Verbands-Präsident kann eine Vereinssperre festlegen, wenn

a) ein Verein trotz wiederholter Aufforderung den Geldverpflichtungen und Auflagen nicht nachkommt;,

b) hinreichende Gründe für die Annahme gegeben sind, dass das Verbands-Sportgericht auf Ausschluss oder Sperre des Vereins entscheiden wird und wenn wegen der Bedeutung des Falles eine vorläufige Anordnung der Vereinssperre geboten erscheint. Entsprechendes gilt auch für Vereinsmitglieder.

§ 12
Ausschluss in besonderen Fällen

Der Ausschluss eines Vereins kann, von den Fällen des § 75a Rechts- und Verfahrensordnung abgesehen, auch in folgenden Fällen verfügt werden:

a) wegen Handlungen oder Vorkommnissen, die dem Zweck oder dem Ansehen des BFV schaden oder nicht im Einklang mit den Aufgaben des BFV stehen;,

b) wegen wiederholter absichtlicher oder auch wegen einzelner schwerer Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des BFV oder wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse des BFV bzw. der zuständigen Organe.

§ 13
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. durch Delegierte an den Verbands-, Bezirks- und Kreistagen gemäß den näheren Bestimmungen der Satzung und einschlägigen Ordnungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

(2) Vertreter eines Vereins kann nur ein nach der Vereinssatzung zuständiger volljähriger Vereinsvertreter oder ein von diesem beauftragtes volljähriges Vereinsmitglied sein. Die Beauftragung ist auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Rechte ruhen, wenn der Verein oder das Vereinsmitglied gesperrt ist.

(4) Die Bildung von Sonderorganisationen (Interessengemeinschaften ~~u.ä.~~**und ähnliche**) durch Vereine ist ohne Genehmigung des Verbands-Vorstandes nicht gestattet.

(5) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:,

a) die Satzung und Ordnungen des BFV und, soweit maßgebend, des ~~SFV~~**Süddeutschen Fußball-Verbandes** und des ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bundes**, ferner die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut sowie die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen bzw. als Mutterverein oder Beteiligter einer Kapitalgesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht und jede Mitwirkung an Wettkämpfen oder Veranstaltungen mit Fußballbezug außerhalb des Spielbetriebs des BFV ohne dessen Genehmigung zu unterlassen; ebenso sind die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation ergebenden Pflichten bzw. Folgen anzuerkennen;,

b) Vereinsämter und Vereinsfunktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied des Vereins sind, und Trainer- bzw. Übungsleiterstellen nur mit Personen zu besetzen, die Mitglied eines dem BFV angeschlossenen Vereins sind;,

c) der Geschäftsstelle des BFV auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder einzureichen; außerdem sind die vom BLSV geforderten Daten an diesen zu melden,

d) Änderungen der Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder unverzüglich im Vereinsmeldebogen einzutragen;,

e) beauftragte Vertreter des Verbands-Präsidiums an den Vereinsversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen~~:~~,

f) über Einnahmen und Ausgaben Kassenbücher zu führen und dem Verbands-Präsidium und den von ihm beauftragten Personen Einblick in diese und sonstige Vereinsakten zu geben~~:~~,

g) die vom Verband für die Gesamtheit der Vereine bestimmten Drucksachen zu beziehen. Soweit erforderlich, können die Bezirke Einzelheiten festlegen~~:~~,

h) in allen durch die Mitgliedschaft zum BFV begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmung zur Entscheidung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Dies gilt auch für die Schiedsgerichtsbarkeit. Das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist dem BFV anzuzeigen~~:~~,

i) der Beitragspflicht nachzukommen, die durch die Finanzordnung geregelt ist. Der BFV kann ab dem Zeitpunkt des Zugangs der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes des § 246 ~~BGB~~**Bürgerliches Gesetzbuch** fordern. Für Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2,6 Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga 1,5 Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverein hat pro Heimspiel eine Spielabgabe von 5 Prozent von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250,00 Euro an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen~~:~~,

j) auf Verlangen des Vorstandes am Lastschriftverfahren teilzunehmen und am zentralen E-Mail-System teilzunehmen oder zentral erstellte E-Mails von seinem elektronischen Postfach oder E-Mail-Account abzuholen~~:~~,

k) auf Verlangen des Vorstandes ein Spielergebnis unverzüglich bzw. in einem vom Vorstand beschlossenen Zeitrahmen an eine vorgegebene Stelle und auf eine vorgegebene Weise zu melden sowie den Liveticker auf bfv.de oder einer anderen vorgegebenen Internetplattform auf eine vorgegebene Weise zu bedienen~~:~~,

l) auf Verlangen des Vorstandes den elektronischen Spielbericht (Spielbericht online) zu benutzen und die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen~~:~~,

m) auf Verlangen des Vorstandes in den den Mitgliedsvereinen zuzurechnenden Internetseiten, Stadionzeitungen oder sonstigen Veröffentlichungen oder auf Eintrittskarten oder bei Wettkämpfen (Banden, Anzeigetafeln, Lautsprecherdurchsagen und andere) ein Logo des BFV und/oder die Internetadresse bzw. einen Internetlink des BFV anzubringen.,

(n) ~~D~~die Vereine übertragen ihre, sich aus ~~§ 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz~~ Artikel 28 ~~DSGVO~~ Datenschutz-Grundverordnung ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftrags~~daten~~verarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

§ 15
Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

(1) Die Vereine regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Satzung.

(2) Hat ein Verein gegen ein Vereinsmitglied auf Ausschluss erkannt, so hat er das Recht, den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verbandsverein beizutreten. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung unter Beifügung der Unterlagen ~~bzw~~. **beziehungsweise** Beweismittel und dem Nachweis über die Bestimmungen des Ausschlussverfahrens zu stellen.

(3) Dem Antrag des Vereins kann nur stattgegeben werden, wenn der gegen den Betroffenen erhobene Vorwurf nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des BFV zu der Entscheidung führen kann, dass der Betroffene auf Zeit (Sperre) oder dauernd für unwürdig befunden wird, einem Verbandsverein anzugehören.

(4) Jeder Verein ist verpflichtet, den Ausschluss eines Mitgliedes sofort nach Rechtskraft dem Verbands-Präsidium über den zuständigen Vorsitzenden des Bezirks schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe zu melden**.**

(5) Ein Vereinsmitglied kann ohne eine vorhergehende entsprechende Maßnahme des Vereins durch das Präsidium für unwürdig erklärt werden, einem Verbandsverein anzugehören. Unwürdig verhält sich insbesondere, wer gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten handelte oder kinderpornografisches Material besitzt. Eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt im Verfahren vor dem Präsidium die Feststellung der Tatbegehung. Dies gilt sinngemäß im Falle der Notwendigkeit einer (zeitweisen) Sperre eines Vereinsmitgliedes, auch im Rahmen einer einstweiligen Sperre.

16
Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

der Verbandstag,

der Verbands-Vorstand,

das Verbands-Präsidium,

die Verbands-Ausschüsse,

a) Spielausschuss,

b) Jugendausschuss,

c) Frauen- und Mädchenausschuss,

d) Schiedsrichterausschuss,

e) Verbands-Sportgericht,

f) Ehrenamtsausschuss,

g) Prüfungskommission Finanzen.

(2) Weitere~~s~~ Organ**e**, ohne ~~Ausschuss~~**Ausschüsse** zu sein, ~~ist~~**sind die Zulassungskommission Regionalliga Bayern,** das Sportgericht Bayern sowie das Kernleitungsteam.

(3) Der Zulassungskommission Regionalliga Bayern gehören das für den Spielbetrieb der Herren zuständige Präsidiumsmitglied als Vorsitzender sowie zwei Beisitzer an.

(~~3~~**4**) Die Organe und Ausschüsse beschließen im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen (Verbandstag bzw. Verbands-Vorstand) sowie zur Änderung des Spielsystems ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit, zur Änderung des Verbandszweckes (nur durch den Verbandstag) sowie zur Auflösung des Verbandes (nur durch den Verbandstag) Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich.

(~~4~~**5**) Über Sitzungen aller Art ist eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen. In den Niederschriften sind die gefassten Beschlüsse klar und übersichtlich festzuhalten. Dies gilt nicht für die Sitzungen der Sportgerichte.

(~~5~~**6**) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 17
Verbandstag

(1) Oberstes Organ des BFV ist der Verbandstag, der in jedem vierten Jahre, möglichst im Monat Mai, Juni oder Juli, zusammentritt und vom Verbands-Präsidium einberufen wird.

(2) Er ist Beschlusskörper in allen den Verband und die Vereine betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung und die Ordnungen die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist (~~vgl.~~**vergleiche** auch § 16).

(3) Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes, ~~dem Verbandsehrenamtsreferenten~~ und den Beisitzern der Verbands-Ausschüsse (letztere haben kein Stimmrecht)~~;~~**.**

b) je ein Vertreter pro Verein der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga (jeweils Herren und Frauen), der DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren**,**

c) den Vertretern der Herren-Bayernligen, wobei jede Gruppe der Bayernliga drei benennt, sechs von den Vereinen der Bayernliga der Frauen und je zwei Vertretern aus den Spielgruppen der Bayernliga A-Junioren und Bayernliga B-Juniorinnen**,**

d) den Vertretern der Landesligen, wobei jede Gruppe der Landesliga einen Vertreter benennt und je einen Vertreter aus den jeweiligen Spielgruppen der Landesliga A-Junioren und Landesliga B-Juniorinnen**,**

e) je ein Vertreter pro Verein der Futsal-Bundesligen und Futsal-Regionalligen und ~~zwei~~ **ein** Vertreter~~n für jede~~ **der Futsal-**Bayernliga~~s~~**en,**

Ausschlaggebend ist für die Vertreter nach b) bis e) die Zugehörigkeit zu den Spielklassen am **0**1.**0**1. des Jahres, in dem der Verbandstag abgehalten wird.

f) aus 175 auf ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten, die Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen**.**

Von diesen auf den ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten müssen je Bezirk mindestens 20 Prozent der Delegierten weiblich und mindestens 10 Prozent der Delegierten zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einer Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem ordentlichen Bezirkstag gewählten Delegierten maximal 60 Prozent Verbandsfunktionäre sein.

(4) Das Verbands-Präsidium berechnet die jedem Kreis bzw. Bezirk entsprechend der Zahl der zu den Verbandsspielen gemeldeten Herren-, Frauen-, Senioren-, A-, B-, C-Juniorenmannschaften sowie B-, C-, D-Juniorinnenmannschaften (Stichtag **0**1.**10.**~~Oktober~~ des Verbandstagsvorjahres) zustehenden Delegierten.

(5) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen, so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen; bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 20a Absatz 1 ~~Nr.~~**Nummer** 3) erfolgt Stimmenbündelung auf einen Delegierten. Eine Stimmenbündelung auf einen Delegierten eines Vereins kann durch das Präsidium bei einer Präsenzveranstaltung (§ 20a Absatz 1 ~~Nr.~~**Nummer** 1) bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, wenn die staatliche Verfügungslage (~~z. B.~~**zum Beispiel** Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung nicht zulässt. In diesem Fall kann abweichend von § 13 Absatz 1 Geschäftsordnung angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Für diese Anordnungen gilt § 44 entsprechend. Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.

(6) Der Verbands-Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

(7) Das Verbands-Präsidium ist verpflichtet, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereine dies schriftlich mit Begründung beantragt.

§ 17a
außerordentlicher Verbandstag und außerordentlicher Bezirkstag

(1) Für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gilt folgendes:

Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 17), wobei die 175 Bezirkstagsdelegierten diejenigen sind, welche auf dem letzten zuvor stattgefundenen ordentlichen Verbandstag Stimmrecht hatten.

Für die Delegierten eines außerordentlichen Verbandstages gilt folgendes:

a) Sie müssen volljährig sein~~.~~.

b) Sie müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein~~.~~.

c) Sie sind in namentlicher Übersicht und mit genauer Anschrift rechtzeitig der Verbandsgeschäftsstelle zu melden~~.~~.

d) Bei Betreten des Tagungsraumes haben sich die Delegierten auf Verlangen auszuweisen. Die Delegiertenkarte ist auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

Für Beschlüsse auf Satzungsänderung ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Ebenso bedürfen Anträge auf Änderung des Spielsystems zu ihrer Annahme einer Zweidrittel-Mehrheit. Zur Änderung des Verbandszwecks sowie zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit (§ 16 ~~Satzung~~). Die Mehrheit errechnet sich nach § 41 Geschäftsordnung.

Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de veröffentlicht werden. Die Frist nach § 17b Absatz 1~~g~~ **Buchstabe g)** endet eine Woche nach Veröffentlichung der Einladung.

(2) Für die Durchführung eines außerordentlichen Bezirkstages gilt ~~f~~**F**olgendes:

Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie folgt zusammen

a) einem Mitglied mit Vertretungsberechtigung aus jedem Verein des Bezirks,

b) den Mitgliedern des Bezirks**-A**~~a~~usschusses (~~s.~~§ 31),

c) den Mitgliedern des Bezirks-Jugendausschusses (~~s.~~§ 34 Absatz 5),

d) den Beisitzern des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses,

e) den Kreis-Schiedsrichterobmännern,

f) den Vorsitzenden der Kreis-Sportgerichte,

g) den Beisitzern des Bezirks-Sportgerichtes,

h) den Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball,

i) allen Spielleitern des Bezirkes,

j) die Vertreter der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga, der Bayernliga und der Landesligen (jeweils Herren und Frauen),

Die Einladung zum außerordentlichen Bezirkstag muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de veröffentlicht werden.

(3) Sowohl für den außerordentlichen Verbandstag als auch den außerordentlichen Bezirkstag gilt darüber hinaus folgendes:

Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereine bzw. Delegierten gegeben.

§ 17 Absatz 5 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung**.**

§ 17b
Wahlgrundsätze und Antragstellung

(1) Es gelten folgende Wahlgrundsätze:

a) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).

b) Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen~~.~~**,**

c) Bei offener Wahl ist die Stimmkarte aufzuzeigen~~.~~**,**

d) Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen oder mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Wahl verlangen. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe des Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen~~.~~**,**

e) Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, so wird namentlich oder schriftlich gewählt~~.~~**,**

f) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt~~.~~**,**

g) Vorschläge für die Neuwahlen nach § 19 Absatz 1~~d~~ **Buchstabe d)** ~~der Satzung~~ können durch die ordentlichen Bezirkstage und bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag durch den Verbandsvorstand, das Verbandspräsidium, die Bezirksausschüsse oder durch mindestens 30 der auf dem Verbandstag stimmberechtigten Personen bzw. Vereine eingereicht werden. Wird zu einem ordentlichen Verbandstag bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1 kein Vorschlag eingereicht oder wird auf dem Verbandstag keine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen gewählt, so sind in einem solchen Fall für Wahlgänge Vorschläge durch jede auf dem Verbandstag stimmberechtigte Person zulässig. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werde. Muss bei den Wahlen der fünf Vizepräsidenten gemäß § 22 Absatz 1 in den beiden letzten Wahlgängen oder im letzten Wahlgang § 22 Absatz 1 Satz 2 Beachtung finden und liegt kein dem Erfordernis entsprechender Wahlvorschlag vor, so sind Wahlvorschläge bis zur Wahl des betreffenden Amtes durch jede auf dem Verbandstag stimmberechtigte Person zulässig~~.~~**,**

h) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat~~.~~**,**

i) Stellt sich für ein Wahlamt kein Kandidat zur Verfügung bzw. erhält ein Kandidat auf der entsprechenden ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht die gemäß § 17b Absatz 1 Buchstabe j) erforderliche Mehrheit, so beruft das Präsidium für dieses Amt auf Bezirks- und Kreisebene eine Person. Auf Verbandsebene erfolgt die Bestellung durch den Vorstand~~.~~**,**

j) Unter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen~~.~~**,**

k) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung~~.~~**,**

l) Enthaltungen und leere Stimmzettel werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht~~.~~.

m) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben~~.~~.

n) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann~~.~~.

o) Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen~~.~~.

p) Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen~~.~~.

q) Enthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt~~.~~ .

r) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme~~.~~.

s) Wahlen können bei Vorliegen eines sachlichen Interesses innerhalb einer Woche, nach dem der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt gegeben hat, angefochten werden. Die Anfechtung kann sich nur auf die Verletzung der Satzung und der Ordnungen stützen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Rechts- und Verfahrensordnung.

(2) Für die Antragstellung gilt f**F**olgendes:

a) Anträge sind fristgerecht und schriftlich einzureichen~~.~~.

b] Anträge auf Änderungen der Satzung oder einer Ordnung müssen hinreichend konkret formuliert sein, den zu ändernden Paragrafen benennen und einen verabschiedungsfähigen Wortlaut enthalten.

~~b~~**c**) Anträge können wie folgt gestellt werden:

zum außerordentlichen Verbandstag alle von den außerordentlichen Bezirkstagen angenommenen Anträge, ansonsten spätestens einen Monat vor dem Verbandstag Anträge des Verbands-Vorstandes sowie des Verbands-Präsidiums und Anträge der Lizenzvereine, der Vereine der Regionalliga und der Bayernliga. Die Anträge sind zur festgelegten Frist der Verbandsgeschäftsstelle **schriftlich** (Poststempel) vorzulegen~~.~~.

~~c~~**d**) Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, müssen als Dringlichkeitsanträge gestellt werden~~.~~.

~~d~~**e**) Die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen ist auch noch bei den Bezirkstagen bzw. beim Verbandstag möglich. Diesen Anträgen kann die Dringlichkeit zuerkannt werden. Diese ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der ~~abgegebenen~~ **anwesenden** Stimmen die Dringlichkeit bejahen.**.**

~~e~~**f)** Dringlichkeitsanträge selbst werden beim Verbandstag behandelt, wenn sie mindestens von fünfzehn Delegierten unterzeichnet sind.**.**

~~f~~**g)** Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluss der Tagung von jedem stimmberechtigten Vertreter gestellt werden~~.~~.

~~g~~**h)** Anträge können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung zurückgezogen werden~~.~~.

~~h~~**i)** Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Stimmkarte. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so müssen mindestens 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

(3) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Blockwahl oder Listenmehrheitswahl zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der

Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18
Stimmrecht und Amtsdauer

(1) Jedes Mitglied des Verbands-Vorstandes, ~~der Verbandsehrenamtsreferent~~ sowie die Vereinsvertreter und Delegierten haben je eine Stimme.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbands-Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers bzw. im Fall des § 17b Absatz 1 Buchstabe i) durch Bestellung durch den Vorstand. Analog gilt dies auch auf Bezirks- und Kreisebene, im Falle des § 17b Absatz **1** Buchstabe i) durch Berufung durch das Präsidium.

(3) Wi**e**derwahl ~~auf~~ **und** Wiederberufung sind möglich.

(4) Die Kosten der Teilnahme am Verbandstag trägt der BFV.

§ 19
Tagesordnung des Verbandstages

(1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages umfasst mindestens folgende Punkte:

a) Berichte des Verbands-Präsidiums und der Verbands-Ausschüsse**.**

b) Bericht der Prüfungskommission**.**

c) Entlastung des Verbands-Präsidiums**.**

d) Neuwahl des Verbands-Präsidiums und der Vorsitzenden der Verbands-Ausschüsse, der Prüfungskommission, des leitenden Verbandsanwaltes und eines jungen Vorstandsmitgliedes, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss**.**

e) Satzungsänderungen**.**

f) Anträge**.**

g) Genehmigung des Haushaltsplanes**.**

h) Verschiedenes**.**

(2) Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann aus Zweckmäßigkeitsgründen geändert werden.

§ 20a
Art der Durchführung des Verbandstages

(1) Sowohl für den ordentlichen als auch für den außerordentlichen Verbandstag gilt: Der Verbandstag kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Verbands-Präsidiums erfolgen:

1. Als physische Zusammenkunft (~~sog.~~**sogenannte** „Präsenzveranstaltung“),

2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Stimmberechtigte zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz etc.) teilnehmen können (~~sog.~~**sogenannte** „Online-Präsenzversammlung“)~~,~~ oder

3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (~~sog.~~**sogenannte** **„**virtuelle Mitgliederversammlung“).

(2) Stimmberechtigte können ohne Teilnahme am Verbandstag ihre Stimmen vor der Durchführung des Verbandstages schriftlich abgeben, soweit das Verbands-Präsidium diese Möglichkeit hinsichtlich des konkreten Verbandstages vorgesehen hat.

(3) Das Verbands-Präsidium hat die Art und Weise der Durchführung des Verbandstages in der Einladung ~~bzw.~~ **beziehungsweise** Einberufung mitzuteilen. Das Verbands-Präsidium kann, wenn in Betracht kommt, dass der Verbandstag als Präsenzveranstaltung nach Absatz 1 ~~Nr.~~**Nummer** 1 aufgrund staatlicher Verfügungslage (~~z.B.~~**zum Beispiel** Corona-Pandemie) nicht unbeschränkt durchgeführt werden kann, gleichzeitig zu einer virtuellen Mitgliederversammlung nach Absatz 1 ~~Nr.~~**Nummer** 3 einladen, die spätestens eine Woche nach dem Termin der Präsenzveranstaltung stattfinden muss. Spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Präsenzveranstaltungstermin ist bekanntzugeben, welche Art und Weise der Durchführung zur Anwendung kommt. Näheres zur Ausgestaltung und zum Ablauf kann auch die Geschäftsordnung regeln.

(4) Im Falle der Durchführung eines Verbandstages als Online-Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung kann eine Anfechtung insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Teilnahme eines Stimmberechtigten unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel nicht ermöglicht wurde oder dass es bei Stimmabgaben unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der Verband grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Beweislast für ein derartiges Verschulden des Verbandes trägt die anfechtende Person.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für alle anderen Organe und Gremien im Verband entsprechend.

§ 21
Verbands-Vorstand

(1) Der Verbands-Vorstand besteht aus:

a) den Mitgliedern des Verbands-Präsidiums (~~s.~~§ 22)**,**

b) den Vorsitzenden der Verbands-Ausschüsse (~~s.~~§ 23), wobei der Vorsitzende des Verbands-Sportgerichtes und der Vorsitzende der Prüfungskommission nur beratende Stimme haben, und den Vorsitzenden der sieben Bezirke**,**

c) dem das Verbandsinteresse bei Sportgerichtsverfahren vertretenden leitenden Verbandsanwalt**,**

d) einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss~~.~~ **(U30-Vertreter),**

e) dem/den vom Verbandstag ernannten Ehrenpräsidenten~~, Ehrenvizepräsidenten~~ und Ehrenmitgliedern nur mit beratender Stimme**.**

(2) Er ist nach Bedarf oder auf Antrag von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verbands-Vorstandes vom Verbands-Präsidium einzuberufen, jedoch mindestens ~~sechsmal~~ **viermal** im Jahr.

§ 22
Verbands-Präsidium

(1) Das Verbands-Präsidium besteht aus:

a) dem Präsidenten**,**

b) dem Schatzmeister**,**

c) fünf Vizepräsidenten**,**

d) dem~~/den~~ vom Verbandstag ernannten Ehrenpräsident~~/en~~ (~~ohne Stimmrecht~~**mit beratender Stimme**).

Dem Verbands-Präsidium müssen mindestens zwei Männer und zwei Frauen angehören.

(2) Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten zusammengerufen, mindestens jedoch in Abständen von drei Monaten.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 1a~~)~~ bis c~~)~~ haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 ~~BGB~~**Bürgerliches Gesetzbuch**.

(4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Präsidiums-Mitglieder nach Absatz 1a~~)~~ bis c~~)~~ gemeinsam.

(5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, in der insbesondere ~~folgende Aufgabenbereiche~~ **die Stellvertretung des Präsidenten bestimmt wird**~~zugeordnet werden sollen:~~**.**

~~a)~~ ~~die Stellvertretung des Präsidenten~~

~~b)~~ ~~Freizeit- und Breitensport, sowie die Zukunftsentwicklung des Fußballs~~

~~c)~~ ~~sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben~~

~~d)~~ ~~Aus- und Fortbildung~~

§ 23
Verbands-Ausschüsse

(1) Der Verbands-Spielausschuss besteht aus:

a) dem~~/der~~ Vorsitzenden**,**

b) **bis zu** ~~fünf~~ **acht** Beisitzern**.**

(2) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss besteht aus:

a) dem Verbands-Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden**,**

b) ~~vier~~ **bis zu sechs** Beisitzern, darunter **jeweils** mindestens eine weibliche **Beisitzerin und ein männlicher** Beisitzer~~in~~**,**

c) dem Landes-Lehrwart**,**

(3) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss besteht aus:

a) dem~~/der~~ Vorsitzenden**,**

b) ~~vier~~ **bis zu fünf** Beisitzern**.**

c) dem Vertreter des Schulfußballs im Verbands-Jugendausschuss mit beratender Stimme**.**

~~d) einem jährlich von den Vereinen der Bayernliga zu wählendem Vertreter mit beratender Stimme~~

~~e~~**d)** einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss**.**

(4) Der Verbands-Jugendausschuss besteht aus:

a) dem Vorsitzenden**.**

b) bis zu sechs Beisitzern**.**

c) einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 23 Jahre alt sein muss**.**

d) einem Vertreter des Schulfußballs**.**~~, der vom Präsidium berufen wird~~

e) dem Jugendbildungsbeauftragten.

~~e~~**f)** dem BFV-Cheftrainer oder einem Verbandssportlehrer mit beratender Stimme**.**

(5) Das Verbands-Sportgericht besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden**.**

c) ~~vier~~ **bis zu fünf** Beisitzern**.**

d) einem Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Übungsleiter mit A-Lizenz ~~(DFB-Trainerordnung § 14 Ziffer 6).~~

(6) Der Verbands-Ehrenamtsausschuss besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) bis zu fünf Beisitzern, darunter mindestens **jeweils** eine weibliche **Beisitzerin und ein männlicher** Beisitzer~~in~~,

c) dem U30-Vertreter aus dem Vorstand.

(~~6~~**7**) Ein Vertreter von anderen Ausschüssen sowie ein Vertreter der Verbandsanwaltschaft ist zu Sitzungen/Tagungen des jeweiligen Ausschusses einzuladen.

(~~7~~**8**) Die Prüfungskommission besteht aus:

a) dem Vorsitzenden**.**

b) **bis zu** vier Beisitzern**.**

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vertreter des Vorsitzenden.

§ 24
Aufgaben ~~der Verbandsorgane~~ **des Verbands-Vorstandes**

~~Aufgaben des Verbands-Vorstandes:~~

(1) Der Verbands-Vorstand ist nach dem Verbandstag das oberste Organ des BFV. Er hat Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die über die normale Leitung und Verwaltung des Verbandes hinausgehen, ~~z.B.~~**zum Beispiel** Entscheidungen über Grundstückskäufe, -verkäufe, -belastungen über Dotierung von Rücklagen und Rückstellungen ~~bzw.~~ **beziehungsweise** Mittelverwendungen usw., soweit sich nicht der Verbandstag die Entscheidung vorbehalten hat.

(2) Bei zwingender Notwendigkeit ist der Verbands-Vorstand ermächtigt, zwischen zwei Verbandstagen Satzungsänderungen (ausgenommen Änderungen des Verbandszwecks) und Änderungen von Ordnungen vorzunehmen. Diese Entscheidungen sind dem folgenden Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Verbands-Vorstand ist ebenfalls berechtigt, zwischen den Verbandstagen Nachwahlen für das Präsidium und die Ausschüsse durchzuführen.

(4) Er ist ferner ermächtigt, soweit notwendig, Ausführungsbestimmungen zu der bestehenden Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu erlassen.

(5) Der Vorstand ist für die Bestellung von Mitarbeitern auf Verbandsebene zuständig, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht gewählt werden konnten ~~bzw.~~ beziehungsweise für aus ihren Verbandsfunktionen ausgeschiedene Mitglieder.

§ 25
Aufgaben des Verbands-Präsidiums

(1) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes, seine Leitung und Verwaltung in diesen Grenzen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Verbandstages und des Verbands-Vorstandes sowie der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen.

(2) Das Präsidium nimmt folgende Berufungen oder Abberufungen vor:

a) Beisitzer des Verbands-Sportgerichts**,**

b) Mitglieder des Sportgerichts Bayern**,**

c) Mitglieder der Verbands-Ausschüsse mit Ausnahme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden**,**

d) auf Vorschlag des Bezirks-Spielleiters ~~bzw.~~**beziehungsweise** Bezirks-Jugendleiters ~~bzw.~~**beziehungsweise** des Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses über den Bezirks-Vorsitzenden den Bezirks-Seniorenspielleiter, die Gruppen-Spielleiter und Jugendmitarbeiter sowie in den Kreis-Jugendausschuss und in den Bezirks-Jugendausschuss jeweils einen für die U19 spielberechtigten Spieler**,**

e) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichtes die Mitglieder der Bezirks-, Jugend- und Kreis-Sportgerichte**,**

f) auf Vorschlag des Verbands-Jugendausschusses/Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses den Vertreter des Schulfußballs **und den Jugendbildungsbeauftragten,**

g) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden den Vertreter für die Belange des Schulfußballs für den jeweiligen Bezirk**,**

h) auf Vorschlag des Verbands-Schiedsrichterausschusses den Schiedsrichter-Landeslehrwart, die Mitglieder des Kompetenzteams; **die Mitglieder der Schiedsrichter-Spruchkammer,** auf Vorschlag des Gruppen-Obmannes über den Bezirks-Schiedsrichterobmann und den Bezirks-Vorsitzenden die Gruppen-Lehrwarte und die Beisitzer **sowie die Kassiere** der Schiedsrichter-Gruppen**,**

i) auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses**,**

j) den Futsal-Beauftragten**,**

~~k)~~ ~~den Vertreter des Breiten- und Freizeitsports~~

~~l)~~ ~~den Verbands-Ehrenamtsreferenten~~

~~m~~**k**) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Verbands-Ehrenamtsreferenten die Bezirks-Ehrenamts~~referenten~~**koordinatoren** und Kreis-Ehrenamts~~beauftragten~~**referenten,**

~~n~~**l**) den Verbandsanwalt/die Verbandsanwälte, soweit er/sie nicht leitende/r Verbandsanwalt/Verbandsanwälte ist/sind**,**

~~o)~~ ~~die Landesligabetreuer~~

~~p)~~ ~~auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden den Bezirks-Onlinebeauftragten~~

~~q~~**m**) auf Vorschlag des Vorsitzenden des Bezirks- Frauen- und Mädchenausschusses über den Bezirks-Vorsitzenden einen weiteren Mitarbeiter des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses**,**

n) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden weitere Funktionäre auf Bezirksebene für besondere Aufgaben, gegebenenfalls auf Zeit,

o) die Beisitzer der Zulassungskommission Regionalliga Bayern.

Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.

(3) Berufung von Mitarbeitern der Bezirke und Kreise, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht gewählt werden konnten ~~bzw.~~**beziehungsweises** Berufung von Mitarbeitern der Bezirke und Kreise, für aus ihren Funktionen ausgeschiedene Mitglieder.

(4) Entscheidung über Ablehnung und Aufnahme als Mitglied in den BFV.

(5) Ausschluss von Verbands- und Vereinsmitgliedern.

(6) Entscheidung über Genehmigung von Presse- oder sonstigen Veröffentlichungen.

(7) Vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern der Verbandsorgane und der nachgeordneten Stellen, die ihre Pflichten nicht erfüllen, der Satzung zuwiderhandeln oder die Interessen des Verbandes auf irgendwelche Weise schädigen, bis zur Entscheidung der zuständigen Organe.

(8) Mit je einem Vertreter der betroffenen Bezirke Bestimmung etwaiger Abänderung der Bezirksgrenzen.

(9) Ohne Rücksicht auf den Instanzenweg Überweisung von Verwaltungsangelegenheiten an das Verbands-Sportgericht zur Behandlung und Entscheidung (~~vgl.~~**vergleiche** Rechts- und Verfahrensordnung).

(10) Weitere Aufgaben, soweit sie sich im Einzelnen aus den Ordnungen ergeben.

(11) Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über das Kassenwesen und die Verwaltung des Verbandsvermögens.

(12) Das Verbands-Präsidium kann einzelne seiner Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Geschäfte oder den normalen Aufgaben des Verbands-Präsidiums beauftragen, wenn sich dies als zweckmäßig erweist. Diese Beauftragung ist in der Geschäftsordnung festzulegen, die vom Verbands-Präsidium beschlossen wird und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen ist.

(13) Das Präsidium kann die BFV-Zentralverwaltung bevollmächtigen für die zielorientierte Wahrnehmung der von Satzung und Ordnungen bestimmten und der vom Präsidium ~~bzw.~~beziehungsweise den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums ~~bzw.~~beziehungsweise Ausschüssen vorgegebenen Aufgaben, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben wahrzunehmen

§ 29b
Aufgaben des Verbands-Ehrenamtsausschusses

(1) Strategische und operative Entwicklung sowie Förderung des Ehrenamts in den Vereinen.

(2) Betreuung und strategische Weiterentwicklung von Bewerbungs-, Ehrungs- und Zertifizierungsverfahren sowie die Umsetzung von Ehrungsmaßnahmen und Auszeichnungen.

§ 30
Bezirke und Kreise

(1) Vereine, die ihren Sitz innerhalb der politischen Grenzen des Freistaats Bayern haben und Mitglied im BLSV sind, sollen grundsätzlich Mitgliedsverein des BFV sein und an dessen Spielbetrieb teilnehmen.

(2) Das Verbandsgebiet des BFV ist in sieben Bezirke eingeteilt:

Bezirk 1	Oberbayern
Bezirk 2	Niederbayern
Bezirk 3	Schwaben
Bezirk 4	Oberpfalz
Bezirk 5	Oberfranken
Bezirk 6	Mittelfranken
Bezirk 7	Unterfranken

Die Grenzen der Bezirke des BFV sind nicht identisch mit den Grenzen der Regierungsbezirke des Freistaates Bayern.

(3) Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem der sieben Bezirke, die durch Beschluss des Präsidiums festgestellt wird. Anträge von Vereinen auf Eingliederung in einen anderen Verband oder Bezirk ~~bzw.~~ **beziehungsweise** Kreis müssen bis spätestens 30.04. eines Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle ~~bzw.~~ **beziehungsweise** bei der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle eingegangen sein und werden bei Verbands- oder Bezirkswechsel vom Präsidium oder bei Kreiswechsel vom Bezirks-Ausschuss behandelt. Anträgen auf Eingliederungen entsprechend der politischen Zugehörigkeit zu einem Regierungsbezirk soll stattgegeben werden, insofern keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

Bestehende und erteilte Ausnahmegenehmigungen zum Verbands- oder Bezirkswechsel können vom BFV-Präsidium bis spätestens 31.12. eines Jahres mit Wirkung frühestens zum Ende des laufenden Spieljahres widerrufen werden.

(4) Die Bezirke führen die ihnen durch Satzung, Ordnungen und sonstige übertragene Arbeiten und Anordnungen, insbesondere den Spielbetrieb in ihrem Bezirksgebiet, im Auftrag des BFV durch.

§ 31
Bezirks-Ausschuss

(1) Der Bezirks-Ausschuss besteht aus:

dem Bezirks-Vorsitzenden

dem Bezirks-Spielleiter

dem Bezirks-Jugendleiter

dem Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses

dem Bezirks-Schiedsrichterobmann

einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss

den Kreis-Vorsitzenden

dem Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichts mit beratender Stimme

dem Bezirks-Ehrenamts~~referent~~**koordinator** mit beratender Stimme

(2) Der Bezirks-Ausschuss wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirks-Ausschusses den Vertreter des Bezirks-Vorsitzenden.

§ 32
Aufgaben des Bezirks-Vorsitzenden

(1) Der Bezirks-Vorsitzende ist für die richtige Anwendung ~~bzw~~. **beziehungsweise** Beachtung der Satzung, der Ordnungen sowie der Anordnungen übergeordneter Organe des Verbandes in erster Linie verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Bezirks-Ausschusses bezüglich ihres Zuständigkeitsbereiches wird dadurch nicht berührt.

(2) Er hat insbesondere in seinem Gebiet die Vertretung des Verbandes wahrzunehmen und den Verbands-Präsidenten über alle wichtigen Vorkommnisse zu informieren.

(3) ~~Der Bezirks-Vorsitzende hat einen Bezirks-Onlinebeauftragten vorzuschlagen.~~ **Darüber hinaus kann er weitere Mitarbeiter auf Bezirksebene für besondere Aufgaben zur Berufung vorschlagen. Voraussetzung hierfür ist die Festlegung einer konkreten Aufgabenstellung und eine Zuständigkeit für das Bezirksgebiet.**

§ 34
Organe des Bezirks

Die Organe der Bezirke sind:

(1) Der Bezirks-Ausschuss (~~s.~~§ 31)

(2) Der Bezirks-Spielausschuss, bestehend aus:

a) dem Bezirks-Spielleiter**,**

b) den Kreis-Spielleitern**,**

c) dem Bezirks-Seniorenspielleiter**,**

d) je einem Vertreter des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss und des Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme.

(3) Der Bezirks-Schiedsrichterausschuss, bestehend aus:

a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann**,**

b) vier Beisitzern, darunter mindestens eine Beisitzerin**.**

(4) Der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss, bestehend aus:

a) dem~~/der~~ Vorsitzenden**,**

b) den Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball gemäß § 35 Absatz 2**,**

c) einem~~/einer~~ weiteren Mitarbeiter~~/in~~, welche~~/r~~ bei Bedarf berufen werden kann**,**

d) je einen Vertreter aus dem Bezirks-Spielausschuss und dem Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme.

e) dem Vertreter des Schulfußballs im Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme.

(5) Der Bezirks-Jugendausschuss, bestehend aus:

a) dem Bezirks-Jugendleiter,

b) den Kreis-Jugendleitern,

c) je einem Vertreter aus dem Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss und dem Bezirks-Spielausschuss mit beratender Stimme,

d) einem Spieler, der zum Zeitpunkt der Berufung die Spielberechtigung für die U19 Junioren hat und die Jugendlichen im Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme vertritt,

e) den Vorsitzenden der Jugend-Sportgerichte mit beratender Stimme,

f) einem Vertreter des Schulfußballs, der auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Bezirks-Jugendausschusses vom Präsidium bestellt wird.

(6) Das Bezirks-Sportgericht, bestehend aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) zwei Beisitzern,

c) einem Beisitzer für Jugendangelegenheiten.

(7) Das Jugend-Sportgericht, bestehend aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) zwei Beisitzern.

(8) Jeder Vorsitzende der Sportgerichte ist ermächtigt, für den Fall, dass ein Mitglied an der Verhandlung verhindert ist oder aus Befangenheit nicht teilnehmen kann, eine andere Person, die Mitglied eines Verbandsvereines sein muss, als Ersatzbeisitzer beizuziehen. (§ 9 Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gilt insoweit nicht.).

§ 35
Kreise, Kreis-Ausschuss

(1) Jeder Bezirk ist in einzelne Kreise mit je mindestens 100 am aufstiegsberechtigten Herrenspielbetrieb teilnehmenden Vereinen nach geographischen Verhältnissen aufzugliedern. Hierbei sollen nicht mehr als 230 am Spielbetrieb teilnehmende Vereine pro Kreis zusammengefasst werden.

(2) Der Kreis-Vorsitzende ist für die richtige Anwendung bzw. Beachtung der Satzung, der Ordnungen sowie der Anordnungen übergeordneter Organe verantwortlich. Er hat in seinem Gebiet neben dem Bezirks-Vorsitzenden insbesondere die Vertretung des Verbandes wahrzunehmen. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Kreis-Ausschusses bezüglich ihres Zuständigkeitsbereiches wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Kreis-Ausschuss setzt sich zusammen aus:

a) dem Kreis-Vorsitzenden,

b) dem Kreis-Spielleiter, sofern nicht identisch mit dem Kreis-Vorsitzenden,

c) dem Kreis-Jugendleiter, sofern nicht identisch mit dem Kreis-Vorsitzenden**,**

d) dem Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball, sofern nicht identisch mit dem Kreis-Vorsitzenden**,**

e) dem Kreis-Schiedsrichterobmann**,**

f) den Vorsitzenden der Kreis-Sportgerichte mit beratender Stimme (für die Besetzung des ~~KSG~~ **Kreis-Sportgerichtes** gilt § 34 Absatz 6 sinngemäß)**,**

g) dem Kreis-Ehrenamts~~beauftragten~~**referenten** mit beratender Stimme.

Der Kreis-Ausschuss wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreis-Ausschusses den Vertreter des Kreis-Vorsitzenden.

Weitere Mitarbeiter können im Hinblick auf die Größe eines Kreises berufen werden.

(4)

a) Der Kreis-Vorsitzende hat das Recht, in Doppelfunktion auch die Aufgabe des Kreis-Spielleiters oder des Kreis-Jugendleiters oder des Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball auszuüben. Jeder vorgeschlagene Kandidat muss vor der Wahl zum Kreis-Vorsitzenden gegenüber dem Wahlleiter und der Versammlung erklären, ob er für den Fall seiner Wahl von diesem Optionsrecht und gegebenenfalls für welche Funktion nach § 35 Absatz 3b, c~~)~~ oder d~~)~~ Gebrauch machen möchte. Für den Fall der Ausübung des Optionsrechts durch den zum Kreis-Vorsitzenden gewählten Kandidaten entfällt nachfolgend die Wahl für die von der Optionsausübung betroffene Funktion.

b) Für Neuwahlen der Kreis-Vorsitzenden, die noch nicht Kreis-Vorsitzende in Doppelfunktion sind, gilt, dass sie nur noch das Amt des Kreis-Vorsitzenden ohne Optionsrecht ausüben können.

(5) Die Leitung und Verwaltung des Herren**-, Ü-, Futsal- und Freizeit**spielbetriebes in den Kreisen obliegt dem Kreis-Spielausschuss ~~(~~KSA~~)~~. Dieser setzt sich zusammen aus:

a) dem Kreis-Spielleiter,

b) den Gruppen-Spielleitern,

c) dem Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball mit beratender Stimme.

(6) Die Leitung und Verwaltung des Jugendspielbetriebes in den Kreisen obliegt dem Kreis-Jugendausschuss ~~(~~KJA~~)~~. Dieser setzt sich zusammen aus:

a) dem Kreis-Jugendleiter,

b) Jugendmitarbeitern,

c) einem Spieler, der zum Zeitpunkt der Berufung die Spielberechtigung für die **U**19 Junioren hat und die Jugendlichen im Kreis-Jugendausschuss mit beratender Stimme vertritt**,**

d) einem Vertreter des Schulfußballs,

e) dem Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball mit beratender Stimme.

(7) Es können Spiel- und SR-Gruppen gebildet werden. Letztere müssen aus mindestens 100 Schiedsrichtern bestehen oder mindestens 30 am Spielbetrieb teilnehmende Vereine betreuen.

§ 36
Wahl des Bezirks- und Kreis-Ausschusses

(1) Der Bezirks-Ausschuss (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichtes, des Bezirks-Ehrenamts~~referenten~~**koordinators**, der Kreis-Vorsitzenden und des Bezirks-Schiedsrichterobmanns) wird in jedem vierten Jahr vom Bezirkstag gewählt.

Der Bezirks-Schiedsrichterobmann wird durch den Bezirkstag bestätigt. Das Schiedsrichter-Organ hat ~~gem.~~**gemäß** § 7 Absatz 3 S**atz**~~.~~ 3 Schiedsrichterordnung das Vorschlagsrecht für den Bezirkstag. Erfolgt kein Vorschlag oder wird dieser nicht bestätigt, beruft das Präsidium gemäß § 25 Absatz 3 den Bezirks-Schiedsrichterobmann.

Die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden vom Präsidium berufen.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Kreis-Ausschusses gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß, ausgenommen die Wahl des Kreis-Schiedsrichterobmanns. Der Kreis-Schiedsrichterobmann wird durch den Kreistag bestätigt. Der zu bestätigende Kreis-Schiedsrichterobmann wird gemäß § 7 Abs**atz**~~.~~ 4 Schiedsrichterordnung vorgeschlagen. Erfolgt kein Vorschlag oder wird dieser nicht bestätigt, beruft das Präsidium gemäß § 25 Absatz 3 den Kreis-Schiedsrichterobmann.

In Kreisen mit nur einer Gruppe ist der gewählte Gruppen-Schiedsrichterobmann zugleich Kreis-Schiedsrichterobmann, einer Bestätigung durch den Kreistag bedarf es in diesem Fall nicht.

(3) Vorschläge über Ergänzungen ausgeschiedener Mitglieder ~~bzw.~~ beziehungsweise über Neubesetzungen müssen innerhalb sechs Wochen dem Verband eingereicht werden, im anderen Fall kann das Verbands-Präsidium eine Berufung ohne Vorschlag durchführen.

§ 37
Stimmrechte

(1) Alle Vereine haben auf Tagungen der Kreise ~~bzw.~~ **beziehungsweise** bei einer schriftlichen Abstimmung eine Stimme. Nehmen Herren-, Frauen- oder Junioren/-innen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, erhält der Verein für jede dieser Gruppierungen eine Zusatzstimme (maximal drei Zusatzstimmen).

(2) Maßgebend ist die Meldung für das laufende Spieljahr (Stichtag**: 0**1.10.).

(3) Das Stimmrecht ruht, solange der Verein gesperrt ist.

(4) Beim Bezirkstag haben je eine Stimme:

a) die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses (~~s.~~§ 31)**,**

b) die Mitglieder des Bezirks-Jugendausschusses (~~s.~~§ 34 Absatz 5)**,**

c) die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses**,**

d) die Beisitzer des Bezirks-Sportgerichtes**,**

e) die Kreis-Spielleiter, sofern nicht identisch mit den Kreis-Vorsitzenden**,**

f) die Kreis-Schiedsrichterobmänner**,**

g) die Vorsitzenden der Kreis-Sportgerichte**,**

h) die Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball, sofern nicht identisch mit den Kreis-Vorsitzenden**,**

i) die Kreis-Ehrenamts~~beauftragen~~**referenten.**

j) ein Jugendmitarbeiter je Kreis, welcher vom Kreis-Jugendausschuss bis spätestens zum Termin des Kreistages zu wählen ist,

k) je ein Vertreter pro Verein der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga **Bayern**, der Bayernliga und der Landesligen (jeweils Herren und Frauen)**, die Zuordnung zum jeweiligen Bezirkstag erfolgt durch den Sitz des Vereins,**

l) je ein Vertreter pro Verein der Futsal-Bundesligen,~~und~~ Futsal-Regionalligen und **Futsal-Bayernliga**~~jeweils zwei Vertretern für jede Bayernliga~~**; die Zuordnung zum jeweiligen Bezirkstag erfolgt durch den Sitz des Vereins,**

m) die Vertreter der jeweiligen Bezirksliga der Herren und fünf von den Vereinen der Bezirksoberliga der Frauen benannte Vertreter**,**

n) 120 Delegierte, die auf den jeweiligen Kreistagen zu wählen sind und Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen. Von diesen auf den jeweiligen Kreistagen gewählten Delegierten müssen mindestens je Kreis 20 Prozent der Personen weiblich und mindestens 10 Prozent der Personen zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einer Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem Kreistag gewählten Delegierten maximal 60 Prozent Verbandsfunktionäre sein.

(5) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen. Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.

§ 38
Vertretung der Vereine

(1) Für die Bevollmächtigung der Vertreter der Vereine gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 2.

(2) Die Abgabe der Stimme beim Kreistag geschieht für jeden Verein durch einen Vertreter.

(3) Gesperrten Vereinen ~~bzw.~~ **beziehungsweise** Mitgliedern darf das Wort nicht erteilt werden. Auf der Sperrliste stehende Personen haben keinen Zutritt.

§ 39
Bezirks- und Kreistage

(1) Die Bezirks- ~~bzw.~~ **beziehungsweise** Kreistage sind vom Bezirks-Vorsitzenden ~~bzw~~. **beziehungsweise** Kreis-Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher unter Angabe mindestens folgender Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de zu veröffentlichen:

a) Erstattung der Berichte durch den Bezirks- ~~bzw.~~ **beziehungsweise** durch den Kreis-Ausschuss~~;~~**,**

b) Entlastung des Bezirks- ~~bzw~~. **beziehungsweise** Kreis-Ausschusses~~;~~**,**

c) Neuwahl~~;~~**,**

d) Erledigung von Anträgen~~;~~**,**

e) Wahl der Delegierten zum Verbandstag durch den Bezirkstag~~;~~**,**

f) Verschiedenes.

Wird ein ordnungsgemäß einberufener Bezirks- bzw. Kreistag aufgrund höherer Gewalt abgesagt, so gilt für die erneute Einberufung eine Frist von zwei Wochen; dies gilt auch, wenn die erneute Einberufung einen geänderten Ladungsort vorsieht.

(2) Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeändert werden.

(3) Beim Bezirkstag haben die nach § 37 Absatz 4 aufgeführten Organe und Vereine je eine Stimme, beim Kreistag die Vereine nach § 37 Absatz 1 sowie die Mitglieder des Kreis-Ausschusses.

(4) Der Bezirks-Vorsitzende kann mit Zustimmung des Präsidiums aus wichtigen Gründen einen außerordentlichen Bezirks- oder Kreistag einberufen.

(5) Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Bezirks- ~~bzw.~~ **beziehungsweise** Kreisvereine schriftlich Anträge auf Einberufung stellt. Angelegenheiten, die auf dem vorhergegangenen ordentlichen Bezirks- oder Kreistag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Bezirks- oder Kreistages sein.

(6) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentliche Bezirks- oder Kreistag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Zur Berechnung der Frist ist maßgebend der Tag, an dem die vorgeschriebene Anzahl von Anträgen beim Bezirks-Vorsitzenden eingegangen ist.

(7) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bezirks- oder Kreistages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

(8) Tagungszeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mit den Anträgen sind zwei Wochen vorher im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de bekannt zu geben.

(9) §§ 17 Absatz 5, 20a und 20b gelten entsprechend. § 20a Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Anordnungen nach § 20a für Kreis- und ordentliche wie außerordentliche Bezirkstage durch das Verbands-Präsidium erfolgen.

(10) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung ~~des Verbandes~~.

§ 45
Kapitalgesellschaften

Zur Teilnahme am Spielbetrieb des BFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann sein Teilnahmerecht mittels dieser Kapitalgesellschaft ausüben. Auch in diesem Fall bleibt der Verein hinsichtlich aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft und der Teilnahme am Wettbewerb verpflichtet und kann die hieraus ergebenden Rechte nur in eigener Rechtsperson wahrnehmen. Eine Abtretung dieser Rechte an die Kapitalgesellschaft ist unzulässig. Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt. Der Verein kann sich nur für die Teilnahme am Spielbetrieb bewerben, wenn er sportlich für die Teilnahme an einer Spielklasse qualifiziert ist.

Der Verein („Mutterverein") muss rechtlich unabhängig im Sinne des § 8 Absatz 1 sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft"), wenn er über 50 Prozent der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 Prozent beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 Prozent, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine, Vereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften ~~bzw~~. **beziehungsweise** der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine, Vereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt

sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt.

Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des BFV.

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert ~~bzw.~~ **beziehungsweise** nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot ~~bzw.~~ **beziehungsweise** der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies die Herausnahme aus dem Spielbetrieb zur Folge (Spielklassenentzug). Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig in einer Spielklasse eingereiht werden.

§ 46
Auslegungs-, Entscheidungsgrundsätze, Schriftformerfordernis und Fristbeginn

(1) In allen Fällen, für die die Satzung und die Ordnungen keine ausdrückliche Bestimmung treffen, ist so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr ~~bzw.~~ **beziehungsweise** Sportbetrieb herrschenden Sitten und die Abwicklung eines geordneten Verbandsbetriebes (im weitesten Sinne) es erfordern. Dabei ist von den aus der Satzung und den Ordnungen sich ergebenden Grundgedanken auszugehen.

(2) Es ist auch Rücksicht zu nehmen auf die durch den Ablauf des Verbandsbetriebes, insbesondere des Spielbetriebes, entstandenen Tatsachen ~~bzw.~~ **beziehungsweise** Verhältnisse, sofern dies das Allgemeininteresse erfordert; so ~~z.B.~~**zum Beispiel** bei Entscheidungen, die zwar nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen zu fällen wären, aber infolge der seit den zugrunde liegenden Vorgängen abgelaufenen Zeit ~~bzw.~~ **beziehungsweise** eingetretenen Entwicklung aus Rechtssicherheitsgründen nicht mehr vertretbar wären ~~bzw.~~ **beziehungsweise** eine nicht mehr zu rechtfertigende Störung des Verbandsbetriebes bewirken würden. In diesen Fällen kann eine Rechtsverwirkung festgestellt werden.

(3) In den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, wo ein Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach (Zimbra) diese Schriftform.

(4) Soweit nicht in besonderen Vorschriften anders geregelt, beginnen Fristen am nächstfolgenden Tag zu laufen.

~~(5) In der Satzung, in den Ordnungen und Richtlinien des BFV wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit die männliche Form gewählt. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich auch auf weibliche Personen.~~

(~~6~~5) Die Überschriften der einzelnen Vorschriften dienen nur der Orientierung. Sie sind nicht Bestandteil der Vorschrift.

§ 47
Auflösung

Die Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes kann nur auf einem Verbandstag beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Anwesenden (~~s~~ § 16).

DIE BESTIMMUNGEN DER SATZUNG TRATEN MIT VERABSCHIEDUNG IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER SPIELORDNUNG

DIE SPIELORDNUNG WURDE IM WORTLAUT KOMPLETT NEU GEFASST.

Präambel

1. Die Fußballspiele der Mannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Vorschriften des allgemeinen Teils der Spielordnung des Deutschen Fußball-Bundes, der BFV-Satzung und den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des BFV durchzuführen.

2. Die Spielordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes im Bayerischen Fußball-Verband e.V.

3. Alle Spiele sind nach den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs durchzuführen. Alle Personen sind gleich und fair zu behandeln. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

4. Dazu zählen insbesondere vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung.

5. Fußball steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sexueller Orientierung, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.

6. Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben.

§ 1
Organe

Die Organe im Herren- und Ü-Spielbetrieb sind

1. der Verbands-Spielausschuss.

2. der Bezirks-Spielausschuss.

3. der Kreis-Spielausschuss.

4. Die jeweiligen Organe wählen aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern einen Vertreter des Vorsitzenden. Die Festlegung der Aufgaben erfolgt in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 2
Verbands-Spielausschuss

1. Der Verbands-Spielausschuss ist gemäß § 23 Absatz 1 Satzung das oberste Organ für alle Spielformen im Bereich des Herren- und Ü-Fußball im Bayerischen Fußball-Verband.

2. Er regelt alle Angelegenheiten in diesen Bereichen gemäß § 3 und teilt die Aufgaben nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 3
Aufgaben des Verbands-Spielausschusses

Im Herren- und Ü-Bereich zeichnet der Verbands-Spielausschuss für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des gesamten Spielbetriebs, der über das Bezirksgebiet hinausgeht, soweit nicht nach § 4 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch neue Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.

   Zudem können auch temporäre Pilotprojekte durchgeführt werden, welche von den Regelungen der Spielordnung abweichen können. Zu diesem Zweck werden entsprechende Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen erlassen.

2. Der Verbands-Spielausschuss ist befugt, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ergänzende Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

3. Überwachung des Spielbetriebs und Genehmigung von Spielformen und Spielmodellen in den Bezirken und Kreisen.

4. Erstellen des Rahmenterminkalenders.

5. Erlassen von Verwaltungsbescheiden in seinem Zuständigkeitsbereich sowie Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bezirks-Spielausschusses.

6. Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung sowie Genehmigung von Herren- und Ü-Auswahlmannschaften und Betreuung dieser Maßnahmen.

7. Durchführung von Ausbildungskursen für Spieler und Übungsleiter.

8. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden.

9. Erteilung von Sonderspielrechten im Bereich des Herren- und Ü-Spielbetriebs unter Berücksichtigung der nachstehenden Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen.

10. Entwicklung von Konzepten für den Verbands-Spielbetrieb, den Toto-Pokal, den Hallen- und Freizeitfußball sowie Futsal und Beachsoccer.

11. Jährliche Aufstellung des Verbands-Spielausschuss-Etats.

12. Entwickeln von Konzepten und Strategien zur Gewinnung neuer Spieler beziehungsweise Mannschaften für den Herren- und Ü-Spielbetrieb.

13. Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Spielausschuss Kommissionen einsetzen.

§ 4
Aufgaben der spielleitenden Ausschüsse (Organe) auf Bezirks- und Kreisebene

Dem Bezirks-Spielausschuss und Kreis-Spielausschuss obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

1. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Herren- und Ü-Spielbetriebes innerhalb der Bezirke und deren Kreise.

   Beide Spielausschüsse können mit Genehmigung des Verbands-Spielausschusses neue Spielformen und Spielmodelle entwickeln und versuchsweise einführen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese sind dem Verbands-Spielausschuss vor Einführung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Durchführung und Betreuung genehmigter Auswahlspiele, sowie Genehmigung von Vereins-Auswahlmannschaften nach § 16.

3. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden.

4. Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Spielausschuss.

5. Beratung der Vereine in Angelegenheiten, die den Herren- und Ü-Spielbetrieb betreffen.

A. Bestimmungen für den allgemeinen Spielbetrieb

I. Spieltechnische Gliederung

§ 5
Spielklassenebenen

Die Mannschaften spielen in der ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zustehenden Spielklassenebene.

Der Herrenspielbetrieb ist in folgende Spielklassenebenen gegliedert:

- Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene)
- Bayernliga (5. Spielklassenebene)
- Landesliga (6. Spielklassenebene)
- Bezirksliga (7. Spielklassenebene)
- Kreisliga (8. Spielklassenebene)

- Kreisklasse (9. Spielklassenebene)
- A-Klasse (10. Spielklassenebene)
- B-Klasse (11. Spielklassenebene)
- C-Klasse (12. Spielklassenebene)

§ 6
Definition Status des Spielers

1. Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

Amateurspieler

2. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 Euro im Monat erstattet erhält.

   Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst. Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb und Training. Die Annahme, das Fordern, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Vereinswechsel eines Spielers oder den Ersatz zulässiger Aufwendungen übersteigender Zahlungen ist verboten und stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne von §§ 47, 48 Rechts- und Verfahrensordnung dar. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateurspieler durch Dritte.

Vertragsspieler

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nummer 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages durch den Verein abführen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 02.02.2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Vergütung in Höhe von 250,00 Euro. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 02.02.2024 bereits bestehenden Option. Im Falle sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 350,00 Euro.

Vertragsspieler Junioren/innen

Verträge können auch mit A-Junioren beziehungsweise B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein beziehungsweise Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga Bayern oder der DFB-Nachwuchsliga können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 31, 32, 47.

Lizenzspieler

4. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern. Den Einsatz in Amateurmannschaften regelt § 35.

II. Spieltechnische Leitung

§ 7
Spielleitung

1. Die spielleitende Stelle für Verbandsspiele ist der Verbands-Spielausschuss. In den Bezirken und Kreisen tritt an die Stelle des Verbands-Spielausschusses der Bezirks-Spielausschuss beziehungsweise Kreis-Spielausschuss.

2. Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebs obliegen dem zuständigen Spielleiter.

   Verbands-Spielleiter

3. Der Verbands-Spielleiter ist der Vorsitzende des Verbands-Spielausschusses und leitet zusammen mit dem Verbands-Spielausschuss die Verbandsligen (Regionalliga Bayern, Bayern- und Landesligen).

   Bezirks-Spielleiter

4. Der Bezirks-Spielleiter ist der Vorsitzende des Bezirks-Spielausschusses und ist verpflichtet, die Bezirksligen zu leiten.

   Kreis-Spielleiter

5. Der Kreis-Spielleiter ist der Vorsitzende des Kreis-Spielausschusses und ist verpflichtet, mindestens die Kreisligen zu leiten. Der Kreis-Spielausschuss legt fest, welche Person im Kreis den Kreispokal, den Hallen- und Futsalspielbetrieb sowie den Ü-Spielbetrieb und den Freizeit- und Breitensport betreut und durchführt.

   Spielgruppenleiter

6. Ergibt sich wegen der Größe eines Kreises die Notwendigkeit der Einsetzung von Spielgruppenleitern, so obliegt diesen die Durchführung des Spielbetriebs in den ihnen zugewiesenen Ligen.

   Aufbewahrungsfristen

7. Spielberichte und Verwaltungsentscheide sind von der spielleitenden Stelle mindestens drei Spieljahre aufzubewahren.

§ 8
Ligeneinteilung

1. Mannschaften eines Vereins werden grundsätzlich in Ligen einer Spielklassenebene eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zusteht.

   Ligaverzicht

   Mannschaften, die bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender der jeweiligen Liga durch den Verein schriftlich beim zuständigen Spielleiter den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am Spieljahresende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

   Der Antrag auf Eingliederung in eine Spielklassenebene für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichterklärung erfolgen.

   Eingliederung von Mannschaften

   Mannschaften der Verbands- und Bezirksebene können nicht in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Der Antrag ist beim Verbands-Spielausschuss zu stellen. Dieser entscheidet nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses.

   Mannschaften auf Kreisebene können in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Der Antrag ist beim Verbands-Spielausschuss zu stellen. Dieser entscheidet nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses.

   Bei einer Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) einzureichen.

Neu aufgenommene Vereine

2. Neu aufgenommene Vereine oder neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die unterste Spielklassenebene ihres Kreises eingeteilt.

2.1 Auf begründeten Antrag eines neu gegründeten Vereins kann der Verbands-Spielausschuss über eine Einteilung einer Mannschaft des neu gegründeten Vereins in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Bezirks) entscheiden.

2.2 Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spieler einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet der Verbands-Spielausschuss auf Antrag über die Einteilung dieses Vereins in die jeweilige Spielklassenebene. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 19 Nummern 6 und 7.

2.3 Auf begründeten Antrag einer neu gemeldeten Mannschaft kann der Verbands-Spielausschuss nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses über eine Einteilung in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Bezirks) dieser neu gemeldeten Mannschaft entscheiden.

2.4 In besonderen Fällen kann das Verbands-Präsidium auf begründeten Antrag, nach vorheriger Anhörung des Verbands-Spielausschusses, abweichend von Nummer 2.3, neu gemeldete Mannschaften auch in Ligen auf Verbandsebene eingliedern.

2.5 Die Anträge nach den Nummern 2.1 bis 2.4 sind mit Begründung bis spätestens 15.05. eines Spieljahres schriftlich beim Vorsitzenden des Verbands-Spielausschusses einzureichen.

Einteilung

3. Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Ligen nimmt der jeweilige Spiel-Ausschuss nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.

3.1 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Verbandsebene nimmt der Verbands-Spielausschuss vor.

3.2 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Bezirksebene nimmt der Bezirks-Spielausschuss vor.

3.3 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Kreisebene nimmt der Kreis-Spielausschuss vor. Die Kreisligen, die Kreisklassen, und die A-, B- und C-Klassen spielen in den nach §§ 30, 35 Satzung gebildeten Kreisen.

3.4 Der Bezirks-Spielausschuss kann auch eine kreisübergreifende Ligeneinteilung innerhalb des jeweiligen Bezirks vornehmen.

3.5 Auf Vorschlag des Verbands-Spielausschusses kann das Verbands-Präsidium bezirksübergreifende Ligeneinteilungen zulassen.

4. Die Vereine spielen in Bezirken mit bis zu 650 am Verbandsspielbetrieb der Herren teilnehmenden Vereinen in je zwei Bezirksligen. Bei mehr als 650 am Verbandsspielbetrieb der Herren teilnehmenden Vereinen spielen sie in je drei Bezirksligen.

Spielgemeinschaften

5. Spielgemeinschaften sind im Herrenbereich bis einschließlich Kreisliga zugelassen. Weiteres regelt die dazu erlassene Richtlinie.

§ 9
Untere (zweite und weitere Mannschaften eines Vereins) Mannschaften mit Aufstiegsberechtigung

1. Für die am Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung teilnehmende untere Mannschaft gilt bezüglich der höchsten erreichbaren Spielklassenebene folgende Regelung:

Höhere Mannschaft	Untere Mannschaft
3. Liga	Bayernliga
Regionalliga	Bayernliga
Bayernliga	Landesliga
Landesliga	Bezirksliga

Bezirksliga	Kreisliga
Kreisliga	Kreisklasse
Kreisklasse	Kreisklasse
A-Klasse	A-Klasse
B-Klasse	B-Klasse
C-Klasse	C-Klasse

1.1 Kann wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft dieser Liga zu.

1.2 Die Teilnahmeberechtigung der unteren Mannschaft eines Vereins an Spielen um den Auf- beziehungsweise Abstieg in eine Spielklassenebene (Kreisliga oder höher) erlischt sofort, wenn sich eine höhere Mannschaft des gleichen Vereins für die Spielklasseneben qualifiziert hat, um welche die untere Mannschaft des Vereins in den betreffenden Spielen um den Auf-, beziehungsweise Abstieg spielt.

1.3 Steigt eine Mannschaft im aktuellen Spieljahr in eine Spielklassenebene ab, in der im neuen, nächstfolgenden Spieljahr bereits eine untere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss diese untere Mannschaft im neuen, nächstfolgenden Spieljahr in die nächstniedrigere Spielklassenebene eingegliedert werden, wenn die Regelung der Nummer 2 den Spielbetrieb in der gleichen Spielklassenebene nicht erlaubt.

Gleichklassigkeit

2. Im Fall der Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften eines Vereins hat der Verein im Meldebogen für das neue Spieljahr die erste und zweite beziehungsweise weitere Mannschaften zu benennen. In diesem Fall ist die Mannschaft mit der niedrigeren Zahl die höhere Mannschaft.

3. Die Vorschriften der Nummern 1 und 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.

§ 10
Bezirks- und Kreiswechsel

1. Wechseln Vereine mit Zustimmung des Verbands-Präsidiums oder des zuständigen Bezirks-Ausschusses (§§ 30 Absatz 3, 33 Satzung) den Verband, Bezirk oder Kreis, ist wie folgt zu verfahren:

Bezirk

1.1 Steht die Mannschaft in dem Bezirk, in dem sie vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Auf- oder Abstiegsplatz, wird sie im neuen Bezirk in der Spielklassenebene eingegliedert, in welcher sie im bisherigen Bezirk nach vollzogenem Auf- beziehungsweise Abstieg spielen würde.

1.2 Im bisherigen Bezirk nimmt die nächstplatzierte Mannschaft den Aufstiegsplatz ein. Der Platz des Absteigers wird durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.

1.3 Steht die Mannschaft im bisherigen Bezirk auf einem Tabellenplatz, dem für den Auf- oder Abstieg keine besondere Bedeutung zukommt, wird sie im neuen Bezirk in der gleichen Spielklassenebene eingegliedert. Im bisherigen Bezirk wird die Spielklassenebene durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.

1.4 Steht die Mannschaft in dem Bezirk, in dem sie vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Relegationsplatz und spielt sie im bisherigen Bezirk die Relegation, so wird sie nach Abschluss der Relegation im neuen Bezirk in der Spielklassenebene eingegliedert, für die sie sich im Rahmen der Relegation qualifiziert hat. Im bisherigen Bezirk tritt der Gegner des letzten Relegationsspieles in die Rechte der wechselnden Mannschaft ein. Eventuell freie Plätze im bisherigen Bezirk können durch vermehrten Aufstieg aus den in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspielen bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt werden.

Kreis

2. Beim Kreiswechsel ist entsprechend der Nummern 1.1 bis 1.4 zu verfahren.

§ 11
Sollzahl der Mannschaften in den Ligen

1. Die Regionalliga Bayern spielt in der Regel mit bis zu 18 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet.

2. Die Bayernliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in zwei Ligen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.

3. Die Landesliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in fünf Ligen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.

4. Die Ligen auf Bezirks- und Kreisebene umfassen in der Regel bis zu 16 Mannschaften.

§ 12
Spielrecht

Definition: Verbandsspiele - Freundschaftsspiele

1. Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbands- oder Freundschaftsspiele.
2. Verbandsspiele sind:
   - alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
   - alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
   - die Toto- und DFB-Pokalspiele,
   - die offiziellen Hallen-Futsalturniere und der Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
   - die vom Verband organisierten Meisterschaftsspiele für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung,
   - die sonstigen vom Verband angesetzten Spiele.
3. Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).
4. Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Pflichtspielrecht

4.1 Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigungen,
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen und
- in allen Pokalspielen auf DFB-Ebene

ist pass-/spielrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Freundschaftsspielrecht

4.2 Für den Einsatz

- in den Toto-Pokalspielen,
- in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren und im Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
- in den vom Verband organisierten Meisterschaftsspielen für zweite und weitere Mannschaften eines Vereins ohne Aufstiegsberechtigung (Reservespielbetrieb),
- in allen privaten Hallenturnieren,
- in allen Ü-Spielen (auch Meisterschafts- und Pokalspiele),
- in allen sonstigen Pokalspielen,
- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten und durchgeführten Turnieren,
- im Freizeitfußball und
- in Firmen- und Behördenspielen,

ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

5. Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom zuständigen Verbands-Ausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.

§ 13
Verbandsspielrunde

Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Ordnungen und Richtlinien verankert. Das Verbands-Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.

2. Die Verbandsspielrunde besteht aus Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen. Die Meisterschaftsspielrunde besteht aus Meisterschaftsspielen und notwendigen Entscheidungsspielen zur Ermittlung eines Tabellenplatzes.

3. Der Regelspieltag für Meisterschaftsspiele ist grundsätzlich der Samstag oder der Sonntag. Abweichende Regelspieltage kann der zuständige Spielausschuss (Verband, Bezirk oder Kreis) für eine bestimmte Liga oder Mannschaften eines Vereins festlegen und sind vor Beginn der Meisterschaftsrunde bekanntzugeben.

   Bei der Ansetzung ihrer Heimspiele haben Vereine grundsätzlich das Recht, vor Beginn der Meisterschaftsspielrunde und in der Winterpause – bis zu einem vom jeweiligen zuständigen Spielleiter festgelegten Termin – als Spieltag den Samstag, Sonntag oder einen vom zuständigen Spiel-Ausschuss festgelegten Regelspieltag zu wählen. Spielverlegungen nach diesen Terminen sowie Verlegungen auf einen Wochentag bedürfen der Zustimmung des Gegners und sind gebührenpflichtig, es sei denn, die Ansetzung erfolgt auf Initiative des zuständigen Spielleiters.

4. Für die Meisterschaftsspiele sind Terminlisten zu erstellen, die den Vereinen vor Beginn der Meisterschaftsspielrunde im SpielPlus BFV rechtzeitig bekannt gegeben werden.

5. Der Rahmenterminkalender ist durch den zuständigen Bezirks-Spielleiter vor Beginn der jeweiligen Meisterschaftsspielrunde für sämtliche Herren-Ligen des Bezirks zu veröffentlichen. Änderungen während des laufenden Spieljahres sind ebenfalls zu veröffentlichen und den betroffenen Vereinen mitzuteilen.

6. Verbandsspiele können auch als Flutlichtspiele ausgetragen werden.

7. Der Verbands-Präsident (für alle Spielklassenebenen) und die Bezirks-Vorsitzenden (für alle Spielklassenebenen im Bezirk) können aus begründetem Anlass hinsichtlich bestimmter Termine oder Spielorte ein Spielverbot anordnen. Spielansetzungen müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Ende der Verbandsspielrunde

8. Die Verbandsspielrunde endet mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Meisterschaftsspiels beziehungsweise nach den letzten Entscheidungs- und Relegationsspielen der jeweiligen Mannschaft.

Der letzte Spieltag

9. Am letzten Meisterschaftsspieltag des jeweiligen Spieljahres müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, deren Verbandsspiele eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Auf- und Abstiegs haben, grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden. Sollte eine zeitgleiche Ansetzung im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, ist das betroffene Spiel, welches nicht zeitgleich ausgetragen werden kann, zu einem früheren Zeitpunkt anzusetzen.

§ 14
Änderung von Spielterminen

1. Eine Änderung von festgesetzten Spielterminen von Verbandsspielen ist vom zuständigen Spielleiter im SpielPlus BFV einzutragen.

Verlegung aus Verbandsinteresse

2. Festgelegte Spieltermine sind vom zuständigen Spielleiter zu ändern, wenn dies im Verbandsinteresse aufgrund höherer Gewalt oder staatlicher Anordnung notwendig ist. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Austragung des Spieles aufgrund eines Ereignisses nicht möglich ist, welches auch durch äußerste Sorgfalt nicht vorhergesehen oder verhindert werden konnte. Der betroffene Verein hat dies glaubhaft zu machen, es sei denn, das Ereignis ist offenkundig.

Spielverlegung auf Antrag

3. Der zuständige Spielleiter kann in begründeten Ausnahmefällen festgelegte Spieltermine abändern, wenn dies ein Verein schriftlich oder im SpielPlus BFV beantragt, der Gegner zustimmt. Eine Spielverlegung kann im

Verbandsinteresse, gemäß Verbandsvorgaben, bei Sicherheitsbedenken oder aus anderen triftigen Gründen abgelehnt werden. Anträge auf Spielverlegung sind spätestens am dritten Tag vor dem Spieltermin zu stellen.

Drei-Tage-Frist bei Neuansetzung

4. Jede Terminänderung oder Neuansetzung eines Verbandsspiels durch den zuständigen Spielleiter ist den beteiligten Vereinen mindestens drei Tage vor dem neuen Spieltag über SpielPlus BFV bekannt zu geben, andernfalls kann die Austragung abgelehnt werden. Dies hat der betroffene Verein dem zuständigen Spielleiter unverzüglich bekannt zu geben. Die Beweislast trägt der betroffene Verein.

Abstand zwischen zwei Verbands- oder Wettbewerbsspielen

5. Bei der Ansetzung von zwei aufeinanderfolgenden Verbandsspielen einer Mannschaft soll ein zeitlicher Abstand von zwei Kalendertagen zwischen den Verbandsspielen berücksichtigt werden. Diese zwei Kalendertage beginnen mit dem Tag, der auf ein Verbandsspiel folgt und endet mit Ablauf des darauffolgenden Tages. Davon abweichend kann der zuständige Spielleiter in Ausnahmefällen auch Verbandsspiele einer Mannschaft in kürzerer Reihenfolge ansetzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass am Tag nach einem Verbandsspiel kein weiteres Verbandsspiel angesetzt werden darf. Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters sind bindend. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Krankheitsbedingte Spielabsage/-verlegung

6. Ist eine Mannschaft aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle von Spielern (keine Sportverletzungen) nicht mehr spielfähig, kann das betroffene Verbandsspiel zunächst auf „Nichtantritt beide“ gesetzt werden. Der entsprechende Nachweis (ärztliches Attest über akut medizinische fehlende Sporttauglichkeit) muss spätestens zwei Werktage nach dem ursprünglichen Spieltermin vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins gesetzt und ist dem zuständigen Sportgericht zu melden.

7. Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn ihr mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien – Normzahl an Spielern zuzüglich zwei Auswechselspielern zur Verfügung steht.

8. Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen eingetragenen Spielern mit Spielrecht für den jeweiligen Verein in den bisher ausgetragenen Meisterschaftsspielen des laufenden Spieljahres, maximal jedoch aus den letzten vier Meisterschaftsspielen. Sollte die jeweilige Mannschaft noch kein Meisterschaftsspiel ausgetragen haben, ist zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Meisterschaftsspiel erstellte Spielberechtigungsliste zugrunde zu legen.

§ 15
Überwachung Verbandsspiel und präventive Maßnahmen

Spielüberwachung

1. Der Verband hat das Recht, jederzeit Spiele zu überwachen. Die Überwachung wird im Bereich innerhalb der Spielklassenebenen eines Bezirks vom Bezirks-Spielleiter, darüber hinaus in höheren Spielklassenebenen vom Verbands-Spielleiter angeordnet. Die Anordnung der Spielüberwachung ist insbesondere mit den befürchteten Vorkommnissen zu begründen und den betroffenen Vereinen vorher bekanntzugeben. Bei besonderen Vorkommnissen können dem verantwortlichen Verein die Gebühr sowie die weiteren entstehenden Kosten der Spielüberwachung übertragen werden.

2. Jeder Verein kann beim zuständigen Spielleiter eine Spielüberwachung beantragen; Nummer 1 gilt entsprechend. Dieser Spielleiter beauftragt einen geeigneten Mitarbeiter. Der zuständige Spielleiter hat davon die zuständige Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Kosten der Spielüberwachung hat der antragstellende Verein zu tragen.

3. Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Präambel stehen, kann der jeweils zuständige Verbands- beziehungsweise Bezirks-Spielausschuss präventive Maßnahmen (zum Beispiel Spielbeobachtung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs oder ähnliches) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.

§ 16
Durchführung Auswahlspiele

1. Auswahlspiele sind Spiele, bei denen in den beteiligten Mannschaften ausgewählte Spieler verschiedener Vereine mitwirken.

2. Auswahlspiele werden grundsätzlich nur vom Verband durchgeführt.

3. Die Einladung zu den Auswahlmaßnahmen des Verbandes hat schriftlich zu erfolgen. Die Vereine sind dabei verpflichtet, die Einladung an die Spieler weiterzuleiten.

Vereinsauswahlmannschaften

4. Eine Vereinsauswahlmannschaft wird aus ausgewählten Spielern verschiedener Vereine zusammengestellt.

Der Verein, der die Vereins-Auswahl zusammenstellt, hat dafür vorab die Genehmigung des zuständigen Bezirks-Spielleiters einzuholen.

Voraussetzung für den Einsatz eines Spielers ist die schriftliche Zustimmung des Vereins, bei dem der Spieler aktuell das Spielrecht besitzt.

Nicht eingesetzt werden dürfen:

a) Spieler ohne gültige Herren- oder Ü-Spielberechtigung

b) Spieler ohne Vereinszugehörigkeit zu einem dem Verband angeschlossenen Verein.

Traditionsmannschaften/Benefizmannschaften

5. Traditions- und Benefizmannschaften können im Erwachsenenbereich für besondere Anlässe gebildet werden. Der Verein, der gegen eine Traditions- oder Benefizmannschaften spielt, hat dafür vorab die Genehmigung des zuständigen Bezirks-Spielleiters einzuholen.

Auch vereinslose oder nicht aktive Personen dürfen in einer Traditions- oder Benefizmannschaft mitspielen.

Werden aktive Spieler eingesetzt, die einem Verein angehören, sollen diese die Zustimmung ihres Vereins einholen.

§ 17
Mitwirkung bei Auswahlspielen und Lehrgängen des Verbandes

1. Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes die durch Verwaltungsentscheid einberufenen Spieler abzustellen.

2. Einberufene Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Auswahlspielen und Lehrgängen mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden. Dieser ist glaubhaft zu machen.

3. Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen und/oder Lehrgängen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht erhalten haben.

4. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des Deutschen Fußball-Bundes, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft dieses Mitgliedsverbandes.

Nichtteilnahme an Auswahlspielen

5. Nimmt ein Spieler an einem Auswahlspiel und/oder Lehrgang trotz ordnungsgemäßer Einberufung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so erfolgt eine Anzeige beim Sportgericht. Die Entschuldigung muss grundsätzlich vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von der nicht anerkannten Entschuldigung und der Anzeige benachrichtigt werden.

§ 18
Spielabsetzung wegen Mitwirkung bei Auswahlspielen des Verbandes

1. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Absetzung des betroffenen Spiels. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

2. Bei Einberufung von A-Junioren für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der A-Junior in mindestens 50 Prozent der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.

3. Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga, und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 Prozent der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen. Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder

Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA beziehungsweise UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

III. Spielbetrieb

§ 19
Zulassung zum Spielbetrieb

1. Jeder Verein kann seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.

2. Vereine, die am Verbands-Spielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ihre Mannschaften auf dem vom Verband bekanntzugebenden Verfahrensweg innerhalb der vorgegebenen Frist anmelden.

3. Änderungen sind unverzüglich über das BFV-Postfach (Zimbra) mitzuteilen.

Landesliga/Bayernliga

4. Teilnahmeberechtigt an der Bayern- beziehungsweise Landesliga sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugelassen worden sind.

   Der Bewerber für die Bayern- oder Landesliga unterzeichnet die erforderlichen Zulassungsunterlagen und legt diese vollständig innerhalb der festgelegten Fristen dem Verbands-Spielausschuss vor. Die Zulassungsunterlagen können in Papierform oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal eingereicht und abgewickelt werden. Die gesamte Kommunikation erfolgt über das BFV-Postfach (Zimbra). Die Zulassungsrichtlinie für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga gilt entsprechend.

Neugründung eines Vereins

5. Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 15.05. des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen.

   Die Einreichung der in § 8 Absatz 5 Satzung (Aufnahmebestimmungen) genannten Unterlagen muss ebenso bis zum 15.05. des Spieljahres erfolgen.

Fusionen

6. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen, wobei hier die einzureichenden Unterlagen bis zum 15.05. des Spieljahres um den Nachweis des ordnungsgemäßen Beschlusses der jeweiligen Vereinsgremien über die Ausgliederung beziehungsweise die Fusion (bei einer Verschmelzung der Vertrag) zu ergänzen sind.

7. Im Falle einer beantragten Übernahme der Spielklassenebene sind Unterschriftslisten zum Nachweis der zum neuen Verein wechselnden Spieler und einer zustimmenden Erklärung des/der bisherigen Vereins/e zur Übernahme der Spielklassenebene ebenfalls bis zum 15.05. des Spieljahres einzubringen.

§ 20
Weitere Zulassungsbestimmungen

Herrenbereich

1. Vereine, die sich im Meldebogen für den Herren-Verbandsspielbetrieb anmelden und hierfür zugelassen werden, müssen zugleich Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaften zum Spielbetrieb melden, und zwar Vereine

   1.1 der Bezirks- und Landesliga mindestens eine,

   1.2 der Bayernliga mindestens zwei,

   1.3 der Regionalliga Bayern mindestens drei, davon mindestens je eine eigenständige A- und B-Juniorenmannschaft.

   G- bis E-Junioren-Mannschaften sind nicht anrechenbar.

Frauenbereich

2. Vereine der Frauen-Bayernliga und -Landesligen müssen mindestens über eine Juniorinnenmannschaft verfügen.

Nachweis der Junioren- oder Juniorinnenmannschaften

3. Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die erforderliche Anzahl von Mannschaften bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Junioren-Förder-Gemeinschaft

3.1 Für Stammvereine einer Junioren-Förder-Gemeinschaft wird eine Mannschaft angerechnet, wenn die im § 13 Absatz 12 Jugendordnung festgelegte Anzahl von Spielern von dem betreffenden Verein eingebracht wird.

Junioren-Spielgemeinschaften

3.2 Spielgemeinschaften können für Vereine der Regionalliga Bayern und der Bayernliga Herren als Mannschaft nicht angerechnet werden. Vereinen der Bezirks- und Landesliga sowie der Frauen-Bayernliga können Spielgemeinschaften angerechnet werden, wenn sie zumindest in einer Altersklasse die Federführung haben. Die Federführung muss seit Meldung der Spielgemeinschaft bis zum 01.05. durchgehend bestanden haben. Dabei müssen in allen Spielgemeinschaften zusammen insgesamt mindestens 15 am Spielbetrieb teilnehmenden Spieler eines Vereins eingebracht worden sein (analog Nummer 3.1). Diese Spielerzahl hat der Verein bis spätestens 01.05. des laufenden Spieljahres dem BFV gegenüber zu versichern und auf Anforderung während des gesamten Spieljahres nachzuweisen. Diesem Verein kann jedoch im Sinne der Nummer 1 aus den Spielgemeinschaften nur eine Mannschaft angerechnet werden, auch wenn er mehr Spieler gemeldet hat.

Ausfallgebühr

4. Vereine, die die vorgenannten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

5. Vereine, die im folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben eine weitere Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

6. Vereine, die im darauffolgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben eine weitere Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

7. Nummer 6 gilt in gleicher Weise für Vereine, die in den nachfolgenden Spieljahren ihren Pflichten nicht nachkommen.

Verwaltungsentscheid

8. Die Festsetzung der Ausfallgebühren erfolgt für Vereine auf Bezirksebene durch den jeweiligen Bezirks-Ausschuss und für Vereine auf Verbandsebene durch das Verbands-Präsidium.

§ 21
Altersklassen

1. Für den Spielbetrieb gelten folgende Altersklassen:

1.1 Herren (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter),

1.2 Ü32 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter),

1.3 Ü40 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter),

1.4 Ü45 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter),

1.5 Ü50 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter),

1.6 Ü60 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 60. Lebensjahr vollenden oder älter),

1.7 Ü70 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 70. Lebensjahr vollenden oder älter).

2. Für den Ü-Spielbetrieb gelten grundsätzlich die dafür erlassenen gesonderten Richtlinien.

3. Der Erwachsenenbereich umfasst den Herren-, Frauen- und Ü-Spielbetrieb.

§ 22
Durchführung der Spiele

Spieldauer

1. Die Spieldauer eines Meisterschaftsspiels im Herrenspielbetrieb beträgt 2 x 45 Minuten. Spielzeiten für alle anderen Spiele regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind abweichende Spielzeiten möglich, die in mehr als zwei Spielabschnitten ausgetragen werden können.

Wertung der Spiele

2. Alle Verbandsspiele werden zur Ermittlung des Siegers, bei Spielen in Ligen mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele) zur Ermittlung des Meisters beziehungsweise der Absteiger durchgeführt.

3. Ein gewonnenes Meisterschaftsspiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel mit je einem Punkt für beide Mannschaften gewertet.

4. Die von den Sportgerichten zuerkannten oder aberkannten Punkte werden regulär gezählt.

5. Die in die Sperrzeit eines Vereins fallenden Spiele werden mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. § 29 Nummer 3 ist zu beachten. Nach Aufhebung der Sperre sind die restlichen Spiele entsprechend dem amtlichen Spielplan durchzuführen und zu werten. Mit Ausschluss aus dem BLSV ist der Verein für jeglichen Spielbetrieb des BFV gesperrt. Diese Sperre wird mit der Mitteilung des Ausschlusses aus dem BLSV durch den BFV in das BFV-Postfach (Zimbra) des betreffenden Vereins wirksam. Die Sperre endet mit der schriftlichen Mitteilung des BLSV über die Wiederaufnahme in den BLSV an den BFV.

6. Grundsätzlich werden Verbands- und Freundschaftsspiele mit elf Spielern pro Mannschaft begonnen.

Flexible Mannschaftsgröße

7. In den Kreisen können Meisterschafts- und Freundschaftsspiele von Mannschaften mit verminderter Spielerzahl ausgetragen werden. Diese Regelung kann in der A-, B- oder C-Klasse und im nicht-aufstiegsberechtigten Reservespielbetrieb des Kreises Anwendung finden. Zu Spielbeginn haben beide Mannschaften mit einer identischen Spielerzahl zu beginnen. Das Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an einer Aufstiegsrelegation bleibt auch für eine Mannschaft mit verminderter Mannschaftsstärke bestehen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Verbands-Spielausschusses.

Rechteverwertung aus Spielen

8. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen im (DFB-) Vereinspokal und der Spiele der Regional- und Bayernliga sowie aller weiterer Ligen im Verbandsgebiet, Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, besitzt der Bayerische Fußball-Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere des Internets, anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken – sowie möglicher Vertragspartner. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Verbands-Präsidium. Der Verbandsbeitrag beträgt zehn Prozent der ausgehandelten Vergütung.

§ 23
Amtliche Tabelle

Meister beziehungsweise Gruppensieger ist, wer nach Durchführung aller Meisterschaftsspiele der jeweiligen Meisterschaftsspielrunde die meisten Gewinnpunkte erzielt hat; Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben. Die erzielten Punkte bestimmen die Rangfolge in der Tabelle.

Sollte nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender nicht jede Mannschaft die erforderliche Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert haben und besteht für eine oder mehrere dieser Mannschaften noch die Möglichkeit, einen für Aufstieg, Abstieg oder Relegation relevanten Tabellenplatz zu erreichen, wird die Endtabelle erst nach Ablauf von zehn Tagen festgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums ergehende Sportgerichtsurteile sind bei der Feststellung der Tabelle zu berücksichtigen.

Haben nach Ablauf der oben genannten Zehn-Tagesfrist nicht alle Mannschaften, die für Aufstieg, Abstieg oder Relegation in Frage kommen, dieselbe Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert, wird die Tabellenreihung nach der Quotientenregelung bestimmt.

Punktgleichheit Verbands- und Bezirksebene

1. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

1.1 Die Mannschaft, die während der Meisterschaftsspielrunde zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung als verloren erhalten hat oder gemäß einem sportgerichtlichen Urteil einen Spielabbruch in der betroffenen Liga verschuldete, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen,

1.2 Spielergebnis des direkten Vergleichs (Hin- und Rückspielergebnis),

1.3 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle,

1.4 mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle,

1.5 Anzahl der Siege,

1.6 Anzahl aller auswärts erzielten Tore,

1.7 Platzierung in der Fairness-Tabelle,

1.8 Losentscheid.

Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften

2. Bei Punktgleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

2.1 Eine Mannschaft, auf die Nummer 1.1 zutrifft, wird im Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nummern 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Nummern 2.2 ff. unter Ausschluss dieser Mannschaft ermittelt,

2.2 Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen,

2.3 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle,

2.4 mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle,

2.5 Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga,

2.5.1 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,

2.5.2 mehr erzielte Tore**,**

2.5.3 Anzahl der Siege,

2.5.4 Platzierung in der Fairness-Tabelle,

2.5.5 Losentscheid.

Punktgleichheit auf Kreisebene

3. Auf Kreisebene besteht die Möglichkeit, bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele zu ermitteln. Diese Entscheidung muss vor Beginn des Spieljahres getroffen und in der Auf- und Abstiegsregelung des Bezirks veröffentlicht werden. Sollte keine Entscheidung getroffen werden, werden diese Plätze nach den Nummern 1 und 2 bestimmt.

4. Für Pilotprojekte kann der Meister nach eigens erlassenen Durchführungsbestimmungen, die vom Verbands-Spielausschuss vor Beginn der Spielrunde zu genehmigen sind, ermittelt werden.

§ 24
Entscheidungs- und Relegationsspiel

1. Entscheidungs- und Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.

2. Entscheidungs- und Relegationsspiele sind entweder im Hin- und Rückspielmodus, in einem Spiel auf neutraler Spielstätte oder auf einer Spielstätte einer am Spiel teilnehmenden Mannschaft auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn des Spieljahres getroffen und in der Auf- und Abstiegsregelung durch das zuständige Organ veröffentlicht werden.

   Wird in der Auf- und Abstiegsregelung keine Entscheidung getroffen, so werden diese immer in Hin- und Rückspiel ausgetragen.

Durchführung der Entscheidungs- und Relegationsspiele

3. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen auf neutraler Spielstätte ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung um 2 x 15 Minuten zu ermitteln. Bei einem weiterhin unentschiedenen Spielausgang ist der Sieger anschließend durch Elfmeterschießen zu ermitteln.

4. Eine neutrale Spielstätte soll möglichst zentral liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Der zuständige Spielleiter hat den Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt oder einen der beiden spielenden Vereine für die Spielabrechnung zu bestimmen.

   Für die allgemeine Sicherheit, die Einhaltung der Stadionordnung und der staatlichen Vorgaben sowie für die Sicherheit aller baulichen Anlagen, Wege und technischen Einrichtungen und die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels ist der Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt, verantwortlich. Die beteiligten Vereine haben ihn dabei zu unterstützen.

5. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird das Rückspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei einem weiterhin unentschiedenen Spielausgang ist der Sieger anschließend durch Elfmeterschießen zu ermitteln.

6. Entscheidungs- und Relegationsspiele sind als Ausscheidungsspiele (K.-O.-Modus) durchzuführen.

7. Für Entscheidungs- und Relegationsspiele sind die jeweils gültigen BFV-Sicherheitsrichtlinien anzuwenden. Für jedes Relegationsspiel soll zusätzlich zu der offiziellen Spielansetzung im SpielPlus BFV auch ein Organisationsplan erstellt werden, der von der spielleitenden Stelle an die beteiligten Vereine versendet wird.

IV. Spielbestimmungen

§ 25
Spielbeginn

1. Zum festgesetzten Spieltermin müssen die Mannschaften mit mindestens sieben Spielern antreten. Regel 3 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.

   Verspätetes Antreten

2. Bei einem verspäteten Antreten einer der beiden Mannschaften ist der Gegner verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns, um mindestens 45 Minuten hinzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Austragung des Spiels verweigern. Die Durchführung des Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

3. Tritt eine Mannschaft später oder mit weniger als sieben Spielern an, beginnt das Spiel nicht. Darüber ist vom Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen.

4. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Verein nachweist, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft.

   Ritual vor Spielbeginn

5. Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter (-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, erfolgt ein Begrüßungsritual.

§ 26
Spielkleidung

Trikot

1. Die Spieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. Regel 4 der Fußball-Regeln ist zu beachten.

2. Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem elektronischen Spielbericht übereinstimmen. Jede Rückennummer darf für eine Mannschaft in einem Spiel nur einmal vergeben werden (Ausnahme Torwart). Die Rückennummer 88 darf nicht vergeben werden. Verstöße werden gemäß §§ 47, 48 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Ähnliche Spielkleidung

3. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des gastgebenden Vereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten. In Ligen, in denen das Trikotabgleich-Modul (SpielPlus BFV) eingesetzt wird, muss der Gastverein in einem andersfarbigen Trikot antreten. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

   Bei Spielen auf neutraler Spielstätte entscheidet der zuständige Spielleiter, welche der beiden Mannschaften gastgebender Verein ist.

Werbeaufschrift

4. Werbung auf Spielkleidung ist gestattet. Die hierzu erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

§ 27
Spielführer

1. Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu bestimmen, der mit einer am Arm getragenen Binde, die sich von der Farbe des Trikots unterscheidet, gekennzeichnet ist. Er ist im elektronischen Spielbericht einzutragen. Scheidet er während des Spiels aus, ist an seiner Stelle ein anderer Spieler mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Aufgaben des Spielführers

2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter zu unterstützen und für ein sportliches Auftreten seiner Mannschaft zu sorgen.

§ 28
Pflichten der Vereine

Elektronischer Spielbericht

1. In allen Ligen des BFV ist der elektronische Spielbericht zu verwenden.

   Der gastgebende Verein hat an einem geeigneten Ort für einen Computer beziehungsweise ein mobiles Endgerät mit Internet-Verbindung zu sorgen sowie dem Schiedsrichter und dem Gastverein den Zugang zu ermöglichen.

   Für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters (insbesondere nach dem Spiel) und des Verantwortlichen des Gastvereins ist Sorge zu tragen.

2. Von den Vereinsverantwortlichen ist der elektronische Spielbericht spätestens 30 Minuten, in den Verbandsligen 45 Minuten vor Spielbeginn unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV zu bearbeiten und freizugeben.

3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperren und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des elektronischen Spielberichts ausschließlich bei den Vereinen.

4. In Spielen, in denen der elektronische Spielbericht aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer beziehungsweise Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

5. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Verbands-Vorstand benannte Stelle zu melden (§ 13 Absatz 5 Buchstabe k) Satzung). Wird das Spielergebnis verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, wird (verschuldensunabhängig) eine Gebühr gemäß § 11a Finanzordnung in Verbindung mit § 3 Anlage zur Finanzordnung erhoben.

   Übersteigt die Anzahl der Nichtmeldungen innerhalb eines Spieljahres das Doppelte, das Vierfache, das Sechsfache usw. der von ihm insgesamt im meldepflichtigen Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften, erfolgt zusätzlich zur Nichtmeldegebühr eine Bestrafung gemäß § 80a Rechts- und Verfahrensordnung.

Liveticker

6. In den Ligen der Junioren und Juniorinnen ist auf Verbands- und Bezirksebene der BFV-Liveticker vom gastgebenden Verein verpflichtend zu bedienen. Bei Herren- und Frauenligen besteht die Pflicht zur Führung des Livetickers einschließlich der Spielklassenebene Kreisliga aufwärts.

   Kommt der gastgebende Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird eine Gebühr gemäß § 11a Finanzordnung in Verbindung mit § 3 Anlage zur Finanzordnung erhoben.

Schiedsrichter-Anforderung

7. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist/sind grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann/-einteiler ein/mehrere Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom gastgebenden Verein im SpielPlus BFV anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

   Erfolgt eine Spielabsetzung oder -verlegung bei Freundschaftsspielen oder Turnieren, ist dies vom gastgebenden Verein beziehungsweise vom Gastverein grundsätzlich in das SpielPlus BFV einzugeben. Erfolgt die Spielabsetzung am Vortag nach 18:00 Uhr oder am Spieltag, hat der gastgebende Verein oder der im elektronischen Spielbericht erstgenannte Verein die Verpflichtung, den Gastverein, den eingeteilten Schiedsrichter oder den Schiedsrichter-Einteiler persönlich zu verständigen.

   Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung.

§ 29
Spielwertung und Neuansetzung

Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantritt

1. Verschuldet eine Mannschaft einen Spielabbruch oder Spielausfall oder tritt sie zu einem Spiel nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit sieben Spielern an, wird ihr dieses Spiel vom Sportgericht unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Im Fall des Spielabbruchs gilt jedoch der günstigere Spielstand (Tordifferenz). Liegt ein Spielabbruch vor, der nicht vom Schiedsrichter gemeldet wurde, hat der zuständige Spielleiter diesen Spielabbruch dem Sportgericht zu melden. Für die Eintragung des Ergebnisses des Sportgerichtsurteils im SpielPlus BFV ist der zuständige Spielleiter verantwortlich.

Fahrtkostenersatz

2. Tritt eine Heimmannschaft nicht an oder verschuldet diese einen Spielausfall, hat sie dem Gegner die ihm entstandenen tatsächlichen Fahrtkosten (§ 73) zu ersetzen, sofern der Gastmannschaft Fahrtkosten entstanden sind. Bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen.

   Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht an oder scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus, so hat der jeweilige Spielgegner Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtkosten (§ 73), wenn er im laufenden Spieljahr bereits bei dieser Mannschaft angetreten ist.

Viermaliges Nichtantreten

3. Tritt eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr viermal schuldhaft nicht an, scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird ans Ende der Tabelle gesetzt. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Im darauffolgenden Spieljahr wird die Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingeteilt, sofern der Verein diese Mannschaft erneut meldet.

   In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) einzureichen. Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten. Den Vollzug nimmt der Bezirks-Vorsitzende vor, bei den Verbandsligen der Verbands-Spielleiter. Die Wertung der ausgetragenen Spiele sowie die Regelung zur Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach § 30 beziehungsweise § 73.

   Stellt eine auf Kreisebene spielende Mannschaft nach dem vierten Nichtantritt oder früher den Antrag, außer Konkurrenz in der gleichen Liga weiterzuspielen, entscheidet der zuständige Kreis-Spielausschuss über diesen Antrag. Die Spiele werden nach den Durchführungsbestimmungen für Meisterschaftsspiele mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz durchgeführt. § 30 Nummern 1 und 2 gelten entsprechend.

Einsatz nichtspielberechtigter Spieler

4. Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er gemäß § 77 Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist zugleich eine Spielwertung entsprechend Nummer 1 vorzunehmen. Beruht der unzulässige Einsatz des Spielers auf einer dem Verband zuzurechnenden falschen Auskunft und war deren Unrichtigkeit für den Verein nicht erkennbar, so ist ein gewonnenes Spiel neu anzusetzen. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann. § 35 Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt davon unberührt.

5. Eine Spielverlustwertung oder eine Spielneuansetzung wegen der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder sonst

unzulässig eingesetzten Spielers kann höchstens für die letzten zehn Spiele der laufenden Meisterschaftsspielrunde vor dem zuletzt beanstandeten Spiel angeordnet werden.

Irrtümlich erteilte Spielerlaubnis

6. Ist die Spielerlaubnis irrtümlich erteilt worden, sind gewonnene Spiele neu anzusetzen, es sei denn, dass der betroffene Verein den Irrtum hätte erkennen können. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann.

Zuständigkeit

7. Entscheidungen über Spielwertungen und Punktabzug trifft das zuständige Sportgericht.

§ 30
Einstellung des Spielbetriebes

Einstellung während der Verbandsspielrunde

1. Stellt eine Mannschaft während der laufenden Meisterschaftsspielrunde den Spielbetrieb ein, sind die von dieser Mannschaft oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore zu streichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen und an das Ende der Tabelle gesetzt. Sie gilt als erster Absteiger und scheidet aus der laufenden Verbandsspielrunde aus.

2. Stellt eine Mannschaft ihren Spielbetrieb während der letzten vier Meisterschaftsspieltage des veröffentlichten Rahmenterminkalenders für die jeweiligen Liga ein oder tritt sie in diesem Zeitraum zum vierten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von dieser Mannschaft bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele der Mannschaft werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nummer 1 als gewonnen gewertet. Die Mannschaft scheidet nach Beendigung des Spieljahres aus der Verbandsspielrunde aus und wird an das Ende der Tabelle gesetzt. Dadurch gilt sie als erster Absteiger.

   Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten.

3. Eine Mannschaft, die unabhängig von ihrem erreichten Tabellenplatz den Spielbetrieb bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender der jeweiligen Liga einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger in der betroffenen Liga und wird an das Ende der Abschlusstabelle gesetzt.

   Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, bleibt die Abschlusstabelle unverändert.

   Stellt eine Mannschaft vor ihrem Entscheidungsspiel den Spielbetrieb ein, so ist dieses Spiel für den Gegner als gewonnen zu werten.

Einstellung vor, während, und nach den Relegationsspielen

4. Stellt eine Mannschaft zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, aber vor ihrem ersten Relegationsspiel den Spielbetrieb ein, so ist dieses Spiel für den Gegner als gewonnen zu werten.

   Stellt eine Mannschaft während der Durchführung ihrer Relegationsspiele den Spielbetrieb ein, so ist das von ihr zuletzt durchgeführte Relegationsspiel für den Gegner als gewonnen zu werten.

5. Eine Mannschaft, die sich nach Durchführung ihrer Relegationsspiele für eine Spielklassenebene qualifiziert hat und dann den Spielbetrieb einstellt, wird durch den Gegner ihres letzten Relegationsspieles ersetzt.

Mitteilung an Spielleiter

6. Die Einstellung des Spielbetriebs ist dem zuständigen Spielleiter unverzüglich schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) anzuzeigen. Der Verein kann im darauffolgenden Spieljahr die Mannschaft für die unterste Spielklassenebene im Meldebogen melden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mannschaft auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) einzureichen.

V. Spielrecht, Einsatzbestimmungen und Vereinswechsel

§ 31
Einsatzberechtigung

1. Amateure können in allen Mannschaften der Verbandsvereine eingesetzt werden.

2. Nummer 1 gilt auch für Vertragsspieler, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 32
Erteilung der Spielberechtigung

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des BFV eine Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags auf Erteilung der Spielberechtigung bei der Passstelle des BFV.

   Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes beziehungsweise des Ligaverbandes einzuhalten.

2. Die Spielberechtigung wird als Pflicht- und Freundschaftsspielrecht erteilt.

3. Die Spielberechtigung erteilt der Verband. Jeder Spieler kann eine Spielberechtigung grundsätzlich nur für einen Verein haben.

Spielberechtigung Vertrags- und Lizenzspieler

4. Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen richtet sich nach § 13 DFB-Spielordnung.

5. Bei der Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler ist § 29 DFB-Spielordnung zu beachten.

Nicht-EU-Ausländer

6. Die Spielberechtigung als Amateurspieler darf für Nicht-EU-Ausländer unabhängig von der Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungsliste der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga ist der jeweiligen spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen. Die Spielberechtigung als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielberechtigung, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde. Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins, die in der 3. Liga spielt, um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

Falschangaben

7. Eine aufgrund falscher Angaben erteilte Spielberechtigung ist ungültig. Eine nur vorläufig erteilte Spielberechtigung erlischt rückwirkend, wenn sie durch falsche Angaben erwirkt wurde.

§ 33
Nachweis der Spielberechtigung

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt mindestens die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein (Erstverein) voraus. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.

   2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Spieler-Foto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.

   2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch

      2.2.1 die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,

      2.2.2 die Spielberechtigungsbescheinigung beziehungsweise die gültige Gastspielgenehmigung des Verbandes.

   2.3 Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter hierüber eine Meldung zu verfassen.

Nachweispflicht des Vereins

4. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. Nimmt ein Spieler ohne ordnungsgemäße Spielberechtigung an einem Spiel teil, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV

5. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV liegt vor, wenn das Spieler-Foto mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers im SpielPlus BFV (Spielberechtigungsliste) hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig identifiziert.

Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV verantwortlich.

6. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

   6.1 Lichtbild

   6.2 Name und Vorname(n)

   6.3 Geburtstag

   6.4 Geschlecht

   6.5 Beginn und Art des Spielrechts, eventuell seine Befristung

   6.6 Passnummer

   6.7 Nationalität

7. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.

8. Bei Spielen, bei denen der elektronische Spielbericht nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer beziehungsweise Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

   Spätestens am gleichen Spieltag hat der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht anhand der Spielerliste oder des Ausdrucks des elektronischen Spielberichts zu vervollständigen, das Spielrecht zu prüfen, die Spielerliste oder den Ausdruck des elektronischen Spielberichts hochzuladen und freizugeben. Die Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach Nummer 2.

§ 35
Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nummer 2 DFB-Spielordnung).

Einsatz von Lizenzspielern in unterklassigen Mannschaften

2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.

Stammspielereigenschaft

3. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Verlust der Stammspielereigenschaft

4. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.

Einsatzeinschränkung

5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.

Einsatzeinschränkung in den letzten vier Spieltagen und Relegation

6. Die Einschränkungen gemäß Nummern 2 und 3 gelten für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften, deren zweite Mannschaft in den Spielklassenebenen der 3. Liga oder der Regionalliga oder der Bayernliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungs- oder Relegationsspiele der jeweils betreffenden Spielklassenebene in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

   Die Einschränkung gemäß Nummer 5 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassenebenen unterhalb der Bayernliga.

Einsatzeinschränkung U 23

   In den Spielklassenebenen unterhalb der Bayernliga gelten die Einschränkungen gemäß Nummern 2 bis 5 nicht für Spieler, die am 30.06. des Jahres in dem das Spieljahr beginnt, das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

8. Diese Vorschrift gilt nur für das jeweilige Spieljahr.

Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

9. Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

   9.1 In Pokalspielen des Deutschen-Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nummer 2.1 DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

   Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

Spielberechtigung in Pokalspielen auf Landesebene

   9.2 In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

Nicht-EU-Ausländer

9.3 In jedem Meisterschaftsspiel einer zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem elektronischen Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

9.4 Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher und nicht für Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Deutsche Meisterschaft: A-Junioren

9.5 In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 01.01. besitzen.

Freundschaftsspiele

9.6 In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

Auswahlmannschaft

9.7 In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die vor Beginn des Spieljahres am 30.06. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

10. Spielberechtigung in der 3. Liga

Für die Spielberechtigung in Mannschaften der 3. Liga gelten §§ 12a und 12b DFB-Spielordnung.

§ 36
Auswechseln/Rückwechseln von Spielern

1. Während eines Spiels im Erwachsenenbereich dürfen fünf Spieler gewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich.

Zusätzlicher Wechsel in der Verlängerung

2. Sofern die Wettbewerbsbestimmungen eine Verlängerung vorsehen, erhält jede Mannschaft während der Verlängerung eine zusätzliche Wechselmöglichkeit.

Rückwechseln auf Kreisebene

3. In allen Spielen auf Kreisebene (auch Kreispokalendspiel) sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden. Davon ausgenommen sind die Relegationsspiele zur Bezirksliga.

Freundschaftsspiele/Turniere

4. Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechselspieler festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechselspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

5. Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Erwachsenenbereich entsprechend.

§ 37
Zweitspielrecht

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure erteilt werden.

2. Für Studenten, Berufspendler oder vergleichbare Personengruppen ist unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer. Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere

Spieler pro Spieljahr erhalten.

Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts im SpielPlus BFV zu.

Antrag

3. Den begründeten Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein im SpielPlus BFV bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Vor der Antragstellung ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Spielberechtigungs-/Passantrag auf Zweitspielrecht notwendig, der für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vom Verein aufzubewahren ist. Der Verein weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechts nach und fügt eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers (über die Versetzung beziehungsweise das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn) im SpielPlus BFV bei.

4. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

5. Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend, nicht jedoch international, erteilt.

6. Ein Einsatz des Spielers kann ohne Einschränkung in beiden Vereinen erfolgen. § 34 findet nur in dem jeweiligen Stamm- oder Zweitverein Anwendung. Ein Einsatz des Spielers im Stammverein hat keinen Einfluss bezüglich des § 34 auf den Zweitverein; ein Einsatz des Spielers im Zweitverein hat keinen Einfluss bezüglich des § 34 auf den Stammverein.

7. In einer Mannschaft oder Spielgemeinschaft-Mannschaft dürfen maximal vier Spieler mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Firmen- und Behördenfußball können abweichende Regelungen erlassen werden.

8. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 44 Nummer 2 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

9. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

10. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der 50 Kilometer Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden.

11. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Firmen- und Behördenfußball können von der 50 Kilometer Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden.

12. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Zweitspielrecht.

§ 38
Hallengastspielrecht

1. Das Hallen-Gastspielrecht kann im Erwachsenenbereich für alle Spielformen in der Halle (außer Futsal-Ligaspielbetrieb) beantragt werden. Ein A-Juniorenspieler kann für den Herrenbereich ein Hallen-Gastspielrecht erhalten. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Herrenspielberechtigung im Feldfußball.

2. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 39
Allgemeine Vorschriften

Benennung von Mannschaften und Spielgemeinschaften

1. Die Benennung von Mannschaften im offiziellen Spielbetrieb erfolgt bei Erwachsenenmannschaften grundsätzlich wie folgt:

Vereinsname

1.1 Im BFV-Meldebogen ist der offizielle Vereinsname gemäß Satzung zu verwenden. Der Namenszusatz darf abgekürzt werden, sofern eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist,

Nummerierung und Mannschaftsbezeichnung

1.2 Die Mannschaften eines Vereins sind mit Vereinsname und gegebenenfalls einer Nummerierung zu benennen, sofern in der jeweiligen Altersklasse mehrere Mannschaften zum Spielbetrieb angemeldet sind. Die Nummerierung beginnt ab der zweiten Mannschaft des Vereins und erfolgt in arabischen Zahlen (2, 3 usw.),

Die Verwendung von Zusätzen in Mannschaftsbezeichnungen

1.3 Die Verwendung von Zusätzen in Mannschaftsbezeichnungen, insbesondere Sponsoren-, Fantasie- oder Eigennamen, ist unzulässig,

Spielgemeinschaften

1.4 Bei Spielgemeinschaften erfolgt die Benennung mit dem Klammern-Zusatz „(SG)“ gemäß den geltenden Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im Herren- und Ü-Bereich,

Eigenständige Mannschaft mit der Abkürzung „SG“

1.5 Eigenständige Vereine, deren Vereinsname die Abkürzung „SG“ enthält, sind ebenfalls zugelassen und ohne Klammer einzutragen,

1.6 Des Weiteren gelten die Durchführungsbestimmungen zur Benennung von Mannschaften.

2. Die Bestimmungen zum Vereinswechsel gelten für den Herren-, Frauen- und Ü-Bereich sowie für A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs.

3. Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)

4. Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Ü-Fußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herren- und Ü-Mannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Herren- oder Ü-Mannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herren- oder Ü-Mannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 37 erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Spielrecht zum Zweck der Inklusion

5. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft, eine Herren- oder Ü-Mannschaft bleibt, während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine neue Spielberechtigung in der Transitionsphase erteilt wird.

Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft, eine Herren- oder Ü-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des BFV zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der BFV-Passabteilung spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der BFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom BFV organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Antidoping Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und gegebenenfalls Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (zum Beispiel „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (zum Beispiel „divers“, „ohne Angabe“)

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft, eine Herren- oder Ü-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des BFV zu stellen.

Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nichtbinären (das heißt nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nummer 5.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach Nummer 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen; Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für

- die Umsetzung des Spielrechtes und ist erste und zentrale Ansprechperson des BFV,
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen, beziehungsweise gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise zum Beispiel des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e. V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nummer 5.

§ 40
Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

Abmeldung

1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler nachweislich abmelden. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn der Tag der Abmeldung ist vom Verein durch die Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online bestätigt oder ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.

Abmeldung beendet Spielberechtigung

Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielberechtigung muss neu beantragt und erteilt werden.

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstreitig in fälschungssicherer Weise vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, die Eintragungen über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, den Tag der Abmeldung und den Tag des letzten Spiels, bei dem der Spieler eingesetzt wurde, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung im SpielPlus

BFV - Antragstellung online - Abmeldung vorzunehmen. Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Eingaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.

Antrag auf Spielberechtigung

1.2 Zusammen mit dem neuen Verein ist bei der Passstelle ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Antragsdatum sowie die Unterschriften des Spielers, eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins sowie den Vereinsstempel beinhalten.

Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg der Abmeldung) beizufügen.

Wird der Vereinswechselantrag per Telefax oder eingescannt per E-Mail/BFV-Postfach (Zimbra) gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax/E-Mail innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden.

Erteilung der Spielberechtigung

2. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Eintragungen des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers ins SpielPlus BFV - Antragstellung online) beziehungsweise der Antragstellung über das SpielPlus BFV - Antragstellung online erteilt der BFV die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim BFV beziehungsweise der Antragstellung Online über das SpielPlus BFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Wartefristen

3. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

4. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

5. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Fehlende Angaben beim Spielberechtigungsantrag

6. Wird ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung gestellt, zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und Tag des letzten Spiels) nicht im SpielPlus BFV - Antragstellung online vorliegen, muss der zuständige Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Eintragung des Abmeldetags, der Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und des Tags des letzten Spiels im SpielPlus BFV - Antragstellung online auffordern (Einzugsverfahren Abmeldedaten).

Fristversäumnis bedeutet Freigabe

7. Werden die Eintragungen gemäß Nummer 6 nicht innerhalb dieser Frist im SpielPlus BFV - Antragstellung online erfasst, gilt der Spieler als freigegeben. Im Falle der Fristversäumnis beim Einzugsverfahren Abmeldedaten ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Nummer 3 Buchstabe b) Finanzordnung und § 2 I. Nummer 3 Buchstabe b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Abmeldedateneinzugsgebühr gemäß § 11 I. Nummer 3 Buchstabe a) Finanzordnung und § 2 I. Nummer 3 Buchtstabe a) Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

Zustimmung oder Nicht-Zustimmung

8. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarung zwischen Verein und Spieler

9. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier oder durch Mitteilung im BFV-Postfach (Zimbra) bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften der Spieler und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 42 Nummer 7 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Mehrere Spielberechtigungsanträge für einen Spieler

10. Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.

11. Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten nur noch einvernehmlich widerrufen werden.

12. Beim Vereinswechsel von älteren A-Junioren gilt § 32 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 Jugendordnung; bei Vereinswechseln von älteren B-Juniorinnen gilt § 39 Frauen- und Mädchenordnung zusätzlich.

13. Die vorgeschriebene Wartezeit kann vom Verbands-Präsidenten ausnahmsweise in Fällen verkürzt werden, in denen sich höhere Gewalt zum Nachteil des Spielers oder des Vereins ausgewirkt hat.

Freundschaftsspielberechtigung

14. Frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen wird dem Spieler die Freundschaftsspielberechtigung für seinen neuen Verein erteilt. Dies gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 41
Grundsätze für die Online-Beantragung einer Spielberechtigung in SpielPlus BFV

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Online-Beantragung einer Spielberechtigung in SpielPlus BFV die allgemeinen Regelungen der §§ 32 und 40 ff. entsprechend.

Autorisierung

1. Die Vereine müssen für die Nutzung von Antragstellung online im SpielPlus BFV autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für Antragstellung Online des BFV.

Aufbewahrung der Unterlagen

2. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des BFV vorzulegen.

3. Werden die Unterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft eingereicht, wird nach Fristablauf unbeschadet einer etwaigen sportgerichtlichen Ahndung eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Anlage zur Finanzordnung erhoben und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielberechtigung durch den BFV rechtfertigen.

Antrag auf Spielerlaubnis

4. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielberechtigung an den BFV mittels SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.

5. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielberechtigung mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

Abmeldung des Spielers, Eintragungen und Stellungnahme des abgebenden Vereins

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.

6.1 Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten

Spiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.

6.2 Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV - Antragstellung online durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs (Zimbra) über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers müssen durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV - Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Ziffer 3 Buchstabe b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. Ziffer 3 Buchstabe b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen.

6.4 Der aufnehmende Verein kann den Tag der Abmeldung ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern diesem ein Einschreibebeleg der Abmeldung (Datum der Posteingangsbestätigung bei der Post) oder ein entsprechender Nachweis vorliegt. In letzterem Fall muss der abgebende Verein diesen Abmeldetag durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.

7. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielberechtigung die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielberechtigung erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

§ 42
Spielrecht für Verbandsspiele – Wechselperiode I

Stichtage

1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.08. (Wechselperiode I).

2. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

Spielrecht bei Zustimmung

3. Das Pflichtspielrecht gemäß § 12 wird ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nummer 7 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, erteilt.

Spielrecht bei Nicht-Zustimmung

4. Bei Nicht-Zustimmung und Nichtzahlung des in Nummer 6 festgelegten Entschädigungsbetrages wird das Spielrecht zum 01.11. oder frühestens nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend § 44 Nummer 2 erteilt (für Amateure gerechnet ab dem letzten Freundschafts- oder Pflichtspiel, für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung).

Zustimmung durch Nachweis der Zahlung

5. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den bei der BFV-Passstelle bis zum 31.08. eingegangenen Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Berechnung der Entschädigung

6. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Verbandsspiele erteilt wird. Bei

Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des Stammvereins entscheidend.

7. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklassenebene der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

3. Liga oder höhere Spielklassenebene (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000,00 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga Bayern)	3.750,00 Euro
5. Spielklassenebene (Bayernliga)	2.500,00 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,00 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,00 Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,00 Euro
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse bis C- Klasse)	250,00 Euro

Mittelwert

8. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklassenebene spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklassenebene der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Fehlende Juniorenteams

9. Hatte der aufnehmende Verein am 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine A-, noch eine B-, noch eine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

10. Dies gilt nicht für Stammvereine von Junioren-Förder-Gemeinschaften sowie Junioren-Spielgemeinschaften, wenn selbst mindestens 15 eigene Spieler der Altersklassen A, B und C bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. bei der Spielgemeinschaft spielen.

U 21 Spieler

11. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07.des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird.

Spielberechtigung unter 18 Monate

12. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn das Freundschaftsspielrecht des wechselnden Spielers des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Dies gilt nicht, soweit der abgebende Verein Stammverein einer Junioren-Förder-Gemeinschaft war und der Spieler aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu seinem Stammverein gewechselt ist.

Sonderfälle

13. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsbetrag zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Abweichende Vereinbarungen

14. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

§ 43
Spielrecht für Verbandsspiele – Wechselperiode II

Stichtage

1. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.01. (Wechselperiode II).

Spielberechtigung bei Zustimmung

2. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Verbandsspiele gemäß § 12 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Spielberechtigung bei Nicht-Zustimmung

3. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Verbandsspiele gemäß § 12 erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 44 Nummer 2 (Erteilung nach Ablauf von sechs Monaten, für Amateure gerechnet ab dem zuletzt gespielten Spiel mit Verbands- oder Freundschaftsspielrecht; für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung) bleibt unberührt.

4. Die Zustimmung kann durch den Nachweis über die Zahlung der in § 42 Nummern 6 ff. festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht ersetzt werden. § 44 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 44
Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Die Wartefrist entfällt für Spieler aller Mannschaften in folgenden Fällen:

1. Wenn der Spieler noch keinem der FIFA angeschlossenen Verband angehört hat.

Sechs Monate inaktiv

2. Wenn ein Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Es wird zwischen dem Fußball-Vereinswechsel (Fußball-Spielberechtigung) und Futsal-Vereinswechsel (Futsal-Spielberechtigung) unterschieden. Bei einem Futsal-Vereinswechsel werden für die Berechnung der Sechs-Monats-Frist ausschließlich Futsal-Spiele berücksichtigt (das heißt Spiele, die in einer Futsal-Liga ausgetragen wurden). Bei einem Fußball-Vereinswechsel werden alle Spiele berücksichtigt, dazu zählen alle Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele sowie Hallenspiele (mit Ausnahme der Spiele, die im Rahmen einer Futsal-Liga ausgetragen wurden).

   Wird durch den Vorstand aufgrund einer staatlichen Anordnung eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes beschlossen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Aussetzung und dem Tag der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes nicht bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist mitgezählt.

   Die Berechnung dieser Frist beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe. Dies gilt auch für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Vertragsende, dessen einvernehmlicher Auflösung oder der wirksam gewordenen Kündigung zu laufen beginnt. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung einzureichen.

Auflösung

3. Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat oder dessen Spielbetrieb eingestellt wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Zusammenschluss

4. Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielberechtigung hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie die Spielberechtigung haben wollen.

5. Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein zum

Spieljahresende zu einem dritten Verein wechselt. Dies gilt nicht für die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen.

Rückkehr zum alten Verein

6. Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind Spiele gemäß § 12) bestritten hat. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.

Studium

7. Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem Verein im Stadtgebiet oder/und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.

8. Wenn der Spieler wegen des Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt.

Der Nachweis für die Nummern 7 und 8 ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

Neugründung

9. Bei Neugründung eines Verbandsvereins an einem Ort, der bisher keinen Verein beheimatete oder der im Zuge staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbständigkeit verloren hat und der Spieler innerhalb eines Monats nach Neugründung dem Verein beigetreten ist. Der Spieler muss nach einer von ihm vorzulegenden gemeindeamtlichen Bestätigung mindestens zwei Jahre an diesem Ort gewohnt haben. Gleiches gilt bei Neugründung einer Fußballabteilung.

§ 45
Verpflichtung von Vertragsspielern

1. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

2. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nummer 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

Laufzeit

3. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie das nächste Spieljahr zum Gegenstand haben.

Änderungen

4. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem BFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung beziehungsweise Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

5. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 47 Nummer 1.3) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte beziehungsweise angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht

zugunsten des abgebenden beziehungsweise des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Vertrags-Veröffentlichung

6. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Nichterfüllung der Vorgaben

7. Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nummer 3 werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250,00 Euro geahndet. Die §§ 47, 48 Absatz 1 Buchstabe b) Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

   Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nummer 3 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem letzten Tag eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

   Wird die Verpflichtung aus § 6 Nummer 3 Satz 3 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Grundlagen Vereinswechsel Vertragsspieler

8. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 47. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

   Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

9. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 40 ff. und die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes Anwendung. Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

10. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Zeitablauf (30.06.) beendet ist. Bei der Erteilung einer neuen Spielberechtigung ist § 47 für den Vertragsspieler beziehungsweise §§ 40 ff. für den Amateur zu beachten. Eine neue Spielberechtigung (als Amateur, als Vertragsspieler oder bei Vertragsverlängerungen) muss zwingend mittels Antrags auf Spielberechtigung (Statuswechsel, Vertragsverlängerung) und gegebenenfalls neuer Vertragsausfertigung neu beantragt werden. Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Abschluss mehrerer Verträge

11. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband beziehungsweise Deutschen Fußball-Bund angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 45 Nummer_1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.

12. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung bei einem Vertragsspieler zu erteilen ist, sind zuständig:

    12.1 in erster Instanz:

    12.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes,

    12.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes,

12.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des Deutschen Fußball-Bundes.

12.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des Deutschen Fußball-Bundes.

13. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Nummer 12 gilt entsprechend. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Ausleihe

14. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 31. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen und darf ab dem 01.07.2025 nicht länger als ein Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 40 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 01.07.2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehenen hat, darf diesen ab dem 01.07.2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

Ab dem 01.07.2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

§ 46
Vereinseigene Amateure als Vertragsspieler

Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.08. oder 31.01. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins beziehungsweise der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

§ 47
Vereinswechsel eines Vertragsspielers

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung sowie eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

Wechselperioden

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen,

1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen,

1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum

31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.06. eines Jahres haben,

1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nummer 7 Absatz 2 DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Vertragsspieler wird Vertragsspieler

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragung des bisherigen Vereins in das SpielPlus BFV/Antragstellung online gemäß § 41 Nummer 6 erteilt werden.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode I

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielberechtigung als Amateur ist als Spielberechtigung nach § 47 Nummer 1.4 anzurechnen.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode II

4. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten. § 44 Nummer 2 bleibt davon unberührt (Spielberechtigungserteilung nach zeitlicher Inaktivität).

Weitere Grundlagen

5. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

6. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband.

   Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. beziehungsweise 31.01. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

7. Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

Kündigung durch Verein

8. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Kündigung durch Vertragsspieler

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Keine Entschädigung in der Wechselperiode I

9. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers in der Wechselperiode I, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.

Nachträgliche Ausbildungsentschädigung durch vorzeitiges Vertragsende

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 42 Nummern 6 bis 14 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.

Schutzbestimmung Ausbildungsentschädigung bei zweitem Vereinswechsel als Vertragsspieler

10. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag gemäß § 42 Nummern 6 bis 14 zu entrichten.

11. § 40 Nummer 14 (Erteilung des Freundschaftsspielrechts) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Wechsel mit Statusveränderung zum Amateur

12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 40 bis 44 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

Tochtergesellschaften

13. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 48
Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 49
Spielberechtigung für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes darf eine Spielberechtigung einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim Deutschen Fußball-Bund zu beantragen und vom Deutschen Fußball-Bund über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 47 Nummern 1 und 3.

3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des Deutschen Fußball-Bundes zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den Deutschen Fußball-Bund erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

4. Die Bestimmungen der Nummer 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 50
Sonstige Bestimmungen

1. Für die Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, gilt § 29 DFB-Spielordnung.

2. Für die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler, gilt § 30 DFB-Spielordnung.

§ 51
Zuständigkeiten bei Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des Deutschen Fußball-Bundes einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigsten, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden,

2. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Fußball-Bundes regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstelle in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem Deutschen Fußball-Bund mitzuteilen.

§ 51a
Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

1. Ein verbotener Brückentransfer (sogenannte Bridge Transfer) im Sinne dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.

2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.

3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine beziehungsweise Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.

4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine beziehungsweise Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzten.

5. Im Übrigen können Verstöße gegen die Bestimmungen der Nummern 1 bis 4 im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.

§ 52
Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Will der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nummer 3.2.1 Absatz 2 DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung.

2. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nummer 3.2.1 Absatz 2 DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein.

3. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

VI. Auf- und Abstieg

§ 53
Veröffentlichung der Auf- und Abstiegsregelungen

1. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsspielrunden durch den Verbands-Spielausschuss für die Verbandsligen und den Bezirks-Spielausschuss für die Bezirks- und Kreisebene festzulegen und zu veröffentlichen.

2. Die Auf- und Abstiegsregelungen des jeweiligen Bezirks-Spielausschusses sind vor der Veröffentlichung vom Verbands-Spielausschuss zu genehmigen.

3. Gegen die Auf- und Abstiegsregelung kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. § 44 Satzung gilt entsprechend. Eine derartige Beschwerde kann nur von einem betroffenen Verein eingelegt werden.

§ 54
Aufstieg

1. Die Meister der jeweiligen Ligen (außer Regionalliga Bayern) haben grundsätzlich ein direktes Aufstiegsrecht. Die jeweiligen Vizemeister (außer Regionalliga Bayern) nehmen an den Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse teil.

   Weitere Relegationsteilnehmer einer Liga sind in den jeweiligen Auf- und Abstiegsregelungen festzulegen und amtlich zu veröffentlichen.

   Verzicht

2. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an ihrem Entscheidungsspiel, wird dieses Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet.

   Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht sowie das Recht zur Teilnahme an Relegationsspielen ist

bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) beim zuständigen Spielleiter zu erklären.

Erfolgt die Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis zum 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) einzureichen.

3. Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem direkten Aufstiegsrecht oder von seinem Recht zur Teilnahme an Relegationsspielen, bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein, außer der Verein steht auf einem Abstiegsrelegations- beziehungsweise Abstiegsplatz. Kann eine Liga keinen aufstiegsberechtigten Verein als Aufstiegsrelegant stellen, nimmt aus dieser Liga keine Mannschaft an der Relegation zur nächsthöheren Spielklassenebene teil. Der zugeteilte Gegner in der Relegation ist als Sieger zu werten. Erfolgt die Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, bleibt die Abschlusstabelle unverändert. Die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklassenebene kann nur über die in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspiele erreicht werden. Im Übrigen gilt § 57.

§ 55
Abstieg

1. Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Ligastärke stehen. Die Gesamtsumme der Direktabsteiger und Abstiegsreleganten darf ein Drittel der in der Liga spielenden Vereine nicht übersteigen.

2. Aus jeder Liga steigt grundsätzlich eine Mannschaft ab. In der A- und B-Klasse kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Zahl der Direktabsteiger und der Abstiegsreleganten wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassenebene veröffentlicht.

3. Die Anzahl der direkt absteigenden Mannschaften soll in der Regel nicht höher als die Anzahl der Abstiegsreleganten dieser Liga sein. Ab der Spielklassenebene Kreisklasse bis B-Klasse kann von dieser Regelung abgewichen werden.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Bezirks-Spielausschuss beim Verbands-Spielausschuss einen schriftlichen Antrag auf Abweichung von den vorstehenden Regelungen stellen. Der Verbands-Spielausschuss prüft den Antrag und teilt das Ergebnis dem Bezirks-Spielausschuss mit.

Verzicht

5. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an ihrem Entscheidungsspiel, wird dieses Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet.

6. Der Verzicht auf die Teilnahme an Relegationsspielen ist vom betroffenen Verein bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga dem zuständigen Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Die Zahl der festgelegten Absteiger wird dadurch vermindert. Die Mannschaft wird an das Ende der Abschlusstabelle gesetzt und die Abschlusstabelle verändert sich entsprechend.

   Erfolgt die Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, vermindert sich der festgelegte Abstieg nicht. In diesem Fall bleibt die Abschlusstabelle unverändert. Der zugeteilte Gegner in der Relegation ist Sieger dieses Spiels. Die jeweilige Mannschaft wird im darauffolgenden Spieljahr in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis zum 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich einzureichen.

§ 56
Relegation

Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss (Regionalliga/Bayernliga/Landesliga), durch den Bezirks-Spielausschuss (Bezirksliga) und durch den Kreis-Spielausschuss (Kreisliga bis C-Klasse). Die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen zum Relegationsmodus hat der zuständige Spielausschuss frühestens 15 Tage vor dem letzten Regelspieltag gemäß dem ordnungsgemäß veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga zu veröffentlichen.

§ 57
Sollzahl nach Auf- und Abstieg

Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die festgelegte Sollzahl in den einzelnen Ligen überschritten beziehungsweise unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

VII. Spieltechnische Rahmenbedingungen

§ 58
Sportanlage und Spielfeld/Spielstätte

Abnahme von Spielfeldern/Spielstätten

1. Der gastgebende Verein hat ein ordnungsgemäßes Spielfeld und – soweit möglich – ein Ausweichspielfeld zur Verfügung zu stellen. Zum Herren-Spielbetrieb sind nur die Spielfelder zugelassen, die vom zuständigen Bezirk abgenommen, der Regel 1 der DFB-Fußballregeln entsprechen und im SpielPlus BFV hinterlegt worden sind. Die Kosten der Abnahme des neu gemeldeten Spielfeldes sind vom Verein zu tragen.

2. Unbeschadet der Überprüfung und Abnahme des Spielfeldes durch den Bezirk trifft den Verein und gegebenenfalls den Spielstätteneigentümer die alleinige Verkehrssicherungspflicht. Aus der Abnahme des Spielfeldes können keine Ansprüche hergeleitet werden.

3. Der gastgebende Verein hat ungeachtet der Eigentumsverhältnisse für den ordnungsgemäßen Aufbau gemäß Regel 1 der Fußball-Regeln zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Tore fest im Boden verankert sind. Zur Vermeidung von Unfällen sind mobile Tore (Klein- und Großfeldtore) so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren hat der gastgebende Verein für die ordnungsgemäße Spielfeldmarkierung Sorge zu tragen. Das Spielfeld kann mit einer Mehrfachmarkierung versehen sein, soweit dadurch Informationsschwierigkeiten und eine damit verbundene Wettbewerbsverzerrung nicht zu befürchten sind. Nach Spielbeginn bedürfen Änderungen im Spielfeldaufbau der Zustimmung des Schiedsrichters.

4. Ändern sich die Bodenverhältnisse aufgrund witterungsbedingter Einflüsse (zum Beispiel Schneefall), entfällt eine Zeichnungspflicht. In diesem Fall sind neben den vier Eckfahnen weitere Fahnen zur Kenntlichmachung der Abgrenzungslinien bereitzustellen, und zwar zwei für die Mittellinie und je vier für die Strafräume. Regel 1 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.

5. Beanstandungen zum Spielfeldaufbau können nur bis zum Spielbeginn geltend gemacht werden, über die der Schiedsrichter endgültig entscheidet. Hält der Schiedsrichter die Einwände für berechtigt, hat er dem gastgebenden Verein ausreichend Gelegenheit zu geben, die Mängel abzustellen.

Zugelassene Spielfelder/Spielstätten

6. Spiele sind auf Naturrasenplätzen, Hybridrasenplätzen, Hartplätzen oder Kunstrasenplätzen, die für den Spielbetrieb zugelassen worden sind, durchzuführen. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt.

Kunstrasen/Hartplatz

7. Gastgebende Vereine haben auf der Spielgruppentagung ihrer jeweiligen Liga für Spiele auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen einen ausdrücklichen Hinweis zu geben. Die Kunstrasen- oder Hartplätze sind durch den zuständigen Spielleiter zu dokumentieren und allen Vereinen der betroffenen Liga über das BFV-Postfach mitzuteilen. Ist das nicht der Fall, müssen die Vereine den Gegner bei Spielen auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen rechtzeitig, mindestens jedoch am Spieltag vor der Abreise, davon in Kenntnis setzen, dass das Spiel auf einem derartigen Spielfeld ausgetragen wird. Fällt das Spiel wegen der fehlenden Unterrichtung des Gastvereins durch den gastgebenden Verein aus, ist das Spiel neu anzusetzen. Für den Nachweis der Unterrichtung ist der gastgebende Verein verantwortlich. Die Bestrafung des gastgebenden Vereins erfolgt nach §§ 47, 48 Absatz 1 Buchstabe b) Rechts- und Verfahrensordnung.

Technische Zone

8. Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Mannschaften des BFV:

   Den Betreuern und Auswechselspielern wird ein mit Sitzmöglichkeiten ausgestatteter Bereich zugewiesen – die Technische Zone. Diese erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis einen Meter an die Seitenlinie heran. In dieser Zone besteht ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot.

9. In der Technischen Zone dürfen sich nur die Auswechselspieler und die Vereinsoffiziellen, die im elektronischen Spielberichtsbogen eingetragen sind, aufhalten. Im Innenraum dürfen sich diese Personen während des Spiels nur in der Technischen Zone aufhalten. Zu jeder Zeit kann eine dieser Personen taktische Anweisungen geben. Sie dürfen jedoch die Aufgaben von Schiedsrichter beziehungsweise Schiedsrichterassistenten nicht beeinflussen oder

kritisieren.

Nicht in der Technischen Zone beziehungsweise im Innenraum aufhalten dürfen sich Personen, denen die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben, aberkannt wurde, die als Spieler für mehr als vier Spiele/Wochen gesperrt wurden oder gegen die als Trainer beziehungsweise Funktionsträger ein Aufenthaltsverbot im Innenraum besteht (auch vorläufig gemäß § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung).

Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen aus der Technischen Zone zu verwarnen (Gelbe Karte) oder aus dem Innenraum hinter die Spielfeldabgrenzung beziehungsweise auf die Zuschauerränge zu verweisen (Rote Karte), sofern ein Vergehen vorliegt. Ein Vergehen liegt insbesondere bei einem absichtlichen Verlassen der Grenzen der Technischen Zone sowie bei anstößigen, beleidigenden oder schmähenden Äußerungen vor. Kann die fehlbare Person nicht eruiert/identifiziert werden, wird die Disziplinarmaßnahme gegen den höchstrangigen Trainer in der Technischen Zone ausgesprochen.

Verlassen der Technischen Zone

10. Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel, wenn der Schiedsrichter dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln.

§ 59
Spielabsetzung von Verbandsspielen

1. Grundsätzliches

Benachrichtigung bei Spielabsetzung

1.1 Alle Spielabsetzungen von Verbandsspielen müssen unter Angabe des Grundes beim zuständigen Spielleiter beantragt werden.

Erfolgt die Spielabsetzung am Vortag nach 18:00 Uhr oder am Spieltag durch den zuständigen Spielleiter, ist der absagende Verein verpflichtet, die Spielabsetzung dem beteiligten Verein, dem eingeteilten Schiedsrichter oder dem Schiedsrichter-Einteiler sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten (falls vorhanden) persönlich mitzuteilen. Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung.

1.2 Müssen im Gebiet einer Liga mehrere Verbandsspiele wegen höherer Gewalt zum gleichen Termin abgesetzt werden, kann der zuständige Spielleiter aus Wettbewerbsgründen auch die restlichen Verbandsspiele dieser Liga absetzen. Dies kann bis zum Spieltag verbindlich durch Veröffentlichung im SpielPlus BFV bekannt gegeben werden. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.

1.3 Bei eingetretener Schlechtwetterlage kann der Bezirks-Vorsitzende nach Anhörung des Bezirks-Spielleiters alle Verbandsspiele auf Bezirksebene durch Veröffentlichung im SpielPlus BFV verbindlich absetzen. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.

Absetzung nur über Spielleiter

1.4 Eine Absetzung eines Verbandsspieles kann nur der zuständige Spielleiter veranlassen. Jeder Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass er oder ein Vertreter an den Spieltagen für seine Vereine erreichbar ist. Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung. Kann ein Verein den zuständigen Spielleiter trotz wiederholter Versuche nicht erreichen, wofür er die Beweislast trägt, so kann er in dringenden Fällen die Entscheidung selbst treffen. Hiervon muss er den zuständigen Spielleiter unverzüglich unterrichten.

1.5 Das Recht des Spielleiters, ein Spiel abzusetzen, endet mit der Übertragung der Aufgaben auf den eingeteilten Schiedsrichter (§ 63 Nummer 3).

Kosten bei verspäteter Spielabsage

1.6 Der gastgebende Verein hat für die rechtzeitige Unterrichtung des Gegners und des eingeteilten Schiedsrichters zu sorgen. Der gastgebende Verein hat im Falle einer verspäteten Unterrichtung die dadurch dem Gegner entstandenen Fahrtkosten (§ 73 Nummer 5.5 gilt entsprechend) zu ersetzen.

2. Spielabsetzung wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes

Witterungsbedingte Absage

Ist die Spielstätte eines Vereins wegen höherer Gewalt, staatlicher Anordnung oder witterungsbedingt zum angesetzten Termin nicht bespielbar, muss der gastgebende Verein den zuständigen Spielleiter unverzüglich, spätestens bis zu einem vom zuständigen Spielleiter vor Beginn des Spieljahres festgelegten Zeitpunkt, hiervon unterrichten.

Bei einer Spielabsetzung wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte (Spielfeldes) kann der Eigentümer die Spielstätten (Spielfelder) des Sportgeländes einzeln betrachten und witterungsbedingt einzelne Spiele absetzen, ohne dass hiervon das gesamte Sportgelände betroffen sein muss.

Sperre der Spielstätte

3. Spielabsetzung wegen einer Sperrung der Spielstätte

Sperrt der Eigentümer seine Spielstätte (Spielfelder) – beispielsweise aufgrund höherer Gewalt, staatlicher Anordnung oder witterungsbedingter Gründe –, dürfen ab diesem Zeitpunkt auf der betroffenen Spielstätte (Spielfelder) keine Spiele ausgetragen werden.

3.1 Kann ein Verbandsspiel wegen Sperrung der Spielstätte (des Spielfeldes) durch den Eigentümer nicht zu dem angesetzten Termin ausgetragen werden, hat der zuständige Spielleiter das Spiel abzusetzen und zu einem späteren Termin neu anzusetzen.

3.2 Der gastgebende Verein hat die Sperrung der Spielstätte (des Spielfeldes) dem zuständigen Spielleiter unverzüglich, frühestens jedoch zwei Tage vor dem Spieltermin schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) anzuzeigen. Der Nachweis über die Sperrung der Spielstätte ist dem zuständigen Spielleiter bis drei Werktage nach dem Spiel schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) vorzulegen.

3.3 Begrenzt der Spielstätten-Eigentümer die Anzahl der Spiele, die an einem Tag auf einer Spielstätte (des Spielfeldes) ausgetragen werden dürfen, so sind die Spiele nach der Prioritätenliste auszuwählen.

Verfügt ein Verein auf seinem Sportgelände über mehrere zugelassene Spielstätten (Spielfelder), wird jede Spielstätte einzeln betrachtet und kann durch den Eigentümer auch einzeln gesperrt werden.

4. Spielansetzung beim Gegner

4.1 Ist die Spielstätte für eine Mannschaft an einem Spieltag nicht bespielbar (witterungsbedingt oder durch Sperrung der Spielstätte oder durch staatliche Anordnung gesperrt), kann der zuständige Spielleiter zur Vermeidung weiterer Spielausfälle anordnen, dass bei einem erneuten Spielausfall (witterungsbedingt oder durch Sperrung der Spielstätte oder durch staatliche Anordnung) dieses und weitere ausgefallene Spiele der betroffenen Mannschaft auf der Spielstätte des Gegners ausgetragen werden. Dies ist dem Verein der betroffenen Mannschaft nach der Spielabsetzung über das BFV-Postfach (Zimbra) mitzuteilen. Die Neuansetzung kann grundsätzlich ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

4.2 In diesem Fall gilt der Gastverein als gastgebender Verein und hat dem Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt, zur Deckung der Unkosten, je nach Ligazugehörigkeit einen Betrag gemäß Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung zu erstatten.

Spielabsage am letzten Spieltag/Entscheidungs- oder Relegationsspiele

Wird ein Spiel am letzten oder vorletzten Spieltag der Meisterschaftsspielrunde oder während der Entscheidungs- und Relegationsspiele abgesagt beziehungsweise die Spielstätte gesperrt, kann dieses Spiel frühestens am nächsten Tag, an der ursprünglichen Spielstätte, auf einer anderen Spielstätte oder beim Gegner angesetzt werden.

§ 60
Sicherheit in der Spielstätte

1. Der gastgebende Verein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports für die allgemeine Sicherheit, die Einhaltung der Stadionordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.

Ordnungsdienstleiter des gastgebenden Vereins

2. Zur Erfüllung dieser Pflichten hat der gastgebende Verein bei jedem Verbandsspiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der mit vollständigen Namen im elektronischen Spielbericht einzutragen ist und der während des Spiels keine weiteren Aufgaben übernehmen darf. Er muss erkennbar und ansprechbar sein.

Dem Leiter des Ordnungsdienstes ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes sollen ebenfalls spätestens auf Anweisung des Leiters des Ordnungsdienstes erkennbar sein.

Aufgaben des Ordnungsdienstes des gastgebenden Vereins

3. Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

3.1 Umfassender Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften,

3.2 Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Spielstättenverweise,

3.3 Alle Störungen, die von außen auf ein laufendes Spiel einwirken, unverzüglich zu unterbinden und die Ordnung wieder herzustellen,

3.4 Betrunkenen Personen oder Personen, die Waffen oder gefährliche Werkzeuge mit sich führen den Zutritt zur Spielstätte zu verwehren,

3.5 Personen am Betreten der Spielstätte zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses des Verbandes oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

Mitverantwortung beider Vereine

4. Neben dem Ordnungsdienst sind alle volljährigen Vereinsangehörigen und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Umsetzung der Sicherheit und Ordnung sowie der Platzdisziplin verpflichtet. Zu diesem Zweck hat der Gastverein einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort zu benennen und im elektronischen Spielbericht unter Leiter Ordnungsdienst namentlich einzutragen. Er kann während des Spiels auch weitere Funktionen ausüben. Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen hat die Tätigkeit als Leiter des Ordnungsdienstes Priorität.

5. Der gastgebende Verein trägt die Beweislast dafür, dass er alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des aufgeführten Personenkreises getroffen hat.

Sicherheitsrichtlinie

6. Die BFV-Sicherheitsrichtlinie gilt für die Herren-Verbandspiele im Feldfußball. Zudem ist der Verbands-Spielausschuss berechtigt, für einzelne Spiele Sicherheitsauflagen festzulegen.

VIII. Schiedsrichter

§ 61
Schiedsrichtergestellung

1. Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen, A- und B-Juniorenmannschaften auf Kreisebene müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.

2. Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen, Junioren- und Juniorinnenmannschaften ab Bezirksebene, bei denen ein Schiedsrichter-Team (ein Schiedsrichter, zwei neutrale Schiedsrichter-Assistenten) zum Einsatz kommt, müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde drei anrechenbare Schiedsrichter stellen. Kommt nur ein Schiedsrichter zum Einsatz, muss ein Verein für diese Mannschaft auch nur einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.

3. Je Frauenmannschaft sollte möglichst eine anrechenbare Schiedsrichterin gemeldet werden.

4. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 9 Absatz 1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.

5. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 I. Nummer 14 Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. Nummer 14 Anlage zur Finanzordnung zu leisten.

§ 62
Schiedsrichterzuteilung

1. Jedes Spiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden, der grundsätzlich keinem Verein der spielenden Mannschaften angehören darf.

2. Bei allen Herrenspielen der Regionalliga Bayern, der Bayern- und Landesliga, der Bezirksligen, der Frauen-Bayernliga und der Junioren-Bayern- und -Landesliga sowie bei allen Entscheidungs- und Relegationsspielen sowie Toto-Pokal-Spielen auf Verbandsebene und Toto-Pokal-Kreisfinals sind Schiedsrichter-Teams anzusetzen. Ein Schiedsrichterteam kann auch aus weiteren Spieloffiziellen gemäß Regel 6 Fußball-Regeln bestehen.

3. Bei Herrenspielen mit Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassenebenen (Kreisliga oder höher), gilt Nummer 2.

   Bei Herrenspielen von Mannschaften, die einer Spielklassenebene unterhalb der Kreisliga angehören, werden nur Assistenten zugeteilt, wenn die gegnerische Mannschaft der Bayernliga oder höher angehört.

Spiele ohne neutrale Assistenten

4. Werden keine neutralen Assistenten eingeteilt, hat jeder der beteiligten Vereine einen Assistenten zu stellen. Ist der reisende Verein hierzu nicht in der Lage, hat der gastgebende Verein beide Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Assistenten in der Kreisliga

5. Bei Pflichtspielen in der Kreisliga entscheiden auf Vorschlag des Kreis-Ausschusses die Vereine dieser Spielklassenebene des jeweiligen Kreises mehrheitlich, ob hier Schiedsrichter-Teams zum Einsatz kommen.

Schiedsrichtereinteilung

6. Die Einteilung der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichterorgane im SpielPlus BFV.

7. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann/-einteiler ein/mehrere Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom gastgebenden Verein im SpielPlus BFV anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

Kosten für die Schiedsrichter

8. Die für den Schiedsrichter, seine Assistenten und gegebenenfalls den vierten Offiziellen anfallenden Kosten und Auslagen trägt der gastgebende Verein; im Falle Nummer 7 trägt sie der antragstellende Verein. Die Abrechnung der Schiedsrichter-Kosten kann auch über einen Schiedsrichter-Spesenpool erfolgen.

Information bei Spielabsage und -verlegungen

9. Spielabsetzungen und -verlegungen werden grundsätzlich durch den zuständigen Spielleiter im SpielPlus BFV eingegeben. Bis 19:00 Uhr des Vortags des jeweiligen Spiels muss sich der Schiedsrichter vergewissern, ob das ihm zugewiesene Spiel stattfindet.

Spiele ohne Schiedsrichterzuteilung

10. Bei Spielen, die nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden (Erwachsenenligen), ist der Schiedsrichter vom gastgebenden Verein zu stellen. Eine Zustimmung des Gastvereins ist nicht erforderlich. Nach dem Spiel sind folgende Angaben vom gastgebenden Verein noch am selben Kalendertag im elektronischen Spielbericht zu erfassen:

10.1 Alle mit dem Spiel zusammenhängenden, bedeutsamen Vorgänge, insbesondere:
- a) Spielzeit (Anpfiff, Abpfiff 2. Halbzeit und Nachspielzeit),
- b) Spielergebnis und Torschützen,
- c) Verwarnungen und Feldverweise auf Zeit und auf Dauer,
- d) Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute (die Angaben zum eingewechselten Spieler genügen),
- e) Name und Vorname der eingesetzten Spieler, die mit Gastspielgenehmigung gespielt haben (im Feld sonstige Bemerkungen).

10.2 Insbesondere bei folgenden Vorgängen hat der gastgebende Verein einen Sonderbericht zu verfassen und aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten:
- a) Feldverweise auf Dauer,
- b) fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielberechtigungen,
- c) Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften, rassistische Vorfälle, Zuschauerfehlverhalten, pyrotechnische Vorfälle, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubte Banner und Sprechchöre,
- d) vergleichbare unsportliche Vorfälle.

§ 63
Aufgaben des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und den Aufbau des Spielfeldes, die vorgeschriebene Kleidung und die Ausrüstung der Spieler und deren Spielberechtigung zu prüfen.

2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet den elektronischen Spielbericht anzuwenden.

2.1 Sämtliche Nacherfassungen oder Änderungen der Spieler auf dem elektronischen Spielbericht sind nach der Freigabe der Aufstellungen nur noch durch den Schiedsrichter möglich.

2.2 Bei Verbandsspielen auf Verbandsebene, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen, bei denen

mindestens eine Mannschaft aus den Verbandsligen mitspielt, hat der Schiedsrichter dien Sonderbericht über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt, dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.

2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter dien Sonderbericht über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.

2.4 Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Sonderberichte oder allgemeine Bestätigungen sind vom Schiedsrichter als PDF-Dokument in SpielPlus BFV hochzuladen und spätestens am nächsten Kalendertag aus dem SpielPlus BFV auf elektronischem Weg dem zuständigen Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.

2.5 Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation beziehungsweise kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer beziehungsweise Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus SpielPlus BFV zu erstellen. Diese Spielerliste ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigungen zu prüfen. Ist dies aufgrund des Ausfalls der ESB-Applikation nicht möglich, hat er dies nachzuholen, eventuelle Unstimmigkeiten meldet er. Er hat noch am Spieltag den elektronischen Spielbericht zu vervollständigen, die Spielerliste in SpielPlus BFV hochzuladen und den elektronischen Spielbericht freizugeben. Eventuell erforderliche Sonderberichte müssen auf elektronischem Weg dem zuständigen Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter spätestens am nächsten Kalendertag zugeleitet werden.

2.6 Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation, so ist dieser zur ordnungsgemäßen Meldung des Ergebnisses verpflichtet. Der Schiedsrichter hat den gastgebenden Verein darüber zu informieren und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten zu vermerken.

2.7 In den Ligen auf Verbands- und Bezirksebene können die Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht bestätigen.

3. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben hat der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Mit der Übernahme dieser Pflichten ist er allein zu allen mit der Durchführung des Spieles notwendigen Entscheidungen berufen.

4. Ist aufgrund der Beschaffenheit des Spielfeldes die ordnungsgemäße Austragung des Spieles nicht gewährleistet oder ist die Gefährdung der Gesundheit der Spieler gegeben, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht austragen lassen.

5. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen elektronischen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden, bedeutsamen Vorgänge in den elektronischen Spielbericht einzutragen, insbesondere:

5.1 Spielzeit,

5.2 Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen,

5.3 Verwarnungen und Feldverweise auf Zeit und auf Dauer,

5.4 Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute (in Ligen mit Rückwechselmöglichkeit werden nur die Angaben zum eingewechselten Spieler im elektronischen Spielbericht notiert),

5.5 Name und Vorname der eingesetzten Spieler, die mit Gastspielgenehmigung gespielt haben (im Feld sonstige Bemerkungen),

5.6 Insbesondere bei folgenden Vorgängen hat der Schiedsrichter einen Sonderbericht zu verfassen und aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten:

a) Feldverweise auf Dauer,

b) fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielberechtigungen,

c) vom Trikotmodul abweichende Spielkleidung einer Mannschaft, sofern das Trikotmodul (SpielPlus BFV) eingesetzt und ein Spielkleidungswechsel bei der nichtverursachenden Mannschaft notwendig wird,

d) Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften, rassistischen Vorfälle, Zuschauerfehlverhalten, pyrotechnischen Vorfälle, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubte Banner und Sprechchöre,

e) vergleichbare unsportliche Vorfälle.

6. Den elektronischen Spielbericht hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies aufgrund Internetausfalls oder anderer zwingender Gründe nicht möglich, so muss er den gastgebenden Verein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet. Der Name der unterrichteten Person und die Form der Unterrichtung ist im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen zu vermerken. In diesem Fall muss der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht am Spieltag vollständig abschließen.

7. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören umzusetzen. bei Verstößen gegen diese Richtlinie hat er einen Sonderbericht zu verfassen und auf elektronischen Weg dem zuständigen Sportgericht beziehungsweise dem Verbandsanwalt, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.

§ 64
Verspätetes Antreten des Schiedsrichters

1. Tritt der eingeteilte Schiedsrichter verspätet zum Spiel an und hat dies bereits unter der Leitung eines Ersatz-Schiedsrichters begonnen, hat der eingeteilte Schiedsrichter die Leitung des Spieles sofort, spätestens mit Beginn der zweiten Spielhälfte, zu übernehmen.

2. § 65 gilt entsprechend.

§ 65
Nichtantreten des Schiedsrichters

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter bis zum festgelegten Spielbeginn nicht, so sind beide Mannschaften verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns; um mindestens 45 Minuten hinzunehmen. Dabei ist nachfolgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Aufstiegsberechtigter Spielbetrieb

1.1 Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen, wenn

1.1.1 ein anerkannter neutraler Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend ist und dieser die Leitung des Spiels übernehmen kann,

1.1.2 mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend sind und sich die beteiligten Vereine auf einen der Schiedsrichter einigen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los,

Weigert sich ein Verein nach Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 das Spiel durchzuführen, ist das Spiel für ihn als verloren zu werten. § 29 gilt entsprechend.

1.1.3 kein anerkannter neutraler Schiedsrichter anwesend ist und sich die Mannschaften auf einen anderen anerkannten, nicht neutralen Schiedsrichter mit gültigem Ausweis einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht unter „sonstige Bemerkungen“ eingetragen werden,

1.1.4 ein geeigneter Sportkamerad vorhanden ist und sich die Vereine auf diesen einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen“ eingetragen werden,

1.1.5 Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter vor Spielbeginn verletzt und das Spiel somit nicht mehr leiten kann.

1.2 Das Spiel kann als Freundschaftsspiel ausgetragen werden, wenn kein Schiedsrichter anwesend ist und eine Einigung auf einen geeigneten Sportkameraden zustande kommt.

In diesem Fall hat der gastgebende Verein das Spiel im SpielPlus BFV auf „Ausfall“ zu setzen. Der zuständige Spielleiter muss unverzüglich über den Sachverhalt informiert werden. Für das Spiel wird vor Ort kein elektronischer Spielbericht ausgefüllt. Die Mannschaften sind dazu verpflichtet, Spielerlisten auszufüllen. Der gastgebende Verein hat nach Spielschluss das Ergebnis und weitere Spielvorkommnisse auf der Spielerliste einzutragen und diese schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) an den zuständigen Spielleiter zu übermitteln. Der Spielleiter legt das betroffene Spiel rückwirkend als Freundschaftsspiel an und trägt die entsprechenden Angaben ein.

1.3 Sollte der eingeteilte Schiedsrichter aufgrund einer Verletzung das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten

können, gilt Nummer 1.1 entsprechend. Sollten sich die Vereine auf keinen Schiedsrichter im Sinne der Nummer 1.1 einigen können, wird das Spiel abgebrochen. In diesem Fall findet Nummer 1.2 keine Anwendung. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, den zuständigen Spielleiter umgehend über die Vorkommnisse zu unterrichten. Dies ist nicht notwendig, sofern der eingeteilte Schiedsrichter den betreffenden elektronischen Spielbericht vor Ort abschließen kann.

1.4 In Verbandsspielen aller Ligen auf Kreisebene, die von den Schiedsrichter-Organen mit Schiedsrichtern nicht besetzt werden, hat der gastgebende Verein die Pflicht, eine Person als Schiedsrichter zu stellen, die das Verbandsspiel leitet. Das zuständige Schiedsrichter-Organ hat spätestens zwei Tage vor dem Spieltermin die Nichtbesetzung des betroffenen Spiels dem gastgebenden Verein mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, kommt Nummer 1.1 zur Anwendung.

Sollte eine einzelne Liga dauerhaft nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, so erfolgt eine Mitteilung an die betreffenden Vereine. Diese Mitteilung über die Nichtbesetzung der Spiele mit Schiedsrichtern hat vor Beginn der Saison zu erfolgen oder spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Liga nicht mehr mit einem Schiedsrichter besetzt wird. Die Mitteilung erfolgt von den Schiedsrichter-Organen über den zuständigen Spielleiter an die betroffenen Vereine.

2. Wird ein Spiel nicht von einem neutralen geprüften Schiedsrichter geleitet, haben die Spielführer oder die im elektronischen Spielbericht Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Mannschaften das Recht, die Spielberechtigung im Beisein des Schiedsrichters zu prüfen.

3. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des elektronischen Spielberichts ist der gastgebende Verein verantwortlich, falls kein vom Verband eingeteilter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat.

Nicht aufstiegsberechtigter Spielbetrieb

4. Kommt bei einem Spiel nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften eine Einigung nicht zustande, ist der gastgebende Verein verpflichtet, einen Schiedsrichter zu stellen. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter verletzt und das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten kann.

§ 66
Spielabbruch

Spielabbruch aufgrund einer ernsthaften Störung

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels wegen ernsthafter Störung nicht mehr gewährleistet ist. Eine ernsthafte Störung liegt immer dann vor, wenn

1.1 wegen Eintritt von Dunkelheit oder Nebel die Sichtverhältnisse erheblich vermindert sind,

1.2 das Spielfeld beziehungsweise die Spielstätte unbespielbar wird,

1.3 der Schiedsrichter, seine Assistenten oder Spieler tätlich angegriffen oder auf sonstige Weise in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet werden oder

1.4 aufgrund allgemeiner Widersetzlichkeit von Spielern oder Zuschauern mögliche Angriffe oder Ausschreitungen zu befürchten sind oder

1.5 aufgrund eines Verstoßes gegen die Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören,

1.6 aufgrund eines besonders schweren Falls der Unsportlichkeit die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder auf andere Weise menschenverachtend verletzt wird.

Spielabbruch

2. Der Schiedsrichter hat das Spiel abzubrechen, wenn eine der beiden Mannschaften durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und sich nicht mehr ergänzen kann. Bei Spielen mit vorgesehenen Mannschaftsgrößen unterhalb von elf Spielern ist das Spiel bei weniger als sechs Spielern auf dem Feld abzubrechen. Das Spiel wird gemäß § 29 durch das zuständige Sportgericht gewertet. In der Fairnesswertung wird das Spiel für die Mannschaft als Spielabbruch gewertet.

3. Der Schiedsrichter hat über jeden Spielabbruch (gemäß Nummern 1 und 2) den Spielleiter und die anderweitig bestimmten Stellen umgehend zu informieren und im Nachgang einen Sonderbericht zu verfassen. Spielwertung oder

Neuansetzung obliegen dem zuständigen Sportgericht.

4. Der Schiedsrichter kann das Spiel aufgrund der Witterungsverhältnisse oder anderen Gründen unterbrechen, wenn nach seinem Ermessen eine Fortsetzung des Spiels absehbar ist. Er hat vor einem Spielabbruch mindestens 30 Minuten zu warten. Die Spielunterbrechung kann vom Schiedsrichter verlängert werden, sofern die Möglichkeit einer Fortsetzung des Spiels besteht.

   Die Unterbrechung kann verkürzt werden, wenn absehbar ist (zum Beispiel Dunkelheit, Unbespielbarkeit des Spielfeldes), dass das Spiel nicht zu Ende geführt werden kann. Die Entscheidung über die Dauer und den Zeitpunkt der Spielunterbrechung obliegt dem Schiedsrichter und kann nicht von den Vereinen getroffen werden.

Weiterführung des Spiels auf einer anderen Spielstätte

5. Wenn ein Verbandsspiel auf einer Spielstätte/Spielfeld begonnen worden ist und auf dieser nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet werden kann, kann das Spiel auch auf einer anderen, verfügbaren und zugelassenen sowie abgenommenen Spielstätte/Spielfeld auf dem Sportgelände zu Ende geführt werden.

6. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter (in den Verbandsligen der Herren nur nach vorheriger Zustimmung durch den zuständigen Spielleiter) und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden. Dies ist vom Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen zu vermerken. Vor der Wiederaufnahme ist eine erneute Seitenwahl durchzuführen.

IX. Insolvenz

§ 67
Verein in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, gilt als Absteiger in die nächste Spielklassenebene und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauenmannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06.) getroffen wird.

2. Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 30 entsprechend.

3. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Zugehörigkeit zur jeweiligen Spielklassenebene der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

4. Bei Vereinen, die ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zumindest Teile ihres Spielbetriebes für eine oder mehrere Mannschaften in eine Gesellschaft ausgegliedert haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend auch bei einer Insolvenz dieser Gesellschaft.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nummer 6 DFB-Spielordnung.

X. Pokalspiele

§ 68
Durchführung der Verbands-Pokalspiele

Allgemeines

1. Dem Verbands-Spielausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbands-Pokal (im Folgenden Toto-Pokal genannt) bis einschließlich Landesebene. Für die Vorbereitung und Durchführung des Toto-Pokals auf Kreisebene ist der jeweilige Kreis-Spielausschuss zuständig.

Vorrang Toto-Pokalspiele

2. Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Spielordnung.

   Im Rahmenterminkalender festgelegte Toto-Pokal-Spieltermine haben gegenüber den Meisterschaftsspielen Vorrang. Die Austragung der Toto-Pokalspiele kann auch an Wochentagen erfolgen.

Meldung – Teilnahme

3. An den Spielen um den Toto-Pokal können Mitgliedsvereine des Verbandes mit deren ersten Herren-Mannschaft teilnehmen.

   Eine Spielgemeinschaft, bei der eine erste Herren-Mannschaft eines Vereins federführend ist, kann am Toto-Pokal teilnehmen.

   3.1 Meldungen zum Toto-Pokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen,

   3.2 Vereine der 3. Liga und Regionalliga Bayern sind mit ihrer ersten Herren-Mannschaft zur Teilnahme verpflichtet,

   3.3 Nicht teilnahmeberechtigt sind zweite und sonstige weitere Mannschaften eines Vereins,

   3.4 Vereine der Landes- und Bayernliga nehmen nicht automatisch an der ersten BFV-Toto-Pokal Hauptrunde teil,

   3.5 Grundsätzlich nehmen die berechtigten Vereine der Bayernligen und Landesligen aus der jeweils aktuellen Meisterschaftsrunde an den Qualifikationsrunden zur Teilnahme an der erste BFV-Toto-Pokal-Hauptrunde des nächstfolgenden Spieljahres teil. Die Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet.

   Es besteht dabei auch die Möglichkeit, das Ergebnis eines bestimmten Meisterschaftsspiels der Bayern- beziehungsweise Landesliga als Qualifikationskriterium für eine Runde heranzuziehen. Sollte dieses Meisterschaftsspiel unentschieden enden, folgt ein eigenständiges und vom Meisterschaftsspiel unabhängiges Elfmeterschießen. Dieses Elfmeterschießen hat keinen Einfluss auf das Meisterschaftsspiel.

   Die Qualifikation kann auch über die jeweilige Tabellenposition der einzelnen Mannschaften innerhalb ihrer Liga zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden.

   Der Modus und die genaue Durchführung der Qualifikation der Bayern- und Landesligen zum Toto-Pokal zur Teilnahme an der erste BFV-Toto-Pokal-Hauptrunde werden in Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese sind vor Beginn der Qualifikationsrunden durch den Verbands-Spielausschuss festzulegen und zu veröffentlichen,

   3.6 Für alle anderen teilnahmeberechtigten Mannschaften auf Kreis- und Bezirksebene ist die Teilnahme am Verbandspokal auf Kreisebene freiwillig.

4. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme am Toto-Pokal auf Landesebene regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Diese sind durch den Verbands-Spielausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

5. Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

6. Das Endspiel um den Toto-Pokal auf Verbandebene sowie die Toto-Pokal-Kreisendspiele können sowohl auf der Spielstätte eines beteiligten Vereins oder auf neutraler Spielstätte angesetzt werden.

7. Die Abrechnung aller Toto-Pokalspiele erfolgt nach § 76.

8. Für die erste DFB-Pokal-Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Toto-Pokal-Sieger sowie der bestplatzierte bayerische Amateurverein der Regionalliga Bayern.

9. Für die Ermittlung der bestplatzierten bayerischen Amateurmannschaft hinsichtlich der Teilnahme am DFB-Pokal wird bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften nach § 19 Regionalligaordnung verfahren.

10. Über Streitigkeiten zwischen dem BFV und einem Toto-Pokal-Teilnehmer der ersten BFV-Hauptrunde entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem BFV und dem Pokal-Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

§ 69
Spielzeit

1. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach der Regel 10 der Fußball-Regeln ermittelt.

2. Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

§ 70
Spielausfall und Spielabbruch

Fällt ein Toto-Pokal-Spiel aus, kann es vom zuständigen Spielleiter frühestens am nächsten Tag neu angesetzt werden.

Wird ein Toto-Pokal Spiel abgebrochen oder tritt eine Mannschaft nicht zum Spiel an, hat der zuständige Spielleiter dies beim Sportgericht zu melden. Für die Eintragung des Ergebnisses des Sportgerichtsurteils im SpielPlus BFV ist der zuständige Spielleiter verantwortlich.

§ 71
Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler

1. Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. § 77 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

   Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

2. Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

3. Die Entscheidung des Sportgerichts ist unanfechtbar.

XI. Spielabrechnungen

§ 72
Einnahmen bei Verbandsspielen

1. Bei Verbandsspielen verfügt der gastgebende Verein über die Einnahmen. Für die Festlegung der Eintrittspreise bei Meisterschaftsspielen ist der jeweilige gastgebende Verein verantwortlich.

2. Als gastgebender Verein gilt auch der Verein, der gemäß § 59 Nummer 4.1 das Spiel auf der Spielstätte des Gegners austrägt.

§ 73
Abrechnung Wiederholungsspiele

1. Ein Wiederholungsspiel ist ein Verbandsspiel, das begonnen wurde und aufgrund eines Sportgerichtsurteils neu anzusetzen ist.

2. Ein Verbandsspiel, das aufgrund einer Entscheidung des eingeteilten Schiedsrichters gemäß § 63 Nummern 3 und 4 vor Ort nicht begonnen wird, ist neu anzusetzen.

3. Die Schiedsrichterkosten eines abgebrochenen oder vor Ort nicht begonnenen Spiels werden vom gastgebenden Verein beziehungsweise über den Schiedsrichter-Spesenpool wie ein ausgetragenes Meisterschaftsspiel abgerechnet.

4. Gemäß Nummer 2 neu angesetzte Spiele sind keine Wiederholungsspiele gemäß Nummer 1. Für das neu angesetzte Spiel kann der Gastverein 50 Prozent der Fahrtkosten gemäß Nummer 6.5 beim gastgebenden Verein geltend machen. Die Schiedsrichterkosten dieses Spiels werden mit dem gastgebenden Verein beziehungsweise über den Schiedsrichter-Spesenpool wie bei einem regulären Meisterschaftsspiel abgerechnet.

5. Die Schiedsrichterkosten eines Wiederholungsspiels können nicht über den Schiedsrichter-Spesenpool abgerechnet werden, sie sind über das entsprechende Abrechnungsformular laut Nummer 6 vor Ort abzurechnen. Für das entsprechende Wiederholungsspiel erfolgt die Abrechnung nach Nummer 6. Die nach Abzug der entstandenen Kosten

und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden zwischen den beteiligten Vereinen geteilt.

Die Spielabrechnung obliegt dem gastgebenden Verein. Vom gastgebenden Verein sind die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.

6. Bei der Spielabrechnung eines Wiederholungsspiels können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:

   6.1 15 Prozent Verbandsabgabe,

   6.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),

   6.3 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 Prozent der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden),

   6.4 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,

   6.5 tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für maximal fünf Pkw. Bei der Anreise können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.

   6.6 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

7. Die Abrechnung ist innerhalb von einer Woche nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und dem Gegner, dem zuständigen Spielleiter sowie der BFV-Finanzabteilung zuzusenden.

8. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 74
Abrechnung Entscheidungs- und Relegationsspiele

Allgemeines

1. Bei Entscheidungs- und/oder Relegationsspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen. Nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen werden die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.

2. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist zusätzlich zum Eintrittsgeld je Zuschauer 1,00 Euro für BFV-Sozialprojekte zu erheben und zusammen mit der Verbandsabgabe an den BFV abzuführen.

3. Die Spielabrechnung ist grundsätzlich nach Ende des jeweiligen Spiels vom gastgebenden Verein oder vom zuständigen Spielleiter bestimmten Verein (§ 24 Nummer 4) im Beisein mindestens eines Vertreters beider teilnehmenden Vereine zu erstellen und zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Spielabrechnung ist dem anwesenden BFV-Verantwortlichen auszuhändigen.

4. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

5. Entscheidungs- oder Relegationsspiele auf neutraler Spielstätte:

   5.1 Für die Spielabrechnung ist der vom zuständigen Spielleiter bestimmte Verein verantwortlich (§ 24 Nummer 4). Vom bestimmten Verein sind die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.

   5.2 Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:

      5.2.1 15 Prozent der Einnahmen als Verbandsabgabe,

      5.2.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),

      5.2.3 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 Prozent der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheits-relevanten Kosten in Ansatz gebracht werden),

      5.2.4 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,

      5.2.5 tatsächliche Fahrtkosten der beiden Mannschaften für maximal fünf Pkw. Bei der Anreise können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.

      5.2.6 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den

beteiligten Vereinen geteilt.

6. Entscheidungs- oder Relegationsspiele mit Hin- und Rückspielen:

   6.1 Für die jeweilige Spielabrechnung ist der gastgebende Verein verantwortlich. Der gastgebende Verein hat die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.

   6.2 Bei der jeweiligen Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:

      6.2.1 15 Prozent der Einnahmen als Verbandsabgabe,

      6.2.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),

      6.2.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.

      6.2.4 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

§ 75
Abrechnung Auswahlspiele

1. Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.

2. Der Spielstätteninhaber erhält 15 Prozent der um die Umsatzsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens 50,00 Euro als Spielstättenmiete.

§ 76
Abrechnung Pokalspiele

1. Bei Pokalspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen. Für die Festlegung der Eintrittspreise bei Pokalspielen sind beide teilnehmenden Vereine verantwortlich.

2. Die Spielabrechnung obliegt dem gastgebenden Verein oder dem nach § 24 Nummer 4 vom zuständigen Spielleiter bestimmten Verein. Vom gastgebenden Verein ist die Umsatzsteuer einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen.

3. Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:

   3.1 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),

   3.2 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 Prozent der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden),

   3.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,

   3.4 tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für maximal fünf Pkw. Bei der Anreise können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.

   3.5 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

4. Die Vereine haben keine Verbandsabgabe zu entrichten.

XII. Freundschaftsspiele/Pokalturniere

§ 77
Spielabschluss Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden.

1. Bei Freundschaftsspielen von BFV-Vereinen im Ausland ist vorher eine Genehmigung des BFV einzuholen. Ein beteiligter Verein hat den Antrag auf Genehmigung beim BFV zu stellen. Die erteilte Genehmigung gilt anschließend für beide Vereine.

2. Vertraglich vereinbarte Freundschaftsspiele können, soweit eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen wurde, nur aus einem wichtigen Grund oder mit Zustimmung des Gegners spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Spieltermin abgesagt werden. Andernfalls ist der absagende Verein dem Gegner zum Ersatz des dadurch

entstandenen Schadens verpflichtet. Entscheidungen über Schadenersatzansprüche unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.

3. Verbandsvereine und ihre Mitglieder dürfen keine Spiele gegen Nichtmitglieder des Verbandes austragen beziehungsweise an einem nicht vom BFV organisierten oder genehmigten, regelmäßigen Spiel- oder Turnierbetrieb teilnehmen oder diesen unterstützen. Für Spiele und Turniere, an denen auch Nichtmitglieder des Verbandes teilnehmen, ist vom Verbandsverein eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

   Verbandsvereine dürfen Spiele gegen Vereins-Auswahlmannschaften und Traditionsmannschaften austragen, § 16 gilt entsprechend.

   Gastspielgenehmigung

4. Für Spieler kann für Freundschaftsspiele oder -turniere eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler keine Spielberechtigung hat, erteilt werden, wenn

   4.1 die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird. Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Vereins oder des Nationalverbandes mit vorzulegen,

   4.2 der Spieler nicht gesperrt ist beziehungsweise keiner Wartezeit unterliegt,

   4.3 der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.

   In einem Spiel beziehungsweise Turnierspiel können maximal fünf Spieler mit Gastspielgenehmigung zum Einsatz kommen.

   Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für die Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.

   Die Gastspielgenehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Spielleiter, für Vereine ab der Landesliga die BFV-Zentralverwaltung.

   Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

§ 78
Beteiligung ausländischer Mannschaften

Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung für Vereine von der ersten bis zur vierten Spielklassenebene erteilt der Deutsche Fußball-Bund. Für alle weiteren Spielklassenebenen wird die Genehmigung vom BFV erteilt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Spieltermin dem Deutsche Fußball-Bund beziehungsweise dem BFV vorzulegen.

§ 79
Durchführung privater Pokalrunden und -turniere

Die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren bedarf einer mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter zu beantragender Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebietes teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.

Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Hallenturnieren mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Spielleiter schriftlich anzuzeigen.

Die Genehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Vorsitzende, für Vereine ab der Landesliga der Verbands-Präsident.

B. Freizeitfußball (Freundschaftsspielrecht)

I. Spieltechnische Gliederung

§ 80
Zuständigkeiten und Definition

1. Der Freizeitfußball ist dem Verbands-Spielausschuss zugeordnet.

2. Dem Freizeitfußball sind die in der Freizeitfußball- und Breitensportordnung aufgelisteten Spielformen zugeordnet.

3. Zum Freizeitfußball im BFV gehören auch Fußball-Sportgruppen, die nicht am organisierten Spielbetrieb teilnehmen und sich nicht der Leistungsorientierung und dem hohen Verpflichtungsgrad im Rahmen eines Verbandsspielbetriebes unterwerfen wollen.

4. Für den Spielbetrieb des Ü- und Freizeitfußballs sowie des Hallenfußballs und privater Pokalturniere gelten die dafür erlassenen Richtlinien.

5. Freizeitfußball kann auch auf Kleinfeld durchgeführt werden.

6. Im Freizeitfußball ist die Freundschaftsspielberechtigung ausreichend. Näheres regelt die Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die dafür erlassenen Richtlinien/Turnierausschreibungen.

7. Zweitspielrecht und Gastspielgenehmigung finden in diesem Bereich Anwendung.

8. Der Spielbetrieb der angeschlossenen Firmen- und Betriebssport-fußballmannschaften ist in Zusammenarbeit mit den BFV-Spielleitern zu organisieren.

II. Hallenfußball

§ 81
Durchführung von Hallenspielen

Hallenturniere/Einzelspiele

1. Spiele um Hallenfußballmeisterschaften können vom Verband, seinen Gliederungen oder Gebietskörperschaften in Verbindung mit dem BFV ausgetragen werden.

2. Es werden Hallenfußball-Meisterschaften und BFV-Turniere auf Grundlage der FIFA, des Deutschen Fußball-Bundes und BFV sowie der Richtlinien für Hallenfußball ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

3. Für die Durchführung von privaten Hallenturnieren gelten die dazu erlassenen Richtlinien für Hallenfußball.

Futsal-Ligaspielbetrieb

4. Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen im Futsal-Ligaspielbetrieb gelten die dazu erlassenen Richtlinien.

5. Die Freizeitfußball- und Breitensportordnung gilt entsprechend.

III. Ü-Fußball und untere Mannschaften

§ 82
Ü-Fußball

1. Für den Spielbetrieb von Ü-Mannschaften gelten die dafür erlassenen Richtlinien.

2. Auf Antrag eines oder mehrerer Vereine können Ü-Spielgemeinschaften gebildet werden. Näheres regelt die Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die dafür erlassenen Richtlinien.

§ 83
Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung

Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung sind so weit als möglich in Ligen zusammenzufassen. Ist dies nicht möglich, so können sie an der Spielrunde von aufstiegsberechtigten Mannschaften außer Konkurrenz teilnehmen.

IV. Freizeitmannschaften

§ 84
Freizeitmannschaften

1. Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten die dafür erlassene Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die Richtlinien.

2. Für Firmen- und Behördenmannschaften sowie sonstige Mannschaften können bei Bedarf gesonderte Spielrunden gebildet werden, die auf Kleinfeld spielen können.

§ 85
Private Pokalturniere von Freizeitmannschaften

Die Durchführung der privaten Pokal- und Hallenturniere von Freizeitmannschaften sind dem zuständigen Spielleiter schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) anzuzeigen.

C. Sonstiges

§ 86
Berechnung der Fristen

Der Lauf von Fristen beginnt mit dem Tag, der auf das die Frist auslösende Ereignis folgt und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

1. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen in Bayern gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Werktages.

2. Die Vorschriften der §§ 186 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch gelten entsprechend.

§ 87
Fristwahrung

1. Bei fristgebundenen Anträgen oder Erklärungen ist für deren Einhaltung der Eingang oder die Einsendung (Datum des Poststempels, kein Freistempel, keine Internetbriefmarke) an die Verbands-Geschäftsstelle oder das zuständige Verbandsorgan maßgebend. Der Umschlag mit dem Poststempel ist vom Empfänger der Schrift anzufügen. Soweit Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach (Zimbra) diese Schriftform.

2. Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.

§ 88
Beschwerdeinstanz

1. Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die §§ 25 bis 27, 31 und 44 Absatz 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

2. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 89
Kosten

Unter Kosten sind alle Gebühren zu verstehen, die für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe erhoben werden. Sie ergeben sich aus der Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung.

§ 90
Auslagen

Auslagen sind alle sonstigen Aufwendungen.

§ 91
Haftungsausschluss

Die Spielleitungsorgane und deren Mitglieder haften nicht für Folgen und Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 92
Rechtsprechung

Soweit aufgrund von Bestimmungen der Spielordnung Entscheidungen durch die Sportgerichte zu treffen sind, gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 93
Sonderregelung bei notwendigem Abbruch des Spieljahres aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen

1. Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses unter den nachfolgenden Regelungen abgebrochen und gewertet, sofern am Abbruchtag bei 75 Prozent der Mannschaften aus der jeweiligen Liga mindestens 50 Prozent der Verbandsspiele ausgetragen beziehungsweise durch die Sportgerichte gewertet wurden.

   Ansonsten wird das Spieljahr für die Mannschaften aus der betroffenen Liga annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung.

   Als Abbruchtag gilt der Tag, den der Verbands-Vorstand aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen festlegt und nach dem keine weiteren Spiele mehr stattgefunden haben.

   Reicht die Anzahl der Wochenendspieltage aufgrund einer Unterbrechung des Spieljahres durch behördliche Auflagen nicht mehr aus, so sind zusätzliche Spiele während der Woche auszutragen (§ 14 Nummer 5 gilt entsprechend). Sollte ein Verein nicht die Voraussetzungen beziehungsweise die Möglichkeit haben, Spiele auf seiner Spielstätte unter der Woche auszutragen, ist zudem eine Verlegung des Spiels auf eine andere, vom zuständigen Spielleiter benannte Spielstätte, möglich.

   Die Ansetzung der nicht ausgetragenen Spiele erfolgt durch die spielleitende Stelle zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin. Von § 13 Nummer 8 kann abgewichen werden.

2. Zuständigkeit

   Den regionalen Abbruch eines Spieljahres entscheidet auf Vorschlag des Bezirks-Ausschusses für die Ligen auf Kreis- und Bezirksebene der Verbands-Vorstand.

   Den Abbruch eines Spieljahres einzelner Ligen auf Verbandsebene oder über den verbandsweiten Spielbetrieb entscheidet auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse auf Verbandsebene der Verbands-Vorstand.

3. Meisterschaft

   3.1 Mannschaftsabmeldungen

   Die Regelungen zur Wertung von Mannschaftsabmeldungen bis einen Tag vor dem Abbruchtag beziehen sich unverändert auf den regulären Restspielplan (§ 30 gilt entsprechend). Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach dem Abbruchtag bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger und wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs bis zu drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) bekannt zu geben. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger und die abgemeldete Mannschaft wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend. Die durchgeführten Spiele dieses Vereins bleiben in der Wertung. Hatte der Verein Aufstiegsberechtigung nach § 54, tritt der nächstplatzierte Verein an dessen Stelle. Dies gilt auch für einen Verein, der auf einem Relegationsplatz um den Verbleib in seiner Spielklasse steht.

   Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen und die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs nach drei Tagen nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) eingereicht werden, vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger nicht und die Abschlusstabelle bleibt unverändert. Die abgemeldete Mannschaft scheidet aus der Verbandsspielrunde aus.

   3.2 Amtliche Tabelle

   Die Feststellung der amtlichen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Sportgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihung der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft

mit dem größten Quotienten innerhalb einer Liga ist Erstplatzierter.

3.2.1 Bei Quotientengleichheit zweier Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

a) Die Mannschaft, die während der Meisterschaftsspielrunde zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung als verloren erhalten hat oder gemäß einem sportgerichtlichen Urteil einen Spielabbruch in der betroffenen Liga verschuldete, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen,

b) Spielergebnis des direkten Vergleichs,

c) Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der jeweiligen Abschlusstabelle,

d) Höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient),

e) Höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt,

f) Losentscheid.

3.2.2 Bei Quotientengleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.

a) Eine Mannschaft, auf die Nummer 1 Buchstabe a) zutrifft, wird im Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nummern 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Buchstaben b) ff. unter Ausschluss dieser Mannschaft ermittelt,

b) Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen (Wertung anhand der Quotientenregelung),

c) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle,

d) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient),

e) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga

aa) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.

bb) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient).

cc) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt,

dd) Losentscheid.

3.3 Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelungen werden in den amtlichen Teilen auf www.bfv.de veröffentlicht und behalten ihre Gültigkeit. Mögliche Sonderregelungen in den einzelnen Auf- und Abstiegsregelungen finden keine Anwendung.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht ist spätestens bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht bis drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) zu erklären. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend.

Der Verzicht auf die Ligazugehörigkeit ist ebenfalls bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf die Ligazugehörigkeit bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) zu erklären.

Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung der Ligazugehörigkeit wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag

ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss beziehungsweise bis zu drei Tage nach dem Abbruch (Abbruchstag nach dem 15.06) schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) einzureichen.

3.4 Entscheidungs- und Relegationsspiele

Die Austragung von Entscheidungs- und Relegationsspielen entfällt unabhängig von abweichenden oder ergänzenden veröffentlichten Regelungen. Die Mannschaften verbleiben in ihrer Spielklassenebene.

4. Verbands-Pokal

Ist auch der Verbands-Pokal abgebrochen worden, wird der Teilnehmer für die erste DFB-Hauptrunde aus den noch im Wettbewerb spielenden Mannschaften ausgelost.

5. Für die Meisterschaft der Regionalliga Bayern gilt § 4 Nummer 2 DFB-Spielordnung.

§ 94
Sonderregelung für den Spielbetrieb bei unvorhergesehen Ereignissen

1. Wird der Spielbetrieb aufgrund besonderer Umstände, die der Verband und die Vereine nicht zu vertreten haben, beeinträchtigt, haben die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung des Spielbetriebs Vorrang gegenüber allen in der Spielordnung oder Frauen- und Mädchen-Ordnung beziehungsweise in den für die jeweilige Spielklassenebene veröffentlichten amtlichen Mitteilungen abweichenden Regelungen.

2. Als besondere Umstände gelten

- Einschränkungen des Spielbetriebs durch den Gesetzgeber (zum Beispiel Erlass von Verordnungen oder einer staatlichen beziehungsweise kommunaler Verfügungslage)
- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (zum Beispiel Hochwasser oder flächendeckende Überschwemmungen)
- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Pandemielagen (zum Beispiel neuartige Krankheiten; Feststellung einer Pandemielage)

3. Die Feststellung zur Anwendung der nachfolgenden Regelungen erfolgt aufgrund staatlicher Anordnung, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen durch den Verbands-Vorstand. Bei regionalen Einschränkungen erfolgt diese durch den Verbands-Spielausschuss beziehungsweise Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Spielausschuss beziehungsweise Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Die Begründung im Sinne der Nummer 3 Satz 2 muss die nachfolgenden Informationen enthalten:

a) das auslösende unvorhergesehene Ereignis,

b) die betroffene Region,

c) die Aktivierung der §§ 93 und 94.

4. Durchführung des Spielbetriebs bei Einschränkungen durch staatliche Anordnung, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen

a) Bayernweit
Kann der Spielbetrieb aufgrund einer gültigen staatlichen Anordnung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen vorrübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Vorstand den Verbandsspielbetrieb aussetzen beziehungsweise die weitere Vorgehensweise beschließen.

b) Regional
Kann der Spielbetrieb in einer Region durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen vorrübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Spielausschuss beziehungsweise Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für Ligen auf Verbandsebene und nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Spielausschuss beziehungsweise Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss für dessen jeweilige Ligen geeignete Maßnahmen zur Fortführung des Spielbetriebs treffen oder die Durchführung des Spielbetriebs vorübergehend aussetzen beziehungsweise die weitere Vorgehensweise beschließen.

c) Werden durch eine gesetzliche Regelung, einer staatlichen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen personenbezogene Auflagen angeordnet, die alle oder einzelne Personen zur Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen müssen, werden die Regelungen nach Nummer 5 entsprechend angewandt.

5. Durchführung des Spielbetriebs bei Pandemielagen

Ist eine Mannschaft aufgrund eines oder mehrerer, anhand von einem für die pandemieauslösende Krankheit geeigneten und anerkannten Tests (zum Beispiel Testzentrum, Arzt oder Apotheke), positiv getesteten/getesteter Spieler/s (der Test darf nicht älter als drei Tage, zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft, sein) oder einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht mehr spielfähig (verminderte Spielerzahl), soll dieses Verbandsspiel zunächst auf „Nichtantritt Beide“ gesetzt werden. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem ursprünglichen Spieltermin erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien - Normzahl an Spielern zuzüglich vier Auswechselspieler zur Verfügung stehen. Besteht die Möglichkeit einer Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit, sind Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen diese aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, gelten als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spieler mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Spiele des laufenden Spieljahres, maximal jedoch der letzten vier Spiele. Sollte die jeweilige Mannschaft noch kein Spiel ausgetragen haben, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste.

Sperrung von Spielstätten

6. Kann ein Spiel aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht durchgeführt werden, hat der zuständige Spielleiter die Möglichkeit, das Spiel auf der-Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte zu verlegen. Eine Beschwerde ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Spielstättensperre ist dem zuständigen Spielleiter schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) nachzuweisen. Eine staatliche Verfügung über den notwendigen Nachweis eines Impf-, Genesenen- und/oder Getesteten-Status in Bezug auf die pandemieauslösende Krankheit zur Ausübung des Sports kann nicht zu einer Spielabsetzung führen, wenn der Nachweis nicht vorgelegt oder eine vorgegebene Wirksamkeitsdauer des Nachweises nicht nachgewiesen werden kann.

Regionaler Lockdown

7. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Liga, kann der zuständige Spielleiter die Spiele auf der-Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte ansetzen, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

Spielausfall

8. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation der nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach Nummer 5 notwendigen Anzahl an Spielern an, wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nummer 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum Spieljahresende beziehungsweise im Verbands-Pokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

Infrastruktur

9. Können gastgebende Vereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der Gastverein und der Schiedsrichter spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.

10. Für die Regionalliga Bayern gilt § 43 Regionalligaordnung.

DIE SPIELORDNUNG TRITT ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

§ 34

Einsatz in verschiedenen Mannschaften eines Vereins im Meisterschaftsspielbetrieb

1. Vereine der 3. Liga und Regionalliga

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der 3. Liga oder Regionalliga spielt, gelten folgende

Bestimmungen:

Schutzfrist zwei Tage

1.1 Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Meisterschaftsspiel im Feldfußball einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Meisterschaftsspiele aller anderen Amateurmannschaften desselben Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

Ausnahmen

1.2 Die Einschränkung gemäß Nummer 1.1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften desselben Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigen Mannschaften eines Vereins der 3. Liga oder Regionalliga, die dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigen Mannschaft (3. Liga oder Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft desselben Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

1.4 Sollte ein Verein der 3. Liga oder Regionalliga mit drei oder mehr Mannschaften im aufstiegsberechtigtem Spielbetrieb teilnehmen, so gelten für den Einsatz der Spieler von der zweiten Mannschaft bzw. weiteren unteren Mannschaft/en in der/die unterklassigen Mannschaft/en die Einsatzbestimmungen der nachfolgenden Nummern 2 bis 4.

2. Für Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit zwei oder mehr Mannschaften oder Spielgemeinschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres (Grundsätzliches)

2.1 Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel im Feldfußball der höheren Mannschaft darf der Spieler im nächsten Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft desselben Vereins nicht mitwirken.

Ausnahmen

2.2 Die Einschränkung gemäß Nummer 2.1 findet keine Anwendung auf den Einsatz von insgesamt einem Spieler aus allen höheren Mannschaften des Vereins, der am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Spieler ist in der/den jeweiligen unteren Mannschaft/en desselben Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.

2.3 Zusätzlich zu Nummer 2.1 und Nummer 2.2 dürfen in der/den unteren Mannschaft/en insgesamt noch bis zu zwei weitere Spieler eingesetzt werden, die im Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft/en desselben Vereins nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben.

Regelung auf Kreisebene

2.4 Vereine, deren höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt und deren untere Mannschaft(en) ebenfalls auf Kreisebene eingereiht ist/sind, können zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.3 insgesamt einen weiteren beliebigen Spieler aus einer dieser/diesen höheren Mannschaft/en desselben Vereins, die auf Kreisebene spielt/en ohne Einschränkung/Schutzfrist in dieser/diesen unteren Mannschaft/en einsetzen.

2.5 Vereine, deren höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt und deren untere Mannschaft(en) in der B- oder C-Klasse sowie in der A-Klasse, wenn die A-Klasse die unterste Liga im Kreis ist, eingereiht ist/sind, dürfen zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.4 insgesamt noch bis zu zwei weitere Spieler einsetzen, die in dem bzw. den Meisterschaftsspiel/en der höheren Mannschaft/en auf Kreisebene desselben Vereins nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben.

Regelung für Vereine mit drei oder mehr Mannschaften und Spielgemeinschaften

2.6 Die Bestimmungen der Nummern 2.1 bis 2.5 gelten für Vereine mit drei oder mehr Mannschaften sowie für Spielgemeinschaften entsprechend. In diesem Fall gelten alle höheren Mannschaften des Vereins bzw. der Stammvereine als höhere Mannschaft gegenüber allen jeweils niedrigeren Mannschaften. Für die Berechnung der Einsatzbegrenzung sind die Spieler aus mehreren/allen höheren Mannschaften zusammenzurechnen.

Der Wortlaut „Mannschaft“ wird im Bedarfsfall durch „Spielgemeinschaft-Mannschaft“ oder „eigenständige Mannschaft aus der jeweiligen Spielgemeinschaft“ ersetzt.

Zum Spieljahresende

3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der niedrigeren Mannschaften desselben Vereins, die dem letzten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft desselben Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben. Nummer 2.6 gilt entsprechend.

Zum Spieljahresende Kreisebene

4. Vereine, deren höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt und deren untere Mannschaft/en ebenfalls auf Kreisebene eingereiht ist/sind, dürfen zusätzlich zu Nummer 3 insgesamt einen weiteren beliebigen Spieler aus einer dieser/diesen höheren Mannschaft/en auf Kreisebene desselben Vereins ohne Einschränkung/Schutzfrist in dieser/diesen unteren Mannschaft/en einsetzen.

   Verfügt der Verein zudem über eine höhere Mannschaft in einer Liga auf Bezirks- oder Verbandsebene, darf dieser beliebige Spieler in dieser Mannschaft auf Bezirks- oder Verbandsebene nicht in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Gleichklassige Mannschaften

5. Die Einsatzbeschränkungen der Nummern 2, 3 und 4 gelten auch, wenn mehrere Mannschaften desselben Vereins gleichklassig spielen. In diesem Fall ist die nach § 9 Nummer 2 zu benennende erste Mannschaft als höherklassige Mannschaft anzusehen.

DER § 34 TRITT ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

§ 36a
persönliche Strafen

1. Bei allen Spielen im Erwachsenenbereich kann der Schiedsrichter folgende persönliche Strafen aussprechen:
   - eine Verwarnung (gelbe Karte),
   - eine gelb/rote Karte,
   - einen Feldverweis Dauer (rote Karte).
2. Der Schiedsrichter kann einem Spieler, der sich vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.
3. Im Übrigen gelten die Regel 12 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der persönlichen Strafen entsprechend.
4. Bei Spielersperren finden die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

DER § 36A TRITT ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER REGIONALLIGAORDNUNG

§ 1
Regionalliga

1. Der BFV unterhält die Spielklassenebene Regionalliga Bayern. Die Verbandsspiele der Regionalliga Bayern (~~4.~~ **vierte** Spielklassenebene) sind keine Bundesspiele.

2. Die Regionalliga Bayern spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen.

3. Jeder Regionalligateilnehmer an der Regionalliga Bayern kann gemäß § 7b ~~der~~ DFB-Jugendordnung freiwillig ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.

4. Die Verbandsspielrunde besteht aus Meisterschafts~~-, Entscheidungs-~~ und Relegationsspielen. Die Meisterschaftsspiele sind grundsätzlich in einer Vor- und Rückrunde auszutragen.

§ 5
Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

1. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal eingereicht werden. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen.

   - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13,
   - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit,
   - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko,
   - Erklärung zur Spielstätte,
   - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“,
   - Stadionverbotsunterlagen,
   - Anerkennung der Rechtsgrundlage,
   - Bestätigung: Kenntnisnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer,
   - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation,
   - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
   - Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln.
   - ~~Ggf.~~**Gegebenenfalls** Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ~~gem.~~**gemäß** § 32 ~~Nr.~~**Nummer** 6 Spielordnung,
   - Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs**atz**~~.~~ 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern,
   - Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern,
   - Die zur Anlage 7 „Erklärung zur Spielstätte“ zusätzlich geforderten Anlagen,
   - Jahresaktueller Vereinsregisterauszug,
   - Nachweis über eine Flutlichtanlage an der Spielstätte mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 400 Lux im Mittelwert. **Der Nachweis der Beleuchtungsstärke hat durch ein Messprotokoll einer amtlich anerkannten Prüfstelle zu erfolgen. Das aktuelle Messprotokoll ist dem BFV vorzulegen. Die Überprüfung der Beleuchtungsstärke ist bei einer LED-Anlage in einem Zeitabstand von fünf Jahren, bei einer Halogen-Anlage alle drei Jahre durchzuführen.**

2. Folgende Unterlagen müssen ebenso im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden:

   - Bewerbung zur Regionalliga,
   - Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers,
   - Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers,

3. ~~Für die Spielzeit 2024/2025 kann die Zulassung zur Regionalliga in begründeten Ausnahmefällen auch ohne den Nachweis über eine Flutlichtanlage (siehe Abs. 1) erteilt werden. Satz 1 gilt auch über die Spielzeit 2024/2025 hinaus für Vereine, die ab der Saison 2024/2025 noch nicht in der Regionalliga qualifiziert waren, höchstens aber für eine Spielzeit. Soweit eine Ausnahmegenehmigung nach den Sätzen 1 oder 2 erteilt wurde, kann diese in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Baufertigstellung noch nicht abgeschlossen) kurzzeitig verlängert werden.~~ **Für Vereine, die sich ab der Saison 2024/2025 erstmals für die Regionalliga Bayern qualifizieren, kann die Zulassung auch ohne den Nachweis über eine Flutlichtanlage (Absatz 1) erteilt werden, höchstens aber für eine Spielzeit.**

Soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 erteilt wurde, kann diese in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Baufertigstellung noch nicht abgeschlossen) kurzzeitig verlängert werden.

§ 9
Bewerbungsfrist und Antrag

1. Die Bewerbung zur Regionalliga Bayern ist unter Verwendung der BFV-Formulare über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal einzureichen. Die Termine zur Vorlage werden von der Zulassungskommission rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31.01. des laufenden Spieljahres den Vereinen bekannt gegeben.

2. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 ~~BGB~~**Bürgerliches Gesetzbuch** gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich im Rahmen von Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden. Liegen die unter § 5 ~~Nr.~~**Nummer** 2 genannten Unterlagen (Zulassungs- und Schiedsgerichtsvertrag) nicht bis zum Ablauf der Nachfrist vor, wird die Zulassung nicht erteilt.

3. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ bis zu der von der Zulassungskommission festgelegten Frist abgeben. Eine Nachfrist für die Einreichung ist ausgeschlossen. Die Bewerbung kann grundsätzlich unter den Voraussetzungen des §11 zurückgezogen werden.

4. Ein wirtschaftliches Zulassungsverfahren wird nicht gefordert. Die Bewerber/Regionalligateilnehmer werden ausdrücklich auf die Gültigkeit des § 10 ~~der BFV-~~Satzung (Vereinssperre bei nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen) hingewiesen.

§ 10
Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der vom Verband gemäß § 9 ~~Nr.~~**Nummer** 1 bekannt gegebenen Frist der BFV-Hauptverwaltung über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal ~~einzureichen vor~~.

2. Die BFV-Zulassungskommission überprüft die vorgelegten Unterlagen.

3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Soweit für die Vorlage unterschiedliche Fristen gelten, werden die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung jeweils getrennt überprüft und bewertet. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 ~~BGB~~**Bürgerliches Gesetzbuch** gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen.

4. Sind die Unterlagen fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die BFV-Zulassungskommission. Ergebnis dieser Prüfung ist:

   a. der Bewerber wird zugelassen,

   b. der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen,

   c. der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen oder

   d. der Bewerber wird nicht zugelassen

   Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Zulassungskommission ~~abschließend~~ über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. **Die Entscheidung wird dem Verein in Form eines Zulassungsbescheides über das BFV-Postfach (Zimbra) oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal übermittelt**. Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde ~~beim Verbands-Sportgericht~~ einlegen. Die Vorschriften der §§ 3, 25 bis 27, 31 und 44 Abs**atz**~~.~~ 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

   ~~Bei Ablehnung der Zulassung durch das Verbands-Sportgericht entscheidet das BFV-Schiedsgericht endgültig über die Zulassung.~~

Bei Erteilung der Zulassung schließt der Bayerische Fußball-Verband mit dem betreffenden Verein einen Zulassungsvertrag.

§ 11
Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträglich Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Regionalligateilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung

   a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;

   b. mit Auflösung der Regionalliga.

2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn

   a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist,

   b. der Regionalligateilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem BFV verletzt hat,

   c. der Bewerber/Regionalligateilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat,

   d. bei Regionalligateilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des BFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden,

   e. ein Regionalligateilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Regionalligateilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmung in ~~Nr.~~**Nummer** 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/ Regionalligateilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Regionalligateilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

3. Unter den Voraussetzungen der ~~Nr.~~**Nummer** 2 kann die BFV- Zulassungskommission in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Regionalliga-teilnehmer nachträglich Auflagen bzw. Bedingungen erteilen.

   Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Zulassungskommission gemäß § 6 Nummer 1 des Zulassungsvertrages Vertragsstrafen festsetzen.

4. **Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar, jedoch kann die Durchführung bzw. die Organisation des Spielbetriebs im Sinne des § 45 Absatz 1 Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.**

5. **Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz: Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nummer 6 DFB-Spielordnung.**

~~4~~**6.** Ist die Zulassung ~~der~~ **des** laufenden ~~Saison~~ **Spieljahres** entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und scheidet am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus. Sie gilt als erster Absteiger in die Bayernliga. Die Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen ~~Nr.~~**Nummer** ~~7~~**6**) der Spielordnung gilt entsprechend.

Bayernligisten

~~5~~**7.** **Für Bayernligisten gelten die nachfolgenden Bestimmungen:**

7.1 Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor dem 30.06. entzogen **oder gibt diese Mannschaft zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten**

Rahmenterminkalender für die Bayernliga oder später ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die ~~Bayernliga~~ **Landesliga** eingliedern. Der Antrag ist **spätestens** ~~bis 30.06.~~ **drei Tage nach Erhalt des entsprechenden Bescheids** beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach **[**Zimbra**]** einzureichen.

Belegt diese Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in der Bayernliga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, bleibt die Abschlusstabelle unverändert.

7.2 Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit beantragte Zulassung zur Regionalliga Bayern nicht erteilt, oder hat sie diese **bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die Bayernliga** ~~vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel in der laufenden Bayernliga-Saison~~ zurückgegeben, so verbleibt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in der Bayernliga.

Belegt diese Mannschaft nach ~~Abschluss der Meisterschaftsspielrunde~~ **dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die Bayernliga** ~~in ihrer Liga~~ einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, wird/werden diese/r Platz/Plätze durch die in der Tabelle nächstplatzierte/n aufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en, vorbehaltlich deren Zulassung zur Regionalliga Bayern, eingenommen**.**

~~Gibt eine Mannschaft nach Beginn ihres letzten Meisterschaftsspiels in der laufenden Bayernliga-Saison ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück und belegt diese Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, gilt § 54 Nr. 2 und 3 Spielordnung entsprechend.~~

Regionalligisten

~~6~~**8. Für Regionalligisten gelten die nachfolgenden Bestimmungen:**

8.1 Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung~~, vor Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga,~~ entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl sie nicht abgestiegen ist, oder hat sie keine Zulassung für die kommende Spielzeit in der Regionalliga Bayern beantragt, oder hat sie diese **bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die Regionallig**a ~~vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Regionalliga-Saison~~ zurückgegeben, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Regionalliga Bayern der ~~vorausgegangenen/~~ laufenden Spielzeit. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Mannschaften der ~~vorangegangenen/~~laufenden Spielzeit vermindert sich entsprechend.

8.2 Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung **zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die Regionalliga oder später** ~~nach Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga~~, aber noch vor dem 30.06. entzogen, obwohl sie nicht abgestiegen ist, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga. **Die Tabelle der Regionalliga Bayern bleibt unverändert,** der freiwerdende Platz kann gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern über die Relegation um den Verbleib in der Liga nachbesetzt werden**, sofern die Relegation noch nicht beendet ist.**

Gibt eine Mannschaft der Regionalliga Bayern **bis spätestens zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die Regionalliga oder später** ~~nach Beginn ihres letzten Meisterschaftsspiels der Regionalliga Bayern~~ ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach **[**Zimbra**]** einzureichen.

8.3 **Belegt eine Mannschaft gemäß Nummer 8.2 einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg oder zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 3. Liga berechtigt, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Bayern nach, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und der maßgebliche Zeitpunkt innerhalb der vom Deutschen Fußball-Bund festgelegten Frist liegt.**

~~Erfolgt die Rückgabe der Zulassung noch vor Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, so verändert sich die Tabelle der vorausgegangenen Saison entsprechend. Gibt der Verein die bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga zurück, kann der freiwerdende Platz gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern über die Relegation um den Verbleib in der Liga nachbesetzt werden.~~

Mannschaften der 3. Liga

~~7~~**9.** **Bayerische Mannschaften der 3. Liga können am Zulassungsverfahren für die Regionalliga Bayern teilnehmen. Im Fall des Abstieges oder der Nicht-Zulassung für die 3. Liga wird diese Mannschaft in die Regionalliga Bayern eingegliedert, sofern sie die Zulassung erhalten hat.** ~~Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga Bayern ab oder wird eine Mannschaft aus den ersten drei Spielklassenebenen in die Regionalliga Bayern eingegliedert und wird~~ **Wird** dieser Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor **dem** 30.06. entzogen ~~oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt,~~ oder hat sie diese **bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die Regionalliga** ~~vor dem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Regionalliga-Saison~~ zurückgegeben, so wird sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in die Bayernliga eingegliedert.

~~Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga Bayern ab oder wird eine Mannschaft aus den ersten drei Spielklassenebenen in die Regionalliga Bayern eingegliedert und~~ h**H**at diese Mannschaft ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern **zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die Regionalliga oder später** ~~nach Beginn des letzten Meisterschaftsspiels der Regionalliga Bayern~~ zurückgegeben, so wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach **[**Zimbra**]** einzureichen.

Mannschaften der Lizenzligen (1. und 2. Bundesliga)

~~8~~**10.** Sollte eine Mannschaft aus den ersten beiden Spielklassenebenen **(Lizenzligen)** eine beantragte Zulassung für die ersten beiden Spielklassenebenen nicht erhalten, gilt die dort eingereichte Bewerbung auch für die Ligen des BFV als fristgerecht. Vereine der Lizenzligen sind im Falle der Nicht-Erteilung der beantragten Lizenz **der ersten drei Spielklassenebenen** verpflichtet den BFV innerhalb von ~~3~~ **drei** Tagen nach Kenntnis der Nicht-Erhaltung zu informieren. Dieser Verein muss innerhalb der von der Zulassungskommission festgelegten Frist die geforderten Zulassungsunterlagen einreichen.

~~9. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar, jedoch kann die Durchführung bzw. die Organisation des Spielbetriebs im Sinne des § 45 Abs. 1 der Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.~~

~~10. Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz: Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.~~

§ 14
Medizinisches Personal

Das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) ist am Spieltag auf dem Spielberichtbogen zu benennen.

~~Ein Rettungswagen/Krankentransportwagen ist vor Ort zu stationieren. Ausnahmen haben die örtlich zuständigen Behörden zu genehmigen.~~

Ein Rettungswagen (RTW) ist an Spieltagen in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes zu stationieren. Eine Ausnahme von der Stationierung des Rettungswagens in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes erfordert die Genehmigung der örtlichen Behörde. Die Ausnahmegenehmigung ist dem BFV vorzulegen.

Die Anzahl und die Ausstattung des Sanitätspersonals sind im Sicherheitskonzept festzulegen.

§ 17
Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Verbandsspiele der Regionalliga Bayern übt der BFV aus.

2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Regionalliga Bayern festzulegen, besitzt der BFV.

3. Das Recht, über Fernsehübertragungen von Verbandsspielen der Regionalliga Bayern Verträge zu schließen, besitzt der BFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga Bayern stehen dem BFV zu. Das BFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der BFV-Verbands-Spielausschuss ist anzuhören.

5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem BFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das BFV-Präsidium.

6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das BFV-Präsidium.

7. Das offizielle Eröffnungsspiel zu Beginn eine~~rs~~ **s** ~~Saison~~ **Spieljahres** wird ausschließlich vom BFV vermarktet. Dabei kann der BFV auf alle vorhandenen Werbeflächen im Stadion frei verfügen. Der BFV hat das Recht alle anderen Werbeflächen abzudecken.

8. Dem BFV ist bei allen Verbandsspielen der Regionalliga Bayern das Recht einzuräumen hinter oder neben den Toren je eine Bande oder Transparent oder Banner anzubringen und Bodenleger auszulegen. Die Größe einer Bande oder Transparents kann hier ca. 1 m x 6 m betragen und kann für die Eigenprodukte des BFV, die Regionalliga Bayern selbst oder den mit BFV und der Liga verbundenen Produkte verwendet werden.

9. Der Regionalligateilnehmer hat die Medienrichtlinien der Regionalliga Bayern umzusetzen.

10. Pressekarten für Foto-/Wort-/Hörfunkberichterstattung ohne Live-Einblendungen werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den gastgebenden Verein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den gastgebenden Verein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine ~~Saison~~ **Spieljahr** erfolgen.

11. Die Video- und/oder Film-Akkreditierung sowie die Akkreditierung für Hörfunk-/ Liveübertragungen/-einblendungen und/oder Internetradio erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.

§ 18
BFV-Spiel- und Medienbeauftragter

1. Zu jedem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern wird ein BFV-Spiel- und Medienbeauftragter vor Ort sein. Diesem ist Zutritt zu allen Bereichen des Stadions/der Spielstätte zu gewähren.

2. Bei Spielen mit hohem Risiko kann zusätzlich zum BFV-Spiel- und Medienbeauftragten ein~~e~~ Sicherheitsbeobachter vor Ort sein.

3. Der Spiel- und Medienbeauftragte ist im Rahmen seiner Live-Ticker-Tätigkeit für die Meldung des Ergebnisses verantwortlich. § 28 ~~Nr.~~ **Nummer** 5 Spielordnung findet keine Anwendung.

§ 19
Amtliche Tabelle

1. Die Regionalliga Bayern wird durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Heimvorteil anzutreten hat. Für diese gilt folgende Regelung:

   1.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

   1.2. Meister der Regionalliga Bayern ist, wer nach Durchführung aller Meisterschaftsspiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger **und Releganten** sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

   In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Vereins von der Maßgabe des wechselseitigen Heimvorteils durch die spielleitende Stelle der Regionalliga Bayern abgewichen werden.

   Die Auf- und Absteiger sowie die genaue Anzahl der Relegationsteilnehmer werden in der Auf- und Abstiegsregelung jährlich neu festgelegt.

   Sollte nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender nicht jede Mannschaft die erforderliche Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert haben und besteht für eine oder mehrere dieser Mannschaften noch die Möglichkeit, einen für Aufstieg, Abstieg oder Relegation relevanten Tabellenplatz zu erreichen, wird die Endtabelle erst nach Ablauf von zehn Tagen festgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums ergehende Sportgerichtsurteile sind bei der Feststellung der Tabelle zu berücksichtigen.

   Haben nach Ablauf der oben genannten Zehn-Tagesfrist nicht alle Mannschaften, die für Aufstieg, Abstieg oder Relegation in Frage kommen, dieselbe Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert, wird die Tabellenreihung nach der Quotientenregelung bestimmt.

2. Bei Punktgleichheit **von zwei Mannschaften** werden nachstehende Kriterien, in der aufgeführten Reihenfolge, zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

   2.1. die Mannschaft, die **während der** ~~in der~~ laufenden ~~Saison~~ **Meisterschaftsspielrunde** zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung **als verloren** ~~(0:2 verloren)~~ erhalten hat **oder gemäß einem sportgerichtlichen Urteil einen Spielabbruch verschuldete,** ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen,

   2.2. die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,

   2.3. Anzahl der erzielten Tore,

   2.4. das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich,

   2.5. die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich,

   2.6. ~~die Anzahl aller auswärts erzielten Tore~~ **Platzierung in der Fairness-Tabelle,**

   2.7. Losentscheid.

3. Bei Punktgleichheit von drei oder mehr Mannschaften werden nachstehende Kriterien, in der aufgeführten Reihenfolge, zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

   3.1 Eine Mannschaft, auf die Nummer 2.1 zutrifft, wird im Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nummern 2 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Nummern 3.2 ff. unter Ausschluss dieser Mannschaft ermittelt.

3.2 **die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,**

3.3 **Anzahl der erzielten Tore,**

3.4 **Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen,**

3.5 **die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Sondertabelle,**

3.6 **die Anzahl der auswärts erzielten Tore aus der Sondertabelle,**

3.7 **Platzierung in der Fairness-Tabelle,**

3.8 **Losentscheid.**

§ 20
Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga gilt der § 55b DFB-Spielordnung.

   Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

   Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Bayern nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

   Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem die Zulassung für die 3. Liga der kommenden Spielzeit nicht erteilt, die bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend.

2. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In diesem Fall rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.

3. Die Regelungen der ~~Nrn.~~**Nummern** 1~~.~~ bis 3~~.~~ gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

§ 21
Abstieg aus der Regionalliga Bayern

1. Die Zahl der Direktabsteiger und der Releganten wird jährlich vor ~~Saison~~ **Spieljahres**beginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht. Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss.

2. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Verbandsspielrunde amtlich zu veröffentlichen.

3. Die Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Der Spielmodus wird vor ~~Saison~~ **Spieljahres**beginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht.

4. Für die Relegationsrunde zur Regionalliga Bayern werden eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, die vor Beginn der Relegation den teilnehmenden Vereinen amtlich bekannt gegeben und unterschrieben werden. Die Vereine der Bayernliga haben zusätzlich den Schiedsgerichtvertrag zu unterschreiben.

5. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 18 Vereinen überschritten bzw. unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

§ 22
Regelspieltag

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Regelspieltag:

Freitag: 18:30/19:00 Uhr vorausgesetzt die Spielstätte verfügt über eine Flutlichtanlage.

Samstag: 14:00 Uhr ~~Regelspieltag~~

Ausnahme:

Sonntag: 14:00 Uhr, **nur nach vorheriger Abstimmung mit der spielleitenden Stelle**

~~Die gastgebenden Vereine können ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Spieltag bestimmen.~~

Vor Beginn der Meisterschaftsspielrunde und in der Winterpause besteht die Möglichkeit, bis zu einem vom zuständigen Spielleiter festgelegten Termin, den Spieltag zu bestimmen. Nach diesen Terminen ist dies nur noch mit Zustimmung des Gegners möglich.

Im Interesse des ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bundes**/BFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden, **sowie bei einer TV-Live- oder Streamingübertragung,** kann der BFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen. Eine Spielabsetzung wegen Mitwirkung von Spielern bei Auswahlspielen des Verbandes ist nach § 18 ~~der BFV-~~Spielordnung ~~i.V.m.~~**in Verbindung mit** § 34 DFB-Spielordnung zu beachten

§ 23
Spielkleidung

1. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Gastvereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten. Die Spielkleidung ist im Vorfeld des Spiels über das **Trikotmodul im** SpielPlus BFV~~, sofern diese Möglichkeit eröffnet wird,~~ abzustimmen. **Tritt die Mannschaft in abweichender Spielkleidung an, hat der Schiedsrichter einen Sonderbericht zu verfassen.** Einzelheiten regeln die dafür erlassenen Durchführungsbestimmungen.

2. Das BFV-Logo der Regionalliga Bayern ist am rechten Ärmel des Trikots gut sichtbar anzubringen.

   Der linke Ärmel ist für einen gemeinsamen Ligasponsor reserviert. Solange kein Ligasponsor zur Verfügung steht, kann diese Werbefläche für die eigene Vermarktung ~~gem.~~**gemäß** Richtlinie für Werbung auf Spielkleidung ~~Nr.~~**Nummer** 6 genutzt werden. Die Richtlinie für die Werbung auf Spielkleidung ist zu beachten.

§ 24
Spielberechtigungsliste/Spielberechtigung

Eine Spielberechtigungsliste ist bis zu dem von der Zulassungskommission bestimmten Termin dem Verband vorzulegen. Des Weiteren wird der Spielbetrieb nach den Bestimmungen der DFB-Spielordnung, der BFV-Satzung, BFV-Spielordnung und der Regionalligaordnung abgewickelt.

1. Die Spielberechtigung kann ausschließlich durch die von der BFV-Geschäftsstelle genehmigte Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden. Spielberechtigt für die Regionalliga Bayern sind nur Spieler auf der Spielerliste, die von der spielleitenden Stelle im SpielPlus BFV freigegeben und fixiert ist. Ein Spieler kann nur auf die

Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV gesetzt werden, wenn er ein~~en~~ ordnungsgemäß~~en~~ Spielberechtigung besitzt und die vom BFV geforderten Unterlagen bei der Beantragung vorliegen.

2. Der Eintrag auf der Spielberechtigungsliste kann nur erfolgen, wenn folgende Nachweise erbracht worden sind:

   2.1~~.~~ Nachweis der Anerkennung des Zulassungsvertrages zur Regionalliga

   2.2~~.~~ Nachweis einer internistischen-allgemein sportmedizinischen Untersuchung

   2.3~~.~~ Nachweis über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bundes**/BFV zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu den damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten

   2.4~~.~~ Nachweis über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des ~~DFB~~**Deutschen Fußball-Bundes**

   2.5~~.~~ ~~Ggf.~~ **Gegebenenfalls** Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem**äß**~~.~~ § 32 ~~Nr.~~**Nummer** 6 Spielordnung.

   Eine Nachmeldung ist jederzeit möglich. Änderungen, die nach dem festgesetzten Termin erfolgen, können nur noch von der BFV-Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Nachmeldung muss mit den notwendigen Anlagen bis jeweils Freitag (12:00 Uhr) bei der BFV-Geschäftsstelle vorliegen oder bei Wochentagsspielen am vorherigen Werktag des Spieltermins bis 14:00 Uhr. Anträge, die verspätet eingehen, werden gegebenenfalls nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

§ 25
Einsatz von Spielern

1. Der Einsatz von Amateuren und Berufsspielern (Lizenzspielern und Vertragsspielern) in Spielen von Mannschaften der Regionalliga richtet sich nach den §§ 11, 11a und 12 ~~der~~ DFB-Spielordnung.

2. Auf dem elektronischen Spielbericht eines jeden Verbands- und DFB-Pokalspiels (Toto-Pokal) müssen unter den dort pro Mannschaft maximal 20 genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, welche die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird und die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr („U 23-Spieler“) noch nicht vollendet haben.

3. In jedem Verbands- und DFB-Pokalspiel (Toto-Pokal) einer Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den pro Mannschaft maximal 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 12a ~~der~~ DFB-Spielordnung gilt entsprechend.

4. Es müssen keine Vertragsspieler auf der Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden.

5. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach § 11 ~~der~~ DFB-Spielordnung geregelt. Für die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga gilt der § 11a ~~der~~ DFB-Spielordnung. Für die Spielerlaubnis von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen gilt der § 12 ~~der~~ DFB-Spielordnung.

6. Während eines Meisterschaftsspiels dürfen fünf Spieler gewechselt werden. Die Ein- und Auswechslung ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden. Jeder Mannschaft stehen für die Ein- und Auswechslung von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Wechselfenster sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.

Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften ein zusätzliches viertes Wechselfenster für das Ein- und Auswechseln von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung eine Gelegenheit Spieler ein- und auszuwechseln.

Wenn die Wettbewerbsbestimmungen eine Verlängerung vorsehen, kann jede Mannschaft in der Verlängerung einen zusätzlichen Spieler ein- und auswechseln.

§ 25a
Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 25

1. Ein Verstoß wird nur auf Anzeige überprüft.

2. Ein Verstoß gegen § 25 **Nummern 1 bis 5,** stellt ein unsportliches Verhalten i**m**~~.~~ S**inne**~~.~~ des § 47 Rechts- und Verfahrensordnung dar, das mit einer Geldstrafe von nicht mehr als ~~€~~ 10.000,00 **Euro**, aber nicht unter ~~€~~ 1.000,00 **Euro** geahndet wird.

3. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes ist in der Regel neben einer Geldstrafe von nicht mehr als ~~€~~ 10.000,00 **Euro**, aber nicht unter ~~€~~ 2.500,00 **Euro** zusätzlich auf Punktabzug zu erkennen.

4. Hat die gegen § 25 verstoßende Mannschaft das Spiel gewonnen oder endete es unentschieden, ist das Spiel in jedem Fall mit 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen zu werten.

5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ist ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß ~~Nr.~~**Nummer** 1 beim Sportgericht Bayern nicht binnen drei Tagen nach dem jeweiligen Verbandsspiel erfolgt ist.

   Nach dem letzten Meisterschaftsspiel ist eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß ~~Nr.~~**Nummer** 1 beim Sportgericht Bayern nicht spätestens am nächsten Werktag nach dem jeweiligen Verbandsspiel erfolgt ist.

   Bei einem Entscheidungs- oder Relegationsspiel ist eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß ~~Nr.~~**Nummer** 1 beim Sportgericht Bayern nicht spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem jeweiligen Entscheidungs- oder Relegationsspiel erfolgt ist. Die Entscheidung des Sportgerichts bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist unanfechtbar.

§ 26
Einsatz in verschiedenen Mannschaften **im Meisterschaftsspielbetrieb**

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem ~~Verbandsspiel~~**Meisterschaftsspiel** ~~– ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele –~~ einer Mannschaft der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für ~~Verbandsspiele~~**Meisterschaftsspiele** aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

2. Die Einschränkung gemäß **Nummer** 1~~.~~ gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften des Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.

3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft (Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

§ 27
Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

Es gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 ~~der~~ DFB-Spielordnung. In Spielen der Regionalliga Bayern dürfen insgesamt bis zu 20 einsatzberechtigte Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden.

§ 29
Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Einteilung der Schiedsrichterteams und der Schiedsrichterbeobachter sowie die Einstufung der Schiedsrichter nimmt der Verbands-Schiedsrichterausschuss vor.

2. Jeder Regionalligateilnehmer der Regionalliga Bayern hat gemäß § 61 ~~der~~ Spielordnung ein Mindestsoll an aktiven Schiedsrichtern zu erfüllen. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Absatz. 1 ~~Nr.~~**Nummer** 14 Finanzordnung zu leisten.

§ 31
Strafen

Die Strafbestimmungen ergeben sich aus den allgemein gültigen Vorschriften des § 4 ~~der~~ Satzung sowie den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 34
Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Melde-/Zulassungsgebühr an, die vor Beginn der~~s~~ jeweiligen ~~Saison~~ **Spieljahres** zu entrichten ist. Die Höhe der Melde/-Zulassungsgebühr ergibt sich aus § 9 Absatz. 1 Finanzordnung in Verbindung mit § 1 Absatz. 1 der Anlage zur Finanzordnung.

§ 35
Beiträge

1. Jeder Regionalligateilnehmer der Regionalliga Bayern hat die Zuschauerzahl pro Heimspiel zu ermitteln und dem Schiedsrichter sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten mitzuteilen. Der Verein hat eine Spielabgabe von 5 ~~%~~ **Prozent** Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250,00 Euro an den BFV zu überweisen. Eine entsprechende Spielabrechnung ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel durch den gastgebenden Verein zuzusenden.

2. Spielverlegungsgebühren werden nicht erhoben.

3. Um eine Berichterstattung in Bewegbildern für alle Regionalligateilnehmer von allen Spielen sicher zu stellen, zahlt jeder Verein pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung deren Höhe im Zulassungsvertrag festgelegt wird an den BFV. Die Produktionsbeteiligung ist in zwei Raten am **0**1.**08.**~~August~~ und am **0**1.**02.**~~Februar~~ an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV.

§ 36
Schiedsrichterkosten

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Regionalliga Bayern gesondert gepoolt und den jeweiligen Regionalligateilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

2. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für:

   a. Schiedsrichter,

   b. Schiedsrichterassistenten,

   c. vierter Offizieller, sofern angesetzt,

~~c.~~**d.** Schiedsrichterbeobachter vor Ort und

~~d.~~ **e.** Schiedsrichterbeobachter im Home-Office-Verfahren ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung (Spesenordnung).

3. ~~SR~~**Schiedsrichter,** ~~und~~ ~~SRA~~**Schiedsrichterassistenten, vierte Offizielle und Schiedsrichterbeobachter** der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die Umsatzsteuer auszuweisen, können die Umsatzsteuer zusätzlich berechnen. Die restlichen ~~SRA~~ **Schiedsrichterassistenten** erhalten die Entschädigung rein netto. Dies gilt auch für die Fahrtkosten.

~~3.~~ 4. Die Fahrtkosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter ~~ergibt~~ **ergeben** sich aus der Schiedsrichterordnung **in Verbindung mit der Anlage zur Schiedsrichterordnung**.

§ 39
Elektronischer Spielbericht

1. Jeder Regionalligateilnehmer hat gemäß § 13 Abs**atz**~~.~~ 5 Satzung den elektronischen Spielbericht einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.

2. Die elektronischen Spielberichte werden am Spieltag über einen PC des gastgebenden Vereins von den jeweiligen mit Berechtigungskennung ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten ebenfalls online ein.

   Nur der vom Schiedsrichter und beiden Mannschaften elektronisch bestätigte elektronische~~n~~ Spielberichte gilt als offizielles Dokument.

3. Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Ausfüllen des elektronischen Spielberichts nicht möglich sein, gilt § 28 Abs**atz**~~.~~ 4 Spielordnung.

4. In der Regionalliga haben die Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht mittels elektronischer Unterschrift zu bestätigen.

§ 40
Eintrittskarten

1. Für die Gastvereine sind 5 ~~%~~ **Prozent** der Sitzplatzkarten sowie 10 ~~%~~ **Prozent** der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 200 Karten anderer Platzarten zu Stehplatz-Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der gastgebenden Mannschaft.

   Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten aus der ersten Kategorie (nebeneinanderliegende Plätze) sowie drei Durchfahrtsscheine für reservierte Parkplätze.

2. Dauerkarten gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der Regionalliga Bayern.

3. Der Regionalligateilnehmer stellt dem BFV für jedes Spiel der Regionalliga Bayern je eine Ehrenkarte mit Durchfahrschein für reservierte Parkplätze dem Schiedsrichterbeobachter und den BFV-Spiel- und Medienbeauftragten mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld, zur Verfügung. Ebenso fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtsscheine für reservierte Parkplätze, die auf Anfrage der BFV-Geschäftsstelle oder der BFV-Bezirksgeschäftsstelle genutzt werden können. Macht der BFV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Regionalligateilnehmer diese Karten verwenden.

   Inhaber des BFV-Funktionärsausweises haben freien Eintritt.

4. Die Video- und/oder Film-Akkreditierung erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.

5. Pressekarten werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den gastgebenden Verein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den gastgebenden Verein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für ein~~e Saison~~ **Spieljahr** erfolgen.

6. Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.

7. Die Eintrittskarten sind bei Spielen mit erhöhtem Risiko mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block/Platznummer) zu versehen.

8. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch die Regionalligateilnehmer selbst festgelegt. Der BFV bittet aber die Regionalligateilnehmer um eine einheitliche Preisgestaltung.

9. Das BFV-Logo und Regionalliga-Logo müssen auf den Eintrittskarten aufgedruckt sein.

10. Kartensonderaktionen

    Darüberhinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten (Freikarten ab Anzahl 50) bedürfen der vorherigen Zustimmung des BFV. Geplante Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind. ~~In den letzten vier Meisterschaftsspielen werden keine Kartensonderaktionen genehmigt.~~ **Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission Regionalliga.**

    Grundsätzlich ist die Durchführung von zwei Freikartenaktionen gemäß Nummer 1 pro Spieljahr möglich.

    Zusätzlich zu Nummer 2 ist eine dritte Freikartenaktion möglich. Für diese steigt der Mindestbetrag der Spielabgabe gemäß § 35 Nummer 1 von 250,00 Euro einmalig auf 400,00 Euro.

§ 43
Sonderregelungen für den Spielbetrieb der Regionalliga Bayern im Falle von ~~Covid 19~~ Krankheitswellen

In ~~Bezug auf Covid-19 Fälle~~ **Fällen von Krankheitswellen** gelten die nachfolgenden Regelungen.

Krankheitsnachweise

1. Kommt es innerhalb einer Mannschaft der Regionalliga Bayern zu einem Infektionsgeschehen ~~mit COVID-19~~ oder werden in diesem Zusammenhang Quarantäne-Maßnahmen für einzelne Spieler oder die gesamte Mannschaft angeordnet, kann unter bestimmten Umständen eine Spielabsetzung aus dringendem Grund vorgenommen werden. **Der Antrag auf Absetzung muss unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen der spielleitenden Stelle vorgelegt werden.** Als Nachweis für ~~eine positive COVID-19-Infektion werden PCR-Tests (nicht älter als 3 Tage) und durch medizinisches Fachpersonal durchgeführte POC-Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) akzeptiert.~~ **ein Infektionsgeschehen werden nur offizielle ärztliche Atteste über akut medizinisch fehlende Sporttauglichkeit (keine Sportverletzung) akzeptiert, die dem Antrag beigefügt bzw. bis spätestens einen Werktag nach dem betroffenen Spiel eingereicht werden müssen.**

   Eine Spielabsetzung aus dringendem Grund im Sinne dieser Vorschrift kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn

   a. nach ~~Testung~~ **Einreichung der ärztlichen Atteste weniger als 15 Spieler** ~~sämtlicher~~ **aller** für die Regionalliga Bayern einsatzberechtigten Spielern auf Grundlage der Spielberechtigungsliste ~~weniger als 16 Spieler ein negatives Ergebnis vorweisen können~~ **zur Verfügung stehen**, oder

   b. sich unter diesen 14 Spielern nicht mindestens zwei ~~(2) negativ getestete~~ Torhüter befinden.

   Soll ein Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins abgesetzt werden, dann ist dieses durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Nichtantritt beide“ zu setzen. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens einen Werktag nach dem Spielausfall erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Positive Testungen **bei Pandemien/Epidemien** sind durch die Betroffenen unverzüglich den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden zu melden. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern ist über sämtliche in diesem Zusammenhang behördlich getroffenen Maßnahmen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu informieren. Verstöße gegen diese Pflichten werden als unsportliches Verhalten geahndet.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Zahl der einsetzbaren Spieler unter Berücksichtigung behördlich angeordneter Quarantäne reduziert.

Mit Beginn der Verbandsspielrunde der Regionalliga Bayern wird die Spielberechtigungsliste mit den für die Beurteilung der Spielfähigkeit der Mannschaft relevanten Spielern fixiert. Spieler können von der fixierten Spielberechtigungsliste entfernt bzw. inaktiv gesetzt werden, dürfen aber für den Zeitraum von 4 vier Wochen (nach Inaktivierung) nicht mehr hinzugefügt werden. Die Inaktivierung des Spielers erfolgt 4 vier Tage nach schriftlicher Anforderung durch den Verein. Neue Spieler können hinzugefügt werden.

Sperrung von Spielstätten aufgrund von Pandemien/Epidemien

2. Kann ein Spiel aufgrund einer Platzsperre in Zusammenhang mit ~~Covid-19~~ **Pandemien/Epidemien** durch die örtlich zuständige Behörde nicht ausgetragen werden, hat der Spielleiter die Möglichkeit das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf einen neutralen Platz zu verlegen. Ein Einspruch ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Platzsperre ist dem Spielleiter schriftlich nachzuweisen.

Regionaler Lockdown

3. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Spielgruppe, kann der Spielleiter die Spiele auf die Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte ansetzen, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

Spielausfall

4. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen ~~der Covid-19-Pandemie~~ durch **Pandemien/Epidemien** nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach ~~Nr.~~**Nummer 1** notwendigen Anzahl an Spielern an, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 ~~Nr.~~**Nummer** 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum festgelegten Termin vor dem Spieljahresende bzw. im Verbandspokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

Infrastruktur

5. Können Platzvereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der gegnerische Gastverein und der SR spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.

6. Sollten Spiele unabhängig von ~~der Covid-19-Pandemie~~ **Pandemien/Epidemien** aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht durchgeführt werden können, kann der Verbands-Vorstand gesonderte Regelungen erlassen.

DIE REGIONALLIGAORDNUNG TRITT ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER RECHTS-UND VERFAHRENSORDNUNG

DIE RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG WURDE IM WORTLAUT KOMPLETT NEU GEFASST.

Teil I
Die Grundsätze des sportgerichtlichen Verfahrens

§ 1
Grundsatz

(1) In Verbandsangelegenheiten sind außer den Verbandstagen nur die Verwaltungsorgane und die Rechtsorgane zuständig.

(2) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung und die der Rechtsorgane sind voneinander getrennt.

§ 2
Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung im Verband obliegt den Sportgerichten.

(2) Die Sportgerichte sind unabhängige Ausschüsse.

(3) Organe der Rechtsprechung sind das Verbands-Sportgericht, das Sportgericht Bayern, die Bezirks-Sportgerichte, die Jugend-Sportgerichte und die Kreis-Sportgerichte.

(4) Das Verbandsinteresse bei Sportgerichtsverfahren wird durch den Verbandsanwalt vertreten. Bei Verfahren vor dem Verbands-Sportgericht und dem Sportgericht Bayern ist der Verbandsanwalt zu beteiligen.

§ 3
Verwaltungssachen

(1) Die Verbandsverwaltung wird durch die in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Organe ausgeübt.

(2) Die Verwaltungsorgane entscheiden durch Entscheid. Sie sind an die Entscheide der jeweils übergeordneten Organe und in den Fällen des § 4 an die Entscheidungen des Verbands-Sportgerichts gebunden.

(3) Gegen die Entscheide der Verwaltungsorgane kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei demjenigen einzulegen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, 31 gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

(4) In letzter Instanz entscheidet das Verbands-Präsidium.

(5) Zur Vermeidung eines zeitraubenden Verfahrens kann das Verbands-Präsidium in besonders dringenden Fällen das Verfahren ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges an sich ziehen und selbst entscheiden.

(6) Die Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt zu geben oder dem Verein ins Postfach (Zimbra) einzustellen. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird der Entscheid erst nach Ablauf von drei Monaten ab Bekanntgabe unanfechtbar.

§ 4
Gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheiden

(1) Die Entscheidungen des Verbands-Präsidiums und des Verbands-Vorstandes können auf Beschwerde eines Betroffenen vom Verbands-Sportgericht überprüft werden. Die Beschwerde ist mit einer Begründung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Entscheids beim leitenden_Verbandsanwalt schriftlich zu stellen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.

(2) Wenn die Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt wurde, legt der leitende_Verbandsanwalt die Beschwerde verbunden mit einem Antrag des Verbandes dem Verbands-Sportgericht zur Entscheidung vor. Andernfalls weist der

leitende Verbandsanwalt den Beschwerdeführer auf die Unzulässigkeit hin und gibt ihm befristete Gelegenheit zur Rücknahme der Beschwerde. Nach Fristablauf legt der Verbandsanwalt die Beschwerde dem Verbands-Sportgericht vor.

(3) Im Beschwerdeverfahren kann der Verbands-Präsident in jeder Lage des Verfahrens unmittelbar die Entscheidung des Verbands-Sportgerichts beantragen, wenn dies aus Zeitgründen oder wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit notwendig erscheint. In diesem Fall leitet der Verbands-Präsident die Unterlagen über den Verbandsanwalt, der einen Antrag des Verbandes zu stellen hat, an das Verbands-Sportgericht weiter.

§ 5
Rechtssachen

(1) Rechtssachen sind alle Fälle, die nach den Straf- und Verwaltungsvorschriften in Satzung und Ordnungen von den Sportgerichten zu behandeln sind.

(2) Die Strafvorschriften umfassen alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen und gegen Grundsätze des sportlichen Verhaltens.

§ 6
Gerichtsbarkeit

(1) Der Rechtsprechung der Sportgerichte unterliegen die dem Bayerischen Fußball-Verband angehörenden Vereine, die Mitglieder der Vereine, soweit sie zur Zeit der Tat dem Verband oder einem seiner Vereine als Mitglied angehören sowie alle Personen, die aufgrund eines Vertrages, einer ehrenamtlichen Stellung im Verein oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins wahrnehmen. Auf die Art des Verstoßes, die Funktion des Mitgliedes oder den Ort der Zuwiderhandlung kommt es dabei nicht an.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet vor den Sportgerichten als Zeuge auszusagen, soweit ihm kein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht entsprechend der Strafprozessordnung oder Zivilprozessordnung zusteht.

(3) Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.

(4) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung nicht berührt. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts kann durch eine Schiedsgerichtsvereinbarung ausgeschlossen werden.

§ 7
Instanzenzug

(1) Alle Sportgerichte sind Gerichte erster Instanz.

(2) Die Bezirks-Sportgerichte sind zugleich Berufungsgerichte für die Jugend-Sportgerichte und die Kreis-Sportgerichte. Als solche sind sie höheres Gericht gegenüber diesen Gerichten.

(3) Das Verbands-Sportgericht ist das höchste Gericht des Verbandes. Es ist Berufungsgericht für die Entscheidungen des Sportgerichts Bayern und der Bezirks-Sportgerichte in erster Instanz. Zugleich ist es Revisionsgericht gegen Entscheidungen der zweiten Instanz. In den ihm nach § 20 zugewiesenen Fällen entscheidet es ausschließlich.

(4) In Fällen der Zurückverweisung sind die Sportgerichte an die Rechtsansicht des Verbands-Sportgerichts gebunden.

§ 8
Besetzung der Rechtsorgane

(1) Die Sportgerichte gliedern sich wie folgt:

a) Das Verbands-Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt an Stelle eines Beisitzers gemäß § 34 Nummer 6 DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit.

b) Das Sportgericht Bayern besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt an Stelle eines Beisitzers gemäß § 34 Nummer 6 DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit.

c) Die Bezirks-Sportgerichte bestehen grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

d) Die Jugend-Sportgerichte bestehen grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

e) Die Kreis-Sportgerichte bestehen grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die Sportgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jedes Gericht, das mehr als zwei Beisitzer hat, hat einen eigenen Geschäftsverteilungsplan zu beschließen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt dessen ständiger Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied des Rechtsorgans den Vorsitz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der Vertreter auch für Beschlüsse zuständig, die dem Vorsitzenden zugewiesen sind.

(3) Fällt ein Mitglied des Sportgerichts aus und kann es nicht mit einem seiner satzungsgemäß berufenen Mitglieder ersetzt werden, bestimmt der Vorsitzende im Einzelfall eine ihm geeignet erscheinende Person als Ersatzmitglied. Dieses muss Mitglied eines Verbandsvereins sein und darf keinem Verwaltungsorgan angehören.

(4) Das Verbands-Sportgericht soll in grundsätzlichen Angelegenheiten mit einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern entscheiden. Im Übrigen entscheidet es mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(5) In erstinstanzlichen Verfahren gegen Spieler, Trainer, sonstige Teamoffizielle und Vereine sollen die Sportgerichte in einfach gelagerten Fällen durch Einzelrichter entscheiden. Die Zuweisung geeigneter Fälle an die Einzelrichter erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts.

(6) Die Funktion des Verbandsanwalts können eine oder mehrere Personen ausüben. Sofern mehrere Personen zu Verbandsanwälten bestellt sind, ist ein Verbandsanwalt als Leitender Verbandsanwalt zu bestimmen. Die Zuständigkeit wird in diesem Fall durch einen Geschäftsverteilungsplan bestimmt, den der Leitende Verbandsanwalt festlegt.

§ 9
Berufung der Mitglieder der Rechtsorgane

(1) Die Mitglieder der Sportgerichte werden jeweils für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen vom Verbands-Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichts berufen. Die Mitwirkung der Bezirks-Vorsitzenden entfällt beim Sportgericht Bayern und beim Verbands-Sportgericht. Es können Ersatzbeisitzer vom Verbands-Präsidium berufen werden. Das Verbands-Präsidium beruft darüber hinaus auf Vorschlag des Verbands-Sportgerichts für das Verbands-Sportgericht einen Beisitzer für Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz und für das Sportgericht Bayern einen Beisitzer für Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz.

(2) Die Verbandsanwälte (nicht der Leitende Verbandsanwalt), werden jeweils für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen vom Verbands-Präsidium nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichts berufen.

(3) Die Mitglieder der Sportgerichte und die Verbandsanwälte müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein. Sie dürfen im Verband keine Verwaltungssachen erledigen und einem Verwaltungsorgan ohne Stimmrecht nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß ist, grundsätzlich dürfen sie keine Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter ausüben. Unbeschadet hiervon ist die Tätigkeit als Ehrenamtsbeauftragter und Schiedsrichterbeobachter sowie die Mitarbeit in beratenden Verbandskommissionen.

(4) Die zu berufenden Sportrichter und Verbandsanwälte sollen sportliche Erfahrung besitzen und sich im sportlichen Leben bewährt haben. Die Mitglieder des Verbands-Sportgerichts und die Verbandsanwälte müssen zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 30 Jahre alt sein. Sowohl der Vorsitzende des Verbands-Sportgerichts als auch der Vorsitzende des Sportgerichts Bayern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 10
Beratung und Abstimmung

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

(2) Beratung und Abstimmung sind geheim.

(3) Bei den Entscheidungen dürfen Sportrichter nur in der festgelegten Zahl mitwirken. § 8 gilt entsprechend. Andere Personen dürfen an der Urteilsberatung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Beratungsgeheimnis gilt als gewahrt, wenn neben den an der Abstimmung beteiligten zuständigen Mitgliedern weitere Mitglieder des zuständigen Sportgerichts, Trainerbeisitzer oder ein als Protokollführer eingesetzter hauptamtlicher Mitarbeiter des Bayerischen Fußball-Verbandes im Beratungsraum anwesend sind.

(4) Die Sportgerichte entscheiden mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Kein Richter darf sich der Stimme enthalten.

§ 11
Öffentlichkeit

Die Verhandlungen vor den Sportgerichten sind in der Regel nicht öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende Zuhörern, die einem Mitgliedsverein des Bayerischen Fußball-Verbandes angehören, sowie Medienvertretern die Anwesenheit gestatten. Das zuständige Mitglied des Kompetenzteams nach § 5a Schiedsrichterordnung hat in dem von ihm betreuten Fällen Anwesenheitsrecht, es sei denn, dies würde die Beweiserhebung erschweren oder behindern.

§ 12
Verfahrensleitung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden der Verhandlung.

(2) Betroffene und andere an der Verhandlung beteiligte Personen, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten und dadurch die Sitzung stören oder sich sonst ungebührlich benehmen, können vom Vorsitzenden nach entsprechender Abmahnung und Androhung einer Ordnungsstrafe mit einer solchen in Höhe von bis zu 100,00 Euro belegt oder aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, Betroffenen jedoch nur für eine bestimmte, vorher festzulegende Zeitdauer. Sie müssen nach Rückkehr in das Sitzungszimmer vom Vorsitzenden über den wesentlichen Verhandlungsinhalt während ihrer Abwesenheit informiert werden.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 können nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

(4) Ergeben sich während der mündlichen Verhandlung oder sonst im Laufe des Verfahrens Hinweise auf andere sportwidrige Handlungen, so kann der Vorsitzende dies in einem schriftlichen Vermerk niederlegen und gemäß § 34 Absatz 2 ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht einleiten. Ist das eigene Sportgericht zuständig, so eröffnet der Vorsitzende ein neues Verfahren vor diesem Sportgericht.

§ 13
Gerichtssprache

(1) Die Verfahren vor den Sportgerichten werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Sind an dem Verfahren Personen beteiligt, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, so ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind Kosten des Verfahrens nach §§ 32, 33.

§ 14
Rechtshilfe

Die Sportgerichte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich oder auf Anordnung einer höherrangigen Instanz zur gegenseitigen Rechtshilfe (Vernehmung von Zeugen, Platzbesichtigungen und ähnliches) verpflichtet.

§ 15
Haftungsausschluss

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

Teil II

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 16
Zuständigkeit der Kreis-Sportgerichte

Das Kreis-Sportgericht ist zuständig

a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit den vom Kreis geleiteten Verbandsspielen,

b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Vereinen mit dem Sitz in diesem Kreis, soweit sich das Verfahren gegen diese Vereine oder deren Mitglieder richtet und keine Zuständigkeit gemäß § 18b oder § 19a gegeben ist,

c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen dieses Kreises,

d) für alle Verstöße von Vereinen dieses Kreises oder deren Mitglieder. Dies gilt auch im Junioren/-innen-Spielbetrieb, soweit nicht eine Zuständigkeit des Jugend-Sportgerichts gemäß § 17 besteht,

e) für Verfahren gemäß § 81, sofern der betroffene Schiedsrichter nicht der Gruppe der Schiedsrichter der DFB-Liste, der Verbandsligen, der Bezirksoberligen oder der Bezirksligen angehört,

f) für alle Verfahren gemäß § 80a von Vereinen dieses Kreises.

Sollten in einer Liga auf Kreisebene Mannschaften aus mehreren Kreisen spielen, so hat das Bezirks-Sportgericht im Rahmen einer Geschäftsverteilung festzulegen, welches Kreis-Sportgericht für alle Vorkommnisse aus dieser Liga zuständig ist.

§ 17
Zuständigkeit der Jugend-Sportgerichte

(1) Das Jugend-Sportgericht ist zuständig

a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Junioren/-innen-Verbandsspielen, die vom zuständigen Bezirk oder dessen Kreisen geleitet werden, jedoch nicht für Verfahren gemäß § 81 (Verschuldetes Nichtantreten eines Schiedsrichters),

b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Junioren-/-innen-Privatspielen von Vereinen mit dem Sitz im Bezirk oder in dessen Kreisen, soweit sich das Verfahren gegen diese Vereine oder deren Junioren/-innenspieler richtet, jedoch nicht für Verfahren gemäß § 81,

c) für Verstöße von Erwachsenen bei Junioren/-innenspielen.

(2) Für Verstöße von Juniorenspielern sind, soweit diese bei Herrenspielen oder in Spielen gegen Herrenmannschaften eingesetzt wurden, die allgemeinen Sportgerichte zuständig. Diese Regelung gilt analog für Juniorinnen.

§ 18
Zuständigkeit der Bezirks-Sportgerichte

Das Bezirks-Sportgericht ist zuständig

a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit den vom Bezirk geleiteten Verbandsspielen,

b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Vereinen aus verschiedenen Kreisen des Bezirkes, wenn der festzustellende Sachverhalt Auswirkungen gegenüber beiden Vereinen oder deren Mitglieder hat und daher nur einheitlich geklärt werden kann und keine Zuständigkeit gemäß § 19a gegeben ist,

c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen aus verschiedenen Kreisen des Bezirks,

d) für Berufungen gegen Urteile der Kreis-Sportgerichte,

e) für Berufungen gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte,

f) für Verfahren gemäß § 81, sofern der betroffene Schiedsrichter der Gruppe der Schiedsrichter der Bezirksoberligen oder der Bezirksligen angehört.

Sollten in einer Liga auf Bezirksebene Mannschaften aus mehreren Bezirken spielen, so hat das Verbands-Sportgericht im Rahmen einer Geschäftsverteilung festzulegen, welches Bezirks-Sportgericht für alle Vorkommnisse aus dieser Liga zuständig ist.

§ 19
Zuständigkeit des Sportgerichtes Bayern

Das Sportgericht Bayern ist zuständig

a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Verbandsspielen der Regionalliga Bayern, der Herren-Bayernligen, der Frauen-Verbandsligen, der Junioren-Bayernligen, der Juniorinnen-Bayernliga, der Herren-Landesligen und der Junioren- und Juniorinnen-Landesligen sowie bei oder im Zusammenhang mit Verbands- und Privatspielen, sofern mindestens eine Mannschaft aus den vorgenannten Ligen beziehungsweise höherklassigeren Ligen mitgewirkt hat,

b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Herren-, Frauen- und Junioren/-innenmannschaften von Vereinen aus verschiedenen Bezirken, wenn der festzustellende Sachverhalt Auswirkungen gegenüber beiden Vereinen oder deren Mitglieder hat und nur einheitlich geklärt werden kann,

c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen oder deren Mitglieder verschiedener Bezirke,

d) für alle sportrechtlichen Verfahren von Fußball-Lehrern und Trainern mit A- und B+-, soweit nicht nach § 34 Nummern 2 und 3 DFB-Ausbildungsordnung die Zuständigkeit des Sportgerichts des Deutschen Fußball-Bundes gegeben ist,

e) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der Gruppe der Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter der Verbandsligen angehören,

f) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit den vom Verband geleiteten Verbandsspielen,

g) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Spielen gemäß den Richtlinien für Spiele zwischen Junioren/-innen und Herren-/Frauenmannschaften.

§ 20
Zuständigkeit des Verbands-Sportgerichts

(1) Das Verbands-Sportgericht ist zuständig

a) für alle Entscheidungen, die den Ausschluss von Vereinen oder deren Mitglieder, die Verhängung einer Vereinssperre und Versetzung in eine niedrigere Spielklasse zum Gegenstand haben,

b) für alle Vergehen von Funktionären des Verbandes und von Mitgliedern der Verbandsorgane und deren Untergliederungen, mit Ausnahme bei Spielervergehen nach §§ 65 bis 67,

c) für alle Vergehen von Funktionären und Mitgliedern von Vereinsorganen nach § 87 Absatz 1, soweit eine Funktionsenthebung beziehungsweise ein dauerndes Verbot eine Vereinsfunktion auszuüben in Betracht kommen,

d) für alle Entscheidungen, mit denen über eine Rechtsverwirkung nach § 46 Absatz 2 Satzung zu befinden ist,

e) für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte und gegen Urteile des Sportgerichts Bayern,

f) für gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen nach § 4,

g) für Entscheidungen über die Revision gegen zweitinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte,

h) für die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 46 Absatz 4 bleibt unberührt),

i) für die Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte,

j) für die Verweisung von Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder B+-Lizenz an das DFB-Sportgericht gemäß § 34 Nummer 4 Satz 2 DFB-Ausbildungsordnung mit dem Ziel der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten oder die Abgabe solcher Verfahren an den Kontrollausschuss des Deutschen Fußball-Bundes,

k) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der DFB- oder SFV-Liste angehören und eine Zuständigkeit der Rechtsorgane des Deutschen Fußball-Bundes oder des Süddeutschen Fußball-Verbandes nicht gegeben ist,

l) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Amateursports,

m) bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht von Verträgen zwischen Vereinen und Spielern,

n) bei Streitigkeiten über die Frage der Spielberechtigung bei Vertragsspielern, soweit mehrere Verträge mit Vertragsspielern abgeschlossen beziehungsweise angezeigt wurden und alle beteiligten Vereine dem BFV angehören,

o) für Dopingverfahren nach §§ 38 Absatz 1c, 85 und 86,

p) als Schlichtungsstelle im Sinne des § 26a DFB-Spielordnung (unter anderem für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes anlässlich eines Vereinswechsels eines Vertragsspielers),

q) alle Verfahren, die den Vorwurf gemäß § 89 Absatz 2 zum Inhalt haben.

(2) Das Verbands-Sportgericht hat auf Antrag des Verbands-Präsidenten oder des Verbandsanwalts die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen auszulegen.

(3) Das Verbands-Sportgericht kann abweichend von den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen in Fällen der Anklageerhebung des Kontrollausschusses des Deutschen Fußball-Bundes beim Bayerischen Fußball-Verband nach § 50 Ziffer 3 DFB-Satzung, aufgrund eines Antrags des Verbandsanwalts und in sonstigen besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag oder von Amts wegen ein anderes Sportgericht mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen. Darüber hinaus kann das Verbands-Sportgericht ein Verfahren an sich ziehen und es selbst durchführen, wenn dies aus besonderen, insbesondere verfahrensökonomischen, Gründen sachgerecht ist oder, wenn dies vom Verbandsanwalt beantragt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich im Laufe eines Verfahrens vor dem Verbands-Sportgericht Hinweise auf andere sportwidrige Handlungen ergeben und deshalb gemäß § 12 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 von Amts wegen ein Verfahren vor dem Sportgericht eingeleitet wird.

(4) In Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung kann das Verbands-Sportgericht Grundsatzentscheidungen treffen, und diese für allgemeinverbindlich erklären.

§ 20a
Aufgaben des Verbandsanwalts

(1) Der Verbandsanwalt vertritt in Sportgerichtsverfahren die Interessen des Verbandes. Er kann sich in jedem Verfahren vor einem Sportgericht beteiligen und Anträge stellen.

(2) Bei allen Vergehen und sonstigen Vorkommnissen in Zusammenhang mit Spielen der Verbandsligen, sowie in sonstigen Verbandsspielen, DFB-Pokalspielen oder Privatspielen, bei denen Mannschaften dieser Ligen beteiligt sind, führt der Verbandsanwalt die Ermittlungen und stellt beim Sportgericht den Strafantrag oder stellt das Verfahren ein.

§ 21
Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Jugend-Sportgerichte und der Bezirks-Sportgerichte bestimmt sich nach den vom Verband festgelegten Grenzen des Spielbetriebs ihres Bezirks (§ 30 Satzung).

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Kreis-Sportgerichte bestimmt sich nach den von ihrem Bezirk festgelegten Gebietsgliederungen (§ 35 Satzung).

(3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Kreis- oder Jugendsportgerichten desselben Kreises oder Bezirkes bestimmt sich nach einem Beschluss des zuständigen Bezirks-Sportgerichtes.

§ 22
Unzuständigkeit des Gerichts

(1) Ergibt sich in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Unzuständigkeit des Gerichts, so ist das Verfahren durch Beschluss an das zuständige Gericht zu verweisen.

(2) Können sich die Gerichte über die Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet das im Instanzenzug gemeinsam höhere Gericht darüber, welches Gericht zuständig ist.

(3) Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen und hat das örtlich unzuständige Gericht entschieden, so wird hierdurch die Wirksamkeit, der vom unzuständigen Gericht getroffenen Entscheidung nicht berührt.

(4) Ist in einem Verfahren durch ein sachlich unzuständiges Gericht entschieden worden, so steht dies der Fortführung des Verfahrens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch das zuständige Gericht nicht entgegen. Die Verjährung ist bis zur Fortführung des Verfahrens durch das zuständige Gericht gehemmt. Nach Ablauf von vier Jahren nach der Tat tritt absolute Verjährung ein.

§ 23
Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte

(1) Mitglieder der Sportgerichte dürfen in Verfahren nicht mitwirken, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder oder deren Interessen betreffen, in dem sie selbst als Zeuge auftreten oder in dem sie bereits als Verbandsanwalt beteiligt waren.

(2) Wer sonst durch sein Verhalten dem Betroffenen berechtigten Anlass zu der Befürchtung gibt, er werde ihn benachteiligen, kann abgelehnt werden.

(3) Die Ablehnung muss unverzüglich schriftlich erklärt werden. Die Ablehnungsschrift muss die Ablehnungsgründe und ihre Glaubhaftmachung enthalten; andernfalls ist sie vom Sportgericht unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschluss kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

(4) Ist die Ablehnung zulässig, hat sich das Gericht jeder weiteren Tätigkeit in der Sache zu enthalten und die Verfahrensakten mit einer Stellungnahme des abgelehnten Richters dem Verbands-Sportgericht zur Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung vorzulegen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu der Stellungnahme des abgelehnten Richters zu äußern.

(5) Die Ablehnung hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Das Verbands-Sportgericht entscheidet über die Ablehnung eines seiner Mitglieder ohne dessen Mitwirkung selbst. Absatz 4 gilt für das abgelehnte Mitglied entsprechend.

§ 24
Die Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

(1) Jede eine Instanz abschließende Entscheidung erfolgt durch Urteil. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

(2) Der Tenor des Urteils muss den Vorwurf mit Angabe der verletzten Bestimmung und die Strafe enthalten, zu der der Betroffene verurteilt wird; er muss ferner enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. §§ 32, 33 gelten entsprechend.

(3) Wird der Betroffene für nicht schuldig befunden, ist das Verfahren einzustellen.

(4) Das Urteil muss begründet werden. Es genügt die abgekürzte Angabe des für erwiesen erachteten Sachverhalts unter Angabe der angewendeten Vorschriften.

(5) Das Urteil ist dem Verein durch Einstellung in das amtliche BFV-Postfach (Zimbra) des Vereins oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt mit dem Tag der Einstellung in das amtliche BFV-Postfach (Zimbra) beziehungsweise ab Zugang des Urteils als bekannt gemacht.

(6) In den Fällen des Ausschlusses und in Verfahren gegen Trainer Fußball-Lehrern und Trainern mit A- und B+-Lizenz erfolgt die Bekanntmachung durch Mitteilung des Urteils mittels "Einwurfeinschreiben" an den Betroffenen selbst.

(7) Urteile und Beschlüsse, gegen die ein Rechtsbehelf zulässig ist, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) In den Fällen des § 20 Absatz 1 Buchstaben j) und n) muss jede Entscheidung gegen Empfangsnachweis mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Zustellung unanfechtbar. Eine Veröffentlichung entfällt.

(9) Ein Urteil darf von derselben Instanz nur nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens abgeändert werden. Dies gilt nicht für die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten. § 46 gilt entsprechend.

(10) Der Betroffene, Personen, die Opfer eines Verhaltens nach § 47a Absätze 2 bis 4, zugelassene Vertreter nach § 30, der Verbandsanwalt und sonstige zugelassene Beteiligte sind befugt, die Sportgerichtsakten einzusehen. Akteneinsicht wird grundsätzlich durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt. Wenn die Prozessakten in Papierform geführt werden oder sonstige Umstände es erfordern, kann Akteneinsicht durch Einsichtnahme in Akten auf der Geschäftsstelle gewährt werden. Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen die ihnen überlassenen Akten oder Akteninhalte weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen.

(11) Der Verbands-Präsident oder der für Rechtsfragen zuständige Vizepräsident ist berechtigt, Urteile bei der Rechtsabteilung anzufordern, einzusehen und diese beziehungsweise Auszüge aus diesen an weitere Funktionäre des Verbandes, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnisnahme haben, weiterzuleiten. Ein berechtigtes Interesse hat insbesondere derjenige, dessen verbandsrechtliche Aufgaben durch das Urteil betroffen sind.

§ 25
Fristen

(1) Bei fristgebundenen Anträgen ist für die Einhaltung der Frist der Eingang beim zuständigen Sportgericht oder dessen Geschäftsstelle maßgebend. Der Eingang des Schriftstückes ist entweder durch Anbringen des Eingangsstempels oder durch unterschriftliche Bestätigung des Eingangsdatums festzuhalten. Wird das Schriftstück persönlich übergeben, ist dem Überbringer zugleich eine Bestätigung darüber auszustellen.

(2) Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Schrift innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Post gegeben wird. In diesen Fällen ist der Umschlag, in dem die Schrift zur Post gegeben wurde, dem Schriftstück zum Nachweis der rechtzeitigen Postaufgabe anzuheften. Freistempler und Internetbriefmarken gelten nicht als Nachweis.

§ 26
Berechnung der Fristen

(1) Bei der Berechnung der Fristen beginnt diese mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der festgesetzten Frist.

(2) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen in Bayern gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 186 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend.

§ 27
Folgen der Säumnis

Bei Versäumnis der Frist ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

§ 28
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Nur gegen die Versäumnis von Rechtsmittelfristen kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

(2) Die Versäumnis einer Rechtsmittelfrist ist insbesondere als unverschuldet anzusehen, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gehindert worden ist.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Sportgericht zu stellen, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt wird. Die Einlegung des Rechtsmittels ist zugleich nachzuholen. Der Wiedereinsetzungsgrund ist glaubhaft zu machen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Sportgericht.

(5) Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ergeht durch Beschluss. Wird der Antrag abgelehnt, kann gegen den ablehnenden Beschluss binnen einer Woche Beschwerde eingelegt werden, über die die nächsthöhere Instanz entscheidet.

§ 29
Beweismittel

(1) Die Sportgerichte sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, zur Erforschung der Wahrheit heranziehen.

(2) Beweismittel können insbesondere Zeugen, Urkunden, Sachverständige und alle Arten der Wahrnehmung sein.

(3) Eidesstattliche Versicherungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.

§ 30
Vertretung vor Verbandsinstanzen

(1) Vereine und deren Mitglieder können sich durch höchstens drei vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder vertreten lassen. Diese müssen auf Verlangen des Vorsitzenden des Sportgerichts ihre Vertretungsbefugnis nachweisen; andernfalls sind sie zurückzuweisen.

(2) Bestellte Rechtsanwälte oder andere berufsmäßige Vertreter, die nicht Mitglied des Vereins des Betroffenen oder des betroffenen Vereins sind, dürfen Vereine und ihre Mitglieder vor den Verwaltungsorganen und den Sportgerichten nicht vertreten.

(3) In Verfahren vor dem Verbands-Sportgericht und vor dem Sportgericht Bayern sowie gegenüber dem Verbandsanwalt sind Rechtsanwälte gegen Vorlage ihrer schriftlichen Vollmacht uneingeschränkt zugelassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 31
Vollstreckbarkeit

(1) Die Einlegung eines Rechtsmittels oder einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für den Einspruch gegen den Einzelrichterentscheid.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz durch Beschluss die Vollstreckung bis zum Erlass der Entscheidung ausgesetzt werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 32
Kosten des Verfahrens

(1) Die Verfahrenskosten umfassen Gebühren und Auslagen.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Finanzordnung.

(3) Unter Auslagen sind alle notwendigen Aufwendungen zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstanden sind. Verdienstausfall wird nicht erstattet, es sei denn das Verbands-Sportgericht oder das Sportgericht Bayern haben einen solchen ausnahmsweise vorab auf der Basis der Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ausdrücklich zugesagt.

§ 33
Kostentragungspflicht

(1) Die Kosten des Verfahrens trägt die bestrafte oder die unterliegende Partei. § 50 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Rücknahme von Anträgen oder Rechtsmitteln wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Die Sportgerichte können nach ihrem Ermessen eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Kostenentscheidung treffen. Insbesondere kann beim Aussprechen eines Verweises von der Auferlegung der Verfahrenskosten ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Von Verbandsorganen und bei Verfahren gegen Spieler bei einem Einsatz in Auswahlmannschaften werden Kosten nicht erhoben.

2. Abschnitt: Die Durchführung des Verfahrens

§ 34
Einleitung des Verfahrens

(1) Die Sportgerichtsverfahren werden eingeleitet auf Grund einer Anzeige (§ 35), einer Meldung (§ 36), eines Antrags des Verbandsanwalts (§ 36a Satz 2 oder § 37), eines Einspruchs (§ 38) oder eines in den Ordnungsbestimmungen vorgesehenen Antrages.

(2) Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens der hinreichende Verdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann das Sportgericht durch Beschluss von Amts wegen ein Verfahren vor dem für diese Tat zuständigen Sportgericht, welches auch das eigene sein kann, einleiten.

(3) Soweit Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach (Zimbra) diese Schriftform.

§ 35
Anzeige

(1) Jeder Verbandsverein, jedes seiner Mitglieder, jedes Verbandsorgan, jedes Mitglied der Organe des Verbandes und seiner Bezirke, sowie jeder Funktionär eines Kreises kann im Interesse eines geordneten Verbandsspielbetriebes Anzeige erstatten. Die Pflichten der Verbandsorgane richten sich nach § 41 Satzung.

(2) Anzeigen gegen Vereine wegen Mitwirkens nicht spielberechtigter Spieler in Verbandsspielen müssen innerhalb von vier Wochen nach dem zuletzt zu beanstandenden Spiel beim Sportgericht erfolgen. Nach Abschluss der Verbandsspielrunde der betreffenden Mannschaft sind Anzeigen spätestens innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Verbandsspiel dieser Mannschaft einzureichen (bei Pokalspielen gilt § 71 Spielordnung).

(3) Über Vorfälle während des Spiels kann nur der amtierende Schiedsrichter eine Meldung erstatten. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat. Der Verbandsanwalt kann auch ohne Meldung wegen Vorfällen während oder außerhalb des Spiels beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens stellen. Dies gilt nicht so weit Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters betroffen sind.

(4) Der Verbandsanwalt leitet Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens von Zuschauern und Anhängern gemäß §§ 47, 48 aufgrund des Zeigens von Bannern, Transparenten oder vergleichbaren öffentlichen Kundgabeformen im Stadionbereich nur ein, wenn die von der Kundgabe betroffene Person oder der betroffene Rechtsträger einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung eines sportgerichtlichen Verfahrens gestellt hat oder durch den Verbandsanwalt ein besonderes verbandspolitisches Interesse an einer sportgerichtlichen Verfolgung festgestellt wird. Ein besonderes verbandspolitisches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn die konkrete Kundgabe einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches und/oder den Tatbestand des § 47a (Diskriminierung und ähnliche Tatbestände) erfüllt.

(5) Anzeigen von Nichtmitgliedern, anonyme Anzeigen und Anzeigen gegen BFV-Funktionäre sind beim Verbandsanwalt einzureichen oder vom Sportgericht an den Verbandsanwalt weiterzuleiten, der über die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 36a, 37 entscheidet.

§ 36
Meldung

(1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Meldungen über Vorkommnisse dem betroffenen Verein eine Abschrift ihrer gegenüber dem zuständigen Spielleiter erstatteten Meldung spätestens am nächsten Kalendertag nach dem Spieltag schriftlich (Datum des Poststempels, kein Freistempel) oder auf elektronischem Wege zuzusenden.

(2) Im Falle einer Roten Karte hat der betroffene Verein binnen drei Tagen nach Eingang des Schiedsrichterberichtes dem zuständigen Sportgericht elektronisch oder schriftlich eine Darstellung zu dem Vorfall einzusenden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist, kann das Sportgericht ohne Anhörung des Vereins eine Entscheidung fällen.

(3) Unterbleibt entgegen Absatz 1 die Zusendung der Abschrift an den Verein, so kann dieser nach Ablauf der Frist über das zuständige Sportgericht den Wortlaut des Schiedsrichterberichtes einholen oder ohne Kenntnis desselben eine Stellungnahme abgeben.

(4) Für Meldungen über Vorkommnisse in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus Verbandsligen beteiligt sind, gelten die Bestimmungen gemäß §§ 41a, 41b.

§ 36a
Einleitung durch Verbandsanwalt

Der Verbandsanwalt leitet bei sonstigen Vorkommnissen, insbesondere Verursachen eines Spielausfalls beziehungsweise eines Spielabbruchs und bei einem unzulässigem Spielereinsatz, in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus den Verbandsligen beteiligt sind, das Verfahren ein und stellt einen Antrag. Bei sonstigen Vorkommnissen jeder Art in allen anderen Spielen kann der Verbandsanwalt beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens stellen.

§ 37
Vorermittlungen

(1) Der Verbands-Präsident sowie der Verbandsanwalt können Vorermittlungen einleiten, wenn ein Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist.

(2) Der Verbandsanwalt kann die Vorermittlungen selbst durchführen oder eine geeignete Person im Sinne des § 41c beauftragen. Die von Vorermittlungen betroffenen Personen haben hierbei die gleichen Rechte und Pflichten wie in einem förmlichen Verfahren vor dem Sportgericht.

(3) Nach dem Abschluss der Vorermittlungen entscheidet der Verbandsanwalt, ob ein förmliches Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht einzuleiten ist. Bei vom Verbands-Präsidenten eingeleiteten Vorermittlungen hat der Verbandsanwalt dem Verbands-Präsidenten zu berichten; in diesem Fall kann der Verbands-Präsident bei Ablehnung der Einleitung des förmlichen Verfahrens durch den Verbandsanwalt diesen anweisen, das förmliche Verfahren einzuleiten.

§ 38
Einspruch

(1) Gegen die Wertung eines Spieles kann von einem an einem Spiel beteiligten Verein, im Fall des § 38 Absatz 1 Buchstabe c) auch vom Verbandsanwalt, mit folgender sachlicher Begründung Einspruch erhoben werden:

a) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, oder

b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht, oder

c) Mitwirkung eines gedopten Spielers (§ 85 Absatz 2).

(2) Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen, an dem das Spiel stattgefunden hat, schriftlich bei dem zuständigen Sportgericht einzureichen und kurz zu begründen.

(3) In Abänderung von Absatz 2 ist der Einspruch in Fällen der Spielmanipulation gemäß § 47b innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

(4) In Ergänzung zu Absatz 2 ist der Einspruch innerhalb von drei Tagen nach amtlicher Mitteilung des Ergebnisses der Dopingkontrolle (A-Probe) durch den BFV einzulegen.

(5) Der einspruchsführende Verein hat die von ihm behaupteten Tatsachen zu beweisen.

(6) Ist der Einspruch begründet, so ist anzuordnen, dass das Spiel nicht zu werten und vom Spielleiter neu anzusetzen ist.

(7) Ist die Schwächung der eigenen Mannschaft auf ein schuldhaftes Verhalten des gegnerischen Vereins zurückzuführen oder hat in einem Spiel in der gegnerischen Mannschaft ein gedopter Spieler mitgewirkt, so wird das Spiel in Abweichung von Absatz 4 zu Gunsten des Einspruchsführers mit drei Punkten und mit 2:0 Toren als gewonnen, für den Einspruchsgegner mit null Punkten und mit 0:2 Toren als verloren gewertet.

(8) Die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers in einem Spiel stellt keinen Einspruchsgrund gemäß § 38 dar. In derartigen Fällen kann gemäß § 35 Absatz 2 unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen Anzeige erstattet werden, bei Pokalspielen gilt § 71 Spielordnung.

§ 38a
Einspruch bei Spielmanipulationen

(1) Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist auch mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat; der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.

(2) Für die Einspruchsberechtigung gemäß Absatz 1 gilt § 44 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis von den Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

(4) Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 29 Nummer 1 Spielordnung erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung.

§ 39
Rechtliches Gehör

(1) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Bei Einleitung eines Verfahrens ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.

(2) Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder sowie allen Personen, die aufgrund eines Vertrages, einer ehrenamtlichen Stellung im Verein oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins wahrnehmen gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter ist zusätzlich dem Schiedsrichter Mitteilung zu geben.

(3) Von einer Mitteilung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler, Trainer oder Funktionsträger vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. In diesem Fall gilt § 36.

§ 40
Einstweilige Verfügung / Vorläufige Sperre

(1) Der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere bei schwerwiegenden Sportverfehlungen einen Spieler für alle Fußballspiele (Feldfußball, Futsal und Beachsoccer) vorläufig zu sperren. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Gegen die einstweilige Verfügung nach Absatz 1 kann binnen einer Woche die Entscheidung des jeweiligen Rechtsorgans beantragt werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem Feldfußball-, Futsal- oder Beachsoccer-Spiel ist der Spieler und/oder Trainer und der Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die erste Instanz jeweils für Spiele der gleichen Wettbewerbsform (Feldfußball-, Futsal- oder Beachsoccer-Spiel) als Trainer und Spieler gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Dies gilt auch bei einem Feldverweis im Ausland. Diese Sperre ist nicht an den vom Schiedsrichter gemeldeten Namen, sondern an die des Feldes verwiesene Person gebunden. Der Verein des hinausgestellten Spielers beziehungsweise Trainers ist verpflichtet, eine etwaige Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich richtig zu stellen.

Hallenturniere nach Teil drei der Richtlinien für Futsalturniere und private Hallenturniere sind im Sinne dieser Vorschrift dem Futsal gleichgestellt.

(4) In Ausnahmefällen kann mit einstweiliger Verfügung auf Antrag des Betroffenen die automatische Sperre bis zum Erlass des Urteils ausgesetzt werden. Dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

§ 41
Schriftliches Verfahren

(1) In Sportgerichtsverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden.

(2) Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung zwingend erforderlich ist.

(3) Beabsichtigt das Sportgericht, im schriftlichen Verfahren eine Strafe nach § 48 Absatz 1 Buchstaben c), f), j) und l) von mehr als zwölf Wochen oder Ausschluss oder Streichung von der Schiedsrichterliste zu verhängen, so hat es die beabsichtigte Strafe dem Verein und dem Betroffenen vorab anzukündigen. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Verein und der Betroffene können innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen oder Einwendungen erheben. Im Ankündigungsschreiben hat das Sportgericht über die Frist und die Folge einer Fristversäumnis nach § 44 Absatz 5 zu belehren.

(4) Beabsichtigt das Sportgericht, im schriftlichen Verfahren eine Sperre von mindestens acht und höchstens zwölf Wochen zu verhängen, so sind der Verein und der Betroffene vorab anzuhören. In Jugendangelegenheiten greift die Anhörungsfrist bereits bei einer beabsichtigten Sperre von mindestens sechs Wochen.

(5) Kommt das Sportgericht im weiteren Verlauf des Verfahrens zu der Erkenntnis, dass eine niedrigere Strafe ausreichend ist, so kann es weiterhin unter Fortgeltung des Absatz 3 im schriftlichen Verfahren entscheiden.

(6) Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so entscheidet das Sportgericht frei, das heißt ohne Bindung an Ankündigungen nach Absatz 3.

(7) Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied seines Sportgerichts beauftragen. § 14 gilt entsprechend.

§ 41a
Verfahren des Verbandsanwalts

(1) Meldungen über Vorkommnisse in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus Verbandsligen beteiligt sind, hat der Schiedsrichter auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag (bei Privatspielen am nächsten Werktag) dem Verbandsanwalt und in Abschrift dem Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.

(2) Der Verbandsanwalt soll bei Spieler-, Trainer- oder Funktionsträgervergehen in einem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern und der Herren Bayernliga oder in einem Pokalspiel auf Verbandsebene oder Privatspiel, an dem eine Mannschaft dieser Ligen beteiligt war, spätestens am zweiten Werktag nach dem Eingang der Meldung entscheiden, ob er das Verfahren einstellt oder einen Antrag beim zuständigen Sportgericht stellt. Bei diesen Privatspielen gilt Satz 1 nur dann, wenn das Spieler-, Trainer- oder Funktionsträgervergehen einen Verbandsligaverein betrifft. Der Verbandsanwalt leitet den beabsichtigten Antrag dem Verein des Betroffenen zu, der binnen 24 Stunden ab Zugang seine Zustimmung zum Antrag erteilen oder eine Stellungnahme abgeben kann. Eine zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahme des Betroffenen ist beim endgültigen Antrag beim Sportgericht zu berücksichtigen. Der Verbandsanwalt kann die Fristen auf Antrag der Betroffenen, der vor Fristablauf eingehen muss, verlängern.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fristen verlängern sich bei Verfahren, die Spiele der übrigen Verbandsligen oder deren Vereine betreffend, auf den vierten Werktag für die Entscheidung des Verbandsanwalts und auf drei Tage für die Zustimmung oder den Antrag. Der Verbandsanwalt kann in dringenden Fällen den Betroffenen die Fristen gemäß Absatz 2 setzen.

(4) Der Verbandsanwalt kann das Verfahren nicht einstellen bei einer Meldung eines Feldverweises auf Dauer mittels roter Karte sowie nach erfolgter Antragstellung beim Sportgericht.

(5) Der Antrag hat den betroffenen Verein beziehungsweise Spieler zu benennen, einen konkreten Sachverhalt und die betroffenen Ordnungsbestimmungen zu enthalten. Der Antrag soll mit einem konkreten Rechtsfolgeantrag verbunden sein, wenn der Stand der Ermittlungen dies bereits zulässt, andernfalls hat er die Beweismittel zu benennen. Der mit dem Eingangsantrag verbundene Rechtsfolgenantrag kann im Verlauf des Verfahrens in jeder Richtung abgeändert werden.

(6) Der Verbandsanwalt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen durchführen, insbesondere den Betroffenen anhören oder Zeugen vernehmen. In diesem Fall soll er die Ermittlungen spätestens am zweiten Werktag nach dem Eingang der Meldung aufnehmen. Im Rahmen der Ermittlungen soll er mit den Mitgliedern des Kompetenzteams nach § 5a Schiedsrichterordnung in den von diesen betreuten Fällen zusammenarbeiten und die zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlichen Informationen austauschen. Die Entscheidung des Verbandsanwalts soll am zweiten Werktag nach dem Abschluss der Ermittlungen erfolgen.

§ 41b
Verfahren vor dem Sportgericht Bayern

(1) Soweit nachfolgend keine Sonderregelungen enthalten sind, richtet sich das Verfahren vor dem Sportgericht Bayern nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Bei Spieler-, Trainer- und Funktionsträgervergehen entscheidet das Sportgericht Bayern vorbehaltlich Absatz 6 durch Einzelrichterentscheid auf Antrag des Verbandsanwalts. Zuständig für die Entscheidung ist der Vorsitzende oder ein durch Geschäftsverteilungsplan festgelegter Beisitzer als Vertreter des Vorsitzenden. Der Einzelrichterentscheid ist unzulässig, wenn eine Sperre von mehr als acht Wochen (in Jugendangelegenheiten eine Sperre von mehr als sechs Wochen) zu verhängen wäre oder wenn der Verbandsanwalt einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellt.

(3) Im Falle des Einverständnisses des Betroffenen oder seines Vereins hat der Einzelrichter dem Strafantrag des Verbandsanwalts zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Bestehen solche Bedenken ist der Einzelrichterentscheid unzulässig.

(4) Besteht kein Einverständnis, soll die vom Antrag des Verbandsanwaltes und des Betroffenen und seines Vereins unabhängige Entscheidung des Einzelrichters bis spätestens am folgenden Werktag ergehen. Eine Verschärfung über das vom Verbandsanwalt beantragte Strafmaß hinaus ist unzulässig. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung ist der Einzelrichterentscheid unzulässig.

(5) Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Verbandsanwalt, der Betroffene oder sein Verein binnen drei Tage nach Zugang der Entscheidung im amtlichen Postfach des Vereins schriftlich Einspruch beim Sportgericht einlegen, sofern der Einzelrichter von dem Antrag des Verbandsanwaltes abgewichen ist oder der Betroffene oder der Verein nicht zugestimmt hat. Bei Strafen, die Vergehen in Spielen der Regionalliga Bayern oder der beiden Herren Bayernligen betreffen, ist die Einspruchsfrist auf 24 Stunden verkürzt.

(6) Ist eine Entscheidung durch Einzelrichterentscheid unzulässig oder ist Einspruch eingelegt, entscheidet das Sportgericht in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Einzelrichter, der den Entscheid erlassen hat, darf an der Entscheidung mitwirken. Das Sportgericht ist bei der Entscheidung nicht an den Einzelrichterentscheid gebunden. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden.

§ 41c
Unterstützende Ermittlungen

Nach der Einleitung eines Verfahrens kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Antrag des Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichtes der Vorsitzende des Verbands-Sportgerichtes eine geeignete Person mit Ermittlungen zur Vorbereitung der Entscheidung des zuständigen Sportgerichtes beauftragen. Die geeignete Person muss ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes sein. Der schriftliche Abschlussbericht des Ermittlers muss den Beteiligten vor der Entscheidung des zuständigen Sportgerichts zur Stellungnahme vorgelegt werden.

§ 42
Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Die Ladungen sollen dem zu Ladenden mindestens drei Tage vor der Verhandlung zugehen. Bei Verfahren, die Vereine oder Spieler der Regionalliga Bayern oder der Herren-Bayernligen betreffen, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Teilt eine Partei einen triftigen Grund für ihr Nichterscheinen mit, so kann nach dem Ermessen des Gerichts dennoch die Verhandlung durchgeführt werden, wenn dies zwingend geboten ist.

(2) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt zunächst die Anwesenheit der geladenen und erschienenen Personen fest und stellt die Mitglieder des Sportgerichts namentlich unter Nennung ihres Vereins vor.

(3) Sofern der Betroffene trotz Ladung nicht erscheint, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Der Vorsitzende belehrt die Zeugen über ihre Wahrheitspflicht und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer. Sodann werden der Betroffene und die Zeugen einzeln vernommen, sowie die sonstigen Beweismittel eingeführt. Alle Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. Soweit ein Mitglied des Kompetenzteams

nach § 5a Schiedsrichterordnung mit einem Fall befasst ist, können Schiedsrichter sich dessen für ihre Zeugenvernehmung als Rechtsbeistand bedienen. Zeugen und Sachverständige können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch ein Mitglied des Sportgerichtes befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in diesem Fall in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine Befragung mittels Telefons oder sonstiger elektronischer Medien während der Verhandlung vorgenommen werden.

(4) Nach Schluss der Vernehmung schließt der Vorsitzende die Beweisaufnahme und erteilt dem Betroffenen oder dessen Vertreter das Schlusswort. Sofern der Verbandsanwalt am Verfahren beteiligt ist, stellt dieser vor dem Schlusswort des Betroffenen seinen Antrag.

(5) Eine Verkündung des Urteils kann im Anschluss an die Beratung erfolgen. § 24 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 42a
Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

(1) Das Sportgericht kann beschließen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.

(2) Das Sportgericht kann beschließen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.

(3) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Bild- und Tonübertragung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

§ 43
Sitzungsprotokoll

(1) Bei den Sportgerichten werden keine Sitzungsprotokolle geführt.

(2) Über den Verlauf einer mündlichen Verhandlung ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Kurzprotokoll zu führen.

§ 44
Berufung

(1) Gegen die Urteile der Kreis-Sportgerichte und der Jugend-Sportgerichte kann Berufung zum Bezirks-Sportgericht eingelegt werden. Gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte und Urteile des Sportgerichts Bayern kann Berufung zum Verbands-Sportgericht eingelegt werden. Gegen Urteile, die eine Wertung von Pokalspielen zum Gegenstand haben, ist die Berufung nicht zulässig. § 71 Nummer 3 Spielordnung gilt entsprechend.

(2) Berufung kann neben dem unmittelbar Betroffenen, seinem Verein und dem Verbandsanwalt auch einlegen, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen kann, dies insbesondere, wenn er Opfer eines Verhaltens nach § 47a war. Neben dem Verbands-Präsidenten sind mit dessen Zustimmung zur Berufungseinlegung auch berechtigt die Verbandsorgane, soweit durch die Entscheidung ihr Aufgabengebiet unmittelbar berührt wird.

(3) Die Berufung ist schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Urteils gemäß § 24 Absatz 5 bei dem Sportgericht einzulegen, dessen Urteil angefochten wird. Die Einlegung der Berufung über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift innerhalb der Frist beim Berufungsgericht eingeht. Eine bis zur Entscheidung eingereichte Begründung ist unter Beachtung des Absatzes 4 zu berücksichtigen. Wenn das Urteil dem Verbandsanwalt nicht bekanntgegeben wurde, kann der Verbandsanwalt innerhalb von fünf Wochen ab der letzten Bekanntgabe an einen der Beteiligten Berufung einlegen. Innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der letzten Bekanntgabe an einen der Beteiligten kann derjenige Berufung einlegen, der ohne Beteiligter zu sein, ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung hat, diese Frist endet aber in jedem Fall eine Woche nach dem letzten Spiel der Meisterschaftsspielrunde der betroffenen Mannschaft.

(4) Die Berufung kann nicht auf Beweismittel gestützt werden, die bereits in der ersten Instanz hätten beigebracht werden können.

(5) Die Berufung ist unzulässig, wenn weder der Betroffene noch sein Verein in erster Instanz Einwendungen gegenüber einer Ankündigung des Sportgerichts gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 erhoben haben und der Betroffene und sein Verein gemäß § 41 Absatz 3 Satz 4 belehrt worden sind. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird gegen ein Urteil, welches eine Spielwertung eines oder mehrerer Spiele zum Gegenstand hat, Berufung eingelegt, so erfolgt durch die zuständige Rechtsinstanz eine Überprüfung der Spielwertung unter Einbeziehung auch der Spielgegner, die kein Rechtsmittel eingelegt haben. Insofern gilt für die von der Vorinstanz vorgenommene Spielwertung das Verbot der Verschlechterung nicht.

§ 45
Revision

(1) Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Sportgerichte in zweiter Instanz kann Revision zum Verbands-Sportgericht eingelegt werden, wenn die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen geltend gemacht und nachgewiesen wird.

(2) Hinsichtlich der Revisionsberechtigung, der Form und der Fristen gelten die Bestimmungen des § 44 Absatz 2 und 3. Zusätzlich gilt, dass in der Revisionsschrift die verletzte Vorschrift bezeichnet und dargelegt werden muss, wodurch die Bestimmung verletzt wurde. Die Frist zur Begründung der Revision kann auf Antrag vom Vorsitzenden um längstens zwei Wochen verlängert werden. Dieser Antrag ist innerhalb der Einlegungsfrist zu stellen.

§ 46
Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten oder zuungunsten des Betroffenen ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Urteilsfällung dem erkennenden Gericht bekannt gewesen wären. Der Antrag kann von dem Betroffenen selbst oder einem Rechtsmittelberechtigten sowie dem Verbands-Präsidenten gestellt werden. § 44 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Tatsachen- und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie nachweislich ohne Verschulden des Antragstellers vor Rechtskraft des Urteils ihm nicht bekannt geworden sind oder nicht rechtzeitig vorgebracht werden können.

(3) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen und Beweismittel beim Verbands-Sportgericht zu stellen. Die Rechtzeitigkeit des Antrages hat der Antragsteller nachzuweisen.

(4) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Rechtsfolgen ist auch zulässig mit der Begründung, dass infolge eines Vereinswechsels oder der Zurückziehung der Mannschaft eine ausgesprochene Sperrstrafe nach Verbandsspielen zu einer unbilligen Härte führt. Absatz 2 und 3 gelten für diesen Fall nicht. Zuständig ist in diesem Fall das Sportgericht, das zuletzt über die Sperrstrafe entschieden hat.

(5) Das Verbands-Sportgericht kann in ähnlich gelagerten Ausnahmefällen über die Abänderung der Sperre entscheiden.

(6) Auf begründeten Antrag des Vereins kann die Höhe einer Geldstrafe in Verfahren gegen Vereine wegen Zuschauerfehlverhaltens innerhalb von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung reduziert werden, auch unter die Mindeststrafe des § 73 Absatz 2 Buchstabe b) oder das Urteil aufgehoben werden und die Bestrafung des Vereins entfallen, wenn der persönliche Verantwortliche (bei mehreren Tätern mindestens 50 Prozent der Täter) für die Tat rechtskräftig sportgerichtlich geahndet wurde oder wenn ein oder mindestens 50 Prozent von mehreren Tätern zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung bereits identifizierte Täter sich nachfolgend beweisbar in besonders anerkennenswerter Weise ehrenamtlich im Sport oder in Sozialprojekten engagiert haben. Über den Antrag entscheidet das Sportgericht, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, nach Anhörung des Verbandsanwaltes durch Beschluss. Bei Punktabzug gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag des Vereins innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch fünf Wochen vor dem letzten Spieltag der Saison gestellt werden muss.

(7) Das Verfahren ist durch das Verbands-Sportgericht wiederaufzunehmen, wenn ein Urteil des Verbands-Sportgerichts durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts oder ein Urteil des Schiedsgerichts aufgehoben worden ist. Wird gegen ein Urteil des Verbands-Sportgerichts eine einstweilige Verfügung erlassen oder wird in einem nicht rechtskräftigen Urteil eines ordentlichen Gerichts die Aufhebung oder Außervollzugsetzung eines Urteils des Verbands-Sportgerichts ausgesprochen, kann das Verbands-Sportgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen. Die an der ursprünglichen Entscheidung mitwirkenden Sportrichter sind bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme und bei der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen.

Teil III

Die Strafvorschriften

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 47
Grundlagen der Strafbarkeit

(1) Alle Formen unsportlichen Verhaltens, auch wenn sie in den einzelnen Strafbestimmungen nicht aufgeführt sind, werden geahndet und mit einer der in § 4 Satzung festgelegten Strafen belegt.

(2) Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen. Ein wiederholter und schwerwiegender Verstoß gegen das BFV-Leitbild gilt ebenfalls als unsportliches Verhalten.

(3) Die für die einzelnen Taten vorgeschriebenen Strafen gelten auch für Versuch und alle Formen der Beteiligung an der Tat.

§ 47a
Diskriminierung

(1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 47 Absatz 1 macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.

(2) Ein besonders schwerer Fall der Unsportlichkeit liegt vor, wenn die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf ethnische oder soziale Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität, politische oder sonstige Anschauung, Geburt oder sonstigen Status verletzt wird oder jemand sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält. In diesem Fall ist, anstatt der ansonsten vorgesehenen Mindeststrafe eine Sperrstrafe nicht unter zehn Wochen oder zehn Spielen auszusprechen oder auf Ausschluss zu erkennen. Im Falle einer alleinigen Geldstrafe muss diese mindestens 300,00 Euro betragen. Zusätzlich kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

(3) Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gleichzeitig gegen Absatz 2 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, sind der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abzuziehen.

(4) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Absatz 2 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe gemäß § 48 Absatz 1 Buchstabe b) belegt. In Wiederholungs- oder schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Einführung eines Präventionsplans, Punktabzug, die Versetzung in eine niedrigere Spielklasse oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

(5) In Fällen, in denen ein Vergehen nach Absätze 2 bis 4 vom Schiedsrichter persönlich bestätigt wurde, ist die Stellungnahme des Spielers oder Offiziellen, dem gegenüber das Vergehen begangen wurde, als wahr zu unterstellen, wenn der betroffene Verein nicht das Gegenteil beweist.

§ 47b
Spielmanipulation

(1) Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten gemäß § 47 bleibt insoweit unberührt.

(2) Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten geahndet.

§ 48
Strafen

(1) Als Strafen sind zulässig:

a) Verweis,

b) soweit nichts anderes bestimmt ist, Geldstrafen bis zu 1.500,00 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000,00 Euro gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000,00 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000,00 Euro, bei einer Mindeststrafe von 10,00 Euro,

c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis zu drei Jahren,

d) Platzverbot gegen Mitglieder von zwei bis zu 36 Monaten oder für dauernd,

e) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint,

f) Zeitliche (bis 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben (Funktionsverbot),

g) Punktabzug, auch für die nächste Spielzeit,

h) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,

i) Ausschluss (aus einem Wettbewerb oder dem Verband),

j) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren,

k) Streichung von der Schiedsrichterliste,

l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder B+-Lizenz kann eine Sperre bis zu drei Monate verhängt werden,

m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von zehn Spielen,

Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Teamoffizielle darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten,

n) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Bayern- und Landesligen,

o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Bayern- und Landesligen,

p) eine Geldstrafe bis zu 250.000,00 Euro bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen oder sonstigen Zulassungsvorschriften ergeben,

q) Vertragsstrafen, die sich aus dem Zulassungsvertrag zur Regionalliga Bayern ergeben, auch nebeneinander und/oder in stufenweiser Anwendung,

r) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen.

(2) Die Sportgerichte sind an die in den Bestimmungen festgelegten Mindest- und Höchststrafen gebunden. Bei Vergehen, die mit einer höheren Geldstrafe als 200,00 Euro bedroht sind, kann in schwerwiegenden Fällen an Stelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 4 Absatz 6 Satzung verhängt werden. Gleiches gilt in Wiederholungsfällen und in Fällen der Tatmehrheit. In Ausnahmefällen kann ein Vergehen nach § 47a Absätze 2 und 3 in Abweichung zur dort vorgesehenen Mindeststrafe auch anderweitig in angemessener Weise gemäß Absatz 1 sanktioniert werden. Ein Verweis ist nicht möglich.

(3) Neben einer Bestrafung kann auf Nebenfolgen erkannt werden.

Soweit eine Bestimmung eine Sperre, ein Aufenthaltsverbot oder ein Funktionsverbot vorsieht, kann zusätzlich zu dieser Strafe eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Dies gilt nicht bei Junioren/innen.

(4) Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der Bestimmung zu entnehmen, die die schwerere Strafandrohung enthält. In diesen Fällen ist die vorgesehene Mindeststrafe angemessen zu erhöhen. Ist neben einer anderen Strafe wahlweise eine Geldstrafe angedroht, so können beide Strafen nebeneinander verhängt werden. Mehrere verhängte Geldstrafen werden zusammengezählt.

(5) Werden gleichzeitig mehrere selbständige Vergehen abgeurteilt, so ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Hierzu ist für jedes Vergehen eine Einzelstrafe zu bestimmen und dann eine Gesamtstrafe auszusprechen, die höher als die höchste Einzelstrafe aber niedriger als die Summe aller Einzelstrafen sein muss.

(6) Ein gesperrter Schiedsrichter ist auch als Spieler gesperrt. Ein als Spieler oder ein als offiziell im elektronischen Spielbericht aufgeführter Verantwortlicher gesperrter Schiedsrichter (Sperre ab vier Wochen oder Spiele) ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter suspendiert. Diese Sperre tritt unabhängig von der Höhe der Strafe bei einer Verurteilung gemäß § 68 (Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent) ein.

§ 48a
Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung

(1) Sperren gegen Mitglieder sowie Funktionsverbote von bis zu 24 Monaten können für den über fünf Wochen beziehungsweise fünf Spiele hinausreichenden Zeitraum ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die zu vollziehende Sperre oder die Dauer des Funktionsverbots ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit und das bisherige sportliche Leben des Betroffenen, die Umstände der Tat und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

(2) Die Aussetzung zur Bewährung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betroffene zuvor vom Sportgericht festgelegte zweckmäßige Auflagen erfüllt und dies ihm gegenüber nachweist. Geldauflagen sind bei Junioren/innen unzulässig. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

a) Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport,

b) Maßnahmen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein oder Verband,

c) Maßnahmen zur Wiedergutmachung (Täter-/Opferausgleich).

Bei Junioren ist darauf zu achten, dass die Auflagen jugendgerecht sind und dem ihnen zugedachten Erziehungscharakter gerecht werden.

(3) Die Bewährungszeit ist auf drei bis 18 Monate nach Ablauf des Sperrzeitraums festzusetzen.

(4) Das zuletzt mit der Sache befasste Sportgericht kann auf Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Entscheidung gemäß Absatz 1 durch neuerliches Urteil treffen.

(5) Wird gegen den Betroffenen wegen einer sportwidrigen Handlung, die sich während des Laufes der Bewährungszeit ereignet hat eine neuerliche Sperre von mehr als drei Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100,00 Euro verhängt, so widerruft das nunmehr zuständige Sportgericht zugleich die Strafaussetzung zur Bewährung und ordnet den Vollzug der noch offenen Sperrzeit an, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise die

Fortdauer der Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen. In letzterem Fall ist die Bewährungszeit, um mindestens drei bis maximal zwölf Monate zu verlängern.

§ 48b
Auflagen

(1) Das zuständige Sportgericht kann Auflagen erteilen. Der Verbandsanwalt kann einen dahingehenden Antrag stellen. Mit den Auflagen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Auflagen können neben einer Strafe oder im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung erteilt werden.

(2) Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

a) organisatorische Auflagen,

b) sicherheitstechnische Auflagen,

c) personenbezogene Auflagen,

d) infrastrukturelle Auflagen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

(3) Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Betroffene binnen einer vom zuständigen Sportgericht festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.

(4) Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten gemäß §§ 47, 48 geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 49
Verweis

(1) Der Verweis ist die nachdrückliche Ermahnung zu künftigem Wohlverhalten.

(2) Ist der Verweis wahlweise neben einer anderen Straftat angedroht, so kann der Verweis nur bei geringer Schuld ausgesprochen werden.

§ 50
Geldstrafe

(1) Eine Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Betroffenen angemessen berücksichtigen.

(2) Für Geldstrafen und Kosten haftet auch der Verein, dem das bestrafte Mitglied zur Zeit der Tat angehört oder in dessen Auftrag ein Dritter tätig war. Für Trainer und sonstige Teamoffizielle gilt dies, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins der von ihnen betreuten Mannschaft sind. Diese Haftung gilt nicht bei Geldstrafen, die gegen Mitglieder von Verbandsorganen aus ihrer Tätigkeit verhängt werden.

§ 51
Sperren

(1) Sperren können in allen Wettbewerbsformen (Feldfußball, Futsal, Beachsoccer) ausgesprochen werden.

(2) Ist eine Spielersperre von mehr als vier Wochen verhängt, so ruht das Recht, eine Funktion oder ein Amt in einem Verbandsorgan auszuüben. Der gesperrte Verein verliert das Recht Spiele auszutragen. Ausgenommen hiervon sind Junioren/-innenmannschaften. Die in die Sperrzeit fallenden Punktspiele des gesperrten Vereins sind für ihn mit 0:2 als verloren zu werten. § 29 Spielordnung gilt entsprechend.

(3) Sperren bis zu zwölf Wochen sind nach Wochen oder nach Spielen/Turnieren zu bemessen.

(4) Fällt das Ende der Sperrfrist auf ein Wochenende (Freitag bis Sonntag), so ist das Ende der Sperrfrist auf den Ablauf des sich anschließenden Sonntags oder des direkt anschließenden gesetzlichen Feiertages festzusetzen.

(5) Eine Sperre nach Absatz 3 kann nach Wochen oder als Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Spielen/Turnieren in der jeweiligen Wettbewerbsform oder in einem bestimmten Teilbereich der Wettbewerbsform (zum Beispiel Verbandsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turniere), in dem die Tat begangen worden ist, ausgesprochen werden.

Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann eine Sperrstrafe für alle Wettbewerbsformen festgelegt werden.

In Fällen, in denen Sperren für Verbandsspiele/Freundschaftsspiele ausgesprochen wurden, ist der Spieler für alle weiteren Verbandsspiele/Freundschaftsspiele seines jeweiligen Vereins gesperrt bis zum Ablauf der Sperre nach Satz 1. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Sperrzeit zählen ab Erteilung des jeweiligen Spielrechts die entsprechenden Spiele der Mannschaft in der niedrigsten Herren-/Frauenklasse des aufnehmenden Vereins. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Spiel des jeweiligen Wettbewerbs. Verbandsspiele im Sinne von Satz 3 sind Meisterschaftsspiele mit Aufstiegsberechtigung, Spiele zur Feststellung des Tabellenplatzes und Relegationsspiele um den Auf- und Abstieg. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Pokalspiele sind alle Spiele um den DFB- und den BFV-Pokal. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Nicht verbüßte Sperren nach Spielen verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

Zur Ableistung einer Sperre zählen nur angepfiffene Spiele. Ausgefallene Spiele werden bei einer Sperrableistung nicht berücksichtigt.

Für den Fall, dass der allgemeine Spielbetrieb vom Vorstand des BFV insgesamt ausgesetzt wird, wird die Vollstreckung einer rechtskräftigen Sportgerichtsstrafe für den Zeitraum des Tages der Unterbrechung bis zum Tag vor der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes ausgesetzt.

§ 51d
Persönliche Strafen gegen Spielertrainer

(1) Eine Person, die gleichzeitig als Spieler und Trainer im elektronischen Spielbericht eingetragen ist, gilt als Spielertrainer.

(2) Erhält ein Spielertrainer eine Rote Karte, richtet sich die Folge danach, ob er die Rote Karte in seiner Tätigkeit als Trainer oder Spieler erhalten hat.

(3) Ein Spielertrainer kann mit einer Gelb-Roten Karte aus dem Innenraum verwiesen werden, wenn er zuvor als Spieler oder Trainer mit einer Gelben Karte verwarnt wurde. Er kann als Spieler mit einer Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen werden, wenn er zuvor als Trainer oder Spieler mit einer Gelben Karte verwarnt wurde.

(4) Für dieses Spiel ist er insgesamt gesperrt. Für nachfolgende Spiele gilt § 40 Absatz 3.

§ 51e
Aufenthaltsverbot

(1) Eine Person, die mit einem Aufenthaltsverbot gemäß § 48 Absatz 1 Buchstabe m) belegt wurde, verbüßt bei einem Vereinswechsel ab Aufnahme der Tätigkeit die noch abzuleistenden Spiele bei der von ihr betreuten Mannschaft des neuen Vereins. Hierbei wird auf die entsprechenden Teilbereiche der Wettbewerbsformen (zum Beispiel Verbandsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turniere) abgestellt.

(2) Pokalspiele sind alle Spiele um den DFB- und den BFV-Pokal. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

(3) Ein nicht verbüßtes Aufenthaltsverbot nach Spielen verfällt nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

(4) Zur Ableistung eines Aufenthaltsverbots zählen nur angepfiffene Spiele. Ausgefallene Spiele werden bei einer Ableistung des Aufenthaltsverbots nicht berücksichtigt.

§ 52
Platzverbot

(1) Ein gegen eine Person ausgesprochenes Platzverbot hat zur Folge, dass sie innerhalb des feststehenden Zeitraumes Spiele des im Platzverbot benannten Vereins nicht besuchen und das jeweilige Sportgelände zu diesem Zweck nicht betreten darf.

(2) Der Verein des Betroffenen ist verpflichtet, die für die Einhaltung des Platzverbots erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Besteht ein zivilrechtliches Hausverbot gegen einen Spieler eines anderen Vereins so ist diesem grundsätzlich das Betreten des Sportgeländes und der dortigen Einrichtungen auf Dauer untersagt. Die Ausübung des Hausrechts darf jedoch nicht rechtsmissbräuchlich angewendet werden, um den Verein, dessen Mitglied der Spieler ist, zu schwächen. Das Hausverbot ist daher räumlich und zeitlich so zu beschränken, dass die Mitwirkung eines mit Hausverbot des Heimvereins belegten Spielers erlaubt ist, wenn der Spieler sich ab dem Zeitpunkt des Betretens der Platzanlage bis zur Abreise der Gastmannschaft nur auf dem Spielfeld und der hierfür vorgesehenen Aufwärmzone sowie im Kabinentrakt aufhält und gewährleistet ist, dass er nach Spielschluss unverzüglich das Vereinsgelände wieder verlässt. Im Falle einer Zuwiderhandlung des Heimvereins gegen diese Bestimmungen kann eine Bestrafung nach §§ 47, 48 RVO erfolgen.

§ 53
Platzsperre

(1) Bei Verhängung einer Platzsperre ist vom Sportgericht im Urteil deren Zeitdauer zu bestimmen. Weiterhin ist festzusetzen, ob die Platzsperre sich gegen einzelne oder alle Mannschaften eines Vereines richtet.

(2) Innerhalb des festgesetzten Zeitraums haben die von der Platzsperre erfassten Mannschaften ihre Heimspiele nach Ansetzung durch den zuständigen Spielleiter auf neutralem Platz auszutragen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners anzusetzen.

(3) Anstelle einer Platzsperre kann vom Sportgericht für einzelne oder alle von ihr betroffenen Spiele eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.

(4) Auf Antrag des Spielleiters oder eines beteiligten Vereins kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Festsetzung nach Absatz 3 auch noch nach Rechtskraft des Urteils durch das zuletzt mit der Sache befasste Sportgericht erfolgen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 54
Aberkennung einer Verbands- oder Vereinsfunktion

(1) Die Aberkennung einer Verbands- oder Vereinsfunktion hat zur Folge, dass der vom Urteil Betroffene sein Amt oder seine Funktion innerhalb der festgesetzten Zeit nicht ausüben darf. Innerhalb dieser Zeit kann er auch nicht in eine Funktion gewählt werden. Bei Mehrspartenvereinen bezieht sich die Sperre auf alle Sparten beziehungsweise alle Abteilungen, die der Verbandsgewalt des BFV unterliegen.

(2) Als Vereinsfunktion gilt in diesem Zusammenhang jedes Amt im Verein, auch wenn es in der Satzung nicht verankert ist.

§ 55
Punktabzug

Wird gegen eine Vereinsmannschaft auf Punktabzug erkannt, so ist dies in der Tabelle entsprechend zu berücksichtigen.

§ 56
Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

(1) Die Versetzung in eine niedrigere Spielklasse hat zur Folge, dass die betroffene Vereinsmannschaft unbeschadet des Tabellenplatzes in der nächstfolgenden Spielsaison in die nächstniedrigere Spielklasse eingereiht wird.

(2) Befindet sich die betroffene Mannschaft am Ende der laufenden Saison darüber hinaus auf einem Abstiegsplatz, so wird sie in der neuen Saison zwei Klassen tiefer eingeteilt.

§ 57
Ausschluss

(1) Ein ausgeschlossener Verein verliert die Mitgliedschaft im Verband und das Recht, Verbandseinrichtungen zu benützen.

(2) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus einem Verbandsverein durch den Verband hat zur Folge, dass er auch in einem anderen Verbandsverein nicht Mitglied sein kann. Bei Mehrspartenvereinen beziehen sich der Ausschluss und das Verbot der Mitgliedschaft auf alle Sparten beziehungsweise alle Abteilungen, die der Verbandsgewalt des BFV unterliegen.

§ 58
Sperre als Schiedsrichter

Wird ein Mitglied eines Verbandsorgans als Schiedsrichter durch Urteil eines Sportgerichts gesperrt, so verliert es für die Zeit seiner Sperre das Recht, eine Tätigkeit in einem Verbandsorgan auszuüben.

§ 59
Streichung von der Schiedsrichterliste

(1) Durch die Streichung von der Schiedsrichterliste verliert der Betroffene die Erlaubnis, Schiedsrichter zu sein, und das Recht, einer Schiedsrichterorganisation anzugehören.

(2) Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen. Der digitale Schiedsrichterausweis ist zu deaktivieren.

§ 60
Entziehung der Ausbildungserlaubnis

(1) Wird einem Trainer, die vom Verband erteilte Lizenz entzogen, so ist sie einzuziehen beziehungsweise zu deaktivieren.

(2) Bei einem befristeten Lizenzentzug kann der Trainer nach Ablauf der festgesetzten Sperrfrist die Erteilung einer neuen Lizenz beantragen.

(3) Ist dem Trainer nur die Ausübung der Ausbildungserlaubnis verboten, so behält er seine Trainer-Lizenz; er darf aber während der Sperrzeit keine Trainertätigkeit im weitesten Sinne ausüben.

§ 61
Nebenfolgen

Die mit einer Bestrafung verbundenen Nebenfolgen, insbesondere Spielwertung, Fahrtkostenersatz stellen keine Strafe dar.

§ 62
Schuld

(1) Die Bestrafung eines nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung strafwürdigen Verhaltens setzt Schuld voraus.

(2) Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der Strafbestimmung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.

(3) Vorsätzlich handelt, wer entweder absichtlich oder mit Wissen und Wollen einen Tatbestand verwirklicht.

(4) Fahrlässig handelt, wer die ihm zuzumutende Sorgfalt außer Acht lässt.

(5) Ergibt die von einem vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannten Labor durchgeführte Analyse einer Urinprobe oder anderen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit) gemäß der vom Deutschen Fußball-Bund als Anhang A zu den Durchführungsbestimmungen

Doping des Deutschen Fußball-Bundes in der jeweils gültigen Fassung herausgegebenen Liste oder die Anwendung einer nach dem genannten Anhang A verbotenen Methode, so gilt dies als Anscheinsbeweis für einen schuldhaften Dopingverstoß. Der Anscheinsbeweis kann erschüttert werden, wenn erwiesenermaßen Tatsachen einen anderen Geschehensablauf ernsthaft als möglich nahelegen.

§ 62a
Strafzumessung

Bei der Strafzumessung wägt das Sportgericht die Umstände, die für und gegen das fehlbare Mitglied sprechen gegeneinander ab. Die Wirkungen, die von der Strafe für den Betroffenen in der Zukunft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

Dabei wird insbesondere

- das Maß der Verfehlung und deren Ausführung,
- die verschuldeten Auswirkungen der Verfehlung,
- das Verhalten nach der Tat,
- das Bemühen um Schadensausgleich,
- und das Bemühen um Schadensverhinderung im Vorfeld,
- sowie die Frage, ob es sich um ein unsportliches Verhalten eines Mitglieds oder um ein ihm zurechenbares unsportliches Verhalten handelt, berücksichtigt.

§ 63
Verjährung

(1) Vergehen, für die nur ein Verweis oder nur Geldstrafe bis zu 50,00 Euro angedroht sind, verjähren in drei Monaten.

(2) Alle sonstigen Vergehen verjähren in drei Jahren.

(3) Die Verjährung bewirkt, dass die Tat nach Ablauf der Frist nicht mehr verfolgt werden darf.

(4) Jede Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens gemäß § 34 Absatz 1 jede sportgerichtliche Handlung und die Aufnahme von Ermittlungen durch den Verbandsanwalt unterbrechen die Verjährung.

(5) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt dem Verfahren, so ist die Verjährung bis zum Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verbandsverein gehemmt.

(6) Bei Hemmung der Verjährung ruht der Beginn oder der Ablauf der Verjährung mit der Folge, dass diese Zeit nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist.

§ 64
Gnadenerweis

(1) Die Erteilung eines Gnadenerweises ist bei rechtskräftigen Sportgerichtsurteilen das persönliche Recht des Verbands-Präsidenten, sofern der Verbands-Präsident dieses Recht delegiert, des im Geschäftsverteilungsplan hierfür benannten Vizepräsidenten. Er soll vor einer Begnadigung den Vorsitzenden der letzten Tatsacheninstanz hören.

(2) Die von den Sportgerichten nach den Strafbestimmungen verhängten Mindeststrafen und Nebenfolgen sind der Begnadigung nicht zugänglich.

(3) Mit der Gebühr wird das Vereinskonto belastet (§ 11 I. Ziffer 12 und II. Ziffer 10 Finanzordnung). Anträge von vereinslosen Personen werden erst nach Einzahlung der Gebühr bearbeitet.

2. Abschnitt: Besondere Strafbestimmungen

Unterabschnitt 1: Gegen Spieler

§ 65
Unsportliches Verhalten

(1) Ein Spieler, der sich während des Spiels unsportlich verhält, ist mit einer Sperre von einer Woche bis acht Wochen zu belegen. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden; dies gilt nicht nach einem Feldverweis auf Dauer.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf eine Sperre bis zu drei Jahren oder auf Ausschluss erkannt werden.

(3) Der Begriff "während des Spiels" umfasst den Zeitraum vom Betreten des Spielfeldes durch den Spieler bei Beginn des Spieles oder bei Einwechslung bis zum Verlassen des Spielfeldes nach dem Spiel oder bei Auswechslung.

(4) Weigert sich ein Spieler an einem Auswahlspiel des Verbandes mitzuwirken, so ist ein Verweis zu erteilen oder eine Sperre von einer Woche bis acht Wochen zu verhängen, die sich unmittelbar an die automatische Sperre nach § 15 Absatz 3 Buchstabe d) Jugendordnung anschließt.

§ 66
Rohes Spiel

(1) Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler roh spielt, ist mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen.

(2) Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet.

§ 67
Tätlichkeit

(1) Ein Spieler, der gegen einen Gegenspieler, einen sonstigen am Spiel Beteiligten oder einen Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre von sechs Wochen bis zu drei Jahren zu belegen. In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluss erkannt werden.

(2) Ist gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden oder liegt ein leichterer Fall einer Tätlichkeit vor, so ist eine Sperre von mindestens drei Wochen, bei Vorliegen beider Milderungsgründe von mindestens zwei Wochen zu verhängen.

§ 68
Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

(1) Ein Spieler, der den Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten oder weitere Spieloffizielle beleidigt oder bedroht oder sich der Anordnung des Schiedsrichters widersetzt, ist mit einer Sperre von einer Woche bis zu sechs Monaten zu belegen.

(2) Begeht ein Spieler eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter, einen Schiedsrichter-Assistenten oder einen weiteren Spieloffiziellen, so ist er mit einer Sperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren, in leichteren Fällen mit einer Sperre von mindestens acht Wochen zu belegen. In besonders schweren Fällen ist auf Ausschluss zu erkennen.

§ 69
Verfehlungen von Spielern als Zuschauern

Verfehlungen von aktiven Spielern, die als Trainer, Betreuer, Teamoffizieller oder Zuschauer begangen werden, können auch so geahndet werden, als wären sie als Spieler begangen.

§ 70
Spielen ohne Genehmigung

(1) Ein Spieler, der ohne Genehmigung spielt, erhält eine Sperre von drei Wochen bis sechs Monate, bei Junioren/-innenspielern eine Sperre von einer Woche bis drei Monate.

(2) Ein Spieler, der innerhalb von vier Wochen eine Spielgenehmigung für mehrere Vereine beantragt, ist mit einer Sperre von vier Wochen bis zu einem Jahr zu belegen. Wer als Vertragsamateur mit mehreren Vereinen Verträge abschließt, ist mit einer Sperre von vier Wochen bis zu einem Jahr zu belegen.

(3) Spielt ein Spieler unter falschem Namen, so ist auf eine Sperre von sechs Wochen bis zu einem Jahr zu erkennen.

§ 71
Spielen trotz Sperre

(1) Ein Spieler, der an einem Verbandsspiel mitwirkt, obwohl er gesperrt ist, wird mit einer weiteren Sperre von sechs Wochen bis sechs Monaten belegt, bei Junioren/-innenspieler mit einer Sperre von zwei Wochen bis drei Monate.

(2) Wirkt er als gesperrter Spieler bei einem Privatspiel mit, kann die zu verhängende weitere Sperre ermäßigt werden.

§ 72 Spielabbruch

Ein Spieler, der durch sein Verhalten einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Sperre von mindestens acht Wochen belegt, bei Junioren/-innenspieler mit einer Sperre von mindestens vier Wochen.

Unterabschnitt 2: Gegen Vereine

§ 73
Verletzung der Platzdisziplin

(1) Kommt der gastgebende Verein seinen Pflichten zum Schutz der am Sportplatz anwesenden Personen, insbesondere des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten und des Gegners nicht oder nur unzureichend nach, wird er mit einer Strafe nach § 48 Absatz 1 belegt. Die gleichen Strafen gelten für den Gastverein, wenn dieser den ihn treffenden Pflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt, insbesondere dem gastgebenden Verein nicht die mögliche und zumutbare Unterstützung gewährt.

(2) a) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften für Zwischenfälle jeglicher Art ihrer Spieler, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer,

b) In Verfahren wegen erheblichen Zuschauerfehlverhaltens (insbesondere Zeigen von Bannern mit strafbaren Inhalten, rassistische, diskriminierende Rufe oder Sprechchöre, Verstöße gegen das Verbot Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände in das Stadion einzubringen oder zu verwenden) ist der Verein, dem die Zuschauer nach Absatz 2 Buchstabe a) zuzurechnen sind, mit Geldstrafe von 300,00 Euro bis 12.000,00 Euro, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis maximal 25.000,00 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis maximal 50.000,00 Euro zu belegen. Zusätzlich kann eine Strafe nach § 48 Absatz 1 Buchstaben e), g) oder h) verhängt werden. Wenn der persönlich Verantwortliche für die Tat (bei mehreren Tätern mindestens 50 Prozent der Täter) sportgerichtlich geahndet wird, kann die Geldstrafe unter die Mindeststrafe reduziert werden oder die Haftung des Vereins gemäß Absatz 2 Buchstabe a) entfallen. Dies gilt nicht bei einem eigenen Verschulden des Vereins,

c) Musste das Spiel wegen erheblichen Zuschauerfehlverhaltens für eine durchgehende Zeitdauer von mindestens 5 Minuten unterbrochen oder abgebrochen werden ist in der Regel eine Strafe nach § 48 Absatz 1 Buchstabe g) (Punktabzug) zusätzlich zur Geldstrafe zu verhängen (dies gilt nicht bei Pokal- und Freundschaftsspielen). Dies gilt ferner nicht und es verbleibt beim Strafrahmen gemäß § 73 Absatz 2 b, wenn der für die Tat verantwortliche Täter (bei mehreren Tätern mindestens 50 Prozent der Täter) dem Sportgericht gegenüber mit Namen und Anschrift benannt wird, diesem(n) gegenüber vom Verein nachweislich ein Platzverbot für mindestens drei Monate ausgesprochen wird und der Verein nachweist, den oder die Täter für die gegen den Verein ausgesprochene Geldstrafe in Regress zu nehmen.

(3) Gegen den unmittelbaren Schuldigen kann auf Sperre, Geldstrafe, Funktionsverbot, Platzverbot, Innenraumverbot oder Ausschluss erkannt werden.

(4) Für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung oder nicht ausreichenden Ordnungsdienst ist der gastgebende Verein mit einer Geldstrafe nicht unter 20 Euro zu belegen, sofern nicht nach Absatz 1 eine höhere Strafe zu verhängen ist.

§ 74
Verschulden eines Spielabbruchs

(1) Verschuldet ein Verein einen Spielabbruch, wird er mit einer Geldstrafe von 100,00 Euro bis 12.000,00 Euro, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis maximal 25.000,00 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis maximal 50.000,00 Euro belegt. Im Wiederholungsfall innerhalb von drei Jahren wird er mit einer Strafe gemäß § 48 Absatz 1 (außer Verweis und Geldstrafe unter 200,00 Euro) belegt. Jeder Verein haftet für seine Spieler, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Mitglieder, sowie die ihm zuzurechnenden Anhänger und Zuschauer. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Spiel wegen Zuschauerfehlverhaltens vom Schiedsrichter abgebrochen wird.

(2) Die Spielwertung erfolgt nach § 29 Spielordnung.

(3) Ist der Spielabbruch auf erhebliches Zuschauerfehlverhalten zurückzuführen, erfolgt die Bestrafung nach § 73 Absätze 1 bis 3.

§ 75
Nichtbeachtung von Entscheidungen

(1) Vereine, die ein ausgeschlossenes Mitglied aufnehmen oder dieses eine Funktion ausüben lassen, werden mit einer Geldstrafe nicht unter 500,00 Euro, in schweren Fällen zusätzlich mit einer Sperre von einem Monat bis zu zwölf Monaten belegt.

(2) Hat der Verein nur fahrlässig gehandelt, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 50,00 Euro zu belegen.

(3) Lässt ein Verein trotz erkanntem Funktionsverbot eine weitere Funktionsausübung des Mitglieds zu, ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 250,00 Euro, in schweren Fällen zusätzlich mit einer Sperre von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen.

(4) Hält ein Verein seinen Spieler von der Mitwirkung an einem Auswahlspiel des Verbandes ab, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 50,00 Euro zu belegen. Gegen den unmittelbaren Verantwortlichen im Verein ist auf Verweis, Geldstrafe, Sperre oder Funktionsverbot zu erkennen.

§ 75a
fehlende Genehmigung Freundschaftsspiele

Wer gegen § 77 Nummer 3 Spielordnung verstößt, wird mit einer Geldstrafe nicht unter 200,00 Euro oder mit einer Spielsperre von mindestens zwei Verbandsspielen belegt.

In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden. In leichten Fällen kann statt Geldstrafe oder Spielsperre auf einen Verweis erkannt werden.

Für den Verantwortlichen des Vereins ist auf ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr zu erkennen. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50,00 Euro erkannt werden.

§ 76
Unlautere Methoden

(1) Hat sich ein Verein den Verbleib in der Spielklasse oder den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erschlichen, ist er in eine niedrigere Spielklasse zu versetzen.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf eine Vereinssperre zu erkennen.

§ 77
Unzulässiger Einsatz von Spielern

(1) Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er mit einer Geldstrafe nicht unter 150,00 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 50,00 Euro bestraft. Zusätzlich kann auf Punktabzug erkannt werden. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist nach § 29 Spielordnung zu verfahren. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50,00 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25,00 Euro erkannt werden.

(2) Für den Verantwortlichen des Vereins ist auf eine Geldstrafe nicht unter 150,00 Euro, im Jugendbereich nicht unter 75,00 Euro zu erkennen. Es kann auch ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr verhängt werden. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50,00 Euro, bei Freundschaftsspielen, sowie bei Spielen von Juniorenmannschaften auf Kreisebene und von Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25,00 Euro erkannt werden.

(3) Setzt ein Verein einen oder mehrere Spieler mit einem für das Spiel gültigen Spielrecht ein, dessen/deren Spielberechtigung kein Lichtbild enthält, wird der Verein mit einer Geldstrafe nicht unter 200,00 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 75,00 Euro bestraft. Das Spiel wird nach seinem Ausgang gewertet.

Im ersten Wiederholungsfall verdoppelt sich die Strafe. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn nach Verfahrenseinleitung und Kenntnis des betroffenen Vereins hiervon wegen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift in der gleichen Mannschaft erneut ein oder mehrere Spieler ohne Lichtbild in einem Spiel oder Turnier eingesetzt wird/werden.

Bei allen weiteren Wiederholungsfällen verdoppelt sich die Strafe erneut. Setzt ein Verein in einer Mannschaft mindestens in drei Meisterschaftsspielen einen oder mehrere Spieler ohne Lichtbild ein, wird diese Mannschaft für das dritte Spiel und für jedes weitere Meisterschaftsspiel, in dem ein oder mehrere Spieler ohne Lichtbild eingesetzt wurden, zusätzlich mit Punktabzug bestraft. Diese Regelung gilt nur für das laufende Spieljahr.

§ 78
Spielausfall

(1) Verschuldet ein Verein einen Spielausfall oder tritt er zu einem Verbandsspiel verspätet an, ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 25,00 Euro zu belegen, im Jugendbereich nicht unter 15,00 Euro zu belegen.

(2) Auf Antrag des Gegners ist er zum Ersatz, der diesem entstandenen Kosten und Auslagen verpflichtet. Die §§ 29 und 73 Spielordnung gelten entsprechend.

(3) Bei Spielen der Reserven-, Freizeitmannschaften und unteren Junioren/Juniorinnenmannschaften kann auf die Verhängung einer Geldstrafe verzichtet werden.

§ 79
Mängel bei der Vorlage der Spielberechtigung

Weist ein Verein bei Spielen seiner Mannschaft die Spielberechtigung von mitwirkenden Spielern nicht ordnungsgemäß nach § 33 Nummer 2 Spielordnung oder nach § 16 Jugendordnung nach, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 20,00 Euro, bei Juniorenspielen nicht unter 10,00 Euro zu belegen.

§ 79a
Verstöße gegen die Anzeigepflicht bzw. Nachweispflicht bei Vertragsspielern

Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 45 Nummer 2 Spielordnung oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nummer 3 Satz 3 Spielordnung werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250,00 Euro geahndet.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nummer 3 Satz 3 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 80
Fehlen eines Betreuers

Fehlt ein Betreuer bei Junioren/innenspielen wird der Verein mit einer Geldstrafe von 20,00 Euro bis zu 100,00 Euro belegt.

§ 80a
Nichtmeldung von Ergebnissen

Ein Verein, der gegen die Vorschrift des § 28 Nummer 5 Spielordnung verstößt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 10,00 Euro bestraft. In Wiederholungsfall beträgt die Geldstrafe mindestens 100,00 Euro.

Unterabschnitt 3: Gegen Schiedsrichter

§ 81
Verschuldetes Nichtantreten

(1) Tritt der eingeteilte Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder weitere Spieloffizielle zum Spiel schuldhaft nicht an, so ist er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis 200,00 Euro beziehungsweise im Jugendbereich bis 150,00 Euro oder mit einer Sperre von vier Wochen bis zu zwölf Monaten zu belegen.

(2) Tritt der eingeteilte Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder weitere Spieloffizielle schuldhaft zu einem Spiel verspätet an, wird er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis 30,00 Euro, in Spielen ab der Bezirksliga bis 100,00 Euro belegt.

§ 82
Verletzung der Schiedsrichterpflichten

(1) Kommt der Schiedsrichter seinen Verpflichtungen nach § 63 Spielordnung nicht nach, wird er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zum zweifachen Spesensatz für das betreffende Spiel bestraft.

(2) In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung von mit Feldverweis auf Dauer belegten Spielern/Teamoffiziellen oder bei vorsätzlich falscher Berichterstattung erfolgt Sperre bis zu drei Jahren oder Streichung von der Schiedsrichterliste. Wird die Umgehung einer Spielersperre bezweckt, kann auf Ausschluss erkannt werden.

§ 83
Überschreitung der Spesensätze

(1) Überschreitet der Schiedsrichter bei seiner Spielabrechnung die Spesensätze vorsätzlich, so erfolgt Bestrafung mit einer Geldstrafe von mindestens 30,00 Euro, in schweren Fällen mit einer Sperre von vier Wochen bis zu zwölf Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste.

(2) Der Schiedsrichter ist zur Rückzahlung des zu viel erhobenen Betrages verpflichtet.

Unterabschnitt 4: Bei Doping

§ 84
Strafbarkeit des Dopings

(1) Doping ist verboten.

(2) Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Dopingvorschriften des § 5 Nummer 2 DFB-Spielordnung.

Im § 5 Nummer 2 DFB-Spielordnung sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine beziehungsweise mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind und haben sich mit den jeweiligen Anti-Doping-bestimmungen vertraut zu machen.

(3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Die Anordnung von Dopingkontrollen obliegt der NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner

Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.

(4) Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist das Handeln seiner Mitglieder und seiner Angestellten, sowie beauftragter Personen zuzurechnen.

(5) Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des Deutschen Fußball-Bundes und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 85
Strafbestimmungen

(1) Bei Dopingvergehen gelten die in den §§ 6, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f, 8g DFB-Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Rechtsfolgen und Strafen, dies gilt auch für Dopingvergehen bei von der NADA angeordneten Trainingskontrollen.

(2) Für das Mitwirken lassen gedopter (§ 84 Absatz 2) Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen Doping ist der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000,00 Euro für jeden Einzelfall zu belegen.

Unterabschnitt 5: Gegen Sonstige

§ 86
Amtspflichtverletzung

(1) Funktionäre oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter 50,00 Euro zu belegen, im Falle einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung ihrer Funktion zu entheben. Zusätzlich kann ihnen das Recht aberkannt werden, bis zu einer Zeitdauer von drei Jahren eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.

(2) In schweren Fällen kann auf Ausschluss erkannt werden.

(3) Der Verbands-Präsident, der zuständige Verbands-Ausschussvorsitzende sowie bei Amtsträgern auf Bezirks- und Kreisebene der zuständige Bezirks-Vorsitzende sind von der Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten.

(4) Eine Bestrafung nach §§ 47, 48 bleibt unberührt.

§ 87
Unlautere Abrechnung

(1) Wer unlauter abrechnet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 Euro belegt.

(2) In schweren Fällen erfolgt Sperre oder Ausschluss.

§ 88
Falsche Angaben

(1) Wer in spieltechnischen oder in Angelegenheiten der Spielberechtigung falsche Angaben macht oder einen ihm bekannt gewordenen Irrtum nicht umgehend berichtigt, wird mit einer Geldstrafe von 50,00 Euro bis 500,00 Euro belegt, soweit er noch nicht in derselben Sache mit einer Verwaltungsgebühr nach § 41 Spielordnung belegt wurde. In schweren Fällen kann auf Sperre und/oder Funktionsverbot oder Ausschluss erkannt werden.

(2) Wer in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV ein Spielerfoto hochlädt, das nicht den genannten Spieler darstellt, eine falsche Spielberechtigung oder eine sonstige unechte Urkunde (auch technische) herstellt oder zur Täuschung gebraucht, wird mit Ausschluss bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter 500,00 Euro und auf Sperrstrafe und/oder Funktionsverbot erkannt werden. Bei Fahrlässigkeit kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50,00 Euro und auf Sperrstrafe und/oder Funktionsverbot erkannt werden.

(3) Wer in einem Sportgerichtsverfahren als Zeuge vorsätzlich falsch aussagt, wird mit einer Geldstrafe nicht unter 50,00 Euro bestraft. Handelt es sich um einen Spieler, ist anstelle einer Geldstrafe auf eine Sperre von vier Wochen bis sechs Monaten zu erkennen.

(4) Bei fahrlässig falscher Aussage ist auf eine Geldstrafe nicht unter 10,00 Euro zu erkennen.

§ 89
Schlussbestimmungen

Soweit Kapitalgesellschaften als Tochtergesellschaften von Mitgliedsvereinen des BFV am Spielbetrieb teilnehmen, gelten für diese Tochtergesellschaften die Bestimmungen für Vereine entsprechend.

DIE RECHTS-UND VERFAHRENSORDNUNG TRITT ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

§ 51a
Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch

(1) Wird ein Spieler, Trainer oder anderer Teamoffizieller in einem Meisterschaftsspiel der Verbandsspielklassen bei den Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Meisterschaftsspiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Meisterschaftsspiel seines Vereins in der Liga, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des Spieljahres nicht mehr zulässig.

(2) Wird ein Spieler, Trainer oder anderer Teamoffizieller in einem Meisterschaftsspiel der Verbandsspielklassen bei den Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Die im Satz 1 genannten Meisterschaftsspiele sind nur Spiele im Rahmen der Zuständigkeit des BFV, eine Ausweitung auf Spiele der Bundesligen Herren und Frauen, der 3. Liga und der Regionalliga Frauen ist somit nicht gegeben.

(3) Gegen eine nach Absatz 1 verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim Sportgericht Bayern nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt sind der betroffene Spieler und sein Verein. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden.

Bei Spielen der Regionalliga Bayern muss der Einspruch spätestens an dem dem Spiel folgenden Kalendertag beim Verbandsanwalt eingehen. Bei Spielen der Bayern- und Landesligen der Herren oder Frauen muss der Einspruch spätestens am dritten Tag nach dem Spiel beim Verbandsanwalt eingehen. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10:00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab.

Das Sportgericht Bayern entscheidet endgültig.

§ 51b
Verwarnung (Gelbe Karte)

(1) Ein Spieler, der innerhalb eines Spieljahres in Meisterschaftsspielen der Verbands-spielklassen bei den Herren oder Frauen insgesamt fünf Gelbe Karten erhält, ist für das nächste Meisterschaftsspiel seines Vereins in der entsprechenden Liga gesperrt. Sollte ein Spieler aus einer anderen Regionalliga in die Regionalliga Bayern wechseln, so wird die Anzahl der gelben Karten übernommen und mitgezählt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

(2) Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

(3) Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

§ 51c
Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen Verbandsspielklassen bei den Herren oder Frauen gegen einen Spieler verhängte und / oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim Sportgericht Bayern nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich beim

Verbandsanwalt eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Werktag eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der betroffene Spieler oder sein Verein. Das Sportgericht Bayern entscheidet endgültig.

DIE PARAGRAFEN 51A BIS 51C TRETEN ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

§ 1
Anwendungsbereich

1. Der Bayerische Fußball-Verband e.V. (BFV) unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht. Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner Gliederungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

2. Sitz des Schiedsgerichts ist Nürnberg, soweit nicht das Schiedsgericht einen anderen Ort im Bezirk des OLG Nürnberg zu seinem Sitz bestimmt.

3. Die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes dient unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten der vergleichsweisen Regelung und Entscheidung über alle Streitigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder der ehrenamtlichen Tätigkeit im BFV stehen.

4. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Vereine, Mitglieder und Organe sowie alle Einzelpersonen, die dem BFV angehören oder Einrichtungen des Verbandes benutzen, unterworfen.

5. Die Feststellung der Wirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages sowie der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens sein.

6. Die Schiedsgerichtsordnung gilt für die Bewerber zur Regionalliga und deren zugelassenen Mannschaften **und Teilnehmer am BFV-Verbands-Pokal ab der ersten Hauptrunde.**

§ 3
Anrufung

1. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

2. Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem**äß** ~~.~~ § 2 Absatz 4.

3. **Die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts muss innerhalb einer Woche nach Zugang der begründeten endgültigen Entscheidung des im konkreten Fall letztinstanzlich zuständigen Organs erfolgen.**

§ 4
Besetzung

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie ~~3~~ **drei** Stellvertretern zusammen. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Jeder Schiedsrichter muss unparteiisch und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach beste~~n~~**m** Wissen und Gewissen auszuüben.

3. Das Schiedsgericht wird durch den Präsidenten des OLG Nürnberg berufen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren, im Bedarfsfall sind während der Amtsperiode weitere Bestellungen zulässig.

4. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod, längere Krankheit oder einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle ein Stellvertreter. Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten

ungebührlich verzögert. Das Schiedsgericht gibt sich zu Beginn der Amtsperiode einen internen Geschäftsverteilungsplan, indem auch eine Stellvertreterregelung zu treffen ist.

5. Jedes einzelne Mitglied des Schiedsgerichts kann von jeder Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes beim Schiedsgericht einzureichen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters endgültig. Ergibt sich bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ist dieser selbst von einem Ablehnungsantrag betroffen, entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Beisitzers. Soweit sich der Ablehnungsantrag gegen alle Mitglieder des Schiedsgerichtes richtet, entscheidet auf Antrag der Partei das OLG Nürnberg.

DIE SCHIEDSGERICHTSORDNUNG TRITT ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

§ 2
[Verbandstag]

Gemäß § 17 der Satzung findet der Verbandstag in jedem vierten Jahr statt. Die Einladung hierzu muss spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de veröffentlicht werden (~~s.~~siehe auch §§ 19 und 20 ~~der~~ Satzung).

§ 3
[Einladungen zum Verbandstag]

Den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes, ~~dem Verbands-Ehrenamtsreferenten~~, den Beisitzern der Verbands-Ausschüsse, den Delegierten sowie den Vereinsvertretern (vgl.§ 17 ~~der~~ Satzung) werden die Einladungen spätestens ~~vierzehn~~ 14 Tage vorher übersandt.

§ 4
[Delegierte]

Die ge**mäß**~~.~~ § 17 Absatz 3 **Buchstabe** e~~)~~ ~~der~~ Satzung festgelegte Delegiertenzahl wird vom Verbands-Präsidium nach der Zahl der zum Verbandsspielbetrieb gemeldeten Herren-, Frauen-, Senioren-, A-, B-, C-Juniorenmannschaften sowie B-, C-, D-Juniorinnenmannschaften (Stichtag **0**1.**10**. ~~Oktober~~ d**es**~~.~~ Vorjahres, in dem der Verbandstag stattfindet) auf die Bezirke aufgeteilt und diesen die Zahl der jedem Bezirk zustehenden Delegierten rechtzeitig mitgeteilt.

§ 8
[Stimmrecht beim Verbandstag]

Gemäß § 18 ~~der~~ Satzung haben die Mitglieder des Verbands-Vorstandes, die Vereinsvertreter und die Delegierten je eine Stimme. Die Beisitzer der Verbands-Ausschüsse haben als solche keine Stimme. Das Stimmrecht eines Vereins ruht, solange der Verein gesperrt ist (~~vgl.~~§ 13 Absatz 3 ~~der~~ Satzung).

§ 11
[Stimmrecht bei Bezirks- und Kreistagen]

Für die Durchführung der Bezirks- und Kreistage gemäß § 37 und § 39 ~~der~~ Satzung gilt hinsichtlich des Stimmrechts:

a) Alle Vereine haben auf Tagungen der Kreise ~~bzw.~~**beziehungsweise** bei einer schriftlichen Abstimmung eine Stimme. Nehmen Herren-, Frauen-, Junioren/-innen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, erhält der Verein für jede dieser Gruppierungen eine Zusatzstimme (maximal drei Zusatzstimmen).

b) Beim Bezirkstag haben die in § 37 Absatz 4 ~~der~~ Satzung aufgeführten Organe und Vereine je eine Stimme.

c) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen, so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen; bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 20a Absatz 1 ~~Nr.~~**Nummer** 3 **Satzung**) erfolgt Stimmenbündelung auf einen Delegierten. Eine Stimmenbündelung auf einen Delegierten eines Vereins kann durch das Präsidium bei einer Präsenzveranstaltung (§ 20a Absatz 1 ~~Nr.~~Nummer 1 **Satzung**) bis spätestens ~~1~~ **eine** Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, wenn die staatliche Verfügungslage (~~z. B.~~**zum Beispiel** Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung nicht zulässt. In diesem Fall kann abweichend von § 13 Absatz 1 ~~Geschäftsordnung~~ angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Für diese Anordnungen gilt § 44 entsprechend. Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.

§ 12
[Vertretung von Vereinen]

Hinsichtlich der Vertretung einzelner Vereine auf Bezirks- ~~bzw.~~**beziehungsweise** Kreistagen ~~vgl.~~ **gelten** §§ 38 und 13 Absatz 2 ~~der~~ Satzung.

§ 13
[Öffentlichkeit von Verbands-, Bezirks- und Kreistagen]

(1) Die Verbands-, Bezirks- und Kreistage sind öffentlich.

(2) Sollte die staatliche Verfügungslage (~~z. B.~~**zum Beispiel** Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung (§ 20a Absatz 1 ~~Nr.~~**Nummer** 1 ~~der~~ Satzung) nicht zulassen, kann in Zusammenhang mit der Anordnung einer Stimmenbündelung (§ 17 Absatz 5 ~~der~~ Satzung) bis spätestens ~~1~~ **eine** Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Die Anordnungen sind bekanntzugeben (§ 44 ~~der~~ Satzung).

(3) Der Vorsitzende kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Sitzungen der übrigen Organe ~~bzw.~~**beziehungsweise** deren Untergliederungen sind nicht öffentlich.

§ 15
[Leitung von Sitzungen]

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung alle Tagungen ~~bzw.~~**beziehungsweise** Sitzungen, soweit nicht für Wahlen etwas anderes bestimmt ist (~~vgl.~~**vergleiche** §§ 28 ff.). Für Tagesordnungspunkte, die den Vorsitzenden selbst betreffen, übernimmt sein Stellvertreter die Sitzungsleitung.

§ 18
[Tagungen und Sitzungen der Bezirks-Ausschüsse]

(1) Der Verbandsgeschäftsstelle ist von allen Einladungen zu Tagungen und Sitzungen des Bezirks-Ausschusses sowie zu solchen der in §§ 26 bis 29 ~~der~~ Satzung näher bezeichneten Ausschüsse durch Übersendung eines Abdruckes des Einladungsschreibens Kenntnis zu geben. Über Tagungen und Sitzungen aller Art ist eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

(2) Beschlüsse sind klar festzuhalten und wenn notwendig im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de zu veröffentlichen, worüber der Verbands-Präsident entscheidet. Eine Abschrift ist der Verbandsgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 19
[Worterteilung]

Delegierte ~~bzw.~~**beziehungsweise** Mitglieder eines Ausschusses dürfen dann sprechen, wenn sie vom Vorsitzenden das Wort erhalten haben.

§ 22
[Anträge]

(1) Anträge sind fristgerecht und schriftlich einzureichen.

(2) Anträge können wie folgt gestellt werden:

a) zum Kreistag die Vertreter stimmberechtigter Vereine und der Kreis-Ausschuss, soweit seine Anträge Belange des Kreises betreffen. Anträge zum Kreistag werden von diesem behandelt und bei mehrheitlicher Zustimmung zur Beschlussfassung an den Bezirkstag weitergeleitet. Die Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Kreistag **schriftlich** (Poststempel) ~~oder über das BFV-Postfach~~ beim Kreis-Vorsitzenden eingereicht werden. **Eine Einreichung über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform.**

b) zum Bezirkstag alle von den Kreistagen angenommenen Anträge und Anträge des Bezirks-Ausschusses, soweit seine Anträge Belange des Bezirkes betreffen, sowie Anträge der Vereine ab der Bezirksliga aufwärts. Am Kreis- ~~bzw.~~**beziehungsweise** Bezirkstag abgelehnte Anträge können am übergeordneten Bezirks- ~~bzw.~~**beziehungsweise** Verbandstag durch denselben Antragsteller nicht nochmals gestellt werden. Anträge zum Bezirkstag werden von diesem behandelt und bei mehrheitlicher Zustimmung zur Beschlussfassung an den Verbandstag weitergeleitet. Die Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Bezirkstag **schriftlich** (Poststempel) ~~oder über das BFV-Postfach~~ beim Bezirks-Vorsitzenden eingereicht werden. **Eine Einreichung über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform.**

c) zum Verbandstag alle von den Bezirkstagen angenommenen Anträge, Anträge des Verbands-Vorstandes sowie des Verbands-Präsidiums und Anträge der Lizenzvereine, der Vereine der 3. Liga und der Regionalliga und der Bayernliga. Die Anträge sind zur festgelegten Frist der Verbandsgeschäftsstelle **schriftlich** (Poststempel) ~~oder über das BFV-Postfach~~ vorzulegen. **Eine Einreichung über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform.**

d) Anträge auf Änderungen der Satzung oder einer Ordnung müssen hinreichend konkret formuliert sein, den zu ändernden Paragrafen benennen und einen verabschiedungsfähigen Wortlaut enthalten.

§ 23
[Dringlichkeitsanträge]

(1) Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, müssen als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(2) Die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen ist auch noch bei den Bezirkstagen ~~bzw.~~**beziehungsweise** beim Verbandstag möglich. Diesen Anträgen kann die Dringlichkeit zuerkannt werden. Diese ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der ~~abgegebenen~~ **anwesenden** Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

(3) Dringlichkeitsanträge selbst werden beim Verbandstag behandelt, wenn sie mindestens von fünfzehn Delegierten unterzeichnet sind.

§ 28
[Wahlgrundsätze]

(1) Die erforderlichen Wahlen werden beim Verbandstag ~~bzw.~~**beziehungsweise** bei den Bezirks- und Kreistagen sowie Schiedsrichter-Hauptversammlungen vorgenommen.

(2) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).

(3) Der Wahlausschuss hat auch die Entlastung durchzuführen.

(4) Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen.

(5) Bei offener Wahl ist die Stimmkarte aufzuzeigen.

(6) Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen oder mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Wahl verlangen. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe des Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.

(7) Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, so wird namentlich oder schriftlich gewählt.

(8) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.

§ 29
[Passives Wahlrecht]

(1) Die Mitglieder der Verbands-, Bezirks- oder Kreisorgane werden grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt. Widerspricht jedoch kein stimmberechtigtes Mitglied, so können auch mehrere Personen in einem einzigen Wahlgang gewählt werden.

(2) Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werde. Diese Erklärung muss auch die Angaben gemäß Absatz 3 enthalten.

(3) Für die Wahl des Kreis-Ausschusses gelten nachfolgende Bestimmungen:

Die Wahlen erfolgen in der Reihenfolge des § 35 Absatz 3 **Buchstaben** a**)** **–bis** e**)** ~~der~~ Satzung.

Der Kreis-Vorsitzende hat das Recht, in Doppelfunktion auch die Aufgabe des Kreis-Spielleiters oder des Kreis-Jugendleiters oder des Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball auszuüben.

Vor der Wahl des Kreis-Vorsitzenden ist jeder vorgeschlagene Kandidat vom Wahlleiter vor der Versammlung zu befragen, ob er für den Fall seiner Wahl von diesem Optionsrecht und gegebenenfalls für welche Funktion nach § 35 Absatz 3 b, c~~)~~ oder d~~)~~ **Satzung** Gebrauch machen möchte. Für den Fall der Ausübung des Optionsrechts durch den zum Kreis-Vorsitzenden gewählten Kandidaten entfällt die Wahl für die von der Optionsausübung betroffene Funktion nach § 35 Absatz 3 b, c~~)~~ oder d~~)~~ ~~der~~ Satzung.

Nach erfolgter Wahl des Kreis-Vorsitzenden besteht das Optionsrecht nicht mehr fort, jedoch kann der gewählte Kreis-Vorsitzende (der zuvor von seinem Optionsrecht nicht Gebrauch gemacht hat) bei den nachfolgenden Wahlen gemäß § 35 Absatz 3 b, c~~)~~ und d~~)~~ ~~der~~ Satzung kandidieren und für maximal eine weitere Funktion gewählt werden.

Für Neuwahlen der Kreis-Vorsitzenden, die noch nicht Kreis-Vorsitzende in Doppelfunktion sind, gilt, dass sie nur noch das Amt des Kreis-Vorsitzenden ohne Optionsrecht ausüben können.

(4) Stellt sich für ein Wahlamt kein Kandidat zur Verfügung ~~bzw.~~**beziehungsweise** erhält ein Kandidat auf der entsprechenden ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht die gemäß § 30 Absatz 1 erforderliche Mehrheit, so beruft das Präsidium für dieses Amt auf Bezirks- und Kreisebene eine Person. Auf Verbandsebene erfolgt die Bestellung durch den Vorstand.

§ 31
[Anfechtung der Wahl]

Wahlen können bei Vorliegen eines sachlichen Interesses innerhalb einer Woche, nachdem der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt gegeben hat, angefochten werden. Die Anfechtung kann sich nur auf die Verletzung der Satzung und der Ordnungen stützen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 ~~RVO~~ **Rechts- und Verfahrensordnung.**

§ 34
[Rüge, Ordnungsruf, Wortentziehung]

(1) Der Verbands-Präsident hat Delegierte, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönliche verletzende Ausführungen oder Zwischenrufe machen oder sonst gegen die allgemeinen sportlichen Gepflogenheiten gröblich verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen.

(2) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Verbands-Präsident den Delegierten, falls diese in derselben Tagung ~~bzw.~~**beziehungsweise** Sitzung zum dritten Male die Ordnung verletzen, das Wort entziehen.

§ 35
[Tagungs-, Sitzungsausschluss]

Wegen besonders gröblicher Störung der Ordnung kann der Verbands-Präsident den Delegierten von der Tagung ~~bzw.~~**beziehungsweise** Sitzung ausschließen. Er hat auf Aufforderung hin den Tagungsraum zu verlassen. Leistet der Delegierte keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. In einem solchen Fall entfällt die Bezahlung der üblichen Fahrt- und Tagesspesen.

§ 36
[Beschlussfähigkeit des Verbandstages]

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gemäß § 17 ~~der~~ Satzung stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

§ 37
[Beschlussfähigkeit von Bezirks- und Kreistagen]

(1) Die Beschlussfähigkeit bei Kreis- und Bezirkstagen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereine ~~bzw.~~**beziehungsweise** Delegierten gegeben.

(2) Die von den Kreistagen zum Bezirkstag gewählten Delegierten sind zur Teilnahme am Bezirkstag verpflichtet.

§ 42
[Satzungsänderungen]

Für Beschlüsse auf Satzungsänderung ist Zweidrittel-Mehrheit **der stimmberechtigt anwesenden Delegierten** erforderlich. Ebenso bedürfen Anträge auf Änderung des Spielsystems zu ihrer Annahme einer Zweidrittel-Mehrheit. Zur Änderung des Verbandszwecks sowie zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit (§ 16 Satzung). Die Mehrheit errechnet sich nach § 41 Geschäftsordnung.

DIE ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG TRETEN ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER EHRENORDNUNG

DIE EHRENORDNUNG WURDE IM WORTLAUT KOMPLETT NEU GEFASST.

Präambel

Der Bayerische Fußball-Verband würdigt langjähriges und herausragendes ehrenamtliches Engagement sowie erfolgreiche Projekte im Fußballsport durch die Verleihung von Ehrungen. Ausgezeichnet werden Personen und Institutionen, die sich in besonderer Weise im Verein, im Schiedsrichterwesen oder im Verband eingesetzt haben. Berücksichtigt werden insbesondere Verdienste um die Förderung der Jugendarbeit, die Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft, die Inklusion von Menschen mit Behinderung, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die nachhaltige Unterstützung der Vereinsarbeit im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

§ 1
Ehrungen

Der Bayerische Fußball-Verband würdigt Engagement im Fußballsport durch nachstehende Auszeichnungen.

(1) An Vereine kann die Verbands-Ehrenplakette verliehen werden.

(2) An Vereinsfunktionäre können folgende Ehrungen verliehen werden:

a. das Verbands-Ehrenzeichen,

b. die Verbands-Ehrenmedaille.

(3) An Jugendverantwortliche der Vereine können folgende Ehrungen verliehen werden:

a. die Verbands-Ehrenzeichen,

b. die Verbands-Ehrenmedaille.

(4) An Schiedsrichter können folgende Ehrungen verliehen werden:

a. das Verbands-Ehrenzeichen,

b. die Verbands-Ehrenmedaille,

c. die Verbandsplakette für Schiedsrichter,

d. die Verbandsauszeichnung für Schiedsrichter.

(5) An Verbandsfunktionäre und hauptamtliche Mitarbeiter können folgende Ehrungen verliehen werden:

a. die Verbands-Ehrennadel,

b. die Verbands-Verdienstnadel,

c. die Verbands-Verdienstmedaille.

(6) An Personen oder Institutionen kann die Verbandsplakette in Silber und Gold verliehen werden.

(7) Für herausragende Verdienste zum Wohle des Bayerischen Fußball-Verbandes können Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(8) Für die Auszeichnung wird in der Regel eine Ehrenurkunde durch den Verband ausgestellt.

§ 2
Antragstellung und Zuständigkeit

(1) Ehrungen gemäß § 1 werden ausschließlich auf Antrag verliehen.

(2) Die Zuständigkeit für die Beantragung und Verleihung der in § 1 genannten Ehrungen obliegt

a. den Vereinen für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 1 bis 3; bei Vereinsjubiläen beschränkt sich die Zuständigkeit der Vereine auf die Antragstellung, während die Verleihung durch den zuständigen Bezirk erfolgt,

b. den Bezirken für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 4 Buchstaben a) bis c) sowie für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 5, soweit sie Funktionäre auf Kreis- oder Bezirksebene betreffen,

c. dem Verband einschließlich seiner Geschäftsführung für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 4 Buchstabe d) sowie für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 5, soweit sie Funktionäre auf Verbandsebene oder hauptamtliche Mitarbeiter betreffen,

d. dem Ehrenrat für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 6; dabei legt der Ehrenrat dem Verbands-Vorstand die Vorschläge über die auszuzeichnenden Personen oder Institutionen zur Genehmigung vor.

(3) Das Vorschlagsrecht und die Zuständigkeit für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten gemäß § 1 Absatz 7 richtet sich nach den besonderen Regelungen in § 8 und § 9.

(4) Verleihungsanträge sind spätestens acht Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen.

§ 3
Ehrungen für Vereinsjubiläen

(1) Für Vereinsjubiläen verleiht der Bayerische Fußball-Verband die Verbands-Ehrenplakette.

(2) Die Verbands-Ehrenplakette wird verliehen:

a. an Fußballvereine für eine 50-jährige Mitgliedschaft im Bayerischen Fußball-Verband,

b. an Fußballvereine für eine 75-jährige Mitgliedschaft im Bayerischen Fußball-Verband.

(3) Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt diese Regelung entsprechend.

§ 4
Ehrungen für Vereinsfunktionäre

(1) Für langjährige Tätigkeiten als Vereinsfunktionär verleiht der Bayerische Fußball-Verband das Verbands-Ehrenzeichen und die Verbands-Ehrenmedaille; für langjährige Tätigkeiten als Jugendleiter oder -betreuer verleiht er die Verbands-Ehrennadel sowie die Verbands-Ehrenmedaille.

(2) Das Verbands-Ehrenzeichen für Vereinsfunktionäre wird verliehen:

a. in Bronze nach 5-jähriger Tätigkeit,

b. in Silber nach 10-jähriger Tätigkeit,

c. in Gold nach 20-jähriger Tätigkeit.

(3) Die Verbands-Ehrenmedaille für Vereinsfunktionäre wird verliehen:

a. in Bronze nach 30-jähriger Tätigkeit,

b. in Silber nach 40-jähriger Tätigkeit,

c. in Gold nach 50-jähriger Tätigkeit,

(4) Die Verbands-Ehrenzeichen für Jugendleiter und -betreuer werden verliehen:

a. in Bronze nach 5-jähriger Tätigkeit,

b. in Silber nach 10-jähriger Tätigkeit.

c. In Gold nach 15-jähriger Tätigkeit

(5) Die Verbands-Ehrenmedaille für Jugendleiter und -betreuer wird verliehen:

a. in Bronze nach 20-jähriger Tätigkeit,

b. in Silber nach 25-jähriger Tätigkeit.

c. in Gold nach 30-jähriger Tätigkeit.

§ 5
Ehrungen für Schiedsrichter

(1) Für langjährige Zugehörigkeit als Schiedsrichter verleiht der Bayerische Fußball-Verband das Verbands-Ehrenzeichen, die Verbands-Ehrenmedaille, die Verbandsplakette für Schiedsrichter sowie die Verbandsauszeichnung für Schiedsrichter.

(2) Das Verbands-Ehrenzeichen für Schiedsrichter wird verliehen:

a. in Silber nach 20 Jahren,

b. in Gold nach 30 Jahren.

(3) Die Verbands-Ehrenmedaille für Schiedsrichter wird verliehen:

a. in Bronze nach 40 Jahren,

b. in Silber nach 50 Jahren,

c. In Gold nach 60 Jahren.

(4) Die Verbandsplakette für das Lebenswerk als Schiedsrichter wird nach 70-jähriger Zugehörigkeit mit namentlicher Gravur verliehen; nach jeweils weiteren zehn Jahren kann eine erneute Verleihung erfolgen.

(5) Die Verbandsauszeichnung für Schiedsrichter wird verliehen für geleitete oder beobachtete Spiele nach 100 Spielen und im Anschluss jeweils bei durch 50 teilbare Anzahl an Spielen

a. als Schiedsrichter in der Landesliga,

b. als Schiedsrichter in der Bayernliga,

c. als Schiedsrichter in der Regionalliga,

d. als Schiedsrichter-Assistent in der Regionalliga,

e. als Beobachter auf Verbandsebene.

(6) Ehrungen der Schiedsrichtergruppen, Kreis-Schiedsrichterausschüsse und Bezirks-Schiedsrichterausschüsse bleiben hiervon unberührt, wenn diese nicht durch den Verband vergeben werden und die Anzahl der Jahre durch fünf teilbar ist. Ebenso sind Ehrungen für eine Anzahl an Spielen in den Spielklassen der Kreise und Bezirke möglich. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen der Gruppen, Kreise und Bezirke.

§ 6
Ehrungen im Bayerischen Fußball-Verband

(1) Für langjährige Tätigkeiten als Funktionär oder hauptamtlicher Mitarbeiter verleiht der Bayerische Fußball-Verband die Verbands-Ehrennadel, die Verbands-Verdienstnadel und die Verbands-Verdienstmedaille.

(2) Die Verbands-Ehrennadel wird verliehen:

a. in Bronze nach 5-jähriger Tätigkeit,

b. in Silber nach 10-jähriger Tätigkeit,

c. in Gold nach 15-jähriger Tätigkeit.

(3) Die Verbands-Verdienstnadel wird verliehen:

a. in Bronze nach 20-jähriger Tätigkeit,

b. in Silber nach 25-jähriger Tätigkeit,

c. in Gold nach 30-jähriger Tätigkeit.

(4) Die Verbands-Verdienstmedaille wird verliehen:

a. in Bronze nach 35-jähriger Tätigkeit,

b. in Silber nach 40-jähriger Tätigkeit,

c. in Gold nach 45-jähriger Tätigkeit,

d. in Platin nach 50-jähriger Tätigkeit.

(5) Inhaber der Verbands-Verdienstnadeln und Verbands-Verdienstmedaillen sind zu freiem Eintritt bei Fußballspielen berechtigt, die durch den BFV organisiert werden.

§ 7
Verbandsplakette in Silber und Gold

(1) Für herausragende Verdienste um den Fußballsport kann der Bayerische Fußball-Verband die Verbandsplakette in Silber und Gold an Personen oder Institutionen verleihen.

(2) Herausragende Verdienste liegen insbesondere vor, wenn Personen oder Institutionen über viele Jahre hinweg die Förderung des Fußballsports, etwa in den Bereichen der Vereinsarbeit, Jugendarbeit, Integration oder Infrastruktur, maßgeblich unterstützt haben.

§ 8
Ehrenmitgliedschaft

(1) Zu Verbands-Ehrenmitgliedern können Personen in der Regel ab dem 60. Lebensjahr ernannt werden, die sich im Verbands-Vorstand besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Verbands-Vorstands durch den Verbandstag. Verbands-Ehrenmitglieder sind zu Vorstandssitzungen und Verbandstagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

(2) Zu Bezirks- oder Kreis-Ehrenmitgliedern können Verbandsfunktionäre ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste im Verband, Bezirk oder Kreis ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Bezirks-Ausschusses durch den Ehrenrat.

(3) Zu Ehrenmitgliedern der Schiedsrichtergruppen können Schiedsrichter der jeweiligen Gruppe ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um die Schiedsrichtergruppe ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt durch den jeweiligen Gruppen-Schiedsrichterausschuss.

§ 9
Ehrenpräsidentschaft

Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ab dem 60. Lebensjahr ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten in der Regel mindestens drei Amtsperioden besonders verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Verbands-Vorstands durch den Verbandstag. Ehrenpräsidenten sind zu Präsidiums- und Vorstandssitzungen sowie Verbandstagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 10
Entziehung von Verbandsauszeichnungen

Jede Verbandsauszeichnung, Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft kann wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Bayerischen Fußball-Verband zur Folge hat, oder vergleichbar schwerwiegender Verfehlungen gegen die Werte des Bayerischen Fußball-Verbandes durch den Verbands-Vorstand entzogen werden.

§ 11
Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat des Bayerischen Fußball-Verbandes besteht aus fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Verbands-Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Die Berufung erfolgt durch das Verbands-Präsidium.

(2) Wird die Anzahl von fünf Mitgliedern unterschritten, so ist stets das dienstälteste Vorstandsmitglied zur Berufung in den Ehrenrat berechtigt.

(3) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Im Regelfall ist der Vorsitzende aus dem Kreis der Ehrenpräsidenten zu wählen.

(4) Dem Ehrenrat sind folgende Aufgaben übertragen:

a. Beantragung einer Verleihung der Verbandsplakette beim Vorstand,

b. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Bezirks- und Kreisebene.

DIE EHRENORDNUNG TRITT ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER FINANZORDNUNG

§ 1
Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsplan wird im Sinne eine mittelfristigen Aufwands- und Ertragsplanung auf Vorschlag des Verbands-Präsidiums durch den Verbandstag jeweils für vier Jahre festgestellt (~~vgl.~~§ 5 ~~der~~ Satzung) und bildet die Grundlage de~~r~~**s** Finanz~~gebung~~ **management**s des BFV.

(2) Der Haushaltsplan muss in Ein**nahmen** und Ausgaben ausgeglichen **aufgestellt** sein. Jeder Haushaltsplan ~~hat~~ **kann** ~~jährlich~~ eine **jährliche** Sicherheitsrücklage ~~zu~~ enthalten, die bis zu 10 Prozent der ~~ordentlichen~~ Gesamteinnahmen betragen kann.

(3) Der Schatzmeister legt jährlich **spätestens** im ersten Quartal dem Verbands-Vorstand einen Jahreshaushalt zur Genehmigung vor.

(4) Innerhalb des Verbandes gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. **Näheres regelt die Spesenordnung.**

(5) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.

§ 2
Kassenverwaltung **und Zahlungsverkehr**

(1) ~~Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.~~ **Der Verband verfolgt das Prinzip der Einheitskasse. Der Zahlungsverkehr des BFV**

erfolgt ausschließlich über die auf Bezirks- und Verbandsebene eingerichteten und vom Präsidium genehmigten Verbandskonten und -kassen. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln. In Ausnahmefällen kann auch Bargeld als Zahlungsmittel eingesetzt werden. Für den Umgang mit Bargeld gilt die vom Präsidium erlassene Anweisung.

(2) ~~Der Zahlungsverkehr des BFV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bank- und Postscheckkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe sind ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Verbands-Geschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und dann vom Präsidenten oder Schatzmeister auf Zahlung anzuweisen.~~ **Jede Ausgabe ist durch den jeweilig zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Auf Verbandsebene gilt: Bevor die Zahlung von der Finanzabteilung angewiesen wird und zur Auszahlung kommt, ist sie vom Geschäftsführer, dessen Vertreter oder einer vom Schatzmeister bestimmten Person freizugeben. Die endgültige Freigabe erfolgt über den Schatzmeister oder dessen Vertreter. Auf Bezirksebene wird dem jeweiligen Bezirks-Vorsitzenden oder dessen Vertreter die endgültige Freigabe übertragen. Eine vorherige Freigabe durch den Geschäftsführer beziehungsweise durch die vom Schatzmeister bestimmte Person entfällt. An dessen Stelle tritt der Bezirksgeschäftsstellenleiter oder sein vom Bezirks-Vorsitzenden bestellter Vertreter, der dem Schatzmeister zu benennen ist. In allen Fällen ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Weitere Regelungen können in einer Arbeitsanweisung bestimmt werden.**

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung ~~des Verbands-Präsidiums~~ **durch den Schatzmeister und einem weiteren Präsidiumsmitglied.**

§ 2a
Budgetmittel der Verbands-Ausschüsse

(1) Die Verbandsausschüsse und BFV-Organe gemäß § 16 ~~der~~ Satzung, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die im Jahreshaushalt budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen, Lehrgängen und Tagungen nach Bedarf.

(2) Der Schatzmeister ist im Ausnahmefall berechtigt Maßnahmen zu kürzen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen.

§ 2b
Kontrolle der laufenden Ausgaben

(1) Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig festzustellen. Wird von einzelnen Haushaltspositionen um mehr als 10 Prozent abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Schatzmeister zu informieren.

(2) Kann die Abweichung nach Absatz 1 nicht innerhalb des für einen Ausschuss oder BFV-Organ nach § 16 ~~der~~ Satzung festgesetzten Budgets ausgeglichen werden, ist ein Nachtragshaushalt auf Vorschlag des Schatzmeisters vom Verbands-Vorstand zu beschließen.

(3) Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

§ 3
Aufgaben des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten **des Verbandes** verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung, **Einnahmen und Ausgaben** aus. Für die Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Schatzmeister der hauptamtlichen Verwaltung, **insbesondere der Finanzabteilung**.

(2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verbands-Vorstand unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. **Bei Bedarf kann dies auch unterjährig erfolgen.**

§ 4
Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten

(1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann im Rahmen des Haushalts

a) der Geschäftsführer oder, im Verhinderungsfalle oder auf Anordnung des Geschäftsführers, dessen Stellvertreter in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 20.000**,00** Euro und

b) der Präsident und der Schatzmeister bis zu 20.000**,00** Euro im Einzelfall verfügen;

c) Verfügungen, die im Einzelfall 20.000**,00** Euro übersteigen, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Schatzmeisters, bei Verhinderung einer der beiden ist ein Vizepräsident zeichnungsberechtigt;

d) Verfügungen über Grundstücke sind vom Verbands-Vorstand zu genehmigen.

(2) Der Schiedsrichter-Gruppenobmann ~~bzw.~~**beziehungsweise** der Kreis-Schiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel der ihm zugewiesenen Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000**,00** Euro verfügen. Verfügungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Bezirks-Schiedsrichterobmanns, im Verhinderungsfall seines Vertreters. Der Bezirks-Schiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel seiner Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000**,00** Euro verfügen. Verfügungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Verbands-Schiedsrichterobmanns, im Verhinderungsfalle eines ~~VSA-~~Mitgliedes **des Verbands-Schiedsrichterausschusses.**

§ 5
Prüfungskommission

(1) Die vom Verbandstag gewählte Prüfungskommission muss jährlich mindestens zwei Kassen- und Buchprüfungen vornehmen, in den Bezirken jährlich mindestens einmal, die Schiedsrichter-Gruppen- und die Kreis- sowie **Bezirks-S**~~s~~chiedsrichterausschuss-Kassen in angemessenen zeitlichen Abständen prüfen. Dem Präsidium ist das Ergebnis schriftlich zu berichten.

(2) Die Prüfungskommission kann bei Baumaßnahmen und Grundstückverfügungen bedeutender Art eine Stellungnahme an den Verbands-Vorstand abgeben und hat diesbezüglich ein Anhörrecht.

(3) Sie kann einzelne Maßnahmen auf Wirtschaftlichkeit prüfen und diesbezüglich eine Stellungnahme an den Verbandsvorstand abgeben.

(4) Den Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

(5) Die Prüfungskommission muss mindestens einmal im Quartal eine Sitzung abhalten.

(6) Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.

§ 8
Spielabgaben

(1) Für die Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2,6 Prozent Spielabgabe ~~bzw.~~**beziehungsweise** sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga 1,5 Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverein hat eine Spielabgabe von 5 Prozent von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250**,00** Euro an den BFV zu überweisen. **Sollte dem Regionalligaverein eine dritte Freikartenaktion im laufenden Spieljahr genehmigt werden, beträgt die Mindestabgabe in diesem Spiel 400,00 Euro.** Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.

(2) Für Ausscheidungs-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele aller Herren- und Frauenspielklassen 15 Prozent.

(3) Für Verbands-Sonderrunden erfolgen jeweils gesonderte Festlegungen.

§ 9
Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr

(1) Meldegebühr

Für die Beteiligung an den Verbandsspielen sind folgende Gebühren zu entrichten, welche sich nach der Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Spielklassen richtet:

Regionalliga Bayern

Bayernliga

Landesliga

Bezirksliga

Kreisliga

Kreisklasse

A-Klasse

B- und C-Klasse

Firmen- und Behörden-Mannschaften

Frauen-Bayernliga

Frauen-Landesliga

übrige Frauenspielklassen (Großfeld)

Frauen-Kleinfeld

Spielt eine 1. Mannschaft unterhalb der Bezirksliga, wird für die 2. und weitere Mannschaften dieses Vereins keine Meldegebühr erhoben.

Vereine der Lizenzligen entrichten für ihre 1. Amateurmannschaft die Meldegebühr entsprechend der Spielklasse dieser Mannschaft.

(2) Bezirks- Gebühr:

Pro Verein mit Teilnahme am Spielbetrieb

Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

(3) IT-Service-Gebühr je nach Spielklassenzugehörigkeit:

Herren:

Landesliga und höhere Ligen

Bezirksliga

Kreisliga

Kreisklasse

A-Klasse und untere Ligen

Frauen (sofern ohne Herrenspielklasse):

Bezirksoberliga und höhere Ligen

Bezirksliga

Kreisliga

Kreisklasse

A-Klasse und untere Ligen

Sonstige Vereine

Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

(4) Die Höhe der jeweiligen Gebühren in Absätze ~~(1)~~ bis ~~(3)~~ ergeben sich aus der Anlage zur Finanzordnung. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Gebühren anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Gebühr war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Gebührenanpassung hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Gebührenanpassung ist vom Verbandsvorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Gebühren ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31.01. des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

(5) Bei den in der Anlage zur Finanzordnung aufgeführten Gebühren beziehungsweise Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die gesondert gekennzeichneten Gebühren unterliegen beim BFV der Umsatzsteuerpflicht. Daher wird den Vereinen bei diesen Gebühren der Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, auch zwischen den Verbandstagen die Umsatzsteuerpflicht einzelner Gebühren anzupassen, sofern dies durch eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsprechung oder der rechtlichen Auffassung zum Beispiel seitens der Finanzverwaltung angezeigt ist.

§ 11
Gebühren

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Allgemein/Herren/Frauen

1. Bearbeitung Spielberechtigung

a) Erstausstellung

b) Vereinswechsel

c) Doppelregistrierung

d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler

e) Duplikate und Korrekturen

f) Wechsel ~~JFG~~**Junioren-Förder-Gemeinschaft** zum Stammverein

2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (~~z.B.~~**zum Beispiel** Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)

3. Einzugsverfahren Abmeldedaten

a) Einzugsverfahren Abmeldedaten

b) Fristversäumnis Einzugsverfahren Abmeldedaten

Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit

5. Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen

6. Gebühren für Rechtsbehelf

a) Einspruch Regionalliga Bayern

b) Einspruch Bayernliga, Landesliga, Bezirksoberliga und Bezirksliga

c) Einsprüche aller übrigen Klassen

d) Einsprüche **gegen den Einzelrichterentscheid Sportgericht Bayern**

e) **Einsprüche gegen Verwarnungen**

7. Beschwerde

weitere Beschwerde

Beschwerde zum Verbands-Präsidium

Beschwerde zum Verbands-Sportgericht

8. Berufung gegen Entscheidungen

a) der Kreis-Sportgerichte

b) der Bezirks-Sportgerichte

c) des Sportgerichts Bayern

9. Revision durch das ~~VSG~~ **Verbands-Sportgericht**

10. **a)** Verwaltungsverfahren

~~bis~~ **b)** Nichteinreichung **Unterlagen gemäß § 41 Absatz 3 zweiter Satz Spielordnung**

c) **falsche** Angaben **bei Beantragung einer Erstspielberechtigung**

d) **falsche Angaben bei Beantragung eines Vereinswechsels**

11. Wiederaufnahmeverfahren allgemein

    Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Absatz 4 ~~RVO~~ **Rechts- und Verfahrensordnung**

12. Gnadengesuch

13. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung

    a) vor dem Kreis-Sportgericht

    b) vor dem Bezirks-Sportgericht

    c) vor dem Sportgericht Bayern

    d) vor dem Verbands-Sportgericht

14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 ~~SpO~~**Spielordnung**)

    Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

am dritten und vierten Stichtag in Folge	**Zuschlag 50 Prozent**
bei allen weiteren Stichtagen in Folge	**Zuschlag 100 Prozent**
~~nach drei Jahren~~	~~Zuschlag 50 %~~
~~nach fünf Jahren~~	~~Zuschlag 100%~~

15. Spielüberwachung

    a) Regionalliga Bayern

    b) Bayernliga, Landesliga

    c) Bezirksoberliga, Bezirksliga

    d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse

16. Neuaufnahmegebühr

    a) Aufnahmegebühr neuer Vereine

    b) Neuaufnahme in bestehende ~~JFG~~**Junioren-Förder-Gemeinschaft**

17. Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde

18. Schiedsrichter-Ausweis

    Digitaler Ausweis

    Print-Ausweis

    Print-Ausweis (§ 9 Absatz 6 Schiedsrichterordnung)

19. SR-Prüfungsgebühr für Übungsleiter

20. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung

a) Bayernliga

b) Landesliga, Frauen-Bayernliga

c) Bezirksliga, Frauen-Landesligen

d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse

e) Frauen-/Senioren-Spielklassen/Privatspiele

21. Spielansetzung beim Gegner

Regionalliga

Bayernliga

Landesliga

Bezirksoberliga/Bezirksliga

Kreisliga bis C-Klasse

22. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren

Anmeldung je Mannschaft

23. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren

Anmeldung je Mannschaft

24. Ausfallgebühren

24.1 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 4 Spielordnung

Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga

Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga

Vereine der Herren-Bayernligen

Vereine der Regionalliga Bayern

24.2 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 5 Spielordnung

Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga

Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga

Vereine der Herren-Bayernligen

Vereine der Regionalliga Bayern

24.3 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 6 Spielordnung

Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga

Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga

Vereine der Herren-Bayernligen

25. Teilnehmergebühr für zentrale Aus- und Fortbildung

a) Eignungsprüfung

b) Basis-Coach

c) **B-Lizenz** Leistung I ~~– B~~

d) **B-Lizenz** Leistung II ~~mit Prüfung Trainer – B~~

e) **C-**Lizenz Lehrgang I ~~Trainer – C~~

f) **C-**Lizenz Lehrgang II ~~Trainer – C~~

g) **C-**Lizenz **Kompaktkurs**

~~g~~**h**) Fortbildung

~~h~~**i**) ~~Torwart- / Konditionstrainer~~ **Torwart-Basiskurs**

26. Teilnehmergebühr für dezentrale Aus- und Fortbildung (BFV on Tour)

~~a) Basis-Coach bis 15 Teilnehmer~~

~~b) Basis-Coach von 16-20 Teilnehmer~~

~~c) Basis-Coach ab 21 Teilnehmer~~

~~d) Lehrgang I bis 15 Teilnehmer~~

~~e) Lehrgang I von 16-20 Teilnehmer~~

~~f) Lehrgang I ab 21 Teilnehmer~~

~~g) Lehrgang II bis 15 Teilnehmer~~

~~h) Lehrgang II von 16-20 Teilnehmer~~

~~i) Lehrgang II ab 21 Teilnehmer~~

~~j) Fortbildungslehrgang bis 15 Teilnehmer~~

~~k) Fortbildungslehrgang bis 16-20 Teilnehmer~~

~~l) Fortbildungslehrgang ab 21 Teilnehmer~~

~~m) Kindertrainer~~

a) **Basis-Coach für**

aa) **10 Teilnehmer**

bb) **11 Teilnehmer**

cc) **12 Teilenehmer**

dd) **13 Teilnehmer**

ee) **14 Teilnehmer**

ff) **15 Teilnehmer**

gg) **16 Teilnehmer**

hh) **17 Teilnehmer**

ii) **18 Teilnehmer**

jj) **19 Teilnehmer**

kk) **20 Teilnehmer**

ll) **21 Teilnehmer**

mm) **22 Teilnehmer**

nn) **23 Teilnehmer**

oo) **24 Teilnehmer**

pp) **25 Teilnehmer**

b) **C-Lizenz Lehrgang 1 für**

aa) **10 Teilnehmer**

bb) **11 Teilnehmer**

cc) **12 Teilenehmer**

dd) **13 Teilnehmer**

ee) **14 Teilnehmer**

ff) **15 Teilnehmer**

gg) **16 Teilnehmer**

hh) **17 Teilnehmer**

ii) **18 Teilnehmer**

jj) **19 Teilnehmer**

kk) **20 Teilnehmer**

ll) **21 Teilnehmer**

mm) **22 Teilnehmer**

nn) **23 Teilnehmer**

oo) **24 Teilnehmer**

pp) 25 Teilnehmer

c) C-Lizenz Lehrgang 2 für

aa) 10 Teilnehmer

bb) 11 Teilnehmer

cc) 12 Teilenehmer

dd) 13 Teilnehmer

ee) 14 Teilnehmer

ff) 15 Teilnehmer

gg) 16 Teilnehmer

hh) 17 Teilnehmer

ii) 18 Teilnehmer

jj) 19 Teilnehmer

kk) 20 Teilnehmer

ll) 21 Teilnehmer

mm) 22 Teilnehmer

nn) 23 Teilnehmer

oo) 24 Teilnehmer

pp) 25 Teilnehmer

d) C-Lizenz Kompaktkurs für

aa) 10 Teilnehmer

bb) 11 Teilnehmer

cc) 12 Teilenehmer

dd) 13 Teilnehmer

ee) 14 Teilnehmer

ff) 15 Teilnehmer

gg) 16 Teilnehmer

hh) 17 Teilnehmer

ii) 18 Teilnehmer

jj) 19 Teilnehmer

kk) **20 Teilnehmer**

ll) **21 Teilnehmer**

mm) **22 Teilnehmer**

nn) **23 Teilnehmer**

oo) **24 Teilnehmer**

pp) **25 Teilnehmer**

e) **Fortbildungskurs pro Teilnehmer**

f) **Kindertrainer-Zertifikat pro Teilnehmer**

g) **Jugendtrainer-Zertifikat pro Teilnehmer**

h) **Futsal-Zertifikat pro Teilnehmer**

i) **Walking Football Zertifikat pro Teilnehmer**

27. Ausweisgebühr/ Sonstige Gebühren

a) ~~Trainer – B~~ **DFB B-Lizenz**

b) ~~Trainer – C~~ **DFB C-Lizenz**

c) ~~BLSV/~~DOSB-**Ausweis**~~Übungsleiterausweis Fußball~~

d) Duplikatserstellung

e) Verlängerungsgebühr ~~Fortbildung~~

f) Zusätzliche Verlängerungsgebühr ~~gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung~~

g) Nachprüfungsgebühr **Teilbereich**

h) **Nachprüfungsgebühr Gesamt**

28. Die Höhe der Stornierungskosten richtet sich nach dem Eingang der schriftlichen Absage und sind entsprechend wie folgt gestaffelt:

a) ab ~~8~~ **acht** Wochen vor Lehrgangsbeginn

b) ab ~~4~~ **vier** Wochen vor Lehrgangsbeginn

c) ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn

d) bei unentschuldigtem Fernbleiben

Diese Regelung gilt nur für die Ausbildungslehrgänge gemäß ~~Nr.~~**Nummern** 25b~~)~~ bis ~~h~~**i)**~~.~~

Bei den Eignungsprüfungen gemäß ~~Nr.~~**Nummer** 25a~~)~~ gelten die Stornierungskosten b~~)~~ bis d~~)~~.

29. Zurückziehung von Mannschaften

30. Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne/Goldene Raute

31. Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften

32. Genehmigungsgebühr private Turniere

33. Nichtteilnahme an einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Gruppentagung

a) angesetzte Gruppentagung auf Kreisebene

b) angesetzte Gruppentagung auf Bezirksebene

c) angesetzte Gruppentagung auf Verbandsebene

34. Teilnehmergebühr für zentrale Aus- und Fortbildung Vereinsmanager C

a) Pflichtmodul 1 Basis-Vereinsmanager

b) Profilmodul Basisqualifikation Abteilungsleiter

c) Profilmodul Basisqualifikation Jugendleiter

d) Pflichtmodul 2

e) Wahlmodul mit Präsenzphase

f) Wahlmodul

g) Fortbildungsmodul mit Präsenzphase

h) Fortbildungsmodul

35. Die Höhe der Stornierungskosten richtet sich nach dem Eingang der schriftlichen Absage und sind entsprechend wie folgt gestaffelt:

a) bis vier Wochen vor Lehrgangsbeginn

b) bis eine Woche vor Lehrgangsbeginn

c) ab einer Woche vor Lehrgangsbeginn

d) bei unentschuldigtem Fernbleiben

36. Ausweisgebühr für

a) Vereinsmanager C-Lizenz

b) BLSV/DOSB-Vereinsmanager C Fußball

c) Duplikatserstellung

d) Verlängerungsgebühr Fortbildung

II. Junioren/Juniorinnen

1. Bearbeitung Spielberechtigung

a) Erstausstellung

b) Vereinswechsel

c) Duplikate, Korrekturen

d) Doppelregistrierung

e) Wechsel zwischen ~~JFG~~**Junioren-Förder-Gemeinschaft** und Stammverein

2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (~~z. B.~~**zum Beispiel** Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)

3. Einzugsverfahren Abmeldedaten

a) Einzugsverfahren Abmeldedaten

b) Fristversäumnis Einzugsverfahren Abmeldedaten

Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit

5. Erteilung Spielrecht für 1. und 2. Herren-Amateurmannschaft

6. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung

a) vor dem Jugendsportgericht

b) vor dem Sportgericht Bayern

c) vor dem Verbands-Sportgericht

7. Gebühren für Rechtsbehelf

a) Einspruch

b) Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte

c) Berufung gegen Urteile des Sportgerichts Bayern

d) Einsprüche gegen den Einzelrichterentscheid Sportgericht Bayern

8. Wiederaufnahmeverfahren

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Absatz 4 ~~RVO~~ **Rechts- und Verfahrensordnung**

9. Revision durch das ~~VSG~~ **Verbands-Sportgericht**

10. Gnadengesuch

11. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung (ausgenommen Kleinfeld-Fußball)

12. Spielüberwachung

a) Bayernligen/Landesligen

b) Bezirksoberligen/Bezirksligen

c) Alle übrigen Spielklassen

13. Spielgemeinschaften

    Anmeldung je Mannschaft

14. Beschwerde

    weitere Beschwerde

    Beschwerde zum Verbands-Präsidium

    Beschwerde zum Verbands-Sportgericht

15. Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren- und Frauenmannschaften

16. Zurückziehen von Juniorenmannschaften

    Großfeldmannschaft

    Kleinfeldmannschaft

17. Verwaltungsverfahren

18. Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung ~~JFG~~**Junioren-Förder-Gemeinschaft**

    jeweils für das 1. Spieljahr der Nichterfüllung

    im 1. Folgejahr

    im 2. Folgejahr

19. Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung A- und B-Junioren-Bayernligen

    im ersten Spieljahr

    im zweiten Spieljahr

20. Nichtteilnahme an einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Gruppentagung

a) **angesetzte Gruppentagung auf Kreisebene**

b) **angesetzte Gruppentagung auf Bezirksebene**

c) **angesetzte Gruppentagung auf Verbandsebene**

Bei einer Spielverlegung aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen kann von der Erhebung der Gebühr auf begründeten Antrag abgesehen werden.

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (Ziffer I. 6 **Buchstabe** b**)** und I. 8 **Buchstabe** a**)**) genehmigen.

(2) Die Höhe der jeweiligen Gebühren in Absatz ~~(1)~~ ergibt sich aus der Anlage zur Finanzordnung. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Gebühren anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Gebühr war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Gebührenanpassung hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Gebührenanpassung ist vom Verbandsvorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist der im

Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Gebühren ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31.01. des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

(3) Bei den in der Anlage zur Finanzordnung aufgeführten Gebühren beziehungsweise Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die gesondert gekennzeichneten Gebühren unterliegen beim BFV der Umsatzsteuerpflicht. Daher wird den Vereinen bei diesen Gebühren der Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, auch zwischen den Verbandstagen die Umsatzsteuerpflicht einzelner Gebühren anzupassen, sofern dies durch eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsprechung oder der rechtlichen Auffassung zum Beispiel seitens der Finanzverwaltung angezeigt ist.

§ 11a
Verstoß gegen § 28 Nummern 5 oder 6.~~1~~ Spielordnung

(1) Bei einem Verstoß gegen § 28 ~~Nr.~~**Nummer** 5 Spielordnung wird pro nicht oder verspätet gemeldetem Spiel eine ~~zusätzliche Bearbeitungsgebühr~~ **Gebühr** erhoben, deren Höhe sich aus der Anlage zur Finanzordnung ergibt. Für die Anpassung dieser Gebühr gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

(2) Bei einem Verstoß gegen § 28 Nummer 6 Spielordnung wird pro nicht getickertem Spiel eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus der Anlage zur Finanzordnung ergibt. Für die Anpassung dieser Gebühr gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

(~~2~~**3**) Gegen die Festsetzung der Gebühr kann der Verein binnen einer Frist von 1 Woche ab Mitteilung der Festsetzung das zuständige Sportgericht gemäß § 16 f~~)~~ Rechts- und Verfahrensordnung anrufen. Dabei kann sich der Verein nur darauf berufen, dass er den Nachweis erbringen kann, dass die Meldung rechtzeitig erfolgt ist **oder das Live-Tickern technisch nicht möglich war**.

(~~3~~**4**) Ergibt sich nach dem Abschluss aller der Meldepflicht unterliegenden Spielrunden, an denen eine Mannschaft des Vereins teilgenommen hat, dass die Anzahl der nicht gemeldeten Spiele fünf Prozent aller meldepflichtigen Spiele dieses Vereins nicht übersteigt, so erhält der Verein die in dieser Spielzeit geleisteten Nichtmeldegebühren zurückerstattet.

§ 12
Erstattung von Auslagen und Aufwendungen

(1) Die Erstattung von Auslagen für die im BFV tätigen Mitarbeiter erfolgt nach einer vom Verbands-Vorstand festgelegten Spesenordnung. Diese wird den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

(2) Das Präsidium entscheidet gemäß § 6 Absatz 5 ~~der~~ Satzung nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet gemäß § 6 Absatz 5 ~~der~~ Satzung ohne Mitwirkung des Betroffenen nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang eines Einkommens- und Verdienstausfalls.

(3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner/die Partnerin des BFV-Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

DIE ÄNDERUNGEN DER FINANZORDNUNG TRETEN ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

§ 1
Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr

(1) Meldegebühr

Für die Beteiligung an den Verbandsspielen sind folgende Gebühren zu entrichten**, welche sich nach der Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Spielklassen richtet:**

Regionalliga Bayern	EURO	2.375,81
Bayernliga	EURO	1.960,58
Landesliga	EURO	831,66
Bezirksliga	EURO	427,97
Kreisliga	EURO	272,98
Kreisklasse	EURO	213,98
A-Klasse	EURO	166,56
B- und C-Klasse	EURO	119,14
Firmen- und Behörden-Mannschaften	EURO	59,00
Frauen-Bayernliga	EURO	178,12
Frauen-Landesliga	EURO	119,14
übrige Frauenspielklassen (Großfeld)	EURO	59,00
Frauen-Kleinfeld	EURO	24,29

Spielt eine 1. Mannschaft unterhalb der Bezirksliga, wird für die 2. und weitere Mannschaften dieses Vereins keine Meldegebühr erhoben.

Vereine der Lizenzligen entrichten für ihre 1. Amateurmannschaft die Meldegebühr entsprechend der Spielklasse dieser Mannschaft.

(2) Bezirks-Gebühr

Pro Verein mit Teilnahme am Spielbetrieb	EURO	77,50

Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

(3) IT-Service-Gebühr je nach Spielklassenzugehörigkeit

Herren:

Landesliga und höhere Ligen	EURO	298,43*
Bezirksliga	EURO	275,28*
Kreisliga	EURO	239,43*
Kreisklasse	EURO	216,31*
A-Klasse und untere Ligen	EURO	180,44*

Frauen (sofern ohne Herrenspielklasse):

Bezirksoberliga und höhere Ligen	EURO	298,43*
Bezirksliga	EURO	275,28*
Kreisliga	EURO	239,43*
Kreisklasse	EURO	216,31*
A-Klasse und untere Ligen	EURO	180,44*

Sonstige Vereine	EURO	180,44*

Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

§ 2
Gebühren für besondere Leistungen

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Allgemein/Herren/Frauen

1. Bearbeitung Spielberechtigung

a)	Erstausstellung	EURO	0,00
b)	Vereinswechsel	EURO	59,00*
c)	Doppelregistrierung	EURO	11,56*
d)	Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler	EURO	178,12*
e)	Duplikate und Korrekturen	EURO	11,56*
f)	Wechsel JFG zum Stammverein	EURO	11,56*

2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)	EURO	30,08*
3. Einzugsverfahren Abmeldedaten/Fristversäumnis		
a) Einzugsverfahren Abmeldedaten	EURO	35,86*
b) Fristversäumnis Einzugsverfahren Abmeldedaten	EURO	43,26
Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein		
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	30,08*
5. Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen	EURO	5,78
6. Gebühren für Rechtsbehelf		
a) Einspruch Regionalliga Bayern	EURO	178,12
b) Einspruch Bayernliga, Landesliga, Bezirksoberliga und Bezirksliga	EURO	94,86
c) Einsprüche aller übrigen Klassen	EURO	47,41
d) Einsprüche gegen Einzelrichterentscheid Sportgericht Bayern	**EURO**	**35,00**
e) Einsprüche gegen Verwarnungen	**EURO**	**35,00**
7. Beschwerde	EURO	47,41
weitere Beschwerde	EURO	94,86
Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	178,12
Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	237,11
8. Berufung gegen Entscheidungen		
a) der Kreis-Sportgerichte	EURO	71,71
b) der Bezirks-Sportgerichte	EURO	119,14
c) des Sportgerichts Bayern	EURO	237,11

9. Revision durch das ~~VSG~~ **Verbands-Sportgericht**	EURO	178,12
10. a) Verwaltungsverfahren	EURO	11,56 bis 119,14
~~Bis~~ **b) Nichteinreichung Unterlagen gemäß § 41 Absatz 3 zweiter Satz Spielordnung**	EURO	**250,00** ~~119,14~~
c) falsche Angaben bei Beantragung einer Erstspielberechtigung	**EURO**	**250,00**
d) falsche Angaben bei Beantragung eines Vereinswechsels	**EURO**	**119,14**
11. Wiederaufnahmeverfahren allgemein	EURO	178,12
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs**atz**. 4 ~~RVO~~ **Rechts- und Verfahrensordnung**	EURO	59,00
12. Gnadengesuch	EURO	59,00
13. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
vor dem Kreis-Sportgericht	EURO	24,29
vor dem Bezirks-Sportgericht	EURO	30,08
vor dem Sportgericht Bayern	EURO	59,00
vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	71,71
14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 ~~SpO~~ **Spielordnung**)	EURO	124,80
Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls		
~~nach drei Jahren~~ **am dritten und vierten Stichtag in Folge**		Zuschlag 50%**Prozent**
~~Nach fünf Jahren~~ **bei allen weiteren Stichtagen in Folge**		Zuschlag 100%**Prozent**
15. Spielüberwachung		
a) Regionalliga Bayern	EURO	119,14
b) Bayernliga, Landesliga	EURO	89,07
c) Bezirksoberliga, Bezirksliga	EURO	59,00

d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	47,41
16. Neuaufnahmegebühr		
a) Aufnahmegebühr neuer Vereine	EURO	297,26
b) Neuaufnahme in bestehende JFG	EURO	59,00
17. Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde	EURO	11,56*
18. Schiedsrichter-Ausweis		
Digitaler Ausweis pro Ausweis und Jahr	EURO	1,08*
Print-Ausweis pro Ausweis und Jahr	EURO	~~10,82~~ **25,00***
Print-Ausweis (§ 9 Absatz 6 Schiedsrichterordnung)	EURO	10,82*
19. ~~SR-~~**Schiedsrichter-**Prüfungsgebühr für Übungsleiter	EURO	24,29
20. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung		
a) Bayernliga	EURO	71,71
b) Landesliga, Frauen-Bayernliga	EURO	59,00
c) Bezirksliga, Frauen-Landesligen	EURO	47,41
d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	35,89
e) Frauen-/Senioren-Spielklassen/Privatspiele	EURO	24,29
21. Spielansetzung beim Gegner		
Regionalliga	EURO	540,80
Bayernliga	EURO	216,32
Landesliga	EURO	162,24
Bezirksoberliga/Bezirksliga	EURO	108,16
Kreisliga bis C-Klasse	EURO	37,86

22. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren

Anmeldung je Mannschaft	EURO	47,41

23. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren

Anmeldung je Mannschaft	EURO	59,00

24. Ausfallgebühren

24.1 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 4 Spielordnung

Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga	EURO	108,16
Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga	EURO	216,32
Vereine der Herren-Bayernligen	EURO	865,28
Vereine der Regionalliga Bayern	EURO	3.244,80

24.2. Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 5 Spielordnung

Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga	EURO	216,32
Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga	EURO	432,64
Vereine der Herren-Bayernligen	EURO	1.730,56
Vereine der Regionalliga Bayern	EURO	6.489,60

24.3. Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 6 Spielordnung

Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga	EURO	432,64
Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga	EURO	865,28
Vereine der Herren-Bayernligen	EURO	3.461,12
Vereine der Regionalliga Bayern	EURO	12.979,20

25. Teilnehmergebühr für zentrale Aus- und Fortbildung

a)	Eignungsprüfung	EURO	~~55,82~~ **69,00**
b)	Basis-Coach	EURO	~~243,36~~ **292,00**
c)	**B-Lizenz** Leistung I ~~Trainer – B~~	EURO	~~529,98~~ **706,00**

d)	**B-Lizenz** Leistung II ~~mit Prüfung Trainer – B~~	EURO	~~529,98~~ **810,00**
e)	**C-Lizenz** Lehrgang I ~~Trainer – C~~	EURO	~~232,54~~ **385,00**
f)	**C-Lizenz** Lehrgang II ~~Trainer – C~~	EURO	~~232,54~~ **385,00**
g)	**C-Lizenz Kompaktkurs**	**EURO**	**562,00**
~~g~~**h**)	Fortbildung	EURO	~~167,47~~ **216,00**
~~h~~**i**)	Torwart- / Konditionstrainer Torwart Kompaktkurs	EURO	~~279,12~~ **375,00**

26. Teilnehmergebühr für dezentrale Aus- und Fortbildung

~~a) Basis-Coach bis 15 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~2.433,60~~
~~b) Basis-Coach von 16-20 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~3.244,80~~
~~c) Basis-Coach ab 21 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~4.056,00~~
~~d) Lehrgang I bis 15 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~2.704,00~~
~~e) Lehrgang I von 16-20 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~3.244,80~~
~~f) Lehrgang I ab 21 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~3.785,60~~
~~g) Lehrgang II bis 15 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~2.704,00~~
~~h) Lehrgang II von 16-20 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~3.244,80~~
~~i) Lehrgang II ab 21 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~3.785,60~~
~~j) Fortbildungslehrgang bis 15 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~1.622,40~~
~~k) Fortbildungslehrgang 16-20 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~2.163,20~~
~~l) Fortbildungslehrgang ab 21 Teilnehmer~~	~~EURO~~	~~2.704,00~~
~~m) Kindertrainer (je Teilnehmer)~~	~~EURO~~	~~108,16~~

a) Basis-Coach für

aa)	**10 Teilnehmer**	**EURO**	**2.500,00**
bb)	**11 Teilnehmer**	**EURO**	**2.666,67**
cc)	**12 Teilnehmer**	**EURO**	**2.833,33**
dd)	**13 Teilnehmer**	**EURO**	**3.000,00**
ee)	**14 Teilnehmer**	**EURO**	**3.166,67**
ff)	**15 Teilnehmer**	**EURO**	**3.333,33**

gg]	16 Teilnehmer	EURO	3.500,00
hh]	17 Teilnehmer	EURO	3.666,67
ii]	18 Teilnehmer	EURO	3.833,33
jj]	19 Teilnehmer	EURO	4.000,00
kk]	20 Teilnehmer	EURO	4.166,67
ll]	21 Teilnehmer	EURO	4.333,33
mm]	22 Teilnehmer	EURO	4.500,00
nn]	23 Teilnehmer	EURO	4.666,67
oo]	24 Teilnehmer	EURO	4.833,33
pp]	25 Teilnehmer	EURO	5.000,00

b] C-Lizenz Lehrgang 1 für

aa]	10 Teilnehmer	EURO	2.750,00
bb]	11 Teilnehmer	EURO	2.933,33
cc]	12 Teilnehmer	EURO	3.116,67
dd]	13 Teilnehmer	EURO	3.300,00
ee]	14 Teilnehmer	EURO	3.483,33
ff]	15 Teilnehmer	EURO	3.666,67
gg]	16 Teilnehmer	EURO	3.850,00
hh]	17 Teilnehmer	EURO	4.033,33
ii]	18 Teilnehmer	EURO	4.216,67
jj]	19 Teilnehmer	EURO	4.400,00
kk]	20 Teilnehmer	EURO	4.583,33
ll]	21 Teilnehmer	EURO	4.766,67
mm]	22 Teilnehmer	EURO	4.950,00
nn]	23 Teilnehmer	EURO	5.133,33
oo]	24 Teilnehmer	EURO	5.316,67
pp]	25 Teilnehmer	EURO	5.500,00

c] C-Lizenz Leistung 2 für

aa]	10 Teilnehmer	EURO	2.750,00
bb]	11 Teilnehmer	EURO	2.933,33
cc]	12 Teilnehmer	EURO	3.116,67
dd]	13 Teilnehmer	EURO	3.300,00
ee]	14 Teilnehmer	EURO	3.483,33
ff]	15 Teilnehmer	EURO	3.666,67
gg]	16 Teilnehmer	EURO	3.850,00
hh]	17 Teilnehmer	EURO	4.033,33
ii]	18 Teilnehmer	EURO	4.216,67
jj]	19 Teilnehmer	EURO	4.400,00
kk]	20 Teilnehmer	EURO	4.583,33
ll]	21 Teilnehmer	EURO	4.766,67
mm]	22 Teilnehmer	EURO	4.950,00
nn]	23 Teilnehmer	EURO	5.133,33
oo]	24 Teilnehmer	EURO	5.316,67
pp]	25 Teilnehmer	EURO	5.500,00

d] C-Lizenz Kompaktkurs für

aa]	10 Teilnehmer	EURO	4.125,00
bb]	11 Teilnehmer	EURO	4.400,00
cc]	12 Teilnehmer	EURO	4.675,00
dd]	13 Teilnehmer	EURO	4.950,00
ee]	14 Teilnehmer	EURO	5.225,00
ff]	15 Teilnehmer	EURO	5.500,00
gg]	16 Teilnehmer	EURO	5.775,00
hh]	17 Teilnehmer	EURO	6.050,00

ii)	**18 Teilnehmer**	**EURO**	**6.325,00**
jj)	**19 Teilnehmer**	**EURO**	**6.600,00**
kk)	**20 Teilnehmer**	**EURO**	**6.875,00**
ll)	**21 Teilnehmer**	**EURO**	**7.150,00**
mm)	**22 Teilnehmer**	**EURO**	**7.425,00**
nn)	**23 Teilnehmer**	**EURO**	**7.700,00**
oo)	**24 Teilnehmer**	**EURO**	**7.975,00**
pp)	**25 Teilnehmer**	**EURO**	**8.250,00**

e)	**Fortbildungskurs pro Teilnehmer**	**EURO**	**163,00**
f)	**Kindertrainer-Zertifikat pro Teilnehmer**	**EURO**	**133,00**
g)	**Jugendtrainer-Zertifikat pro Teilnehmer**	**EURO**	**133,00**
h)	**Futsal-Zertifikat pro Teilnehmer**	**EURO**	**133,00**
i)	**Walking Football Zertifikat pro Teilnehmer**	**EURO**	**133,00**

27. Ausweisgebühr für

a)	~~Trainer~~ **DFB** B – Lizenz	EURO	~~31,22~~ **15,00***
b)	~~Trainer~~ **DFB** C - Lizenz	EURO	~~31,22~~ **15,00***
c)	~~BLSV/~~DOSB - ~~Übungsleitera~~**A**usweis ~~Fußball~~	EURO	~~11,56~~ **15,00***
d)	Duplikatserstellung	EURO	~~28,92~~ **15,00***
e)	Verlängerungsgebühr Fortbildung	EURO	~~46,27~~ **30,00***
f)	Zusätzliche Verlängerungsgebühr ~~gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung~~	EURO	~~46,27~~ **30,00***
g)	Nachprüfungsgebühr **Teilbereich**	EURO	~~46,27~~ **75,00**~~-~~
h)	**Nachprüfungsgebühr gesamt**	**EURO**	**234,00**

28. Die Höhe der Stornierungskosten nach § 11 I. ~~Nr.~~ **Nummer** 28 Finanzordnung betragen:

ab ~~8~~ **acht** Wochen vor Lehrgangsbeginn	EURO	46,27
ab ~~4~~ **vier** Wochen vor Lehrgangsbeginn	50 % **Prozent** der Gesamtgebühr nach ~~Nr.~~**Nummer**	25

ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn	100 ~~%~~ **Prozent** der Gesamtgebühr nach ~~Nr.~~**Nummer** 25
bei unentschuldigtem Fernbleiben	100 % **Prozent** der Gesamtgebühr nach ~~Nr.~~ **Nummer** 25

Diese Regelung gilt nur für die Ausbildungslehrgänge gemäß Nr. Nummer 25b) bis h**i**).

Bei den Eignungsprüfungen gelten nachfolgende Stornierungskosten:

ab ~~4~~ **vier** Wochen vor Lehrgangsbeginn	50 ~~%~~ **Prozent** der Gesamtgebühr nach ~~Nr.~~ **Nummer** 25
ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn	100 ~~%~~ **Prozent** der Gesamtgebühr nach ~~Nr.~~ **Nummer** 25
bei unentschuldigtem Fernbleiben	100 % **Prozent** der Gesamtgebühr nach ~~Nr.~~ **Nummer** 25

29. Zurückziehung von Mannschaften	EURO	178,12
30. Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne/Goldene Raute	EURO	59,00*
31. Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften	EURO	11,56*
32. Genehmigungsgebühr private Turniere	EURO	59,00*

33. Nichtteilnahme an einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Gruppentagung

a)	**Angesetzte Gruppentagung auf Kreisebene**	**EURO**	**60,00**
b)	**Angesetzte Gruppentagung auf Bezirksebene**	**EURO**	**90,00**
c)	**Angesetzte Gruppentagung auf Verbandsebene**	**EURO**	**120,00**

34. Teilnehmergebühr für zentrale Aus- und Fortbildung Vereinsmanager C

a)	**Pflichtmodul 1 Basis-Vereinsmanager**	**EURO**	**400,00**
b)	**Profilmodul Basisqualifikation Abteilungsleiter**	**EURO**	**300,00**
c)	**Profilmodul Basisqualifikation Jugendleiter**	**EURO**	**300,00**
d)	**Pflichtmodul 2**	**EURO**	**250,00**

e)	**Wahlmodul mit Präsenzphase**	**EURO**	**250,00**
f)	**Wahlmodul**	**EURO**	**200,00**
g)	**Fortbildungsmodul mit Präsenzphase**	**EURO**	**250,00**
h)	**Fortbildungsmodul**	**EURO**	**200,00**

35. Die Höhe der Stornierungskosten nach § 11 I. Nummer 34 Finanzordnung betragen:

bis vier Wochen vor Lehrgangsbeginn	**30 Prozent der Gebühr nach Nummer 34**
bis eine Woche vor Lehrgangsbeginn	**50 Prozent der Gebühr nach Nummer 34**
ab einer Woche	**100 Prozent der Gebühr nach Nummer 34**
bei unentschuldigtem Fernbleiben	**100 Prozent der Gebühr nach Nummer 25**

36. Ausweisgebühr für

a)	**Vereinsmanager C – Lizenz**	**EURO**	**15,00***
b)	**BLSV/DOSB – Vereinsmanager C Fußball**	**EURO**	**15,00***
c)	**Duplikatserstellung**	**EURO**	**15,00***
d)	**Verlängerungsgebühr Fortbildung**	**EURO**	**30,00***

II. Junioren/Juniorinnen

1. Bearbeitung Spielberechtigung

a)	Erstausstellung	EURO	0,00
b)	Vereinswechsel	EURO	30,08*
c)	Duplikate, Korrekturen	EURO	5,78*
d)	Doppelregistrierung	EURO	11,56*
e)	Wechsel zwischen JFG und Stammverein	EURO	5,78*

2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)

EURO 11,56*

3. Einzugsverfahren Abmeldedaten		
a) Einzugsverfahren Abmeldedaten	EURO	30,08*
b) Fristversäumnis Einzugsverfahren Abmeldedaten Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein	EURO	43,26
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	17,35*
5. Erteilung Spielrecht für 1. und 2. Herren-Amateurmannschaft	EURO	24,29
6. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
a) vor dem Jugendsportgericht	EURO	24,29
b) vor dem Sportgericht Bayern	EURO	24,29
c) vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	30,08
7. Gebühren für Rechtsbehelf		
a) Einspruch	EURO	24,29
b) Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte	EURO	47,41
c) Berufung gegen Urteile des Sportgerichts Bayern	EURO	94,86
d) Einsprüche gegen den Einzelrichterentscheid Sportgericht Bayern	EURO	20,00
8. Wiederaufnahmeverfahren	EURO	83,30
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs**atz** ~~.~~ 4 ~~RVO~~ **Rechts- und Verfahrensordnung**	~~EURO~~	24,29
9. Revision durch das ~~VSG~~ **Verbands-Sportgericht**	~~EURO~~	178,12
10. Gnadengesuch	EURO	24,29

11. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung (ausgenommen Kleinfeld-Fußball)	EURO	11,56
12. Spielüberwachung		
a) Bayernligen/Landesligen	EURO	47,41
b) Bezirksoberligen/Bezirksligen	EURO	35,86
c) Alle übrigen Spielklassen	EURO	24,29
13. Spielgemeinschaften		
Anmeldung je Mannschaft	EURO	24,29
14. Beschwerde	EURO	24,29
weitere Beschwerde	EURO	47,41
Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	71,71
Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	106,42
15. Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren- und Frauenmannschaften		
	EURO	11,56*
16. Zurückziehen von Juniorenmannschaften		
Großfeldmannschaft	EURO	94,86
Kleinfeldmannschaft	EURO	47,41
17. Verwaltungsverfahren	EURO	11,56 bis 59,00
~~bis~~	~~EURO~~	~~59,00~~
18. Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung JFG		
jeweils für das 1. Spieljahr der Nichterfüllung	EURO	108,16
im 1. Folgejahr	EURO	216,32
im 2. Folgejahr	EURO	432,64

19. Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung A- und B-Junioren-Bayernligen		
im ersten Jahr	EURO	324,48
im zweiten Jahr	EURO	648,96
im dritten und den nachfolgenden Jahren	EURO	1.297,92

20. Nichtteilnahme an einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Gruppentagung			
a)	**Angesetzte Gruppentagung auf Kreisebene**	**EURO**	**60,00**
b)	**Angesetzte Gruppentagung auf Bezirksebene**	**EURO**	**90,00**
c)	**Angesetzte Gruppentagung auf Verbandsebene**	**EURO**	**120,00**

Bei einer Spielverlegung aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen kann von der Erhebung der Gebühr auf begründeten Antrag abgesehen werden.

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (~~Ziffer~~ **Nummer** I. 6 **Buchstabe** b**)** und I. 8 **Buchstabe** a**)** genehmigen.

§ 3
Gebühr Liveticker und Ergebnismeldung

Die ~~zusätzliche Bearbeitungsgebühr~~ **Gebühr** gemäß § 11-a~~)~~ ~~Absatz~~ **Absätze** 1 **und 2** der Finanzordnung beträgt

Herren/Frauen	EURO	11,56*
Junioren/Juniorinnen (jeweils ab U 8)	EURO	5,78*

DIE ÄNDERUNGEN DER ANALGE ZUR FINANZORDNUNG TRETEN ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

DIE FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG WURDE IM WORTLAUT KOMPLETT NEU GEFASST.

A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundregel

(1) Die Fußballspiele der Frauen- und Juniorinnenmannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. werden unter Beachtung vom Deutschen Fußball- Bund e.V. und Süddeutschen Fußball-Verband e.V. erlassenen Ordnungen und Rahmenrichtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Die Fußballspiele der Frauen- und Juniorinnenmannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Vorschriften des allgemeinen Teils der Spiel-/Jugendordnung des Deutschen Fußball-Bundes, der BFV-Satzung und den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des BFV durchzuführen.

(3) Beim Spielbetrieb der Juniorinnen ist der gesundheitliche und erzieherische Aspekt zu berücksichtigen.

(4) Sofern diese Ordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes bei Frauen insbesondere der Spielordnung und bei Juniorinnen insbesondere der Jugendordnung.

§ 2
Organe

Die Organe sind:

(1) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss.

(2) Der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss.

(3) Die jeweiligen Organe wählen aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern einen Vertreter des Vorsitzenden. Die Festlegungen der Aufgaben erfolgt in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 3
Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

(1) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss ist gemäß § 23 Absatz 3 Satzung das oberste Organ für alle Spielformen im Bayerischen Fußball- Verband für den Bereich der Frauen und Juniorinnen.

(2) Er regelt alle Angelegenheiten der Frauen und Juniorinnen gemäß § 4 Satzung und teilt die Aufgaben nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 4
Aufgaben des Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

Für den Bereich der Frauen und Juniorinnen sind dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss gemäß § 27a Satzung folgende Aufgaben übertragen:

(1) Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des gesamten Spielbetriebes, soweit nicht nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch neue Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen. Zudem können auch

temporäre Pilotprojekte durchgeführt werden, welche von den Regelungen der Frauen- und Mädchenordnung abweichen können. Zu diesem Zweck werden entsprechende Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen erlassen.

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss ist befugt, innerhalb seines jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Frauen- und Mädchenordnung ergänzende Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Überwachung des Spielbetriebs und Genehmigung von Spielformen und Spielmodellen in den Bezirken und Kreisen.

(3) Entwicklung von Konzepten für Verbandsspielbetrieb, BFV-Pokal, Hallen- und Freizeitligafußball sowie Futsal und Beachsoccer.

(4) Entwickeln von Strategien zur Gewinnung neuer Spielerinnen beziehungsweise Mannschaften für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb.

(5) Betreuung und Förderung der Mädchen in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.

(6) Förderung des Fußballs in den Schulen.

(7) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden- und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden.

(8) Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung und Durchführung von Auswahlspielen; Genehmigung von Frauenauswahlmannschaften und Betreuung dieser Maßnahmen; Genehmigung von Vereins-Auswahl-mannschaften nach § 16 Spielordnung.

(9) Erteilung von Sonderspielrechten für Frauen und Juniorinnen unter Berücksichtigung der Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen.

(10) Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten.

(11) Ansetzung und Durchführung der Lehrgänge zur Förderung von Jugendleiter/innen, Betreuer/innen und Spielerinnen.

(12) Jährliche Aufstellung des dazu erforderlichen Etats.

(13) Erlassen von Verwaltungsentscheiden in seinem Zuständigkeitsbereich sowie Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses.

(14) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss Kommissionen einsetzen.

§ 5
Aufgaben der weiteren spielleitenden Ausschüsse (Organe)

Den weiteren Organen - Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss und Kreis- Frauen- und Mädchenbeauftragter gemäß §§ 34, 35 Satzung - obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

(1) Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Spielbetriebes der Frauen- und Juniorinnen innerhalb der Bezirke und Kreise und Betreuung der Mädchen in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.

Der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss kann mit Genehmigung des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses neue Spielformen und Spielmodelle entwickeln und versuchsweise einführen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese sind dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss vor Einführung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Förderung des Schulfußballs.

(3) Pflege und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit Behörden.

(4) Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss.

(5) Beratung der Vereine in Angelegenheiten, die den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb betreffen.

(6) Durchführung und Betreuung genehmigter Auswahlspiele.

§ 6
Spielbetrieb

(1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.

(2) Verbandsspiele sind:

- alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
- alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
- die Verbands-Pokalspiele der Frauen und Juniorinnen,
- die offiziellen Hallen-Futsalturniere und der Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene),
- die vom Verband organisierten Meisterschaftsspiele für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung und Frauen-Freizeitligen,
- alle sonstigen vom Verband angesetzten Spiele.

Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).

(3) Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.

(4) Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene), dem Futsal-Ligaspielbetrieb und in allen sonstigen Pokalspielen (außer Verbands-Pokal der Frauen) ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend. In allen anderen Spielen ist das Pflichtspielrecht erforderlich.

(5) Für Hallen-Futsalturniere und Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien beziehungsweise Durchführungsbestimmungen.

(6) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften in Spielklassenebenen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.

(7) Bei ungünstiger Lage im Sinne von Absatz 6 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei Ligen aus zwei Kreisen (bezirksübergreifend) der Verbands-Frauen und Mädchenausschuss; in allen anderen Fällen der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Der Antrag ist über den Meldebogen im SpielPlus BFV zu stellen.

(8) Für die Altersklassen B- bis D-Juniorinnen kann der Verbandsspielbetrieb in Juniorinnenspielgruppen stattfinden. Der E-Juniorinnen Spielbetrieb kann in Juniorinnenspielgruppen oder als Festival beziehungsweise Turniere ausgetragen werden. Der Spielbetrieb der F-Juniorinnen findet ausschließlich als Festival oder Turniere statt. Für den Spielbetrieb der E-/F- und G-Juniorinnen gilt uneingeschränkt die Jugendordnung mit ihren Richtlinien.

(9) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die Frauen in der Bundesliga und 2. Bundesliga Süd sowie in der Regionalliga Süd. Die Bundesligen sind spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt, die Regionalliga Süd dem Süddeutschen Fußball-Verband.

§ 7
Altersklassen

(1) Für den Spielbetrieb der Frauen und Juniorinnen gelten grundsätzlich folgende Altersklassen:

a) Frauen (Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter sind),

b) B-Juniorin (U17/U16) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

c) C-Juniorin (U15/U14) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

d) D-Juniorin (U13/U12) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

e) Für E/F und G-Juniorinnen gilt § 7 Absatz 1 Jugendordnung.

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann zur Flexibilisierung des Spielbetriebes im Rahmen von Pilotprojekten eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung bis zur Bezirksebene gemäß § 5 DFB-Jugendordnung vornehmen. Hierzu sind Durchführungs-bestimmungen/Richtlinien zu erlassen.

(2) Ältere B-Juniorinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

(3) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen der Juniorinnen ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Einteilung in die jeweilige Altersklasse erfolgt zum 16.07. eines jeden Jahres. Stichtag für die Einteilung der Frauen ist der 01.07. eines jeden Jahres.

(4) Bei Bedarf können Juniorinnenmannschaften aus den Altersklassen B/C, C/D, D/E und E/F gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.

(5) D-Juniorinnen, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den D-Juniorinnen ausscheiden, können bei den B-Juniorinnen eingesetzt werden. Für die nachfolgenden Altersklassen gilt diese Bestimmung analog.

(6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund einer schweren Erkrankung oder Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die jeweilige Beeinträchtigung beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes. Nach erfolgter Genehmigung kann die Spielerin in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann Spielerinnen, bei denen eine erhebliche Entwicklungsverzögerung (Retardierung) vorliegt, ein befristetes Sonder-Spielrecht in der nächstniedrigeren Altersklasse der Juniorinnen erteilen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Einzelne B- bis F-Juniorinnen jeweils des jüngeren Jahrgangs können in den Junioren-Mannschaften der darunterliegenden Altersklasse eingesetzt werden.

(7) In den Altersklassen der B-Juniorinnen und jünger ist der Einsatz in einer Juniorenmannschaft zugelassen.

Ohne Antrag des Vereins können:

a) F- und G-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit F- Junioren spielen,

b) E- und F-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit E-Junioren spielen,

c) D- und E-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit D-Junioren spielen,

d) C- und D-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit C-Junioren spielen,

e) B- und C-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit B-Junioren spielen.

(8) Voraussetzung für Absatz 6 und 7 Buchstaben d) und e) ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters der Juniorin.

Für die Einholung der schriftlichen Einverständniserklärung und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbst verantwortlich.

(9) Auf Antrag eines betroffenen Vereins ist grundsätzlich eine Juniorinnen- Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. Der Antrag ist mit der Mannschaftsmeldung beim Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Dieser entscheidet in Abstimmung mit dem Verbands-Frauen und Mädchenausschusses über die vorzunehmende Spielklasseneinteilung. Die Eingliederung in den Junioren-Meisterschafts-Spielbetrieb hat leistungsadäquat zu erfolgen.

(10) Besteht für eine B-Juniorin des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse im eigenen Verein, kann

- im Großfeldbereich für bis zu drei Spielerinnen
- für 9er-Mannschaften für bis zu zwei Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für eine Spielerin

ein Sonderspielrecht im eigenen Verein bei den C-Juniorinnen beantragt werden.

Besteht für eine C-Juniorin des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse im eigenen Verein, kann

- für 9er-Mannschaften für bis zu zwei Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für eine Spielerin

ein Sonderspielrecht im eigenen Verein bei den D-Juniorinnen beantragt werden.

Besteht für eine D-Juniorin des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse im eigenen Verein, kann für eine einzelne Spielerin ein Sonderspielrecht im eigenen Verein bei den E-Juniorinnen beantragt werden.

Für U18-Juniorinnen besteht die Möglichkeit bis Bezirksebene

- im Großfeld für bis zu drei Spielerinnen
- für 9er-Mannschaften für bis zu zwei Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für eine Spielerin

ein Sonderspielrecht im eigenen Verein bei den B-Juniorinnen zu beantragen

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei, zwei beziehungsweise eine Spielerin aus allen beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Der Antrag ist beim Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses zu stellen.

Wird während des Spieljahres eine Juniorinnenmannschaft in der entsprechenden Altersklasse der Juniorin nachgemeldet, wird das Sonderspielrecht widerrufen.

Ein Einsatz in Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.

Die Rücknahme eines Sonder-Spielrechts und Erteilung für eine andere Spielerin ist nur in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesener Umzug, Langzeitverletzung mit ausführlicher Diagnose, Auslandsaufenthalt) möglich.

(11) In Kreisen, in denen bei den Junioren das Pilotprojekt der U18-Junioren durchgeführt wird, kann für U18- und U17-Juniorinnen eine Sondergenehmigung für den Einsatz in einer solchen Juniorenmannschaft beim Verbands-Frauen- und Mädchen-Ausschuss beantragt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.

(12) In der Altersklasse der A-Junioren ist der Einsatz von U19- und U18-Juniorinnen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Juniorenmannschaft unberührt. Die Spielberechtigung einer Spielerin in einer Juniorenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 53 Jugendordnung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

§ 8
Spieldauer

(1) Die Spieldauer beträgt grundsätzlich

- bei Frauen 2 x 45 Minuten
- B-Juniorinnen 2 x 40 Minuten
- C-Juniorinnen 2 x 35 Minuten
- D-Juniorinnen 2 x 30 Minuten

Die Spieldauer der E-, F- und G-Juniorinnen ist in der Richtlinie Minifußball verbindlich geregelt.

(2) Bei gemischten Altersklassen der Juniorinnen richtet sich die Spieldauer nach der höheren Altersklasse.

(3) Die festgelegte Spieldauer darf nicht überschritten werden. Ausgenommen sind lediglich Entscheidungsspiele, die bei unentschiedenem Ausgang nach Ablauf der regulären Spielzeit bei Frauen um 2 x 15 Minuten, B-Juniorinnen 2 x 10 Minuten und C- und D-Juniorinnen 2 x 5 Minuten verlängert werden können.

(4) Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch ein Elfmeterschießen nach der Regel 10 der Fußball-Regeln herbeigeführt.

(5) Für Freundschaftsspiele und Turniere sind abweichende Spielzeiten möglich, die in mehr als zwei Spielabschnitten ausgetragen werden können.

(6) Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Meisterschafts-, Entscheidungs-, Relegations- oder Pokalspiel eingesetzt werden. Werden Verbandsspiele (Meisterschaft oder Pokal) in Turnierform ausgetragen, zählt das gesamte Turnier ebenfalls als ein Spiel. Bei allen weiteren Spielen (Freundschaftsspielen) und bei Verbandsspielen in Turnierform gilt als Höchstspielzeit die doppelte Normalspielzeit der jeweiligen Altersklasse der Juniorin.

Dies gilt auch für einen Einsatz in Frauenmannschaften.

§ 9
Spieljahr

Das Spieljahr für Frauen beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres. Das Spieljahr für Juniorinnen beginnt am 16.07. eines Jahres und endet am 15.07. des darauffolgenden Jahres. Das Verbands-Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.

§ 10 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld

Für die Altersklasse der D-Juniorinnen gilt beim Spielformat 9vs9 § 51 Jugendordnung entsprechend. Der Spielbetrieb auf Kleinfeld richtet sich nach den Richtlinien für den Frauen- und Juniorinnenfußball.

2. Abschnitt: Spielsystem

§ 11
Ligeneinteilung

(1) Die Mannschaften der Vereine werden grundsätzlich in Ligen einer Spielklassenebene eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zustehen.

Mannschaften, die bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender der jeweiligen Liga durch den Verein schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) beim zuständigen Spielleiter den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am Spieljahresende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Der Antrag auf Eingliederung in eine Spielklassenebene für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichterklärung erfolgen.

Mannschaften der Verbandsebene können nicht in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Mannschaften auf Bezirks- und Kreisebene können in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Der Antrag ist für Mannschaften auf Verbandsebene beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss, auf Bezirks- und Kreisebene beim Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Bei einer Verzichterklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) einzureichen.

Neu aufgenommene Vereine oder neu gemeldete Mannschaften sollen grundsätzlich in die unterste Spielklassenebene ihres Kreises eingeteilt werden.

a) Auf begründeten Antrag eines neu gegründeten Vereins kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss über eine Einteilung einer Mannschaft des neu gegründeten Vereins in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Bezirks) entscheiden.

b) Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spielerinnen einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss auf Antrag über die Einteilung dieses Vereins in die jeweilige Spielklassenebene. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 19 Nummern 6 und 7 Spielordnung.

c) Auf begründeten Antrag einer neu gemeldeten Mannschaft kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss nach Anhörung des zuständigen Spielleiters über eine Einteilung in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Bezirks) dieser neu gemeldeten Mannschaft entscheiden.

d) In besonderen Fällen kann das Verbands-Präsidium auf begründeten Antrag, nach vorheriger Anhörung des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses, abweichend von c, neu gemeldete Mannschaften auch in Ligen auf Verbandsebene eingliedern.

e) Die Anträge nach den Buchstaben a) bis d) sind mit Begründung bis spätestens 15.05. eines Spieljahres schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) beim Vorsitz des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses einzureichen.

Gemeldete Mannschaften aus einem anderen Landesverband können maximal bis zur höchsten Spielklassenebene des Kreises eingegliedert werden. Der Antrag ist mit Begründung bis spätestens 15.05. eines Spieljahres schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) beim Vorsitz des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses einzureichen.

Eine Teilnahme an offiziellen Hallenmeisterschaften und offiziellen Pokalwettbewerben ist ausgeschlossen.

Ein Aufstiegsrecht ist nur auf Kreisebene möglich.

(2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Ligen nehmen die zuständigen Spielleiter nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.

(3) Spielgemeinschaften sind bei Frauen und Juniorinnen zugelassen. Weiteres regelt die Richtlinie für Frauen und Juniorinnenfußball.

(4) Bei Bedarf können Kleinfeldspielrunden eingerichtet werden, näheres regelt die entsprechende Richtlinie.

(5) Für den Spielbetrieb (Groß- und Kleinfeld), bei dem nach Abschluss der Herbstrunde eine neue Ligeneinteilung vorgenommen wird, können bis zum 31.12. beim zuständigen Spielleiter neue Mannschaften schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) angemeldet werden.

(6) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann in besonders gelagerten Fällen einzelne U17-Juniorinnenmannschaften bis in die Juniorinnen- Landesliga und U15-Juniorinnenmannschaften bis in die Juniorinnen-Bezirksoberliga umgruppieren. Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 30.06. schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

§ 12
Spielklassenebene und Ligen

(1) Die Mannschaften spielen im Verbandsgebiet bei den Frauen in folgenden Spielklassenebenen

a) Bayernliga,

b) Landesliga,

c) Bezirksoberliga,

d) Bezirksliga,

e) Kreisliga,

f) Kreisklasse,

g) A-Klasse.

Die Bayernliga spielt in der Regel mit bis zu zwölf Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Ligen, die in der Regel jeweils bis zu zwölf Mannschaften umfassen.

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann davon Abweichungen beschließen.

(2) Die übrigen Spielklassenebenen der Frauen werden in den Bezirken gebildet. Ihre Einteilung und der Aufbau obliegen dem Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss.

a) Auf Bezirksebene spielen die Bezirksoberliga in einer Liga und die Bezirksliga in maximal zwei Ligen.

b) Die Kreisligen, Kreisklassen und A-Klassen spielen kreisübergreifend oder in den nach §§ 30 und 35 Satzung gebildeten Kreisen.

c) Die Ligen umfassen in der Regel bis zu zwölf Mannschaften.

(3) Bei den Juniorinnen (Großfeld) wird unbeschadet der Bezirksgliederung im Verbandsgebiet in folgenden Spielklassenebenen gespielt:

a) Bayernliga (B-Juniorinnen),

b) Landesliga (B-Juniorinnen),

c) Bezirksoberliga (B, C- und D-Juniorinnen),

d) Bezirksliga (B, C- und D-Juniorinnen),

e) Kreisliga (B-, C- und D-Juniorinnen),

f) Gruppe (B-, C- und D-Juniorinnen) und alle Juniorinnen auf Kleinfeld.

(4) Die B-Juniorinnen-Bayernliga spielt in der Regel mit bis zu zehn Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die B-Juniorinnen-Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Ligen, die in der Regel jeweils bis zu zehn Mannschaften umfassen.

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann davon Abweichungen beschließen.

(5) Die Ligen der Juniorinnen auf Bezirksebene spielen in der Regel mit bis zu zwölf Mannschaften.

§ 13
Untere Mannschaften

(1) Grundsätzlich kann jeder Verein seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.

(2) Zweite oder weitere untere Mannschaften können in Konkurrenz höchstens eine Spielklassenebene unter der ersten oder weiteren Mannschaft spielen. Bei einem Abstieg der höheren Mannschaft muss in diesem Fall auch die untere Mannschaft in die nächstniedrigere Spielklassenebene eingegliedert werden. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Kann wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft dieser Liga zu.

Meldet ein Verein in der untersten Spielklassenebene seines Bezirkes weitere Mannschaften einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Konkurrenz, aber nur eine davon mit Aufstiegsrecht zugelassen werden. Die Einteilung sollte in unterschiedlichen Ligen erfolgen.

Im Fall der Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften eines Vereins hat der Verein im Meldebogen für das neue Spieljahr die erste und zweite beziehungsweise weitere Mannschaften zu benennen. In diesem Fall ist die Mannschaft mit der niedrigeren Zahl die höhere Mannschaft. Gleichzeitig muss erklärt werden, welche Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen soll.

Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne der §§ 13a, 13b als höhere Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n. a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

(3) Für den Spielbetrieb im Frauen Freizeitfußball gelten die Regelungen der Richtlinie Frauen- und Juniorinnenfußball.

3. Abschnitt: Auf- und Abstieg

§ 13a
Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Frauen

Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel im Feldfußball der höheren Mannschaft darf die Spielerin im nächsten Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft desselben Vereins nicht mitwirken.

(1) Während des Spieljahres sind von der Einschränkung ausgenommen

a)

- eine Spielerin der höheren Mannschaft, die bereits in der ersten Halbzeit mitgewirkt hat, und
- zwei Spielerinnen der höheren Mannschaft, die lediglich in der zweiten Halbzeit zum Einsatz gekommen sind.

b)

bei Vereinen, unabhängig von der Spielklassenebenenzugehörigkeit der höheren Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklasse spielt,

- eine Spielerin der höheren Mannschaft, die bereits in der ersten Halbzeit mitgewirkt hat, und
- vier beliebige Spielerinnen der höheren Mannschaft, die lediglich in der zweiten Halbzeit zum Einsatz gekommen sind.

(2) Zum Spieljahresende gilt:

Im letzten Meisterschaftsspiel der niedrigeren Mannschaft dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen der höheren Mannschaft desselben Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Dasselbe gilt für die Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele in einer der niederen Mannschaften desselben Vereins, die dem letzten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft/en nachfolgen.

(3) Bei Spielgemeinschaften gelten die oben genannten Bestimmungen entsprechend. Der Wortlaut „Mannschaft“ wird im Bedarfsfall mit „SG-Mannschaft“ oder „eigenständige Mannschaft aus der jeweiligen Spielgemeinschaft“ ersetzt.

(4) Für Spielerinnen (auch ältere B-Juniorinnen) eines Vereins der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.

§ 13b
Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Juniorinnen

(1) Beim Einsatz einer Spielerin in höher- und niederklassigeren Mannschaften eines Vereins der Altersklassen B- bis D-Juniorinnen auf Großfeld eines Vereins während eines Spieljahres gelten die Bestimmungen des § 17 Jugendordnung entsprechend. 9-er Mannschaften gelten als Großfeldmannschaften; es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die Richtlinien für Frauen- und Juniorinnenfußball.

(2) Für ältere B-Juniorinnen, welche in der ersten oder zweiten Frauen-Bundesliga eingesetzt wurden, gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.

§ 14
Feststellung der Meister, Auf- und Abstieg

(1) Die Meisterschaftsspiele werden bei den B-Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bayerischen Meisters und bei den C- und D-Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Im Kleinfeldbereich wird nur auf Gruppenebene gespielt und der Spielbetrieb endet mit der Gruppenmeisterschaft.

(2) Meister beziehungsweise Gruppensieger ist, wer nach Durchführung aller Meisterschaftsspiele der jeweiligen Meisterschaftsspielrunde die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben. Die erzielten Punkte bestimmen die Rangfolge in der Tabelle.

Sollte nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender nicht jede Mannschaft die erforderliche Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert haben und besteht für eine oder mehrere dieser Mannschaften noch die Möglichkeit, einen für Aufstieg, Abstieg oder Relegation relevanten Tabellenplatz zu erreichen, wird die Endtabelle erst nach Ablauf von zehn Tagen festgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums ergehende Sportgerichtsurteile sind bei der Feststellung der Tabelle zu berücksichtigen.

Haben nach Ablauf der oben genannten Zehn-Tagesfrist nicht alle Mannschaften, die für Aufstieg, Abstieg oder Relegation in Frage kommen, dieselbe Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert, wird die Tabellenreihung nach der Quotientenregelung bestimmt.

(3) Stehen zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde auf Verbandsebene der Frauen punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so findet eine Entscheidung gemäß § 23 Spielordnung statt.

Auf Bezirks- und Kreisebene der Frauen gelten die Bestimmungen des § 23 Nummern 1 und 2 Spielordnung. Es besteht aber die Möglichkeit bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele gemäß § 23 Nummer 3 Spielordnung zu ermitteln.

Bei Juniorinnen wird die Entscheidung nach § 10 Absatz 11 Jugendordnung durchgeführt.

(4) Absatz 3 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Mannschaften auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.

(5) Grundsätzlich hat nur die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft Aufstiegsrecht. Macht eine aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem direkten Aufstiegsrecht oder von ihrem Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- oder Relegationsspielen bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem ordnungsgemäß veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga keinen Gebrauch, so rückt an ihre Stelle, die jeweils nächste aufstiegsberechtige Mannschaft bis zum vierten Tabellenplatz. Weitere Mannschaften bis zum vierten Tabellenplatz können aufsteigen, wenn auf andere Weise die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklassenebene nicht erreicht wird. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

(6) Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht sowie das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem ordnungsgemäß veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweiligen Liga schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) beim zuständigen Spielleiter zu erklären.

Erfolgt die Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem ordnungsgemäß veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis zum 15.06. beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) einzureichen.

Erfolgt die Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem ordnungsgemäß veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, bleibt die Abschlusstabelle unverändert.

(7) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der Direktabsteiger und Abstiegsreleganten in einem angemessenen Verhältnis zur Ligastärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Liga spielenden Vereine nicht übersteigen.

(8) Der Tabellenletzte jeder Liga steigt in jedem Fall ab. Die Zahl der Direktabsteiger und Abstiegsreleganten wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassenebene amtlich veröffentlicht.

(9) Tritt eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr viermal schuldhaft nicht an oder zieht ein Verein seine Mannschaft zurück, scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird an das Ende der Tabelle gesetzt. Die Mannschaft gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in die unterste Spielklassenebene eingeteilt. Der Vollzug richtet sich nach § 29 Nummer 3 Spielordnung, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30 Spielordnung.

(10) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann in besonders gelagerten Härtefällen Ausnahmeregelungen für die Einteilung in Spielklassenebenen treffen. Ein sportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als Härtefall anzusehen. Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15.06. schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

(11) Die Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Bezirke und Kreise sind vor Veröffentlichung vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu genehmigen.

(12) Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsspielrunden durch den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für die Verbandsligen und den Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss für die Bezirks- und Kreisebene festzulegen und vor Beginn der Verbandsspielrunden amtlich zu veröffentlichen. Gegen die Auf- und Abstiegsregelung kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Eine derartige Beschwerde kann nur von einem betroffenen Verein eingelegt werden.

B. Bestimmungen zum Spielbetrieb

§ 15
Durchführung des Spielbetriebes

(1) Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebes obliegen dem zuständigen Spielleiter.

(2) Im Einzelnen obliegt die Spielleitung

a) dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss hinsichtlich des über die Bezirksebene hinausgehenden Spielbetriebs,

b) dem Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss hinsichtlich des Spielbetriebes auf Bezirks- und Kreisebene.

§ 16
Beschwerdeinstanz

(1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV- Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, 31 und 44 Absatz 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:

a) auf Bezirksebene der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss,

b) auf Verbandsebene das Verbands-Präsidium.

§ 17
Spielgemeinschaften

(1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist bei Frauen, U17-, U15-, U13- und U-11-Juniorinnen zulässig. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Vereine wegen Spielerinnenmangel keine eigene Frauen- oder Juniorinnenmannschaft bilden können.

(2) Einzelheiten regeln die Richtlinien für den Frauen- und Juniorinnenfußball.

§ 18
Junioren-Förder-Gemeinschaft

(1) Junioren-Förder-Gemeinschaften im Sinne des § 13 Jugendordnung sind auch für Juniorinnen zulässig.

(2) Soweit ausschließlich Juniorinnenmannschaften gemeldet werden, muss mindestens eine B- und eine C-Juniorinnenmannschaft auf Großfeld angemeldet werden.

(3) Nicht in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft zugelassen sind Kleinfeldmannschaften der Altersklassen D- bis G-Juniorinnen (ausgenommen zweite oder weitere D-Juniorinnenmannschaften), Abweichungen können im Einzelfall vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss genehmigt werden.

(4) Im Übrigen gilt § 13 Jugendordnung entsprechend.

§ 19
Gastspielgenehmigung

(1) Für Spielerinnen im Frauen-, Ü- und Juniorinnenbereich kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen oder -turnieren in Mannschaften eines anderen Vereins, für den die Spielerin keine Spielberechtigung hat, erteilt werden, wenn

a) die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird, und bei minderjährigen Spielerinnen ein gesetzlicher Vertreter diesem unterschriftlich zugestimmt hat,

b) die Spielerin nicht gesperrt ist beziehungsweise keiner Wartezeit unterliegt,

c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,

d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.

(2) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Vereins oder des Nationalverbandes mit vorzulegen.

(3) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für die Spielerin für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.

(4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielgenehmigung für höchstens fünf Spielerinnen, für Spiele auf Kleinfeld und für die Halle (Juniorinnen) für höchstens drei Spielerinnen beantragt werden.

(5) Die Gastspielgenehmigung wird erteilt für Mannschaften

a) der Frauen-Bundesligen/-Regionalliga von der Vorsitzenden des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses,

b) der Bayernligen/Landesligen vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss,

c) bis zur Bezirksoberliga vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss,

d) die im Juniorenspielbetrieb eingegliedert sind, von der Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses des Bezirks, dem der antragstellende Verein angehört.

(6) Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

§ 20
Hallen-Gastspielrecht

(1) Das Hallen-Gastspielrecht kann im Frauen- und Ü-Bereich für alle Spielformen in der Halle (außer Futsal-Ligaspielbetrieb) beantragt werden.

(2) Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 21
Zweitspielrecht Frauen

(1) Für Studentinnen, Berufspendlerinnen oder vergleichbare Personengruppe ist unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauenmannschaft bis maximal zur Landesliga am Spielbetrieb teil und
- die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer.

Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spielerinnen pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft, SG-Mannschaft oder im Ü-Bereich dürfen maximal vier Spielerinnen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden.

(2) Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der 50 Kilometer Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden.

Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(3) Im Übrigen findet § 37 Spielordnung entsprechende Anwendung.

§ 22
Zweitspielrecht Juniorinnen

(1) Für Jugendliche, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (beispielweise Schülerinnen in Internaten, Auszubildende, Jugendliche getrenntlebender Erziehungsberechtigten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden, wenn der Zweitverein mit seiner Juniorinnenmannschaft maximal auf Bezirksebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 30 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke).

a) Es können maximal zwei Spielerinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht bei einem anderen Verein erhalten,

b) Ein Verein beziehungsweise eine Spielgemeinschaft kann in einem Spiel/Turnier maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht einsetzen,

c) Ein Einsatz der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, sie darf jedoch an einem Wochenende nur für einen Verein (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen,

d) Im Rahmen der Hallenmeisterschaften und Pokalwettbewerbe kann eine Spielerin nur bei einem Verein eingesetzt werden (Erst- oder Zweitverein),

e) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und soweit zutreffend eine entsprechende Bestätigung der Schule beziehungsweise Ausbildungsstätte beizufügen.

(2) Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen U7-Juniorinnen bis U17-Juniorinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

a) Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil,

b) Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft am laufenden Meisterschaft-Spielbetrieb teil,

c) In einem Spiel/Turnier können maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht zum Einsatz kommen,

d) Das Zweitspielrecht muss durch den Zweitverein beim Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses beantragt werden. Dieser entscheidet hierrüber und sendet dem Verein die Entscheidung zu.

Die Genehmigung wird dem Verein zugesandt.

(3) Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

(4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Verein der Spielerin bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des aufnehmenden Vereins beizulegen.

(5) Das Zweitspielrecht kann auch für eine Spielerin eines Vereins aus einem anderen Landesverband erteilt werden. Dem

Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins beizulegen.

(6) Für landesverbandsübergreifende Ligen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31.01. eines Jahres beim BFV eingeht.

(7) Das Zweitspielrecht kann für einen Verein in einer Spielzeit für eine Spielerin grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden. Ein erteiltes Zweitspielrecht kann nicht gegen ein neues Zweitspielrecht zurückgegeben werden.

(8) Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

(9) Ein Einsatz in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist nur möglich, wenn diese nicht zur Qualifikation zur gleichen Liga des Stammvereins führen.

(10) Wechselt eine Spielerin im Rahmen des Talentförderprogramms zu einem DFB-Stützpunkt-Verein, einem DFB-Leistungszentrum oder DFB-Talentförderzentrum oder einem BFV-Nachwuchsleistungszentrum, kann der abgebende Verein für ein Spieljahr ein Zweitspielrecht beantragen. Absatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Antrag ist durch den abgebenden Verein (Zweitverein) an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Die Zustimmung des neuen Vereins (Stammverein) ist nicht erforderlich.

(11) Das Zweitspielrecht beinhaltet nicht das Sonderspielrecht nach § 25 für Frauenmannschaften des aufnehmenden Vereins.

(12) Ein erteiltes Zweitspielrecht kann vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.

(13) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit der Erstspielberechtigung ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zweitspielrecht beim Zusatzspielrechtverein.

(14) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweises auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins.

§ 23
Schutzvorschriften

(1) Jede Juniorinnenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden. Diese hat auch die Funktion des medizinischen Ersthelfers zu übernehmen.

(2) Zum besonderen Schutz der Kinder und Jugendlichen sollen alle mannschaftsbetreuenden Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einer vom Verein beauftragten Person/Institution zur Einsicht vorlegen.

(3) Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Jugendarbeit stehen (Präambel Jugendordnung), kann der jeweils zuständige Verbands- beziehungsweise Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss präventive Maßnahmen (zum Beispiel Spielbeobachtung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs o.ä.) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.

(4) Für Juniorinnen ist eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung beziehungsweise beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden.

(5) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorinnenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die Leitung des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.

(6) Das Tragen von Schienbeinschonern ist vorgeschrieben.

(7) Es dürfen nur mobile Tore verwendet werden, die zur Vermeidung von Unfällen so zu sichern sind, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Ohne ausreichende Sicherung der Tore darf nicht gespielt werden.

(8) Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele statt zwischen:

a) Frauen- und Herrenmannschaften (Pflichtspiele),

b) Juniorinnen- und Frauenmannschaften.

(9) Ausnahmen nach Absatz 8 sind in gesondert erlassenen Richtlinien geregelt

§ 24
Auswahlspiele

(1) Für Juniorinnenspiele findet § 15 Jugendordnung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirks-Jugendleiters und an die Stelle des Verbands-Jugendleiters der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss tritt.

(2) Für Frauenspiele finden §§ 16, 17, 18 Spielordnung und § 34 DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung.

§ 25
Sonderspielrecht in Frauenmannschaften

(1) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (unabhängig vom Alter) können ab 01.07. des laufenden Spieljahres in allen Frauenmannschaften eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen ihres Vereins. § 8 Absatz 6 und die nachfolgenden Absätze 4 bis 6 sind dabei genauestens zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.

(2) Voraussetzungen hierfür sind:

a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters,

b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Frauenfußball,

c) Juniorinnen-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbst verantwortlich.

(3) Spielerinnen nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den Stammverein, für den sie die Spielberechtigung besitzen, das Sonder- Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren- Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss. Bei einem Verstoß gegen Absatz 6 wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft entzogen.

(4) Die zeitlichen Einsatzbegrenzungen gemäß § 8 Absatz 6 gelten auch für den Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften.

(5) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges dürfen an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) nur einmal in einer Frauenmannschaft zum Einsatz kommen. Bei Verstoß gegen die obigen Regeln kommen die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spielerinnen zur Anwendung.

(6) Wird ein Juniorinnen-Meisterschaftsspiel nicht ausgetragen oder die Juniorinnenmannschaft sogar zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.

§ 26
Ordnungsdienst

(1) Im Bereich des Frauenfußballs hat der gastgebende Verein bei jedem Verbandsspiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu bestellen.

Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sicherstellung eines umfassenden Schutzes des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften,

b) Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Spielstättenverweise,

c) Alle Störungen, die von außen auf ein laufendes Spiel einwirken, unverzüglich zu unterbinden und die Ordnung wieder herzustellen,

d) Betrunkenen Personen oder Personen, die Waffen oder gefährliche Werkzeuge mit sich führen den Zutritt zur Spielstätte zu verwehren,

e) Personen am Betreten der Spielstätte zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses des Verbandes oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

(2) Im Bereich des Juniorinnenfußballs haben die Betreuer beider Vereine die Aufgaben des Ordnungsdienstes zu übernehmen, wenn auf dem elektronischen Spielbericht keine andere Person eingetragen ist. In den Spielklassenebenen Bayernligen und Landesligen der Juniorinnen kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.

Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Spielstättenverweise,

b) Alle Störungen, die von außen auf ein laufendes Spiel einwirken, unverzüglich zu unterbinden und die Ordnung wieder herzustellen,

c) Betrunkenen Personen oder Personen, die Waffen oder gefährliche Werkzeuge mit sich führen den Zutritt zur Spielstätte zu verwehren,

d) Personen am Betreten der Spielstätte zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses des Verbandes oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

(3) Der Leiter des Ordnungsdienstes kooperiert mit dem Verband, den beiden beteiligten Vereinen und mit den zuständigen Behörden (insbesondere Polizei, kommunale Ämter und Sanitätsdienst).

(4) Der Leiter des Ordnungsdienstes kann bei Frauen- und Juniorinnen-Spielen vor, während und nach dem Spiel weitere Funktionen im Zusammenhang mit der Austragung des Spiels ausüben (zum Beispiel Mannschaftsbetreuer), soweit keine sicherheitsrelevanten Aufgaben dem entgegenstehen. Er muss jedoch im Bedarfsfall primär den sicherheitsrelevanten Aufgaben nachgehen und für den Schiedsrichter umgehend und klar zu erkennen und ansprechbar sein.

(5) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann für einzelne Spiele aller Spielklassen ergänzende Sicherheitsrichtlinien beziehungsweise Auflagen erlassen.

(6) Der Leiter des Ordnungsdienstes sowie der Betreuer sind mit Namen im elektronischen Spielbericht einzutragen.

§ 27
Technische Zone

Die Technische Zone gilt bei den Frauen gemäß § 58 Nummern 8 bis 10 Spielordnung und bei den Juniorinnen nur für die Bayern- und Landesliga.

§ 29
Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.

(2) Sind bei Verstößen im Juniorinnenspielbetrieb gleichzeitig Juniorinnen und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte zuständig.

(3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Juniorinnen- Bayernligen/Landesligen entscheidet in erster Instanz das Sportgericht Bayern. Dies gilt auch für Spiele gegen Frauenmannschaften.

(4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden,

insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.

(5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Juniorinnen grundsätzlich unzulässig.

C. Pokalspiele

§ 30
Durchführung

(1) Dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbands-Pokal bis einschließlich Landesebene.

(2) Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Frauen- und Mädchenordnung und der Spielordnung.

(3) An den Spielen um den Verbands-Pokal der Frauen können alle Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft des Vereins teilnehmen. Meldungen zum Verbands-Pokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.

(4) Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

(5) Einzelheiten zum Pokalwettbewerb regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Spielrunde durch den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de bekannt zu geben.

(6) Für die erste DFB-Pokal-Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Pokalsieger der Frauen.

(7) Die Abrechnung der Verbands-Pokalspiele erfolgt nach § 76 Spielordnung.

§ 31
Spielzeit

(1) Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach der Regel 10 der Fußball-Regeln ermittelt.

(2) Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

§ 32
Spielausfall

Fällt ein Verbands-Pokalspiel aus kann es vom zuständigen Spielleiter frühestens am nächsten Tag neu angesetzt werden. Wird ein Verbands-Pokal Spiel abgebrochen oder tritt eine Mannschaft nicht zum Spiel an, hat der zuständige Spielleiter dies beim Sportgericht zu melden. Für die Eintragung des Ergebnisses des Sportgerichtsurteils im SpielPlus BFV ist der zuständige Spielleiter verantwortlich.

§ 33
Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen

(1) Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. § 77 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

(2) Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

(3) Die Entscheidung des Sportgerichts ist unanfechtbar.

D. Regelungen zum Vereinswechsel

§ 34
Vereinswechsel und Wartefristen bei Frauen

(1) Für Vereinswechsel bei Frauen gelten §§ 39 bis 50 Spielordnung entsprechend, soweit nicht im Folgenden abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen:

Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500,00 Euro
Frauen-Spielklasse	1.000,00 Euro
Frauen-Spielklasse	500,00 Euro
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,00 Euro

(3) Bei einem Vereinswechsel von Frauen finden die 50 Prozent Erhöhungs- oder Reduzierungstatbestände nach § 42 Nummern 9 bis 13 Spielordnung bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages keine Anwendung.

§ 35
Vereinswechsel bei Juniorinnen

(1) Beim Vereinswechsel von Juniorinnen mit Ausnahme des älteren B- Juniorinnen-Jahrgangs gelten §§ 23 Absatz 3, 24 bis 27, 31 und 33 Jugendordnung entsprechend.

(2) Die Abkürzung einer Wartefrist ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses oder der Verbands-Präsident die Wartefrist vom jüngeren B-Juniorinnen- bis zum G-Juniorinnen-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.

§ 36
Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung bei Juniorinnen

(1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.09.) mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 16.07. erteilt.

(2) Wechselt eine Spielerin der Altersklasse G, F oder E, ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Die Spielberechtigung wird nach Absatz 1 erteilt.

§ 37
Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung bei Juniorinnen

(1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.09.) ohne Zustimmung des abgebenden Vereins beträgt die Wartefrist für Verbandsspiele drei Monate.

(2) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.09.) kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorinnenaltersklassen von den jüngeren B-Juniorinnen bis einschließlich der älteren D-Juniorinnen.

(3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse der Spielerin, der sie im neuen Spieljahr angehört. Gehört die Spielerin im neuen Spieljahr dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 34 Absatz 2 und 3.

(4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielerinnen der älteren D- Juniorinnen bis zu den jüngeren B-Juniorinnen nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Juniorinnen werden nicht berücksichtigt) in welchem die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
Zweite Frauen-Bundesliga	350,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro
Dritte und vierte Spielklasse (Regionalliga und Oberliga)	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro
Fünfte Spielklasse und darunter	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit den Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung unter Angabe des Abmeldetages, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag des letzten Spiels) einzusenden oder im Falle der Nutzung der SpielPlus BFV-Antragstellung online zwei Jahre im Verein aufzubewahren.

(5) Bei Vereinen ohne erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauen- beziehungsweise Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.

§ 38
Wartefrist außerhalb der Wechselperiode bei Juniorinnen

(1) Wechselt eine Spielerin außerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung ihres Vereins, beträgt die Wartefrist drei Monate.

(2) Wechselt eine Spielerin außerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung ihres Vereins, beträgt die Wartefrist sechs Monate.

§ 39
Besonderheiten bei älteren B-Juniorinnen

Beim Vereinswechsel des im neuen Spieljahr älteren B-Juniorinnen-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 39 bis 50 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der B-Juniorinnen-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorinnenvereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 36, 37 und 38. Es ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Pflichtspielrecht ab
01.06. bis 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 16.07.
01.06. bis 15.07.	bis 30.09.	Nein	drei Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 16.07.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 16.07.	bis 30.09.	Nein	sechs Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel
bis 15.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres
bis 15.07.	ab 01.10.	Nein	sechs Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

Beim Vereinswechsel von im neuen Spieljahr älteren B-Juniorinnen gelten ab 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen:

(1)

a) Für B-Juniorinnen, die gemäß § 25 das Spielrecht für die Frauenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 01.07. in den Verbandsspielen der Frauenmannschaften mitwirken können, sofern das Pflichtspielrecht spätestens ab. 16.07. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 33 Spielordnung,

b) In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B- Juniorinnenmannschaft beziehungsweise -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen,

c) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für einzelne Spielerinnen Ausnahmen zulassen,

d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer B-Juniorinnenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb beziehungsweise Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b) und c) gelten nicht, wenn B- Juniorinnen zu ihrem ursprünglichen Verein zurückwechseln. In diesem Fall hat der Antragsteller die Spielberechtigung in seinem Verein in den Altersklassen D- oder C-Juniorinnen zu bestätigen und diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.

(3) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorinnenklasse, so richtet sich die Spielberechtigung ab dem 01.06. nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung.

Eine Teilnahme an Pflichtspielen der B-Juniorinnen beim aufnehmenden Verein ist bei einem Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorinnenklasse nicht mehr gestattet.

Nimmt eine Spielerin mit ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gemäß § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30.06. teil und meldet sie sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden ihres Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30.06. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

§ 40

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Ü-Fußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Herrenmannschaft unberührt. Die Spielberechtigung einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 37 Spielordnung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

DIE REGELUNGEN FÜR DEN FRAUENBEREICH TRETEN ZUM 01.07.2026 UND FÜR DEN JUNIORINNENBEREICH ZUM 16.07.2026 IN KRAFT.

§ 28
Auswechseln/Rückwechseln von Spielerinnen und persönliche Strafen

(1) Während eines Spiels dürfen fünf Spielerinnen ausgewechselt werden. Der Wechsel ist nur während einer Spielruhe möglich.

Sofern die Wettbewerbsbestimmungen eine Verlängerung vorsehen, erhält jede Mannschaft in der Verlängerung eine zusätzliche Auswechselgelegenheit.

(2) In allen Spielen der Frauen und der Juniorinnen auf Bezirks- und Kreisebene sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.

(3) Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechselspielerinnen festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechselspielerinnen ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

(4) Eine Spielerin, die zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerinnenliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor ihrer erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerinnenliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.

(5) Bei allen Frauen- und Juniorinnenspielen von der Bayernliga abwärts kann der Schiedsrichter folgende persönliche Strafen aussprechen:

- eine Verwarnung (gelbe Karte),
- ~~einen Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von zehn Minuten (bei Juniorinnen: fünf Minuten)~~
- eine gelb/rote Karte
- einen Feldverweis auf Dauer (rote Karte.)

~~Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.~~

(6) Der Schiedsrichter kann einer Spielerin, die sich vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.

(7) Im Übrigen gelten die Regel**n** 3 ~~der Fußballregeln und die BFV- Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich~~ **und 12 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Erwachsenenbereich und zur Anwendung der persönlichen Strafe** entsprechend.

(8) Bei Spielerinnensperren finden die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

§ 28 TRITT FÜR DEN FRAUENBEREICH ZUM 01.07.2026 UND FÜR DEN JUNIORINNENBEREICH ZUM 16.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER SCHIEDSRICHTERORDNUNG

DIE SCHIEDSRICHTERORDNUNG WURDE IM WORTLAUT KOMPLETT NEU GEFASST.

§ 1
Grundsätze

(1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV) ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.

(2) Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des BFV müssen Mitglieder in Vereinen des BFV sein. Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien müssen zusätzlich im Besitz eines gültigen Schiedsrichter-Ausweises sein.

§ 2
Organe

Die Organe für den Schiedsrichterbereich im BFV sind:

a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: VSA),

b) der Bezirks-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: BSA),

c) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: KSA),

d) der Gruppen-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: GSA),

e) die Schiedsrichter-Spruchkammer.

§ 3
Schiedsrichterausschüsse

(1) Der VSA besteht aus:

a) dem Verbands-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: VSO) als Vorsitzenden,

b) sechs Beisitzern, darunter mindestens ein männlicher Beisitzer und eine weibliche Beisitzerin,

c) dem Landes-Lehrwart.

(2) Der BSA besteht aus:

a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: BSO) als Vorsitzenden,

b) vier Beisitzern, darunter mindestens ein männlicher Beisitzer und eine weibliche Beisitzerin,

c) dem Kassier der BSA-Kasse.

(3) Der KSA besteht aus:

a) dem Kreis-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: KSO) als Vorsitzenden,

b) den übrigen Gruppen-Schiedsrichterobleuten des Kreises,

c) dem/den berufenen Beisitzer/n und Lehrwarten der Gruppen,

d) dem Kassier der KSA-Kasse.

(4) Der GSA besteht aus:

a) dem Gruppen-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: GSO) als Vorsitzenden,

b) dem/den berufenen Beisitzer/n (§ 7 Absatz 5),

c) dem Gruppen-Lehrwart,

d) dem Kassier der SR-Gruppenkasse.

(5) Die Schiedsrichter-Spruchkammer besteht aus:

a) einem Mitglied des VSA als Vorsitzenden,

b) zwei Beisitzern, die zugleich die Aufgaben nach § 5a übernehmen.

(6) Die jeweiligen Schiedsrichterausschüsse sowie die Schiedsrichter-Spruchkammer wählen aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern einen Vertreter des Vorsitzenden. Die Festlegungen der Aufgaben erfolgt in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 4
Zuständigkeit

(1) Der VSA ist gemäß §§ 23, 27 Satzung das oberste Organ für den Schiedsrichterbereich im BFV und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Hierzu kann er Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Der VSA überwacht die Ausbildungstätigkeit sowie die einheitliche Regelauslegung und -anwendung. Der VSA legt fest, in welcher Form Neulings- und Leistungsprüfungen abzunehmen sind.

§ 5
Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse sind:

a) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,

b) Besetzung der Spiele mit Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Assistenten und vierten Offiziellen,

c) Beobachtung, Coaching und Betreuung (Patensystem) der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und weiteren Spieloffiziellen im Rahmen ihrer Spielaufträge,

d) Einreihung der Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, vierten Offiziellen, Coaches und Beobachter in Leistungsklassen,

e) Bekanntgabe von Regeländerungen und Regelauslegungen,

f) Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterbereichs,

g) Erhalt und Gewinnung von Schiedsrichtern,

h) Förderung der Kameradschaft.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben finden Neulings-Lehrgänge, Pflicht-Lehrabende, Fortbildungslehrgänge, Trainingsstunden, Neulings-Prüfungen, Betreuungen durch Paten, Leistungsprüfungen, Qualifikationslehrgänge und Beobachtungen beziehungsweise Coachings bei Spielen statt.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erlässt der VSA Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen. Auch BSA, KSA und GSA können eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, die denen des jeweils übergeordneten Organs nicht widersprechen dürfen. Andernfalls gelten die Bestimmungen des jeweils übergeordneten Organs.

§ 5a
Unterstützung in sportgerichtlichen Verfahren

Der VSO schlägt dem Verbands-Präsidium Mitglieder des Kompetenzteams zur Berufung vor, die für die Schiedsrichter als Ansprechpartner in sportgerichtlichen Verfahren fungieren. Das Nähere regelt der VSA in einer Richtlinie.

§ 6
Gruppen-, Kreis- und Bezirkskassen

(1) Die Schiedsrichtergruppen sowie die Kreis- und Bezirks-Schiedsrichterausschüsse können nach den Vorgaben der Finanzordnung Kassen, die der Überprüfung durch den Schatzmeister unterliegen, führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der GSO, KSO, BSO oder ein Kassier, der vom Verbands-Präsidium berufen ist.

(2) Der GSO, KSO beziehungsweise BSO entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung vorhandener Finanzmittel der Kasse, die innerhalb des Verbandszwecks liegen und den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit (§ 6 Satzung) entsprechen muss. § 4 Absatz 2 Finanzordnung, die Spesenordnung und die Compliance-Bestimmungen sind zu beachten.

(3) Die Schiedsrichtergruppe bestimmt in der Gruppenhauptversammlung ob und in welcher Höhe von ihren Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben wird.

(4) Befindet sich ein Schiedsrichter mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als drei Monate im Verzug, so können die nach § 16 zuständigen Organe gegen den säumigen Schiedsrichter Ahndungsmaßnahmen gemäß § 17 Buchstaben a) und b) verhängen. Befindet sich ein Schiedsrichter mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als sechs Monate im Verzug, können sie Ahndungsmaßnahmen gemäß § 17 Buchstaben c), d) und e) verhängen.

§ 7
Wahlen der Schiedsrichterausschüsse

(1) Schiedsrichter-Funktionär kann nur eine Person werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl beziehungsweise der Berufung im Besitz eines gültigen Schiedsrichter-Ausweises ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der VSO wird gemäß § 19 Satzung vom Verbandstag gewählt. Die Beisitzer, der Landes-Lehrwart sowie die Mitglieder des Kompetenzteams und die Mitglieder der Schiedsrichter-Spruchkammer werden gemäß § 25 Absatz 2 Satzung auf Vorschlag des VSO durch das Präsidium berufen.

(3) Die Wahl des BSO wird von den BSA-Mitgliedern, den KSOs, die nicht zugleich GSO sind, den GSO, deren berufenen Beisitzern und Gruppen-Lehrwarten vorgenommen. Wählbar ist jeder Schiedsrichter aus dem jeweiligen Bezirk. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Bezirkstag gemäß § 36 Absatz 1 Satzung. Die BSA-Mitglieder werden gemäß § 25 Absatz 2 Satzung auf Vorschlag des BSO über den Bezirks-Vorsitzenden durch das Präsidium berufen.

(4) Der KSO wird aus der Mitte der GSO vom jeweiligen KSA gewählt. In Kreisen mit mehr als drei Schiedsrichtergruppen kann auf Antrag des KSA durch den Bezirks-Ausschuss eine Person als KSO zur Wahl zugelassen werden, die nicht gleichzeitig GSO ist. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Kreistag gemäß § 36 Absatz 2 Satzung. Der KSA-Kassier wird auf Vorschlag des KSO über den BSO und den Bezirks-Vorsitzenden gemäß § 25 Absatz 2 Satzung durch das Präsidium berufen.

(5) Der GSO wird in der Gruppenhauptversammlung gewählt. Für Gruppen bis zu 200 Schiedsrichter wird ein Beisitzer und gegebenenfalls ein Kassier der SR-Gruppenkasse berufen. In Gruppen über 200 Schiedsrichtern kann pro angefangene weitere 100 Schiedsrichter ein weiterer Beisitzer berufen werden. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Schiedsrichter am Tag der Gruppenhauptversammlung.

Die GSA-Mitglieder, der Gruppen-Lehrwart sowie gegebenenfalls der Kassier werden auf Vorschlag des GSO über den BSO und den Bezirks-Vorsitzenden gemäß § 25 Absatz 2 Satzung durch das Präsidium berufen.

(6) Zur Erfüllung der Aufgaben können durch den GSO, KSO, BSO oder VSO weitere Personen mit Tätigkeiten betraut werden. Diese Personen sind der BFV-Zentralverwaltung mitzuteilen.

(7) Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte, so hat diese Person nur eine Stimme.

(8) Hauptversammlungen werden jeweils vom zuständigen Obmann durch Veröffentlichung im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

(9) Für die Durchführung der Hauptversammlungen mit Wahlen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend. Das aktive und passive Wahlrecht besteht mit Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises nach § 9 Absatz 8 und 9 am Wahltag. Führt ein Wahlvorgang zu Stimmengleichheit, ist in der gleichen Versammlung ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt eine Berufung durch das Präsidium nach § 25 Absatz 3 Satzung.

§ 8
Ausbildung / Zugehörigkeit

(1) Schiedsrichter-Neulinge sind durch ihre Vereine beim zuständigen GSO anzumelden. Noch nicht volljährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die gemeldeten Schiedsrichter-Neulinge werden in Lehrgängen auf Grundlage der Richtlinien beziehungsweise Durchführungsbestimmungen des VSA für Schiedsrichter-Neulingskurse ausgebildet und geprüft.

(3) Die Durchführung der Lehrgänge, Abnahme und Auswertung der Neulings-Prüfungen richtet sich nach den hierfür erlassenen Richtlinien beziehungsweise Durchführungsbestimmungen des VSA in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die Gruppen führen jedes Jahr in der Regel einen Schiedsrichter-Neulingskurs durch. Die Genehmigung hierfür ist vom GSO über den BSO beim Bezirks-Vorsitzenden zu beantragen. Kreise können gruppenübergreifende Schiedsrichter-Neulingskurse durchführen. Die Genehmigung hierfür ist vom KSO über den BSO beim Bezirks-Vorsitzenden zu beantragen. Beides gilt auch, soweit ein oder mehrere zusätzliche Schiedsrichter-Neulingskurse erforderlich sind.

(5) Neulinge, die den Nachweis der erforderlichen Regelkenntnis, die Eignung zur Leitung von Spielen erbracht und das 12. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Aktivierung des digitalen Schiedsrichterausweises durch den VSA als Schiedsrichter bestätigt. Voraussetzung hierfür ist, dass gegen eine zukünftige Tätigkeit als Schiedsrichter zum Beispiel aufgrund mangelnder Eignung keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Diese kann der GSO schriftlich vorbringen; die Prüfung erfolgt durch den BSA, der in erster Instanz über die Zulassung des Neulings entscheidet.

(6) Der Schiedsrichterausweis bleibt Eigentum des BFV. Ein gültiger Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen nationalen Fußballspielen im DFB-Gebiet, soweit nicht vom Deutschen Fußball-Bund, BFV oder anderen Landesverbänden Sonderregelungen getroffen sind.

(7) Schiedsrichter gehören in der Regel der Schiedsrichtergruppe ihres Hauptwohnsitzes an. Über bezirksübergreifende Zweifelsfälle entscheidet der VSO, gegebenenfalls im Benehmen mit den beteiligten BSO. Im Übrigen entscheidet der BSO.

(8) Schiedsrichter werden grundsätzlich dem Landesverband zugeordnet, dem ihr Verein angehört. Wechselt ein Schiedsrichter aus einem anderen Landesverband zum BFV, besteht keine Verpflichtung diesen mit derselben Qualifikation in den Verband aufzunehmen. Über die Qualifikation in eine Spielklasse entscheidet der jeweils zuständige Schiedsrichterausschuss. Aktive Sperren eines Schiedsrichters in einem anderen Landes- oder Nationalverbands werden in Bayern übernommen.

Bei einem Vereinswechsel eines Schiedsrichters zu einem anderen Landesverband übermittelt der BFV dem neuen Landesverband die aktuelle Qualifikation des Schiedsrichters oder erhält diese vom vorherigen Landesverband im Falle eines Wechsels nach Bayern**.** Zusätzlich sollte der Schiedsrichter zu einem zugehörigen Verein des neuen Landesverbandes wechseln.

(9) Traineranwärter, die beim BFV die Ausbildung zum Trainer anstreben, müssen einen Schiedsrichter-Neulingskurs absolvieren und drei Spiele als Schiedsrichter leiten. Die entsprechende Bestätigung ist im Prüfungslehrgang

vorzulegen. Die Höhe der Teilnahmegebühr am Neulingskurs ergibt sich aus § 11 I. Nummer 19 BFV-Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. Nummer 19 Anlage zur Finanzordnung.

(10) Schiedsrichter-Neulinge erkennen mit Bestehen der Schiedsrichterprüfung die vom VSA festgelegten Verhaltensregeln im vollen Umfang an.

§ 9
Aktiver/passiver Schiedsrichter, Schiedsrichter-Ausweis

(1) Für seinen Verein anrechenbarer Schiedsrichter ist, wer im Kalenderjahr an mindestens vier Veranstaltungen (zum Beispiel Pflichtveranstaltungen, Lehrveranstaltungen oder Leistungslehrgängen) teilnimmt und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

mindestens zwölf Spiele (oder alle zugeteilten), davon grundsätzlich fünf Jugendspiele, als Schiedsrichter leitet

oder

als Schiedsrichter-Assistent, vierter Offizieller, Video Assistant Referee, Video-Assistenten-Assistenten, Coach/Beobachter oder Pate, stets jeweils mit offiziellem Spielauftrag, fungiert

oder

als gewählter oder berufener Funktionär Mitglied eines Schiedsrichterausschusses ist.

(2) Für seinen Verein anrechenbarer Schiedsrichter ist auch, wer aus der aktiven Schiedsrichterposition heraus mit Übernahme einer Verbandsfunktion zum Funktionär wird.

(3) Passiver Schiedsrichter kann sein, wer nach einer aktiven Schiedsrichtertätigkeit in einer sonstigen Funktion des BFV, Süddeutschen Fußball-Verbandes oder Deutschen Fußball-Bundes tätig oder nach einer langjährigen Schiedsrichtertätigkeit diese aus Gesundheits-, Alters- oder anderen anerkannten Gründen beenden musste.

(4) Passive Schiedsrichter, die zwei Jahre oder mehr keine Weiterbildungsmaßnahmen der SR-Gruppe besucht haben, müssen vor der erneuten Aufnahme einer aktiven Tätigkeit als Schiedsrichter einen Regeltest im Umfang von 15 Fragen ablegen. Die Frist beginnt mit der letzten in SpielPlus hinterlegten Spielleitung. Über das Bestehen und gegebenenfalls die sich daraus ergebende Qualifikation auf Gruppenebene entscheidet der jeweilige GSA.

(5) Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer Schiedsrichter erfolgt durch den GSO: primär nach den Kriterien unter Absatz 1, wobei bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall davon abgewichen werden kann.

(6) Ein Schiedsrichterausweis ist bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) gültig. Die Verlängerung der Gültigkeit für ein weiteres Spieljahr erfolgt nach Erfüllung der Absätze 1 bis 3. Voraussetzung hierfür ist, dass gegen eine weitere Tätigkeit als Schiedsrichter zum Beispiel aufgrund mangelnder Eignung keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Diese kann der GSO schriftlich vorbringen; die Prüfung erfolgt durch den BSA, der in erster Instanz über die weitere Tätigkeit als Schiedsrichter entscheidet.

(7) Die jährliche Verlängerung des digitalen Schiedsrichterausweises erfolgt durch den GSO. Sofern eine Print-Version des Schiedsrichterausweises erstellt werden soll, ist dieser bei der BFV-Zentralverwaltung zu beantragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung in der aktuellen Fassung.

(8) Gültig ist ein digitaler Schiedsrichterausweis, wenn er im SpielPlus aktiviert ist, ein Bild hochgeladen ist und ein entsprechendes Gültigkeitsdatum ausweist. Eine Print-Version ist gültig, wenn diese ein Bild und entsprechendes Gültigkeitsdatum ausweist.

(9) Ein Schiedsrichterausweis verliert temporär seine Gültigkeit, wenn gegen den Schiedsrichter eine Sperre als Schiedsrichter und/oder als BFV- oder Vereinsfunktionär ausgesprochen ist. Mit Ablauf der Sperre wird der Schiedsrichterausweis wieder gültig.

(10) Für verdiente Schiedsrichter besteht im Sinne der Wertschätzung die Möglichkeit, eine Print-Version über eine Gültigkeit von vier Jahren auszustellen. Diese Ausnahmeregelung kann jede SR-Gruppe für bis zu zehn Prozent ihrer Schiedsrichter in Anspruch nehmen.

§ 10
Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

(1) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten werden zu ihren Spielen entsprechend ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss eingeteilt.

(2) Verantwortlich für die Schiedsrichtereinteilung sind:

a) der VSA für Spielklassen auf Verbandsebene,

b) der BSA für alle Spielklassen auf Bezirksebene,

c) der KSO für Kreisligen,

d) der GSO für alle Spielklassen unterhalb der Kreisliga,

e) für Freundschaftsspiele und Turniere die Schiedsrichter-Organe, die in Richtlinien beziehungsweise Durchführungsbestimmungen des VSA bestimmt werden.

Abweichende Regelungen können die jeweiligen Schiedsrichterausschüsse in Durchführungsbestimmungen regeln.

Auf Gruppen- und Kreisebene kann die Einteilung durch Priorisierung oder unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Schiedsrichter erfolgen.

(3) Jeder Schiedsrichter soll in seiner höchsten Spielklasse Coaching- beziehungsweise Beobachtungsspiele erhalten, deren Anzahl von Faktoren wie Verfügbarkeit und gezeigten Leistungen beeinflusst werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten Leistungsnormen erfüllt werden.

(4) Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler, Trainer oder Funktionär aktiv ist. Die Übernahme einer solchen Tätigkeit oder eine Einteilung, die dieser Regelung zuwiderläuft, ist dem zuständigen GSA, BSA oder VSA unverzüglich anzuzeigen.

(5) Schiedsrichter können mit Zustimmung der zuständigen Schiedsrichterobleute auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.

§ 11
Einteilung in Leistungsklassen

(1) Alle Schiedsrichter unterstehen dem GSA, bei Einteilung in eine übergeordnete Leistungsklasse außerdem dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.

(2) Die Schiedsrichter werden durch die hierfür zuständigen Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt.

(3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich den Leistungsprüfungen zu unterziehen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind. Diese bestehen aus einem Regeltest (gegebenenfalls inklusive Video-Konformitäts-Test) und einer körperlichen Leistungsprüfung. Einzelheiten hierzu regeln VSA, BSA, KSA und gegebenenfalls der GSA in eigenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Die Nominierung eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig. Weitere Kriterien für die Nominierung sind insbesondere die Persönlichkeit des Schiedsrichters, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und Verfügbarkeit. Die Schiedsrichterausschüsse sind grundsätzlich berechtigt, für ihre Leistungsklassen zusätzliche Nominierungskriterien

festzulegen. Die Kriterien der Leistungsbewertung und der Nominierung sind vor Spieljahresbeginn den Schiedsrichtern bekannt zu geben.

(5) Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchsmannschaften und Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.

§ 12
Spielauftrag

(1) Die Schiedsrichter haben alle Spiele zu leiten, für die ihnen ein offizieller Spielauftrag erteilt wird.

(2) Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben. Dies muss aber so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.

(3) Der Schiedsrichter kann alle Spiele ohne Auftrag übernehmen, für die kein geprüfter Schiedsrichter angesetzt ist beziehungsweise nach den Ordnungen kein Schiedsrichter angefordert werden muss. Dabei haben jedoch Spielaufträge durch die Schiedsrichterausschüsse Vorrang. Der zuständige GSO ist im Falle besonderer Vorkommnisse unverzüglich über die Spielübernahme zu informieren.

§ 13
Ausscheiden des Schiedsrichters

(1) Scheidet ein Schiedsrichter freiwillig, aus Interesselosigkeit oder aufgrund der Nicht-Entrichtung des Gruppenbeitrages aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur wieder aktiviert beziehungsweise verlängert werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauert. Die Frist beginnt mit der letzten in SpielPlus BFV hinterlegten Spielleitung. Nach Ablauf der Frist ist eine erneute Anwärter-Prüfung abzulegen. Bei einer Wiederaufnahme vor Ablauf der Frist kann der GSA vor erneuter Spielansetzung einen Regeltest entsprechend § 9 Absatz 4 verlangen.

(2) Ist ein Schiedsrichter durch ein Verwaltungsverfahren von der Schiedsrichterliste gestrichen worden oder hat er sich einem solchen durch vorzeitiges Ausscheiden entzogen, entscheidet über die Wiederaufnahme der VSA.

(3) Wurde ein Schiedsrichter durch ein Sportgerichtsurteil von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der Verbands-Präsident im Gnadenwege nach § 64 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 14
Vereinswechsel

(1) Ein Schiedsrichter kann jederzeit seinen Verein innerhalb des BFV wechseln. Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen seine Zustimmung zu erteilen.

(2) Falls der abgebende Verein seine Zustimmung verweigert, ist dieser vom VSA aufzufordern, binnen einer festzulegenden Frist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Geht eine Begründung innerhalb dieser Frist nicht ein, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Der VSA kann die Zustimmung zum Vereinswechsel ersetzen.

(4) Bei Vereinswechsel kann die Tätigkeit des SR ruhen, wenn der frühere Verein wegen noch ausstehender Zahlungs- beziehungsweise Herausgabeverpflichtungen des Schiedsrichters die Freigabe verweigert, § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15
Rechtsprechung/Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse

(1) Der Schiedsrichter untersteht der Rechtsprechung des BFV. Soweit in dieser Ordnung nicht anderweitig geregelt, findet die Rechts- und Verfahrensordnung entsprechende Anwendung.

Unbeschadet dessen können Verstöße gegen diese Ordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereiches von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden.

(2) Hierzu gehören insbesondere

a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,

b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,

c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichter-Ausschüsse,

d) Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises,

e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,

f) Verstöße gegen die Kameradschaft,

g) Verstöße gegen die vom VSA genehmigten und veröffentlichten Verhaltensregeln,

h) Verstöße oder Nichtbeachtung von Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen der zuständigen Ausschüsse.

§ 16
Zuständigkeit bei Vergehen

(1) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die in ihrer höchsten Tätigkeit in den Rollen nach § 9 Absatz 1 für die Leistungsklassen bis zur Kreisklasse qualifiziert sind und durch den GSA eingeteilt werden, der GSA, soweit lediglich Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchstaben a) oder b) und hier eine einmalige Sperre von bis zu sechs Wochen in Betracht kommen.

Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die in ihrer höchsten Tätigkeit in den Rollen nach § 9 Absatz 1 für die Leistungsklasse Kreisliga qualifiziert sind, sowie in den Fällen des § 16 Absatz 1, wenn Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchstaben c) und d), eine wiederholte Sperre gegen denselben Schiedsrichter oder eine einmalige Sperre von bis zu zwölf Wochen in Betracht kommen, der KSA.

Wird der KSA mit einem Vergehen eines Schiedsrichters, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des GSA nach Absatz 1 fällt, befasst und hält er nach summarischer Prüfung eine der in Absatz 1 erwähnten Sanktionen für ausreichend, kann er das Verfahren mit bindender Wirkung an den GSA verweisen.

(2) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die in ihrer höchsten Tätigkeit in den Rollen nach § 9 Absatz 1 für die Leistungsklassen bis zur Bezirksliga qualifiziert sind und durch den BSA eingeteilt werden, sowie in den Fällen des § 16 Absätze 1 und 2, wenn Ahndungsmaßnahmen nach § 17 e, eine wiederholte Sperre gegen denselben Schiedsrichter bei Ahndungsmaßnahmen in den Fällen des § 16 Absatz 2 oder eine einmalige Sperre von bis zu sechs Monaten in Betracht kommen, der BSA.

Wird der BSA mit einem Vergehen eines Schiedsrichters, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des GSA oder KSA nach Absatz 1 oder 2 fällt, befasst und hält er nach summarischer Prüfung eine der in Absatz 1 erwähnten Sanktionen für ausreichend, kann er das Verfahren mit bindender Wirkung an den GSA oder KSA verweisen.

(3) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die in ihrer höchsten Tätigkeit in den Rollen nach § 9 Absatz 1 für die Leistungsklassen des Verbands qualifiziert sind und durch den VSA eingeteilt werden oder als Schiedsrichter für Leistungsklassen des Deutschen Fußball-Bundes qualifiziert sind, sowie wenn eine wiederholte Sperre gegen denselben Schiedsrichter bei Ahndungsmaßnahmen in den Fällen des § 16 Absatz 3 oder eine einmalige Sperre von mehr als sechs Monaten in Betracht kommt, und für Anträge auf Ausschluss aus dem BFV der VSA.

Wird der VSA mit einem Vergehen eines Schiedsrichters, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des GSA, KSA oder BSA nach Absatz 1, 2 oder 3 fällt, befasst und hält er nach summarischer Prüfung eine der in Absatz 1 erwähnten Sanktionen für ausreichend, kann er das Verfahren mit bindender Wirkung an den GSA, KSA oder BSA verweisen.

(4) Als mithaftender Verein gilt der in SpielPlus BFV hinterlegte Stammverein.

(5) Für das Beschwerdeverfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.

(6) Zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen des GSA, KSA, BSA oder des VSA ist die SR-Spruchkammer.

(7) Ist eine Strafe zu erwarten oder hält die erste zuständige Instanz eine Strafe für erforderlich, die den eigenen Strafrahmen überschreitet, so gibt sie das Verfahren an die Ebene ab, die über diesen Strafrahmen verfügt. Diese ist dann zur Entscheidung berufen.

§ 17
Ahndungsmaßnahmen

Die Schiedsrichterausschüsse und die Schiedsrichter-Spruchkammer sind befugt, folgende Ahndungsmaßnahmen zu verhängen:

a) Verweis,

b) befristete Sperre bis zu drei Jahren,

c) Spielabzug in der Leistungsklasse des Schiedsrichters,

d) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,

e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

Bei den Ahndungsmaßnahmen Buchstaben c) und d) ist zugleich auch eine Ahndungsmaßnahme nach Buchstabe b) möglich.

§ 18
Sperre und einstweilige Anordnung

(1) Ist ein Schiedsrichter gemäß § 17 Buchstabe b) gesperrt, so ruht sein Spielrecht für denselben Zeitraum. Ein als Spieler gesperrter Schiedsrichter (Sperre von ab fünf Wochen oder Spiele) ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter gesperrt. Diese Sperre tritt unabhängig von der Höhe der Strafe bei einer Verurteilung gemäß § 68 Rechts- und Verfahrensordnung (Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent) ein. Schiedsrichter sind verpflichtet eine solche Sperre den für die Einteilung zuständigen Schiedsrichterausschüssen mitzuteilen.

(2) Der VSO und der BSO sind ermächtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere einen Schiedsrichter vorläufig zu sperren.

(3) Während der Dauer der Sperre als Schiedsrichter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Schiedsrichterausweis dem zuständigen GSO zur Verwahrung auszuhändigen_beziehungsweise der digitale Schiedsrichterausweis ist zu deaktivieren.

(4) Für den Zeitraum einer bestands- oder rechtskräftig festgesetzten Sperre oder einer einstweiligen Anordnung besteht kein passives Wahlrecht.

§ 19
Aufgaben des Schiedsrichters

(1) Die Aufgaben des Schiedsrichters im Zusammenhang mit der Spielleitung ergeben sich aus § 63 Spielordnung.

(2) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Platzsturm, unerlaubten Bannern und Sprechchören umzusetzen.

(3) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Anweisungen des zuständigen Schiedsrichter-Ausschusses zu beachten, umzusetzen beziehungsweise an der Umsetzung mitzuwirken.

(4) Der aktive Schiedsrichter (§ 9 Absatz 1) ist verpflichtet, regelmäßig an Lehrabenden beziehungsweise Weiterbildungsmaßnahmen (auch elektronischer Art, zum Beispiel Edubreak, Szenenportal, Webinare) des für ihn zuständigen Schiedsrichterausschusses teilzunehmen beziehungsweise diese zu nutzen. Die eigenständige und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Regelwerk wird ebenfalls erwartet.

§ 20
Schiedsrichterentschädigung

(1) Dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten, den Schiedsrichter-Beobachtern, Coaches und Paten stehen die in der Anlage zur Schiedsrichterordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen zu.

(2) Der Verbands-Vorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Beobachter, Coaches und Paten anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Aufwandsentschädigung war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen ist vom Verbandsvorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist, der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Aufwandsentschädigungen ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Schiedsrichterordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31.01. des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

DIE SCHIEDSRICHTERORDNUNG TRITT ZUM 01.07.2026 IN KRAFT.

ÄNDERUNG DER ANLAGE ZUR SCHIEDSRICHTERORDNUNG

A. Aufwandsentschädigung

(1) Entschädigung für Spiele der Herren

	~~SR~~ **Schiedsrichter**	~~SRA,~~ **Schiedsrichterassistent** **4. Offizielle**
Regionalliga Bayern ~~SR der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SR erhalten die Entschädigung rein netto.~~	260**,00** Euro	156**,00** Euro
Bayernliga	98**,00** Euro	62**,00** Euro
Landesliga	72**,00** Euro	46**,00** Euro
Bezirksliga	62**,00** Euro	36**,00** Euro

Kreisliga	52**,00** Euro	26**,00** Euro
Kreisklasse, A-Klasse	46**,00** Euro	
B- und C-Klasse	41**,00** Euro	
alle sonstigen Herren-, Senioren-, Firmen- und Freizeitmannschaften	31**,00** Euro	

(2) Entschädigung für Spiele der Frauen

	~~SR~~ **Schiedsrichter**	~~SRA,~~ **Schiedsrichterassistent 4. Offizielle**
Freundschaftsspiele Frauen-Bundesliga	72**,00** Euro	46**,00** Euro
Frauen-Bayernliga	62**,00** Euro	36**,00** Euro
Frauen-Landesliga	52**,00** Euro	26**,00** Euro
Frauen-Bezirksoberliga	46**,00** Euro	26**,00** Euro
Frauen-Bezirksliga	41**,00** Euro	26**,00** Euro
alle sonstigen Frauenmannschaften	36**,00** Euro	20**,00** Euro

(3) Entschädigung für Spiele der Junioren

	~~SR~~ **Schiedsrichter**	~~SRA,~~ **Schiedsrichterassistent 4. Offizielle**
(U 19) A-Junioren-Bayernliga	62**,00** Euro	36**,00** Euro
(U 17) B-Junioren-Bayernliga	52**,00** Euro	26**,00** Euro
(U 15) C-Junioren-Bayernliga	46**,00** Euro	26**,00** Euro
(U 19) A-Junioren-Landesliga	46**,00** Euro	20**,00** Euro
(U 17) B-Junioren Landesliga	46**,00** Euro	20**,00** Euro

(U19) A- und (U17) B-Junioren Bezirks(ober)liga	41**,00** Euro	20**,00** Euro
(U19) A- und (U17) B-Junioren Kreisliga	41**,00** Euro	20**,00** Euro
alle sonstigen (U19) A- und (U17) B-Juniorenmannschaften	36**,00** Euro	
(U15) C- und (U13) D-Junioren Bezirks(ober)liga	36**,00** Euro	
(U15) C- und (U13) D-Junioren Kreisliga	36**,00** Euro	
alle übrigen C-/D-/E-Juniorenmannschaften	31**,00** Euro	
alle übrigen C-/D-/E-Juniorenmannschaften (Kleinfeld, zum Beispiel 7 gegen 7, Zwillingsspiel)	**24,00 Euro**	

(4) Entschädigung für Spiele der Juniorinnen

	~~SR~~ **Schiedsrichter**	~~SRA,~~ **Schiedsrichterassistent** **4. Offizielle**
(U 17) B-Juniorinnen-Bayernliga	46**,00** Euro	26**,00** Euro
(U 17) B- Juniorinnen Landesliga	36**,00** Euro	20**,00** Euro
alle sonstigen A- und B-Juniorinnenmannschaften	31**,00** Euro	
alle übrigen C-/D-/E- Juniorinnenmannschaften	26**,00** Euro	

(5) Entschädigung für Beobachter, Coaches und Paten

Regionalliga Bayern	62**,00** Euro
Regionalliga Bayern – im Home-Office Verfahren	72**,00** Euro
Bayernliga	41**,00** Euro
Bayernliga – im Home-Office Verfahren	46**,00** Euro
Landesliga	36**,00** Euro
Landesliga – im Home-Office Verfahren	41**,00** Euro

Bezirksliga	26,**00** Euro
Bezirksliga – im Home-Office Verfahren	36,**00** Euro
Kreisliga	15,**00** Euro
Pateneinsatz zur Betreuung SR-Neulinge oder Tandem-SR-Einsatz	15,**00** Euro

B. Fahrtkosten

(1) Bei Benutzung eines Fahrzeuges kann

a) der Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten, der Beobachter 0,30 Euro pro km,

b) der Schiedsrichter für das SR-Team 0,35 Euro km pro km

abrechnen

Die Abrechnung erfolgt für den kürzesten, zumutbaren Weg vom Wohnort bis zum Spielort bzw. zum Treffpunkt des SR-Teams.

(2) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln **gilt:**

a) Fahrpreis der Bahn (2. Klasse)

b) Billigste**r** Reiseweg vom Wohnort zum Spielort bei einem anderen Verkehrsmittel

(3) In Sonderfällen bestimmt der für die Ansetzung zuständige Schiedsrichterausschuss den Ort, von dem aus die Fahrtkosten berechnet werden.

(4) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet, werden dürfen:

	Schiedsrichter	~~SR-~~ **Schiedsrichtera**~~A~~Assistent, **4. Offizielle**	Beobachter
Herren Regionalliga	unbegrenzt	60 km	150 km
Herren Bayernliga	unbegrenzt	40 km	70 km
Herren Landesliga	unbegrenzt	30 km	60 km
Herren Bezirksliga	unbegrenzt	30 km	50 km
Herren Kreisliga	100 km	20 km	40 km
Herren Kreis-/ A-Klasse	70 km		
Herren B-/C-Klassen Herren Reserven Herren Freizeit	60 km		

Frauen Bayernliga	unbegrenzt	40 km	
Frauen Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Frauen Bezirksoberliga	100 km		
Frauen Bezirksliga	70 km		
Frauen Kreis Frauen Freizeit	60 km		
Junioren Bayernliga	unbegrenzt	40 km	50 km
Junioren Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Junioren Bezirksoberliga	60 km	20 km	
Junioren Kreis	50 km		
Juniorinnen Bayernliga	unbegrenzt	40 km	50 km
Juniorinnen Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Juniorinnen Bezirksoberliga oder Bezirksliga	60 km	20 km	
Juniorinnen Kreis	50 km		

C. Allgemeines

(1) Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen wird jeweils der Satz der höheren Klasse verrechnet; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Bayernliga.

Für sonstige Spiele (zum Beispiel gegen bzw. mit Bundesliga-Mannschaften oder nicht bayerischen Mannschaften) wird der Spesensatz vom Verbands-Schiedsrichterausschuss individuell festgelegt; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Regionalliga.

(2) Bei Spielen, die von der Regelspielzeit abweichen (zum Beispiel Spiele in Turnierform), legt der zuständige SR-Einteiler den Spesensatz fest. Hierbei orientiert er sich an den Spesensatz der höchst spielenden Mannschaft und an den Spiel- und Einsatzzeiten.

(3) Bei Spielen von Mannschafften für die kein SRA-Regelungen getroffen sind gelten die Regelungen für die Herren-Kreisliga sollten SRA zum Einsatz kommen.

(4) Bei Spielen, die laut Durchführungsbestimmung in den Zuständigkeitsbereich des VSA fallen, und die vor 17 Uhr an einem Werktag angesetzt werden (Montag-Freitag, kein Feiertag), erfolgt ein Aufschlag der Aufwandsentschädigung um 100%.

(5) Für die Entschädigungen sowie die Fahrtkosten für Beobachter in der Bezirks- und Kreisliga sowie für Entschädigungen der Pateneinsätze zur Betreuung von SR-Neulingen sind Durchführungsbestimmungen durch den VSA zu erlassen, die die Abrechnungsmodalitäten regeln.

(6) Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung (es müssen der Spesensatz, der Wohnort, die gefahrenen Kilometer und sonstige Auslagen klar erkennbar dargestellt sein) vom Platzverein vor dem Spiel, wobei

die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (zum Beispiel SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.

(7) Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie ~~z. B.~~**zum Beispiel** Porto, Telefon, in Anrechnung bringen.

(8) Bei Spielabbruch steht dem Schiedsrichter/Beobachter der volle Spesensatz zu. Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein bespielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der Schiedsrichter wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu.

(9) Befindet sich der Schiedsrichter bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.

(10) Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes.

(11) Spieloffizielle und Beobachter der Regionalliga Bayern, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die Umsatzsteuer auszuweisen, können die Umsatzsteuer zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Alle anderen erhalten die Entschädigung rein netto.

DIE REGELUNGEN GEMÄß § 1 ABSATZ 3 (KLEINFELD) TRETEN ZUM 15.07.2026 IN KRAFT, DIE WEITEREN REGELUNGEN ZUM 01.07.2026.

ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

DIE JUGEND WURDE IM WORTLAUT KOMPLETT NEU GEFASST.

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände sind auf eine solide Jugendarbeit angewiesen. Die Jugendordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes soll den verschiedenen Funktionsträgern und Vereinsmitarbeitern auf allen Ebenen auf der Basis praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse als Grundlage dienen, das Fußballspiel im Jugendbereich zu fördern und zu stärken.

- Fußball im Jugendbereich stellt ein wichtiges Mittel zur Erziehung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit von jungen Menschen dar. Ein wesentliches Element dafür ist das „Fair Play“ im Jugendbereich.
- Fußball im Jugendbereich fördert Sozialkompetenz und ruft zur Mitverantwortung von jungen Menschen auf.
- Fußball im Jugendbereich stellt sich gegen jede Form von Rassismus sowie Gewalt (körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt) und fördert das Toleranzdenken.
- Fußball im Jugendbereich steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, sexueller Orientierung, Behinderung oder Weltanschauung.
- Fußball im Jugendbereich stellt sich den Anforderungen der demographischen Entwicklung.
- Fußball im Jugendbereich ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen eine ausreichende Teilnahme am organisierten Spielbetrieb.

Im Bewusstsein all dieser Umstände gibt sich der Bayerische Fußball-Verband die folgende Jugendordnung:

Allgemeines

§ 1
Juniorenfußball in Bayern

(1) Die Fußballspiele der Junioren im Bayerischen Fußball-Verband werden unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund und Süddeutschen Fußball-Verband für den Jugendbereich erlassenen Ordnungen und Rahmen-Richtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Juniorenspielbetriebes unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und erzieherischen Aspekte.

(3) Sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFV, insbesondere der Spielordnung.

§ 2
Jugendorgane

(1) Die Jugendorgane sind:

a) der Verbands-Jugendausschuss

b) der Bezirks-Jugendausschuss

c) der Kreis-Jugendausschuss

(2) Die Jugendorgane wählen aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern einen Vertreter des Vorsitzenden. Die Festlegungen der Aufgaben erfolgt in einem Geschäftsverteilungsplan.

(3) Die Rechtsprechung wird durch das Jugend-Sportgericht ausgeübt.

§ 3
Verbands-Jugendausschuss

(1) Der Verbands-Jugendausschuss ist gemäß § 23 Absatz 4 Satzung das oberste Jugendorgan im Bayerischen Fußball-Verband.

(2) Er regelt alle Jugendangelegenheiten gemäß § 4, teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 4
Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses

Für den Bereich der Junioren hat der Verbands-Jugendausschuss folgende Aufgaben:

(1) Die verantwortliche Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes, soweit nicht nach § 5 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.

Hierzu können Durchführungsbestimmungen/Richtlinien erlassen werden.

(2) Betreuung und Förderung der Fußballjugend in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.

(3) Förderung des Fußballs in den Schulen.

(4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen sowie mit zuständigen Behörden.

(5) Erteilung von Sonderspielrechten für Jugendliche unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

(6) Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten und den Leistungszentren der Lizenzvereine.

(7) Entwicklung von Konzepten für Lehrgänge der Jugendleiter/-betreuer und Junioren.

(8) Jährliche Aufstellung des Jugend-Etats.

(9) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Jugendausschuss Kommissionen einsetzen.

§ 5
Aufgaben weiterer Jugendorgane

Dem Bezirks-Jugendausschuss und dem Kreis-Jugendausschuss obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

(1) Durchführung des Juniorenspielbetriebes und Betreuung der Junioren in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.

Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen. Diese sind dem Verbands-Jugendausschuss vor Einführung zur Kenntnis zuzuleiten.

(2) Durchführung genehmigter Junioren-Auswahlspiele.

(3) Förderung des Schulfußballs.

(4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen, sowie mit zuständigen Behörden.

(5) Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Jugendausschuss.

(6) Beratung der Vereine in jugendspezifischen Angelegenheiten.

(7) Durchführung von Lehrgängen und Schulungen sowie die Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten.

(8) Umsetzung der vom Verbands-Jugendausschuss erlassenen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen.

§ 5a
Kernleitungsteam

(1) Der Bayerische Fußball-Verband hat zusammen mit den Profivereinen Bayerns und mit Zustimmung des Deutschen Fußball-Bundes ein eigenes Konzept zur Talentförderung entwickelt. Ziel ist es, eine hochqualifizierte und wohnortnahe Eliteförderung von jungen Fußballtalenten zu erreichen. Zu diesem Zweck sind in ganz Bayern als Verzahnung des DFB-Stützpunkt-Trainings mit qualifizierter Vereinsarbeit flächendeckend Nachwuchsleistungszentren (BFV-NLZs) errichtet worden. Das Konzept wird durch den BFV begleitet und entsprechend ausgebaut. Die strategische Planung und Durchführung dieser Eliteförderung wird vom Kernleitungsteam organisiert. Zudem entscheidet das Kernleitungsteam auch über die Berufung und Abberufung von BFV-NLZs und genehmigt die Auswahlmaßnahmen im Rahmen des zugewiesenen Etats.

(2) Das Kernleitungsteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Präsidiums-Mitglied für Jugendangelegenheiten,
- Verbands-Jugendleiter,
- drei Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses,
- ein Mitglied des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses,
- BFV-Hauptabteilungsleiter Sport,
- BFV-Abteilungsleiter Jugend,
- zwei BFV-Verbandstrainer,

- vier DFB-Stützpunktkoordinatoren.

§ 5b
BFV-Zentralverwaltung

Aufgaben der BFV-Zentralverwaltung (hauptamtliche Mitarbeiter in der BFV-Zentrale):

a) Vorbereitung und Planung der Auswahlmaßnahmen,

b) Genehmigung von Spielen der U17-BFV-Auswahl gegen Herren,

c) Genehmigung von Spielen der DFB-Nachwuchsligen gegen Herren (siehe Richtlinien Spiele zwischen Junioren- gegen Herren-mannschaften),

d) Genehmigung von Gastspielanträgen der DFB-Nachwuchsligen und Regionalligisten,

e) Erteilung von Sonderspielrechten für A-Junioren im Herrenbereich aus Gründen der Talentförderung und im oberen Amateurbereich,

f) Erteilung der Sonderspielberechtigung von B- und C-Juniorinnen gemäß § 7 Absatz 6 Frauen- und Mädchenordnung.

§ 6
Spielbetrieb

(1) Das Spieljahr beginnt am 16.07. eines Jahres und endet am 15.07. des darauffolgenden Jahres. Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.

(2) Verbandsspiele sind alle vom Verband angesetzten Spiele. Freundschaftsspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.

Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen,
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
- in allen Spielen der Junioren-Verbandspokale,
- in den Förderligen

ist pass-/spielrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Für den Einsatz

- in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen,
- im Minifußball,
- in allen Bezirks- und Kreispokalspielen,
- in den BFV-Hallenmeisterschaften,
- in allen Freundschaftsspielen,

- in allen von den Vereinen organisierten Turnieren- und Hallenturnieren

ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

In der Altersklasse der G-Junioren ist keine Spielberechtigung erforderlich. Die Mitgliedschaft in einem Verein oder eine Nichtmitgliederversicherung ist ausreichend.

Für einzelne Wettbewerbe kann in den jeweiligen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen eine abweichende Regelung zum Spielrecht erlassen werden.

(3) Die Einteilung in Spielklassen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.

(4) Bei ungünstiger Lage im Sinne des Absatzes 3 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Umgruppierung erfolgt jeweils in eine Spielklasse auf Kreisebene. Ein Aufstieg auf Bezirksebene ist in diesem Fall nicht möglich. Die Entscheidung über eine Umgruppierung treffen bei:

- Spielgruppen aus zwei Kreisen (bezirksübergreifend) die betroffenen Bezirks-Jugendleiter
- Spielgruppen aus zwei Kreisen im Bezirk die betroffenen Kreis-Jugendleiter

Der Antrag ist mit dem Meldebogen dem für den Verein zuständigen Kreis-Jugendausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist bei dem für den Verein zuständigen Bezirks- beziehungsweise Kreis-Jugendausschuss einzulegen.

§ 7
Altersklassen

(1) Die Junioren spielen grundsätzlich in den folgenden Altersklassen. Der Verbands-Jugendausschuss kann zur Flexibilisierung des Spielbetriebes im Rahmen von Pilotprojekten eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung auf Kreisebene gemäß § 5a DFB-Jugendordnung vornehmen. Hierzu sind Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

U20-Spieler

U20-Spieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

A-Junioren (U19/U18)

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren (U17/U16)

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren (U15/U14)

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren (U13/U12)

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren (U11/U10)

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren (U9/U8)

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren (U7)

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler.

(2) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Einteilung in die jeweilige Altersklasse erfolgt zum Beginn des Spieljahres.

(3) Bei Bedarf können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, E/F und F/G gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.

(4) C-Junioren, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den C-Junioren ausscheiden, können bei den A-Junioren eingesetzt werden. Für die nachfolgenden Altersklassen gilt diese Bestimmung analog.

(5) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die nachweislich aufgrund einer schweren Erkrankung oder Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die jeweilige Beeinträchtigung beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV. Nach erfolgter Genehmigung kann der Spieler in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.

Der Verbands-Jugendausschuss kann Spielern, bei denen eine erhebliche Entwicklungsverzögerung (Retardierung) vorliegt, ein befristetes Sonder-Spielrecht in der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen.

(6) In den Altersklassen der B-Junioren und jünger ist ein gemischter Spielbetrieb von Junioren und Juniorinnen zugelassen.

(7) In der Altersklasse der B-Junioren und jünger können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Meisterschaftsspielbetrieb der entsprechenden Altersklasse eingegliedert werden (vergleiche § 7 Absatz 9 Frauen- und Mädchenordnung).

(8) Einsatz von U20-Spielern bei den A-Junioren

In einem Meisterschaftsspiel auf Kreisebene oder Freundschaftsspiel der A-Junioren können bis zu drei U20-Spieler eingesetzt werden. Muss aus zwei oder mehr Spielgruppen der Kreismeister ermittelt werden, dürfen maximal drei U20-Spieler, die in der Saison bereits in Meisterschaftsspielen der A-Junioren eingesetzt wurden, mitwirken. U20-Spieler, die in den letzten vier Meisterschaftsspielen der A-Junioren erstmals eingesetzt wurden, sind nicht einsatzberechtigt.

Ein Einsatz in Relegationsspielen, Pokalrunden und Hallenmeisterschaften der Junioren ist ausgeschlossen.

U20-Spieler, die für einen Stammverein einer Junioren-Förder-Gemeinschaft Spielrecht haben, können bei den A-Junioren dieser Junioren-Förder-Gemeinschaft eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Spielberechtigung für den Stammverein dem Schiedsrichter vorzulegen.

(9) Sonder-Spielrechte für jüngere A-Junioren

Besteht für einen A-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Antrag an den Verbands-Jugendausschuss gestellt werden:

a) In Ausnahmefällen kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den B-Junioren auf Kreisebene beantragt werden. Das Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres ausgesetzt.

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei Spieler aus den beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Nimmt der Verein in der darunterliegenden Altersklasse in einer Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil, kann der Spieler dann nicht zurückgestellt werden, wenn einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine in der Altersklasse des betroffenen Spielers am Spielbetrieb teilnimmt.

Ein Einsatz in Relegationsspielen, Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen. Bei Turnieren kann das Sonder-Spielrecht durch den Veranstalter eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden.

b) Ein Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften kann für maximal zwei Spieler unter den nachfolgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- eine altersgerechte Spielmöglichkeit ist in einer Entfernung (kürzeste Fahrtstrecke) von zehn Kilometer nicht möglich. Es gilt der gemeldete Erstwohnsitz des Spielers.
- der Verein hat keine B-Junioren zum Spielbetrieb gemeldet.
- das Pflichtspielrecht des Spielers für den Verein wurde spätestens zu Beginn des vorherigen Spieljahres erteilt.

c) Wurde ein Zweitspielrecht nach § 53 ausgestellt, ist eine Zurückstellung gemäß Buchstabe a) und ein Sonder-Spielrecht gemäß Buchstabe b) nicht möglich.

d) Die Rücknahme eines Sonder-Spielrechts gemäß Buchstaben a) oder b) und Erteilung für einen anderen Spieler ist nur in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesener Umzug, Langzeitverletzung mit ausführlicher Diagnose, Auslandsstudium) möglich. Der Entzug des Sonder-Spielrechts in Herrenmannschaften nach Buchstabe a) bleibt davon unberührt, sofern das Spielrecht für den Verein bestehen bleibt.

(10) Sonder-Spielrecht für jüngere B- und jüngere C-Junioren

Besteht für einen B-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse im eigenen Verein, kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den C-Junioren auf Kreisebene beim Verbands-Jugendausschuss beantragt werden. In Kreisen mit dem Spielmodell einer dreijährigen U18-Altersklasse gilt diese Regelung nur dann, wenn der Verein mit keiner U18 und keiner B-Jugend am Spielbetrieb teilnimmt.

Besteht für einen C-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse im eigenen Verein, kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den D-Junioren auf Kreisebene beim Verbands-Jugendausschuss beantragt werden.

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei Spieler aus den beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Nimmt der Verein in der darunterliegenden Altersklasse in einer Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil, kann der Spieler dann nicht zurückgestellt werden, wenn einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine in der Altersklasse des betroffenen Spielers am Spielbetrieb teilnimmt (Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb der Spielgemeinschaft).

Wurde ein Zweitspielrecht nach § 53 ausgestellt, ist eine Zurückstellung nicht möglich.

Ein Einsatz in Relegationsspielen, Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen. Bei Turnieren kann das Sonder-Spielrecht durch den Veranstalter eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden.

Die Rücknahme eines Sonder-Spielrechts und Erteilung für einen anderen Spieler ist nur in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesener Umzug, Langzeitverletzung mit ausführlicher Diagnose, Auslandsstudium) möglich.

(11) Spielrecht für U19-/U18-Juniorinnen

In der Altersklasse der A-Junioren ist der Einsatz von U19- und U18-Juniorinnen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Juniorenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Juniorenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 53 erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Die Regelungen nach Absatz 8 finden auf Juniorinnen keine Anwendung.

§ 8
Spieldauer

(1) Die Spieldauer beträgt bei den

A-Junioren	2 x 45 Minuten
B-Junioren	2 x 40 Minuten
C-Junioren	2 x 35 Minuten

Die Spieldauer der D-Junioren ist in § 51 geregelt.

Die Spieldauer bei den E-, F- und G-Junioren ist in der Richtlinie Minifußball verbindlich geregelt.

Bei gemischten Altersklassen richtet sich die Spieldauer nach der höheren Altersklasse.

(2) Die festgelegte Spieldauer darf nur bei Entscheidungsspielen, in denen nach Ablauf der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen ist, bei A-Junioren um 2 x 15 Minuten, B-Junioren um 2 x 10 Minuten und in den Altersklassen C- und D-Junioren um 2 x 5 Minuten verlängert werden. Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch Strafstoßschießen herbeigeführt.

(3) Eine Verkürzung der Spieldauer nach Absatz 1 ist nur in Freundschaftsspielen möglich.

(4) Junioren dürfen an einem Tag nur in einem Meisterschafts-, Entscheidungs-, Relegations- oder Pokalspiel eingesetzt werden. Werden Verbandsspiele (Meisterschaft oder Pokal) in Turnierform ausgetragen, zählt das gesamte Turnier ebenfalls als ein Spiel. Bei allen weiteren Spielen (Freundschaftsspielen) und bei Verbandsspielen in Turnierform gilt als Höchstspielzeit die doppelte Normalspielzeit der jeweiligen Altersklasse des Juniorenspielers. Die Spielzeit in Freundschaftsspielen kann auch in mehr als zwei Spielabschnitten absolviert werden.

Dies gilt auch für einen Einsatz in Herrenmannschaften. Für volljährige Spieler gilt § 34 Absatz 3.

§ 9
Spielklassen und Spielgruppen

(1) Unbeschadet der Bezirksgliederung kann im Verbandsgebiet bei den Junioren in folgenden Spielklassen gespielt werden:

a) Junioren-Bayernligen (A- bis C-Junioren)

b) Junioren-Landesligen (A- und B-Junioren)

c) Junioren-Bezirksoberligen (A- bis D-Junioren)

d) Junioren-Bezirksligen (A- bis D-Junioren)

e) Junioren-Kreisligen (A- bis D-Junioren)

f) Junioren-Kreisklassen (A- bis D-Junioren)

g) Junioren-Gruppen (A- bis D-Junioren)

h) Minifußball (E- bis G-Junioren)

(2) Die Verbandsspiele werden bei den A-, B- und C-Junioren bis zur Ermittlung des Bayerischen Meisters, bei den D-Junioren bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Die angegebenen Spielklassenstärken sind Sollzahlen, die bei zwingender Notwendigkeit über- oder unterschritten werden können. In besonderen Fällen kann der Verbands-Jugendausschuss die Sollzahlen, die Anzahl der Gruppen einer Spielklasse sowie das Spielklassenmodell ändern.

(3) Junioren

a) Junioren-Bayernliga

Die A- und B-Junioren-Bayernligen spielen in einer Gruppe mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

Die C-Junioren-Bayernliga spielt in drei Gruppen mit jeweils grundsätzlich zwölf Mannschaften.

b) Junioren-Landesliga

Die A- und B-Junioren-Landesliga spielt je Altersklasse in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

c) Junioren-Bezirksoberliga

Die Junioren-Bezirksoberliga spielt auf Bezirksebene grundsätzlich in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften. Der Bezirks-Jugendausschuss kann in der Altersklasse der D-Junioren davon Abweichungen treffen. Auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses kann mit Genehmigung des Verbands-Jugendausschusses in den Altersklassen der A- bis C-Junioren in der Vorrunde in zwei regional eingeteilten Qualifikationsgruppen mit jeweils höchstens zwölf Mannschaften und in der Rückrunde in einer Auf- und einer Abstiegsgruppe gespielt werden.

Auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses mit Genehmigung des Verbands-Jugendausschusses kann die D-Junioren-Bezirksoberliga als Meldeliga geführt werden. In diesem Fall entscheiden die Vereine selbst über die Klassifizierung ihrer Mannschaft. Die Angabe erfolgt im Rahmen der Mannschaftsmeldung über den Meldebogen zu Beginn eines Spieljahres.

d) Junioren-Bezirksliga

Der Bezirks-Jugendausschuss kann mit Genehmigung des Verbands-Jugendausschusses eine Junioren-Bezirksliga einführen. Diese spielt in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich höchstens zwölf Mannschaften.

Auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses mit Genehmigung des Verbands-Jugendausschusses kann die D-Junioren-Bezirksliga als Meldeliga geführt werden. In diesem Fall entscheiden die Vereine selbst über die Klassifizierung ihrer Mannschaft. Die Angabe erfolgt im Rahmen der Mannschaftsmeldung über den Meldebogen zu Beginn eines Spieljahres.

e) Spielklassen auf Kreisebene (Meldeliga)

Die Kreisebene umfasst die Spielklassen Junioren-Kreisliga, Junioren-Kreisklasse und Junioren-Gruppe.

In den Spielklassen auf Kreisebene sollen die Gruppen grundsätzlich nicht weniger als sechs Mannschaften und nicht mehr als zwölf Mannschaften umfassen.

Die Vereine entscheiden selbst über die Klassifizierung ihrer Mannschaften. Die Angabe erfolgt im Rahmen der Mannschaftsmeldung über den Meldebogen zu Beginn eines Spieljahres. Die Meldung kann durch den zuständigen Spielleiter mit Einverständnis des Vereins abgeändert werden.

Meldet ein Verein nach Beginn des Spieljahres eine Mannschaft zum Spielbetrieb, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der untersten Spielklasse.

f) Fair Play Ligen

Bei Spielen der F-Junioren und jünger sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels folgende Grundsätze zu beachten:

aa) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen grundsätzlich die Entscheidungen auf dem Platz selbst.

bb) Die Trainer/Betreuer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich ansonsten zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coachingzone.

cc) Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Spielfeld ein, wobei das Großfeld grundsätzlich nicht betreten werden darf. Dies gilt auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

g) Förderligen

Für die DFB- und BFV-Nachwuchsleistungszentren können vom Verbands-Jugendausschuss für die U12 bis U16-Junioren Förderligen eingerichtet werden.

h) Minifußball (Fußball 5; Fußball 4; Fußball 3)

Bei den G-, F- und E-Junioren sind die Spielform und allgemeinen Spielprinzipien in der Richtlinie „Minifußball“ verbindlich geregelt.

(4) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 10
Auf- und Abstieg – Allgemeines

(1) Grundsätzlich hat nur der bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein Aufstiegsrecht. Macht dieser von seinem Recht keinen Gebrauch, kann an seine Stelle nur der nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Verein seiner Spielgruppe treten. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.

(2) Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht beziehungsweise auf die Spielklasse ist spätestens bis einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß Rahmenterminkalender schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) beim zuständigen Spielleiter zu erklären. Mannschaften, die auf die Spielklasse verzichten, werden am Saisonende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend. Mannschaften, die nach Fristende auf die Spielklasse verzichten oder nicht mehr für die neue Saison in dieser Spielklasse gemeldet werden, bleiben in dieser Spielklasse, werden als zurückgezogen gekennzeichnet und stehen als Absteiger fest.

(3) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf grundsätzlich ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen. In Ausnahmefällen ist ein erhöhter Abstieg zur Erreichung der Normzahl zugelassen.

(4) Der Tabellenletzte jeder Spielklasse steigt grundsätzlich ab. Ein Verbleib kann unter den Regelungen des Absatz 8 erfolgen.

(5) Verzichtet ein Verein im laufenden Spieljahr (ab 16.07.) viermal auf die Austragung von Meisterschaftsspielen oder zieht er seine Mannschaft zurück, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus. Er gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) eingeteilt. Der Vollzug richtet sich nach § 29 Nummer 3 Spielordnung, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30 Spielordnung.

(6) Die Absteiger oder nach der Beendigung der Spielrunde freiwillig ausscheidende Vereine aus einer Spielklasse auf Verbands- oder Bezirksebene sind im nächsten Spieljahr in die nächstniedrigere Spielklasse einzuteilen. Ein Verzicht auf Einteilung in diese Spielklasse ist möglich; in diesem Fall ist der Verein in eine niedrigere Spielklasse seiner Wahl einzuteilen. Der Antrag ist spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß Rahmenterminkalender schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) an den zuständigen Spielleiter zu stellen.

(7) Weitere Junioren-Mannschaften können in Wertung höchstens eine Spielklasse, unter der jeweils höherklassigeren Juniorenmannschaft ihres Vereins spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Junioren-Mannschaft muss in diesen Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Bis zur Junioren-Kreisklasse können zwei Juniorenmannschaften in der gleichen Spielklasse spielen.

(8) Wird in den Fällen nach den Absätzen 4 bis 7 sowie bei einer Umgruppierung einer Mannschaft aus dieser Spielklasse nach Absatz 9 die Sollzahl nach vollzogenem Auf- und Abstieg um einen Platz unterschritten, verbleibt bei einer Spielgruppe der bestplatzierte Absteiger in der bisherigen Spielklasse beziehungsweise wird bei mehreren Spielgruppen der freie Platz in Entscheidungsspielen gemäß Absatz 11 Buchstabe c) unter den jeweils bestplatzierten Absteigern dieser Gruppen ausgespielt. Verzichten der beziehungsweise die bestplatzierten Absteiger auf die Spielklasse, spielen die jeweils nächstplatzierten Mannschaften (§ 10 Absatz 1 gilt nicht) der darunter befindlichen Spielklassen in Entscheidungsspielen gemäß Absatz 11 Buchstabe c) die weiteren freien Plätze aus. Eine Umgruppierung nach Absatz 9 in die jeweilige Spielklasse wird auf die Sollzahl des ablaufenden Spieljahres nicht angerechnet.

Wird die Sollzahl um zwei oder mehr Plätze unterschritten, verbleibt der bestplatzierte Absteiger in der Spielklasse, bei mehreren Spielgruppen wird der in der Spielklasse verbleibende Absteiger in Entscheidungsspielen unter den jeweils bestplatzierten Absteigern dieser Gruppen ermittelt. Die jeweils nächsten aufstiegsberechtigten Mannschaften (§ 10 Absatz 1 gilt nicht) der darunter befindlichen Spielklassen spielen in Entscheidungsspielen gemäß Absatz 11 Buchstabe c) die weiteren freien Plätze aus. Verzichten der beziehungsweise die bestplatzierten Absteiger auf die Spielklasse, wird dieser Platz den Aufstiegsreleganten zugerechnet. Eine Umgruppierung nach Absatz 9 in die jeweilige Spielklasse wird auf die Sollzahl des ablaufenden Spieljahres nicht angerechnet.

Absatz 4 bleibt unberührt.

(9) Der Verbands-Jugendausschuss kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmeregelungen für eine Umgruppierung in eine höhere Spielklasse treffen. Dafür kann der Verbands-Jugendausschuss eine Kommission einsetzen, die sich aus zwei Vertretern der Bezirke, die nicht diesem Organ angehören, sowie einem Mitglied des Verbands-Jugendausschusses zusammensetzt. Ein sportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als Fall im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15.05. schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) an den Verbands-Jugendausschuss zu stellen.

(10) Konkretisierende, ergänzende und abweichende Regelungen von Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de eine Woche vor Beginn der jeweiligen Verbandsrunde, spätestens bis zum 01.09. zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.

(11) Stehen Mannschaften punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so erfolgt die Ermittlung der Platzierung nach nachfolgenden Kriterien:

a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.

b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Saison. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.

c) Besteht bei den direkten Vergleichen Punktgleichheit, wird die Entscheidung wie folgt durchgeführt:

aa) Entscheidungsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.

bb) Entscheidungsspiele sind entweder in einem Spiel auf neutralem Platz oder in Hin- und Rückspiel auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen. Alle beteiligten Vereine können vor Austragung der Entscheidungsspiele beziehungsweise vor einer notwendigen Auslosung einen gemeinsamen Antrag zur Änderung des Modus beim zuständigen Ausschuss stellen.

cc) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung entsprechend § 8 Absatz 2 zu ermitteln.

dd) Bei Entscheidungsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Besteht nach diesen beiden Spielen wiederum Punktgleichheit wird die Tordifferenz der Entscheidungsspiele gewertet. Ist auch diese gleich, fällt die Entscheidung durch Elfmeterschießen im direkten Anschluss an das Rückspiel.

§ 11
Durchführung des Spielbetriebes und Spielüberwachung

Die Durchführung des Spielbetriebes obliegt

a) dem/den vom Verbands-Jugendausschuss beauftragten Mitglied/ern für den über den Rahmen der Bezirke hinausgehenden Spielbetrieb,

b) dem vom Bezirks-Jugendleiter beauftragten Bezirks-Jugendausschuss-Mitglied hinsichtlich des Spielbetriebes in den Bezirken und,

c) dem Kreis-Jugendleiter und den Jugendmitarbeitern hinsichtlich des Spielbetriebes in den Kreisen. Der zuständige Kreis-Jugendleiter ist verpflichtet, seinen Spielbetrieb im Kreis zu überwachen,

d) Der Verband hat das Recht, jederzeit Spiele zu überwachen. Die Überwachung in einer Spielklasse auf Verbandsebene wird vom Verbands-Jugendleiter und in einer Spielklasse auf Bezirks- und Kreisebene vom zuständigen Bezirks-Jugendleiter angeordnet. Die Anordnung der Spielüberwachung ist den betroffenen Vereinen vorher bekannt zu geben,

e) Jeder Verein kann bei seinem zuständigen Spielleiter eine Spielüberwachung beantragen; Buchstabe d) gilt entsprechend. Die Kosten der Spielüberwachung hat der antragstellende Verein zu tragen,

f) Der Verbands-Jugendausschuss kann für einzelne Altersklassen/Jahrgänge und/oder Regionen aufgrund Verbandsinteresse ein Spielverbot für einen festgelegten Zeitraum aussprechen.

§ 12
Beschwerdeinstanz

(1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, 31, 44 Absatz 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:

a) für die Kreise einschließlich der Spielgruppen der Bezirks-Jugendausschuss,

b) für die Bezirke der Verbands-Jugendausschuss,

c) für die Verbandsebene das Präsidium.

(3) Über Beschwerden gegen Entscheide (delegierte Entscheidungshoheit gemäß Geschäftsverteilung) und der Spielklassen-kommission gemäß § 10 Absatz 9 entscheidet der Verbands-Jugendausschuss. Über Beschwerden gegen Entscheide des Kernleitungsteam entscheidet das Verbands-Präsidium.

(4) Im Übrigen gilt § 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 13
Junioren-Förder-Gemeinschaften

(1) Zwei oder mehrere Vereine (Stammvereine) können zum Zweck der Talentförderung die Gründung eines rechtlich eigenständigen Vereins als Junioren-Förder-Gemeinschaft initiieren, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist, die Stammvereine nicht mehr als 25 Kilometer Fahrtstrecke vom Vereinssitz der Junioren-Förder-Gemeinschaft entfernt sind und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

Der Verein muss sich einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine geben. In der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft müssen die beteiligten Stammvereine aufgeführt sein, die jedoch kein Mitglied der Junioren-Förder-Gemeinschaft sein dürfen. Diese Stammvereine können in keiner anderen Junioren-Förder-Gemeinschaft beteiligt sein.

Vor der Gründungsversammlung ist ein Beratungsgespräch mit einem vom Verbands-Jugendausschuss bestellten BFV-Vertreter durchzuführen, bei dem auch der Name der Junioren-Förder-Gemeinschaft abgesprochen wird. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb der Junioren-Förder-Gemeinschaft beim Bayerischen Fußball-Verband sind:

a) Der Verein der Junioren-Förder-Gemeinschaft muss beim Bayerischen Landes-Sportverband aufgenommen und seine Mitglieder müssen dort gemeldet sein,

b) Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht,

c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit),

d) Protokoll über das Beratungsgespräch nach Absatz 1,

e) Protokoll der Gründungsversammlung mit Vereinssatzung,

f) Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der jeweiligen Stammvereine, dass deren Entscheidungsgremien mit der Beteiligung an der Junioren-Förder-Gemeinschaft als Stammverein einverstanden sind,

g) Nachweis eines vom BFV abgenommenen Großspielfeld.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft und Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss nach der Anmeldung beim BLSV bis spätestens 15.05. beim BFV (§ 8 Satzung und § 19 Nummern 4 bis 6 Spielordnung) erfolgen.

(3) Als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss die Junioren-Förder-Gemeinschaft mindestens eine A- und eine D- sowie eine B- oder eine C-Juniorenmannschaft melden.

Bei Nichterfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung in den Folgejahren sind Ausfallgebühren je Mannschaft gemäß Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

Sollten auch im dritten Folgejahr die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird die Zulassung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zum Verbandsspielbetrieb entzogen. Die Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Die vorgenannten Maßnahmen werden vom Bezirks-Vorsitzenden auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses getroffen.

(4) Nicht zugelassen sind in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft Kleinfeldmannschaften der Altersklasse D- bis G-Junioren (ausgenommen zweite oder weitere D-Juniorenmannschaften), Spielgemeinschaften sowie Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften. Abweichungen können in Einzelfällen nur vom Verbands-Jugendausschuss genehmigt werden.

Pro Altersklasse sollen zum Spielbetrieb maximal zwei Mannschaften angemeldet werden.

(5) Bei Gründung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse eines der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins. Nimmt ein Stammverein weiterhin am Spielbetrieb teil, so wird die Mannschaft, deren Spielklasse übernommen wurde, in die unterste Spielkasse eingestuft.

(6) Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, sofern die Junioren-Förder-Gemeinschaft mit einer Mannschaft in der entsprechenden Altersklasse am Spielbetrieb teilnimmt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende erste Juniorenmannschaft der Junioren-Förder-Gemeinschaft eingeteilt ist. Nimmt die Junioren-Förder-Gemeinschaft in einer Altersklasse mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teil und ein Stammverein hat in dieser Altersklasse eine eigene Mannschaft im Spielbetrieb, so übernimmt die Junioren-Förder-Gemeinschaft die Spielklasse dieser Mannschaft des Stammvereins, wenn sie eine eigenständige Mannschaft in dieser Altersklasse anmeldet. Die Mannschaft des Stammvereins wird in die Gruppe eingeteilt.

(7) Entfällt die Zulassung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft beziehungsweise löst sich eine Junioren-Förder-Gemeinschaft auf, gilt folgendes:

- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich für Ihre Stammvereine spielberechtigt,
- Die Stammvereine können sich einvernehmlich schriftlich einigen, dass das von der Junioren-Förder-Gemeinschaft in einer Altersklasse erspielte Spielrecht auf einen Stammverein übertragen wird. Die weiteren Stammvereine werden in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Die Einigung ist dem Antrag beizufügen, der bis spätestens 01.07. an den Bezirks-Jugendausschuss zu stellen ist,
- Einigen sich die Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht, verfallen die erspielten Spielklassen und die Mannschaften der Stammvereine werden in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.

(8) Das Ausscheiden eines Stammvereins aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft ist nur zum Saisonende möglich.

Die Bestätigung über das Ausscheiden ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins auszustellen, zu unterschreiben und nachweisbar der Junioren-Förder-Gemeinschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Bestätigung ist bis spätestens 15.07. an den BFV einzusenden.

Die Junioren-Förder-Gemeinschaft ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ende der auf das Ausscheiden folgenden Saison die Satzungsbestimmung über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen.

Werden die Spieler dieses Stammvereines von der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht freigegeben, tritt die dreimonatige Wartezeit ab 16.07. des laufenden Jahres in Kraft.

Eine Junioren-Förder-Gemeinschaft mit nur einem Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.

(9) Scheidet ein Stammverein aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft aus, werden die Mannschaften des Stammvereins in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Ausgenommen sind die Mannschaften nach Absatz 6.

(10) Die Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist dem BFV bis spätestens 15.07. Folgendes einzureichen:

- Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der Junioren-Förder-Gemeinschaft über die Aufnahme in die Junioren-Förder-Gemeinschaft.

- Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereines über die Beteiligung an der Junioren-Förder-Gemeinschaft.

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf die Aufnahme folgenden Saison in der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu verankern.

(11) Spieler der Junioren-Förder-Gemeinschaft müssen nicht die Mitgliedschaft im Stammverein weiterführen. Vor einem Einsatz von A-Junioren in Herrenmannschaften des Stammvereins (Absatz 19) müssen diese jedoch die Mitgliedschaft haben und beim BLSV namentlich gemeldet sein (Sportversicherung). D-Junioren des jüngeren Jahrgangs sowie E-Junioren-Spieler des älteren Jahrgangs, die das Spielrecht für die Junioren-Förder-Gemeinschaft besitzen und sowohl dort als auch bei ihrem Stammverein das Spielrecht ausüben, müssen bei beiden Vereinen Mitglied sein (Sportversicherung).

(12) Zur Erfüllung des § 20 Spielordnung werden einem Stammverein je 15 Spieler der Junioren-Förder-Gemeinschaft als eine Junioren-Mannschaft angerechnet, sofern die Spieler diesen als Stammverein führen und aktiv bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres am Junioren-Spielbetrieb teilgenommen haben.

(13) Im Sinne des § 42 Nummer 10 Spielordnung gelten insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins, welche aktiv im laufenden Spieljahr bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben, als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein.

(14) Innerhalb eines Spieljahres kann ein Spieler

a) eines Stammvereins zur Junioren-Förder-Gemeinschaft einmal ohne Wartezeit wechseln,

b) von der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu seinem Stammverein einmal ohne Wartezeit wechseln,

c) seinen Stammverein mit Zustimmung des bisherigen Stammvereins im Zeitraum von 01.07. bis 31.08. wechseln.

(15) Wechselt ein Spieler, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört direkt zur Junioren-Förder-Gemeinschaft, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen.

(16) Bei jedem Wechsel beziehungsweise Ausscheiden eines Stammvereines innerhalb der Junioren-Förder-Gemeinschaft muss eine neue Spielberechtigung beantragt werden.

(17) Wechselt ein Spieler von der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu einem anderen Verein der Junioren-Förder-Gemeinschaft als seinem Stammverein oder zu einem Verein außerhalb der Junioren-Förder-Gemeinschaft, ist die Freigabe der Junioren-Förder-Gemeinschaft erforderlich, nicht die des Stammvereins. Eine Ausbildungsentschädigung steht der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu.

(18) Ein Sonderspielrecht nach § 34 Absatz 2 kann für A-Junioren nur für den in der Spielberechtigung eingetragenen Stammverein Wirksamkeit entfalten. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft vorliegen. Das Junioren-Spielrecht für die Junioren-Förder-Gemeinschaft bleibt bestehen. Bei einem Verstoß gegen § 34 Absatz 4 wird das Sonder-Spielrecht für den jeweiligen Stammverein entzogen.

(19) Ein Sonderspielrecht für den in der Spielberechtigung eingetragenen Stammverein kann für einen jüngeren D-Juniorenspieler Wirksamkeit entfalten. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft vorliegen. Das Spielrecht für die Junioren-Förder-Gemeinschaft bleibt bestehen. Der Stammverein muss in der Altersklasse der D-Junioren am Spielbetrieb teilnehmen. Der Einsatz in der Altersklasse der C-Junioren und in älteren Altersklassen des Stammvereins ist nicht erlaubt.

(20) Ein Sonderspielrecht für den in der Spielberechtigung eingetragenen Stammverein kann für einen älteren E-Juniorenspieler Wirksamkeit entfalten. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft vorliegen. Der Stammverein muss in der Altersklasse der E-Junioren zum Spielbetrieb teilnehmen. Das Spielrecht für die Junioren-Förder-Gemeinschaft bleibt bestehen. Der Einsatz in der Altersklasse der D-Junioren und in älteren Altersklassen des Stammvereins ist nicht erlaubt.

(21) Spieler des älteren E-Junioren-Jahrganges eines Stammvereins haben ein Sonder-Spielrecht in der D-Juniorenmannschaft der Junioren-Förder-Gemeinschaft. Das Spielrecht im Stammverein bleibt davon unberührt. Wird eine E-Juniorenmannschaft eines Stammvereins vom Spielbetrieb zurückgezogen, kann die Spielberechtigung für ältere E-Juniorenspieler dieses Stammvereins für die Junioren-Förder-Gemeinschaft vom Verbands-Jugendausschuss entzogen werden. § 8 Absatz 4 findet Anwendung.

(22) Je Altersklasse kann die Junioren-Förder-Gemeinschaft für bis zu drei Spieler in Summe aus den Stammvereinen ein Zweitspielrecht beantragen. Die Regelungen des § 17 zum Einsatz in verschiedenen Mannschaften finden Anwendung. Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.01. eines Spieljahres kann ein erteiltes Zweitspielrecht zurückgenommen und für einen anderen Spieler beantragt werden. Der Antrag ist an den Bezirks-Jugendleiter zu stellen.

(23) Scheidet ein Spieler altersbedingt aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss die bisherige auf die Junioren-Förder-Gemeinschaft ausgestellte Spielberechtigung zwingend auf den Stammverein mittels neuen Antrags auf Spielberechtigung bis spätestens 15.07. des laufenden Spieljahres umgeschrieben sein. Anderenfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 14
Schutzvorschriften

(1) Jede Juniorenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden. Diese hat auch die Funktion des medizinischen Ersthelfers zu übernehmen.

(2) Für Juniorenspieler ist eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung beziehungsweise beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden.

(3) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die Leitung des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.

(4) Das Tragen von Schienbeinschützern ist vorgeschrieben.

(5) Bewegliche Tore müssen gegen Umfallen gesichert werden.

(6) Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele zwischen Junioren- und Herrenmannschaften statt.

Ausnahmen sind in gesondert erlassenen Richtlinien geregelt.

(7) Zum besonderen Schutz der Kinder und Jugendlichen sollen alle mannschaftsbetreuenden Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einer vom Verein beauftragten Person/Institution zur Einsicht vorlegen.

(8) Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Jugendarbeit stehen (Präambel), kann der jeweils zuständige Verbands- beziehungsweise Bezirks-Jugendausschuss präventive Maßnahmen (zum Beispiel Spielbeobachtung, Spielabsetzung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs oder ähnliches) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.

§ 15
Auswahlspiele

(1) Auswahlspiele wie Länder-, Bezirks-, Städte- und Benefizspiele werden vom Verband durchgeführt.

(2) Vereine dürfen grundsätzlich keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Jugendleiters, bei Beteiligung von ausländischen Vereinen sowie Vereinen der Junioren-Bundes-, -Regional-, -Bayern- und -Landesligen des Verbands-Jugendleiters.

(3) Spielabstellungen:

a) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes und der DFB-Stützpunkte die vom Verband durch Verwaltungsentscheid angeforderten Juniorenspieler abzustellen.

b) Angeforderte Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Maßnahmen gemäß Buchstabe a) mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden.

c) Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht haben.

d) Nimmt ein Spieler an einer Maßnahme gemäß Buchstabe a) trotz ordnungsgemäßer Anforderung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so ist er automatisch für die Dauer der Anforderung und bis einschließlich des nächsten Meisterschaftsspiels der höchstklassigsten Mannschaft seiner Altersklasse für alle Spiele seines Vereins gesperrt. Die Entschuldigung muss grundsätzlich rechtzeitig vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von einer ablehnenden Entscheidung benachrichtigt werden. Auf die §§ 65 Absatz 4, 75 Absatz 4 Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.

(4) Bei Abstellung eines Spielers zu Auswahlmannschaften entscheidet der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins über die Absetzung des Spieles. Der Antrag ist spätestens fünf Tage vor dem abzusetzenden Spiel oder unverzüglich nach Erhalt der Anforderung bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.

(5) Wird ein Spieler während eines Auswahlturniers mit roter Karte des Feldes verwiesen, so ist er abweichend von § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung für die Dauer des Turniers, bei geringfügigen Vergehen automatisch nur für das nächste Spiel gesperrt. Darüber entscheidet die Turnierleitung. Über jede rote Karte ist eine Meldung an den Verbandsanwalt zu übermitteln. Dieser entscheidet gemäß § 20a Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16
Spielberechtigung

(1) Für alle Spiele – auch Freundschaftsspiele – muss eine gültige Spielberechtigung vorliegen, mit Ausnahme bei den G-Junioren.

(2) Der Verein ist für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

Die Spielberechtigungen für mitwirkende Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.

a) Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPLUS BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Spieler-Foto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.

Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

aa) Lichtbild,

bb) Name und Vorname(n),

cc) Geburtstag,

dd) Geschlecht,

ee) Beginn und Art der Spielberechtigung, eventuell seine Befristung,

ff) Passnummer,

gg) Nationalität.

b) Kann die Spielberechtigung nicht über den Elektronischen Spielbericht nachgewiesen werden oder findet dieser keine Anwendung, wird die Spielberechtigung durch:

aa) die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,

bb) Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes

nachgewiesen.

c) Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.

(3) Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor deren Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter hierüber eine Meldung zu verfassen.

(4) Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.

§ 17
Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Beim Einsatz eines Spielers in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren auf Großfeld eines Vereins während eines Spieljahres gelten nachfolgende Bestimmungen. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die jeweiligen Richtlinien. Höher- und niederklassige Mannschaften sind an der Nummerierung zu erkennen, dabei steht die kleinere Zahl für die jeweils höherklassigere Mannschaft.

Während des laufenden Spieljahres

(1) Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel in der höheren Mannschaft, darf der Spieler im nächsten Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken.

(2) Für Spiele von niederklassigeren Mannschaften in der Kreisklasse und Junioren-Gruppe sind drei Spieler von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

(3) Liegt zwischen dem Spiel der höherklassigeren Mannschaft, in dem der Spieler mitgewirkt hat, und dem nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse der 31.12. eines Spieljahres, so ist der Spieler auf alle Fälle spielberechtigt.

Spieljahresende

(4) Hat der Spieler an einem der letzten vier Meisterschaftsspiele der höherklassigeren Mannschaft in der ersten Halbzeit mitgewirkt, kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen. Dies schließt Entscheidungs- und Relegationsspiele der niederklassigen Mannschaft mit ein.

Mannschaften ohne Wertung

(5) In Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen, finden die Einsatzbeschränkungen keine Anwendung.

Strafbestimmungen und überregionale Mannschaften

(6) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 29 Spielordnung.

(7) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der DFB-Nachwuchsliga spielt, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit § 28a DFB-Jugendordnung nicht jeweils zwingend eine andere Regelung vorsieht.

§ 18
Spielleitung

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter nicht oder wird vom Schiedsrichterorgan ein Spiel nicht besetzt, muss dieses in jedem Fall als Verbandsspiel ausgetragen werden; eine Austragung als Freundschaftsspiel ist ausgeschlossen.

(1) Bei Nichterscheinen des eingeteilten Schiedsrichters regelt sich die Übernahme der Spielleitung wie folgt:

a) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der keinem der beiden spielenden Vereine angehört,

b) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der Mitglied eines der beiden spielenden Vereins ist,

c) geeigneter Sportkamerad, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann,

d) sind mehrere geprüfte Schiedsrichter beziehungsweise mehrere geeignete Sportkameraden anwesend, müssen sich die Vereine auf einen davon einigen.

Das Nichtantreten des eingeteilten Schiedsrichters ist im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse" zu erfassen.

(2) Bei Verbandsspielen, die durch die Schiedsrichter-Organe nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, hat der Heimverein die Pflicht zur Spielleitung. Ein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, hat in jedem Fall Vorrang.

(3) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des elektronischen Spielberichts beziehungsweise die Einsendung des Spielberichts ist - falls kein vom Verband eingeteilter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat - immer der Heimverein verantwortlich.

§ 19
Genehmigungs-/Anzeigepflicht von Pokalrunden und -turnieren sowie von Spielen und Turnieren mit ausländischen Mannschaften

(1) Die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren bedarf einer mindestens vier Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften in einer Altersklasse oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebiets teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden

Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden.

Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren, die über ein Wochenende hinausgehen, mindestens vier Wochen vorher dem zuständigen Spielleiter schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft der jeweiligen Altersklasse beteiligt sein.

(2) Für nationale und internationale Turniere gelten darüber hinaus die DFB-Richtlinien für Fußballveranstaltungen der Junioren.

(3) Für Spiele und Turniere mit Beteiligung von ausländischen Mannschaften gilt zusätzlich die Richtlinie für Spiele mit ausländischen Mannschaften.

§ 21
Antrag auf Spielberechtigung

(1) Die Spielberechtigung kann nur auf Antrag ausgestellt werden. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Antragsdatum sowie die Unterschriften des Spielers, eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins sowie den Vereinsstempel beinhalten. Bei Junioren der Altersklassen E, F und G kann die Unterschrift des Spielers entfallen.

(2) Wird der Antrag online gestellt, gilt § 41 Spielordnung entsprechend.

(3) Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.

(4) Jugendleiter beziehungsweise Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielberechtigungsnachweise zu überprüfen, wenn kein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis das Spiel leitet.

§ 22
Gastspielgenehmigung für Freundschaftsspiele

(1) Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn

a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird und ein gesetzlicher Vertreter diesem unterschriftlich zugestimmt hat,

b) der Spieler nicht gesperrt ist beziehungsweise keiner Wartezeit unterliegt,

c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,

d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.

(2) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Vereins oder des Nationalverbandes mit vorzulegen.

(3) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.

(4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielgenehmigung für höchstens fünf Spieler, für Spiele auf Kleinfeld oder in der Halle für höchstens drei Spieler beantragt werden.

(5) Die Gastspielgenehmigung wird erteilt für Mannschaften:

a) der DFB-Nachwuchsligen/Regionalliga von der BFV-Zentralverwaltung,

b) der Bayern-/Landesligen vom zuständigen Spielleiter,

c) bis zur Bezirksoberliga vom Bezirks-Jugendleiter,

d) sollen A-Junioren gemäß § 34 in einem Herrenspiel eingesetzt werden, erfolgt die Erteilung der Gastspielgenehmigung gemäß § 77 Absatz 4 Spielordnung.

(6) Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

Regelungen zum Vereinswechsel

§ 23
Allgemeine Vorschriften zum Vereinswechsel

(1) Beim Vereinswechsel von Junioren mit Ausnahme des älteren A-Junioren-Jahrganges gelten nachstehende Bestimmungen. Für ältere A-Junioren gilt § 32.

(2) Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung.

(3) Für die Erteilung des Spielrechts zum Zweck der Inklusion gilt § 39 Nummern 5 und 6 Spielordnung.

§ 24
Abmeldung

(1) Will ein Spieler den Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden. Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.

(2) Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist vom Verein durch die Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online bestätigt oder ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

(3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstreitig in fälschungssicherer Weise vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, die Eintragungen über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, den Tag der Abmeldung und den Tag des letzten Spiels, bei dem der Spieler eingesetzt wurde, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung vorzunehmen. Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Angaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler als frei-gegeben.

(4) Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielberechtigung muss neu beantragt und erteilt werden.

(5) Hinsichtlich der Online-Abmeldung wird nachfolgendes geregelt:

a) Die Online-Eingaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.

b) Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV - Antragstellung online durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

c) Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs (Zimbra) über die Abmeldung informiert.

§ 25
Erteilung des Spielrechts für den neuen Verein

(1) Die Erteilung des Spielrechts setzt voraus, dass neuer Verein und Spieler zusammen einen Antrag beim Bayerischen Fußball-Verband auf Spielberechtigung über SpielPlus BFV oder mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielberechtigung sind der Nachweis über die erfolgte Abmeldung und die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins beizufügen. Wird der Vereinswechselantrag per Telefax oder eingescannt per E-Mail/BFV-Postfach (Zimbra) gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax/E-Mail innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden. Der Vereinswechsel wird frühestens vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder, wenn zumindest der Antrag auf Spielberechtigung und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen.

(2) Wird ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung gestellt zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und Tag des letzten Spiels) nicht im SpielPlus BFV - Antragstellung online vorliegen, muss der zuständige Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Eintragung des Abmeldetags, der Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und des Tages des letzten Spiels auffordern (Einzugsverfahren Abmeldedaten). Werden die vorgenannten Angaben nicht innerhalb dieser Frist im SpielPlus - Antragstellung online erfasst, gilt der Spieler als freigegeben. Im Falle der Fristversäumnis beim Einzugsverfahren Abmeldedaten ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nummer 3b Finanzordnung und § 2 II. Nummer 3 Buchstabe b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Abmeldeeinzugsgebühr gemäß § 11 II. Nummer 3 Buchstabe a) Finanzordnung und § 2 II. Nummer 3 Buchstabe b) Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

(3) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des Fristendes der Wechselperiode. In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraus-setzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabe-zusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier oder durch Mitteilung im BFV-Postfach (Zimbra) bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften des Spielers, dessen gesetzlichen Vertreters und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 29 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:

a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht- Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers müssen durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus - Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nummer 3 Buchstabe b) Finanzordnung in Verbindung mit § 2 II. Nummer 3 Buchstabe b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen.

b) Der aufnehmende Verein kann den Tag der Abmeldung ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern diesem ein Einschreibebeleg der Abmeldung (Datum der Posteingangsbestätigung bei der Post) oder ein entsprechender Nachweis des abgebenden Vereins vorliegt. In letzterem Fall muss der abgebende Verein diesen Abmeldetag durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.

(5) Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielberechtigung die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt nach Ablauf dieser

Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielberechtigung erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

(6) Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielberechtigung an den BFV mittels SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.

(7) Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielberechtigung mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von einem gesetzlichen Vertreter, von dem Spieler, unterzeichnet vorliegt. Die Unterlagen muss der Verein zwei Jahre ab dem Tag der Antragstellung aufbewahren.

(8) Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, bei Volljährigen des Spielers, ist unwirksam.

(9) Gehen für den gleichen Spieler Anträge auf Spielberechtigung von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.

(10) Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter nur noch einvernehmlich widerrufen werden.

(11) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Eintragungen des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers ins SpielPlus BFV – Antragstellung online) beziehungsweise der Antragstellung über das SpielPlus BFV - Antragstellung online erteilt der BFV die Spielberechtigung für den neuen Verein unter Berücksichtigung der Sperrstrafen und Wartefristen nach §§ 28 bis 33. Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim BFV beziehungsweise der Antragstellung Online über das SpielPlus BFV erteilt.

(12) Die Freundschaftsspielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs (Zugang innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes) der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt. Dies gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode.

§ 26
Allgemeines zu den Wartefristen für Verbandsspiele

(1) Die beim Vereinswechsel einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst (§ 24 Absätze 1 und 2). Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

(2) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.

(3) Die Abkürzung einer Wartefrist ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugendleiter oder der Verbands-Präsident die Wartefrist vom jüngeren A- bis zum G-Junioren-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.

(4) In den Fällen des § 31 entfallen die Wartefristen.

§ 27
Wechselperiode

(1) Wenn die Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. eines Jahres erfolgt ist (§ 24 Absätze 1 und 2), muss der Vereinswechselantrag sowie Abmelde-nachweis bis zum 30.09. eines Jahres beim BFV eingehen. Nimmt ein Spieler an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 15.07. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 15.07. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen. Die Wartefristen sind in §§ 28, 29 geregelt.

(2) Erfolgt ein Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode, ergeben sich die Wartefristen aus § 30.

§ 28
Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung

(1) Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 16.07. erteilt.

(2) Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F oder E ist eine Freigabe-verweigerung nicht möglich. Die Spielberechtigung wird nach Absatz 1 erteilt.

§ 29
Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung

(1) Die Wartefrist für Pflichtspiele beträgt drei Monate.

(2) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Wechselperiode kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorenaltersklassen von der jüngeren A- bis einschließlich der älteren D-Junioren.

(3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft bei Junioren des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 42 Spielordnung.

(4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren werden nicht berücksichtigt) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt § 42 Nummern 6 bis 14 Spielordnung.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C-Junioren und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 Euro	1.500,00 Euro	200,00 Euro
2. Bundesliga	1.500,00 Euro	1.000,00 Euro	150,00 Euro
3. Liga	1.250,00 Euro	750,00 Euro	125,00 Euro
Regionalliga Bayern	1.000,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro
Bayernliga	750,00 Euro	400,00 Euro	50,00 Euro
Landesliga	500,00 Euro	300,00 Euro	50,00 Euro
Bezirksliga	400,00 Euro	200,00 Euro	50,00 Euro
Kreisliga	300,00 Euro	150,00 Euro	50,00 Euro
Kreisklasse	200,00 Euro	100,00 Euro	25,00 Euro
A-Klasse	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
ab B-Klasse	50,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit den Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung unter Angabe des Abmeldetages, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag des letzten Spiels) einzusenden oder im Fall der Nutzung SpielPlus BFV - der Antragstellung online zwei Jahre im Verein aufzubewahren.

(5) Bei Vereinen ohne erste Herrenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften errechnet sich die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundlegung der vorstehend abgedruckten Tabelle nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller diesem Jugendförderverein zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.

(6) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem vom Deutschen Fußball-Bund anerkannten beziehungsweise von der DFL lizenzierten Leistungszentrum (im Folgenden Leistungszentrum) ohne Statusänderung des Spielers:

a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieses Absatzes finden die Vorschriften des §§ 28, 29 sowie 32 keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 27 Absatz 1 bleibt davon unberührt,

b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß diesem Absatz außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 30 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Absatz eine Wartefrist auf drei Monate verkürzt. § 31 bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Absatz von dem aufnehmenden Verein zu leisten ist, sofern der Spieler in das Leistungszentrum dieses Vereins wechselt,

c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Absatz hat der aufnehmende Verein unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde, entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchs-berechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C-Junioren und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	5.000,00 Euro	300,00 Euro	400,00 Euro
2. Bundesliga	2.250,00 Euro	1.500,00 Euro	200,00 Euro
3. Liga	750,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro
< 3. Liga	1.000,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro

d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins beziehungsweise dessen Tochtergesellschaft zugehörig ist. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.05. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Spielzeit angehört. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 01.07. einer jeden Spielzeit,

e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig von einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden, wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde.

Wechsel innerhalb der Wechselperiode II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer innerhalb der Wechselperiode II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nummern 1 bis 3 sowie § 3a Nummern 1 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf drei Monate verkürzt.

Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß dieser Ziffer gezahlt werden.

Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinn dieser Ziffer; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinn dieser Ziffer.

f) Der Amateurverein hat dem Leistungszentrum des aufnehmenden Vereins mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat (grundsätzlich frühestens ab dem 01.09.) Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällt,

g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30.06.) registriert war,

h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zum Leistungszentrum eines Vereins wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31.08. registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.06.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.06.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach den Absätzen 1 bis 5. Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 01.07.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Absätzen 1 bis 5 bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird,

i) Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.06.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht der Betrag pro angefangener Spielzeit (ab dem 31.08.) jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vergleiche g) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 01.07. bis 31.12. oder 01.01. bis 30.06.), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31.08. beziehungsweise 31.01.), ein hälftiger Betrag für die angefangene Spielzeit zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.06.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel nach den Absätzen 1 bis 5. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 01.07.) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Absätzen 1 bis 5 bereits gezahlter Betrag pro angefangener Spielzeit angerechnet wird,

j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden,

k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (zum Beispiel Trainingsmaßnahme), entschädigen, wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist. Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig,

l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 30
Wartefrist außerhalb der Wechselperiode

(1) Wechselt ein Spieler außerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung seines Vereins, beträgt die Wartefrist drei Monate.

(2) Wechselt ein Spieler außerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung seines Vereins, beträgt die Wartefrist sechs Monate.

§ 31
Entfall der Wartefrist

Das sofortige Spielrecht wird erteilt,

a) wenn ein Juniorenspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Entsprechende Bestätigung des abgebenden Vereins ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Eine später eingereichte Bestätigung wird nicht anerkannt. § 44 Nummer 2 Spielordnung gilt entsprechend,

b) bei nachgewiesenem Umzug aus beruflichen, schulischen (auch Universität/Hochschule) oder familiären Gründen (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft). Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näherliegen als der bisherige Verein. Die Spielberechtigung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Umzugs zu beantragen,

c) wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat.

Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Bei A-Junioren entfällt die Wartefrist, wenn der Verein in dieser Altersklasse mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder diese zurückzieht.

Die Wartefrist entfällt nicht für solche Junioren, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war,

d) wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielberechtigung hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereins-zusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von acht Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen,

e) wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gemäß § 12 Nummer 2 Spielordnung alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat,

f) wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat,

g) wenn der Spieler wegen Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt. Der Nachweis ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

§ 32
Besonderheiten bei A-Junioren

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren A-Junioren-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der A-Junioren-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorenvereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 30. Es ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Pflichtspielrecht ab
01.06. bis 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 16.07.
01.06. bis 15.07.	bis 30.09.	Nein	drei Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 16.07.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 16.07.	bis 30.09.	Nein	sechs Monate ab dem Tag nach dem letztem Spiel
bis 15.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres
bis 15.07.	ab 01.10.	Nein	sechs Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

Beim Vereinswechsel von in der neuen Saison älteren und jüngeren A-Junioren gelten ab dem 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen:

(1) a) Für A-Junioren, die gemäß § 34 das Spielrecht für die Herrenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 01.07. in den Verbandsspielen der Herrenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht spätestens ab 16.07. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere §§ 32, 33 Spielordnung.

b) In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine A-Juniorenmannschaft beziehungsweise -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen. Der Verbands-Jugendausschuss kann bei der Rücknahme der Mannschaftsmeldung beziehungsweise Abmeldung der Mannschaft vom Spielbetrieb das Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften entziehen.

c) In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugendausschuss für einzelne Spieler Ausnahmen hierzu zulassen.

d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer A-Juniorenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb beziehungsweise Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.

e) Wenn der Spieler im abgebenden Verein keine Spielmöglichkeit bei den A-Junioren besitzt und in einer Entfernung von zehn km (Fahrtstrecke vom gemeldeten Erstwohnsitz) keine A-Jugend am Spielbetrieb teilnimmt und der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, kann der Vereinswechsel mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses vollzogen werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b) und c) gelten nicht, wenn ältere A-Junioren zu einem Verein zurückwechseln, in dem ein Spielrecht für mindestens vier vollständige Spieljahre (jeweils vom Beginn des Spieljahres bis mindestens zum Beginn der Wechselperiode I) auf den betroffenen Spieler ausgestellt war, ausgenommen davon sind Spieljahre bei den F-Junioren und jünger. In diesem Fall hat der Antragsteller das Spielrecht in seinem Verein zu bestätigen und diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden. Handelt es sich beim aufnehmenden Verein um seinen Stammverein der abgebenden Junioren-Förder-Gemeinschaft, dann gilt diese Regelung nur, wenn die Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht am Spielbetrieb der A-Junioren teilnimmt.

(3) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse, so richtet sich die Spielgenehmigung ab 01.06. nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Eine Teilnahme an Verbandsspielen der A-Junioren ist nach einem Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse beim aufnehmenden Verein nicht mehr zugelassen. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gemäß § 6 Absatz 2 alle angesetzten Spiele) nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30.06. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

§ 33
Internationaler Vereinswechsel

Für einen internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Für die Erteilung der Spielberechtigung bei einem internationalen oder zu beziehungsweise von einem anderen Landesverband des Deutschen Fußball-Bundes erfolgten Vereinswechsel gilt der § 21 DFB-Spielordnung in Verbindung mit §§ 3 ff. DFB-Jugendordnung sowie den „Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind“.

Sonstige Bestimmungen

§ 34
Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

(1) Im laufenden Spieljahr können in allen Herrenmannschaften

a) A-Junioren des älteren Jahrgangs ab dem 01.07. und

b) A-Junioren des jüngeren Jahrgangs ab Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt werden.

Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren-Mannschaft ihres Vereins. Absätze 3 und 4, § 8 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 sind zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.

Voraussetzungen hierfür sind:

aa) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters bei Junioren unter 18 Jahren,

bb) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Herrenfußball bei Junioren unter 18 Jahren,

cc) Junioren-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbstverantwortlich.

(2) Spieler nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den in der Spielberechtigung eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss.

(3) Die zeitlichen Einsatzbegrenzungen gemäß § 8 Absatz 4 gelten auch für den Einsatz von minderjährigen Junioren in Herrenmannschaften. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist die zeitliche Einsatzbegrenzung gemäß § 8 Absatz 4 aufgehoben.

(4) Wird ein A-Junioren-Verbandsspiel nicht ausgetragen oder die A-Juniorenmannschaft zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Jugendausschuss für die Spieler widerrufen werden. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften kann das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine entzogen werden.

Eine Bestrafung des verantwortlichen Vereins wegen unsportlichen Verhaltens bleibt unberührt.

§ 35
Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung in Juniorenangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.

(2) Sind bei Verstößen im Juniorenspielbetrieb gleichzeitig Junioren und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte zuständig.

(3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Junioren-Bayernligen/Landesligen/Förderligen entscheidet in 1. Instanz das Sportgericht Bayern. Dies gilt auch für die Spiele gegen Herrenmannschaften.

(4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.

(5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Junioren grundsätzlich unzulässig.

Einnahmen und Spielabrechnungen

§ 36 Platzverein

(1) Bei Verbandsspielen verfügt der Platzverein über die Einnahmen.

(2) Als Platzverein gilt auch der Verein, der gemäß § 59 Nummer 4.1 Spielordnung das Spiel auf dem Platz des Gegners austrägt.

§ 37
Spielabrechnung für Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele

(1) Die Spielabrechnung bei Entscheidungs- und Pokalspielen obliegt dem Platzverein. Die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit (Nettoausgaben) werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen abgerechnet.

(2) Erfolgt eine Spielansetzung nach § 59 Absatz 4.1 Spielordnung gilt der Gast als Platzverein. Der platzstellende Verein kann zur Deckung der Unkosten je nach Spielklassenzugehörigkeit einen Beitrag gemäß Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung verlangen.

Bei Entscheidungs- und Pokalspielen gilt die Spielklassenzugehörigkeit des Gastvereins. Kosten für Schieds-richter und Schiedsrichter-Assistenten trägt der Gastverein.

(3) Wird in beiderseitigem Einvernehmen keine Platzkassierung vorgenommen, so trägt der Heimverein die Kosten für den Platzaufbau sowie die Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten und der Gastverein die angefallenen Fahrtkosten. Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, werden die Kosten für Platzaufbau sowie die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten zwischen den beiden Spielpartnern aufgeteilt. Die Kosten für den Platzaufbau richten sich nach der höheren Spielklasse der beteiligten Mannschaften unter Anwendung von Absatz 2.

Eine Spielabrechnung findet dann nicht mehr statt.

(4) Bei der Spielabrechnung können die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:

- Die für den abrechnenden Verein gültige abzuführende Mehrwertsteuer.
- Unkosten für den platzstellenden Verein nach Absatz 2. Die Kosten richten sich nach der höheren Spielklasse der spielenden Mannschaften.
- Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.

- Tatsächliche Reisekosten für in Anspruch genommene Verkehrsmittel der reisenden Mannschaft, höchstens jedoch für 18 Personen beziehungsweise sechs Pkw (Abrechnung entsprechend Absatz 5).

(5) Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je Kilometer in Ansatz gebracht werden.

(6) Alle Zuschauer der beteiligten Vereine müssen - außer bei Wiederholungsspielen - den vollen Eintrittspreis bezahlen.

(7) Soweit ein Juniorenpokal finanziell gesponsert wird, sind die jeweils ausgelobten Zuwendungen mit Ausnahme der Preisgelder zum Ausgleich der eigenen Ausgaben in die Spielabrechnung einzubringen.

(8) Die Spielabrechnung ist unmittelbar nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Eine Ausfertigung (Kopie/Scan) ist dem zuständigen Spielleiter zu übermitteln.

(9) Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 38
Auswahlspiele

(1) Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.

(2) Der Platzinhaber erhält zehn Prozent der gegebenenfalls um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch 50,00 Euro als Platzmiete.

Leistungsfußball

§ 39 Spielklassen

(1) Im Abschnitt Leistungsfußball werden Regelungen für die BFV-Spielklassen der A-, B- und C-Junioren-Bayernligen sowie der A- und B-Junioren-Landesligen getroffen. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind gelten die §§ 1 bis 38.

(2) Regelungen zu den A- und B-Junioren-DFB-Nachwuchsligen sowie zur C-Junioren-Regionalliga sind in den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Süddeutschen Fußball-Verbandes getroffen.

(3) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 39a
Zulassungsvoraussetzung für A- und B-Junioren-Bayernliga

(1) Vereine, die zum A- und B-Junioren-Bayernliga-Spielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen mindestens jeweils von einem Trainer mit einer gültigen B+-Lizenz oder höher trainiert werden. Der Nachweis hierüber ist zum 01.09. jedes Spieljahres gegenüber dem Verbands-Jugendausschuss zu erbringen.

(2) Vereine, die die vorgenannte Zulassungsbedingung nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr gemäß Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

(3) Für Aufsteiger in die Bayernliga gilt diese Regelung auch. Soweit ein Aufsteiger die Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt des Aufstiegs nicht erfüllt, kann die B+-Lizenz im ersten Bayernligajahr erworben werden. Für diesen Zeitraum wird keine Ausfallgebühr erhoben. Bei einem Wiederaufstieg innerhalb von drei Spieljahren nach dem Abstieg gilt diese Ausnahmeregelung nicht.

(4) Die Festsetzung der Ausfallgebühren erfolgt durch den Verbands-Jugendausschuss.

§ 40
Feststellung der Meister

(1) Der Tabellenerste nach Abschluss der Spielrunde der A- und B-Junioren-Bayernliga ist Bayerischer Meister.

(2) Der Tabellenerste nach Abschluss der Meisterrunde der C-Junioren-Bayernliga ist Bayerischer Meister.

(3) Hat der Verbands-Jugendausschuss gemäß § 9 Absatz 2 ein abweichendes Spielklassenformat beschlossen, gelten für die Ermittlung der bayerischen Meister die gesondert erlassenen Auf- und Abstiegsregelungen.

§ 41
Auf- und Abstieg – Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Wurde vom Verbands-Jugendausschuss eine Änderung der Anzahl der Spielgruppen gemäß § 9 Absatz 2 getroffen, gelten vorrangig konkretisierende oder ergänzende Regelungen gemäß § 10 Absatz 10.

(1) A- und B-Junioren-Bayernliga

a) Die bestplatzierte Mannschaft am Ende der Vorrunde der A- und B-Junioren Bayernliga erhält das Teilnahmerecht ab der DFB-Nachwuchsliga, soweit sie aufstiegsberechtigt sind, die Zulassungsvoraussetzungen des Deutschen Fußball-Bundes (§ 23a DFB-Jugendordnung) erfüllt wurden und die Genehmigung des Deutschen Fußball-Bundes schriftlich vorliegt. Verzichtet der Vorrunden-Meister oder wird dieser vom DFB nicht zugelassen, kann nach der Platzierung in der Tabelle einer der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine das Teilnahmerecht nach § 19 Nummer 3 Buchstabe c) DFB-Jugendordnung wahrnehmen, sofern dieser die Zulassung beim Deutschen Fußball-Bund beantragt und erhalten hat. § 19 DFB-Jugendordnung kommt zur Anwendung.

b) Aus der A- und B-Junioren Bayernliga steigen jeweils drei Vereine in die Landesliga ab.

c) Wird in der A- und B-Junioren Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 14 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Sollzahl unterschritten, ermitteln die jeweils nächstplatzierten aufstiegs-berechtigten Tabellenzweiten – bei Verzicht die Tabellendritten – der Landesligen so viele Aufsteiger, bis die genannte Sollzahl wieder erreicht ist.

(2) C-Junioren Bayernliga

a) Die C-Junioren-Bayernligen spielen in der Vorrunde in drei regionalen Gruppen. Der Verbands-Jugendausschuss legt vor Beginn des Spieljahres in Auf- und Abstiegsregelungen den Spielmodus fest,

b) Aus den C-Junioren-Bayernligen steigen in der Regel sieben Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Ermittlung der Absteiger wird in den Auf- und Abstiegsregelungen festgelegt,

c) Wenn nach dem Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 36 Vereinen der C-Junioren-Bayernligen um einen Verein unterschritten wird, wird die Anzahl der Absteiger auf sechs Vereine reduziert,

d) Wird in den C-Junioren-Bayernligen nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 36 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger so lange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg beziehungsweise Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt,

e) Wird in den C-Junioren-Bayernligen nach Vollzug des Auf- und Abstiegs die Sollzahl von 36 Vereinen um mehr als einen Verein unterschritten, werden die über den Buchstaben c) hinausgehenden freien Plätze unter den jeweils nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberligen gemäß § 10 Absatz 11 Buchstabe c) ermittelt,

f) Die Absteiger aus den C-Junioren-Bayernligen sind im nächsten Spieljahr in die für sie zutreffende Bezirksoberliga einzuteilen.

(3) A- und B-Junioren-Landesliga

a) Aus den beiden Spielklassen der A- und B-Junioren Landesliga steigt der beste, aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Altersklassen in die Bayernliga auf.

b) Aus den Junioren-Landesligen steigen in der Regel sieben Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von sieben Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Wenn durch den Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 28 Vereinen je Altersklasse der Junioren-Landesliga um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.

c) Wird in der Junioren-Landesliga die Sollzahl von 28 Vereinen je Altersklasse um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den jeweils nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberliga gemäß § 10 Absatz 11 Buchstabe c) ermittelt.

d) Wird in der Junioren-Landesliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 28 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger so lange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg beziehungsweise Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

§ 42
Sonstige Bestimmungen

(1) Der Platzverein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Er ist insbesondere verpflichtet, den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften sicherzustellen.

(2) Zur Erfüllung dieser Pflichten hat der Verein bei jedem Verbandsspiel der im § 39 aufgeführten Spielklassen einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der mit vollständigem Namen im Spielbericht einzutragen ist. Diesem ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes sind gut sichtbar als solche zu kennzeichnen. Der Verbands-Jugendausschuss kann für einzelne Spiele aller Spielklassen ergänzende Sicherheitsrichtlinien beziehungsweise Auflagen erlassen.

Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Spielstättenverweise,

b) Alle Störungen, die von außen auf ein laufendes Spiel einwirken, unverzüglich zu unterbinden und die Ordnung wieder herzustellen,

c) Betrunkenen Personen oder Personen, die Waffen oder gefährliche Werkzeuge mit sich führen den Zutritt zum Sportplatz zu verwehren,

d) Personen am Betreten der Spielstätte zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses des Verbandes oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

(3) In diesen Bereichen des Leistungsfußballs kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.

(4) In allen Spielen des Leistungsfußballs gilt § 58 Nummern 8 bis 10 Spielordnung (Technische Zone) entsprechend.

§ 43
Vereinswechsel DFB-Nachwuchsliga

(1) Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nummer 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 29 Absatz 4 beziehungsweise § 29 Absatz 6 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 28 bis 30 DFB-Jugendordnung und die „Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind“ des Deutschen Fußball-Bundes.

(3) Spieler der DFB-Nachwuchsliga der A- und B-Junioren, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen (§ 43 DFB-Spielordnung) sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

§ 44
Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

(1) Aus Gründen der Talentförderung kann einzelnen Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben in Ausnahmefällen mit Zustimmung der BFV-Zentralverwaltung eine zusätzliche Spielerlaubnis gemäß § 6 DFB-Jugendordnung für Amateurmannschaften für ein Spieljahr erteilt werden, wenn diese mindestens der Bayernliga angehört, der Verein in der Altersklasse des Spielers am Spielbetrieb teilnimmt und der Spieler

- einer aktuellen DFB-Auswahl oder,
- einer aktuellen BFV-Auswahl oder,
- einem BFV-Nachwuchsleistungszentrum angehört,

oder eine Spielberechtigung

- für einen Lizenzverein oder,
- für einen Verein der 3. Liga oder,
- für einen Verein der Regionalliga oder,
- für einem Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzt.

BFV-Auswahlspielern kann das Spielrecht frühestens ab dem 16.07. erteilt werden und endet zum 30.06. eines Spieljahres.

Wurde das Spielrecht aufgrund der Zugehörigkeit zur BFV-Auswahl erteilt, ist der Verein verpflichtet, den Spieler zu allen Maßnahmen abzustellen. Der Verbands-Jugendausschuss kann das Sonder-Spielrecht wieder entziehen, wenn der Spieler an einer Maßnahme nicht teilnimmt.

Die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 gelten in gleicher Weise; zusätzlich ist ein internistisch-allgemeinmedizinisches Tauglichkeitsattest analog § 28 Nummer 2.5 DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.

(2) Die Genehmigung erteilt die Passstelle des Verbandes durch Eintragung des vorzeitigen Herren-Spielrechts in die Spielberechtigung des Spielers. Nur mit zusätzlich eingetragenem, vorzeitigem Herren-Spielrecht besteht Spielerlaubnis für die erste und/oder zweite Amateur-Mannschaft.

(3) Die Regelungen des § 34 Absatz 4 gelten in gleicher Weise.

(4) Bei Lizenzvereinen und deren erste Amateur-Mannschaft und bei Vereinen der 3. Liga ist zusätzlich § 6 Nummer 2 DFB-Jugendordnung zu beachten.

§ 45
Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der DFB-Nachwuchsliga

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nummer 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der DFB-Nachwuchsligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem Ersten des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 3, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 01.07. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der DFB-Nachwuchsligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine beziehungsweise Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung beziehungsweise Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen.

§ 46
BFV-Nachwuchsleistungszentren

Für den Spielbetrieb der BFV-Nachwuchsleistungszentren kann der Verbands-Jugendausschuss gesonderte Regelungen treffen.

Breitenfußball

§ 47 Spielklassen

(1) Im Abschnitt Breitenfußball werden Regelungen für die Junioren-Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene getroffen. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind gelten die §§ 1 bis 38.

(2) Es können in den Altersklassen der A-Junioren bis zu den D-Junioren auf Kreisebene Mannschaften mit geringerer Spielerzahl gebildet werden.

(3) Für Spiele der A- bis D-Junioren auf Kleinfeld gelten die jeweiligen Kleinfeldrichtlinien.

(4) Die gesondert erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

(5) Auf Kreisebene kann der Kreis-Jugendausschuss mit Genehmigung des Bezirks-Jugendausschusses andere Spielformen einführen.

(6) Bei Spielgruppen mit einer geringeren Anzahl an Mannschaften der A- bis D-Junioren auf Kreisebene sowie der D-Junioren-Bezirksoberliga, kann die Meisterschaftsrunde in einer Dreifach-Runde (gesamtes Spieljahr) oder innerhalb einer Halbserie eine Doppelrunde (= Hin- und Rückspiel) gespielt werden.

§ 48
Feststellung der Meister

(1) Der Meister bei einer Junioren-Bezirksoberliga ist Bezirksmeister; der Meister bei einer Junioren-Kreisliga ist Kreismeister.

(2) Bei zwei oder mehr Junioren-Bezirksoberligen und -Kreisligen gelten für die Meisterermittlung gesondert erlassene Auf- und Abstiegsregelungen.

(3) § 10 Absatz 11 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Vereinen auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.

(4) Meldet ein Verein in der Junioren-Kreisklasse oder Junioren-Gruppe (Großfeld) weitere Mannschaften in der gleichen Spielklasse einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Wertung, aber nur die höherklassige Mannschaft mit Aufstiegsrecht durch den Kreis-Jugendausschuss zugelassen werden.

- Die Einteilung sollte in unterschiedliche Spielgruppen erfolgen.
- Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens (letzter Tag der Meldefrist) an den Kreis-Jugendleiter zu stellen.

- Die Mannschaft mit der niedrigsten Nummerierung gilt als aufstiegsberechtigt.

- Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne des § 17 Absätze 1 bis 5 als höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n. a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

§ 49
Auf- und Abstieg – Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Wurde vom Verbands-Jugendausschuss eine Änderung der Anzahl der Spielgruppen gemäß § 9 Absatz 2 getroffen, gelten vorrangig konkretisierende oder ergänzende Regelungen gemäß § 10 Absatz 10.

§ 41 Absatz 1 gilt auch für alle anderen Spielklassen, soweit hier in den Absätzen 1 bis 4 nichts anderes bestimmt wird.

(1) Junioren-Bezirksoberliga

Aus der Junioren-Bezirksoberliga steigen bis zu vier Mannschaften ab. Die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Junioren-Bezirksligen hat Aufstiegsrecht. Sofern keine Bezirksliga in der jeweiligen Altersklasse angeboten wird, hat die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Junioren-Kreisligen das Aufstiegsrecht, gegebenenfalls sind Entscheidungsspiele auszutragen. Die festgelegte Sollzahl soll nicht über- oder unterschritten werden; die Sollzahl soll im folgenden Spieljahr wiederhergestellt werden.

(2) Junioren-Bezirksliga

Aus der Junioren-Bezirksliga steigen bis zu vier Mannschaften je Spielgruppe ab. Der Bezirks-Jugendausschuss legt die Anzahl der Aufsteiger je untergeordneten Kreis fest. Die Anzahl der Aufsteiger je Kreis kann unterschiedlich sein. Die festgelegte Sollzahl soll nicht über- oder unterschritten werden; die Sollzahl soll im folgenden Spieljahr wiederhergestellt werden. Der Kreis-Jugendausschuss legt auf Grundlage der festgelegten Anzahl an Aufsteigern, die Ermittlung dieser Aufsteiger in Auf- und Abstiegsregelungen fest. Ist die Anzahl der Aufsteiger identisch mit der Anzahl der Kreisliga-Gruppen, hat die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft das Aufstiegsrecht.

(3) Spielklassen auf Kreisebene

Grundsätzlich wird das Spieljahr in den Spielklassen auf Kreisebene in zwei in sich abgeschlossenen Spielzeiten („Herbst“ & „Frühjahr“) absolviert. Nach Abschluss der Spielzeit „Herbst“ erfolgt der Vollzug des Abstiegs aus der Junioren-Kreisliga und der Auf- und Abstieg der Junioren-Kreisklasse und Junioren-Gruppe.

Nach Abschluss der Spielzeit „Frühjahr“ erfolgt der Vollzug des Aufstiegs aus der Junioren-Kreisliga in die Junioren-Bezirksoberliga.

Der Kreis-Jugendausschuss legt die Anzahl der Auf- und Absteiger zum Abschluss der Spielzeit „Herbst“ fest und gibt diese bekannt.

Der Bezirks-Jugendausschuss legt die Anzahl der Aufsteiger zu den Bezirksoberligen beziehungsweise Bezirksligen aus jedem Kreis zum Abschluss der Spielzeit „Frühjahr“ fest und gibt diese bekannt. Erfolgt keine Festlegung, steigt die bestplatzierte aufstiegsberechtige Mannschaft auf. Bei zwei oder mehr Kreisligen ist ein Aufsteiger im Rahmen von Entscheidungsspielen zu ermitteln.

§ 50
Sonstige Bestimmungen

(1) Die Betreuer beider Vereine haben auch die Aufgaben eines Leiters des Ordnungsdienstes gemäß § 42 Absatz 2 zu übernehmen, soweit im Spielbericht keine abweichende Person für den Ordnungsdienst eingetragen ist.

(2) Wird eine unter Absatz 1 genannte Person vom Schiedsrichter mit einem Feldverweis oder mit einer gelb-roten Karte belegt und können die Aufgaben von keiner anderen Person übernommen werden, kann die betroffene Person den Aufgaben weiterhin nachkommen. Bei schwerwiegenden Vergehen ist in solch einem Fall das Spiel abzubrechen. Über die Vorkommnisse hat der Schiedsrichter einen Sonderbericht zu erfassen. Die Bestrafung erfolgt durch das Sportgericht.

(3) In allen Spielen des Breitenfußballs gilt für alle im Spielbericht genannten Verantwortlichen und Spieler während des Spiels ein Alkohol- und Rauchverbot. Die Regelungen des § 58 Nummern 8 bis 10 Spielordnung im Hinblick auf die Errichtung einer Technischen Zone gelten nicht.

(4) Der Verbands-Jugendausschuss kann für einzelne Wettbewerbe beziehungsweise Spiele aller Spielklassen ergänzende Sicherheitsrichtlinien beziehungsweise Auflagen erlassen. Der Bezirks-Jugendausschuss beziehungsweise der Kreis-Jugendausschuss kann Auflagen zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs für einzelne Spiele in seinem Zuständigkeitsbereich erlassen.

§ 51
Spielformate D-Junioren

	Spielformat 9vs9	Spielformat 7vs7 Zwillingsspiel
Spielfeld (auf Großfeld)		
Länge	von Strafraum zu Strafraum	von Seitenlinie zu Seitenlinie
Breite	49 m	Torraum bis Mittellinie
Tore	5 x 2 m optional: 6,20 x 2,10 m	5 x 2 m optional: 6,20 x 2,10 m
Strafraum	12 m	11 m
Strafstoß	9 m	8 m
Spieler	9 inklusive Torwart	2 x 7 inklusive Torwart
Spielzeit	2 x 30 Minuten	Bis zu sechs Spielabschnitte á 12 Minuten (Maximum)

Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.

Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung. Im Spielformat 7vs7-Zwillingsspiel kann der Verbands-Jugendausschuss abweichende und bayernweit einheitliche Spielregeln (Durchführungs-bestimmungen) erlassen.

§ 52
Spielgemeinschaften

(1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen zulässig.

(2) Wechseln Spieler innerhalb einer Spielgemeinschaft zu einem an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein, so unterliegen sie den allgemeinen Wechselbestimmungen.

(3) Für alle Vorfälle haftet jeweils der federführende Verein einer Spielgemeinschaft.

(4) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für die Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften.

§ 53
Zweitspielrecht

(1) Die Erteilung eines Zweispielrechts ist nur möglich für

a) Spieler, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat oder in einer Spielgemeinschaft teilnimmt oder die aufgrund einer Mannschaftsabmeldung in ihrer Altersklasse nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen können, oder

b) Spieler mit wechselnden Aufenthaltsorten. Die Entfernung zum Zweitverein beträgt mindestens 30 km (kürzeste Fahrtstrecke). Bei E- und F-Junioren ist ein Nachweis der wechselnden Aufenthaltsorte ohne die Erfüllung der Mindestdistanz ausreichend.

(2) Das Zweitspielrecht nach Absatz 1 Buchstabe a) ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

(3) Ein Zweitspielrecht entfaltet keine Wirkung für eine Mannschaft des Zweitvereins, welche in der gleichen Spielgruppe des Stammvereins spielt.

(4) Der aufnehmende Verein nimmt auf Bezirks- oder Kreisebene am Spielbetrieb teil.

(5) Es können maximal zwei Spieler eines Vereins ein Zweitspielrecht bei einem anderen Verein erhalten.

(6) Ein Verein beziehungsweise eine Spielgemeinschaft kann in einem Spiel maximal vier Spieler anderer Vereine mit Zweitspielrecht einsetzen.

(7) Das Zweitspielrecht beinhaltet nicht das Sonder-Spielrecht nach § 34 für Herrenmannschaften des aufnehmenden Vereins.

(8) Ein Einsatz in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist nur möglich, wenn diese nicht zur Qualifikation zur gleichen Spielgruppe des Stammvereins führen.

(9) Ein Spieler kann im Rahmen der Hallenmeisterschaften und Pokalwettbewerbe nur für einen Verein ein Spielrecht wahrnehmen.

(10) Ein Zweitspielrecht kann in einer Spielzeit für einen Spieler grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden.

(11) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweises auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins.

(12) Das Zweitspielrecht wird für ein Spieljahr erteilt. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des zum Zeitpunkt der Erteilung bestehenden Erstspielrechts ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Spielrecht im Zweitverein.

(13) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts nach Absatz 1 Buchstabe a) muss der Zweitverein beim Bezirks-Jugendleiter des Stammvereins und nach Absatz 1 Buchstabe b) bei der Passabteilung des BFV einreichen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins und der Erziehungsberechtigten beizufügen.

(14) Wechselt ein Spieler im Rahmen des Talentförderprogramms zu einem DFB-Stützpunkt-Verein beziehungsweise BFV-Nachwuchsleistungszentrum oder DFL/DFB-Leistungszentrum, kann der abgebenden Verein für ein Spieljahr ein Zweitspielrecht beantragen. Absatz 1 Buchstabe b) findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Antrag ist durch den abgebenden Verein (Zweitverein) an den Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Die Zustimmung des neuen Vereins (Stammverein) ist nicht erforderlich.

(15) Die Erteilung eines Zweitspielrechts für einen A- bzw. B-Junior ist im Rahmen der Talentförderung möglich, wenn der Stammverein des Spielers mit einer Mannschaft in seiner Altersklasse auf Kreisebene am Spielbetrieb teilnimmt und der Zweitverein in der Altersklasse des Spielers in einer Spielklasse auf Verbandsebene teilnimmt. Das Zweitspielrecht gilt ausschließlich in der eigenen Altersklasse des Spielers. Ein Einsatz beim Zweitverein auf Bezirks- bzw. Kreisebene ist nicht möglich. Die Regelungen des § 17 finden sinngemäß Anwendung. Die Mannschaft des Stammvereins gilt als niederklassigere, die des Zweitvereins als höherklassigere Mannschaft. Der Antrag ist an den Verbands-Jugendausschuss zu stellen.

§ 54
Sonderregelungen bei unvorhergesehenen Ereignissen

Wird der Spielbetrieb aufgrund besonderer Umstände, die der Verband und die Vereine nicht zu vertreten haben, beeinträchtigt, haben die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung des Spielbetriebs beziehungsweise zur Wertung eines Spieljahres Vorrang gegenüber allen in der Jugendordnung vorgenannten beziehungsweise in den für die jeweilige Spielklasse veröffentlichten amtlichen Mitteilungen abweichenden Regelungen.

Als besondere Umstände gelten

- Einschränkungen des Spielbetriebs durch den Gesetzgeber (zum Beispiel Erlass von Verordnungen oder einer staatlichen beziehungsweise kommunaler Verfügungslage)

- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (zum Beispiel flächendeckende Überschwemmungen)

- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Pandemielagen (zum Beispiel neuartige Krankheiten; Feststellung einer Pandemielage)

(1) Die Feststellung zur Anwendung und Aufhebung der nachfolgenden Regelungen erfolgt durch den Verbands-Vorstand. Bei regionalen Einschränkungen erfolgt diese durch den Verbands-Jugendausschuss (Gremiumsentscheidung) nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Jugendausschuss. Die Veröffentlichung muss enthalten

- das auslösende unvorhergesehene Ereignis

- die betroffene Region

- die Aktivierung beziehungsweise Deaktivierung des § 54

(2) Durchführung des Spielbetriebs bei Einschränkungen durch den Gesetzgeber, Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen

a) Bayernweit

Kann der Spielbetrieb aufgrund einer gültigen staatlichen Anordnung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation vorrübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Vorstand den Verbandsspielbetrieb aussetzen und die weitere Vorgehensweise beschließen.

b) Regional

Kann der Spielbetrieb in einer Region durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung vorrübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Jugendausschuss für Spielklassen auf Verbandsebene und auf Antrag des Bezirks-Jugendausschuss für deren jeweiligen Spielklassen geeignete Maßnahmen zur Fortführung des Spielbetriebs treffen oder die Durchführung des Spielbetriebs vorübergehend aussetzen beziehungsweise die weitere Vorgehensweise beschließen.

c) Werden durch eine gesetzliche Regelung, einer staatlichen Verfügung, Naturkatastrophe oder einer außergewöhnlichen Notsituation personenbezogene Auflagen angeordnet, die alle oder einzelne Personen zur Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen müssen, werden die Regelungen nach Absatz 3 entsprechend angewandt.

(3) Durchführung des Spielbetriebs bei Pandemielagen

a) Ist eine Mannschaft aufgrund eines positiv auf die Pandemielage ursächlichen bestätigten und anerkannten Tests (zum Beispiel Testzentrum, Arzt oder Apotheke), der nicht älter als drei Tage ist (zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft), oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht mehr spielfähig (verminderte Spielerzahl), soll dieses Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Ausfall“ gesetzt werden. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem ursprünglichen Spieltermin erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien - Normzahl an Spielern zuzüglich zwei Auswechselspieler zur Verfügung stehen. Besteht die Möglichkeit einer Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit, gelten Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen diese aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spielern mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Spiele des jeweiligen Wettbewerbs (Meisterschafts- und Verbandspokalwettbewerb) der laufenden Saison, maximal jedoch der letzten vier Spiele des jeweiligen Wettbewerbs. Sollte in dem jeweiligen Wettbewerb noch kein Spiel ausgetragen worden sein, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste,

b) Können einzelne Spiele aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung nicht durchgeführt werden, sind diese unter Vorlage der behördlichen Verfügung durch den Spielleiter abzusetzen. Eine staatliche Verfügung über den notwendigen Nachweis eines Impf-, Genesenen- und/oder Getesteten-Status in Bezug auf die pandemieauslösende Krankheit zur Ausübung des Sports kann nicht zu einer Spielabsetzung führen, wenn der Nachweis nicht vorgelegt oder eine vorgegebene Frist zur Wirksamkeit nicht erfüllt werden kann. Der Spielleiter hat die Möglichkeit das Heimrecht zu tauschen, sofern beim gegnerischen Verein keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen,

c) Spielverlegungen beziehungsweise ausgefallene Spiele sind grundsätzlich zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin wieder anzusetzen,

d) Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der pandemieauslösenden Krankheit nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25 Spielordnung) mit der nach Buchstaben a) notwendigen Anzahl an Spielern an, wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nummer 1 Spielordnung von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann dieses Spiel nicht bis zum festgelegten (Spieljahresende) Ende der jeweiligen Spielzeit oder bei Pokalwettbewerben bis zur nächsten Spielrunde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht,

e) Generelle Spieltagsabsetzungen aufgrund der pandemieauslösenden Krankheit können ab der Kreisliga und höher nur mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirks-Vorsitzenden erfolgen.

(4) Wertung des Spieljahres

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum 15.07. – für die aufstiegsberechtigte Spielrunde der A- und B-Junioren in die Junioren-Bundesliga gilt als Termin das Ende der Meldefrist des Aufsteigers an den Deutschen Fußball-Bund – beendet werden, wird die Tabellenreihung anhand der Quotientenregelung (Erspielte Punkte geteilt durch die Anzahl der in Wertung gespielten oder durch ein Sportgericht gewerteten Spiele; kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen) ermittelt, wenn mindestens 75 Prozent der Mannschaften 50 Prozent der vorgesehenen Spiele (bezogen auf das gesamte Spieljahr) ausgetragen haben beziehungsweise vom Sportgericht gewertet wurden. Der festgelegte Auf- und Abstieg wird in den Spielgruppen vollzogen, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. In Spielgruppen, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, entfällt der Auf- und Abstieg. Die Mannschaften verbleiben in ihrer jeweiligen Spielklasse.

(5) Ermittlung der amtlichen Tabelle

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe gemäß Absatz 4 nicht beendet werden, erfolgt die Feststellung der offiziellen Tabelle anhand der Quotientenregelung (Erspielte Punkte geteilt durch die Anzahl der in Wertung gespielten oder durch ein Sportgericht gewerteten Spiele; kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl ausgetragener beziehungsweise vom Sportgericht gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielgruppe vorliegt.

(6) Ermittlung der Platzierung bei Punkt- beziehungsweise Quotientengleichheit

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe gemäß Absatz 4 nicht beendet werden und haben zwei oder mehr Vereine die gleiche Anzahl an Punkten beziehungsweise den gleichen Quotienten, wird die Tabellenreihung anhand der nachfolgenden Kriterien ermittelt:

a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.

b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Spielzeit. Bei drei oder mehr punkt- beziehungsweise quotientengleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.

c) Bessere Platzierung in der Fairnesstabelle.

d) Kann nach den vorgenannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, gilt für alle dann noch betroffenen Mannschaften die beste Platzierung. Ist die Anzahl der Aufsteiger in eine übergebietliche Spielklasse durch den Spielklassenträger beschränkt, entscheidet das Los.

DIE JUGENDORDNUNG TRITT ZUM 16.07.2026 IN KRAFT.

§ 20
Sonstige Bestimmungen

(1) Bei jedem Spiel/Turnier ist ein Spielbericht anzufertigen und, soweit es sich nicht um einen elektronischen Spielbericht handelt, dem zuständigen Spielleiter spätestens am ~~2.~~**zweiten** Werktag nach dem Spiel zu übersenden. Bei genehmigungspflichtigen Spielen/Turnieren ist der Spielbericht an den zuständigen Spielleiter ~~bzw.~~**beziehungsweise** die BFV-Zentralverwaltung zu senden.

(2) Während eines Spieles können in allen Juniorenklassen bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Vor Spielbeginn oder bei Spielantritt kontrolliert der Schiedsrichter die Spielberechtigung. In allen Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.

Sofern die Wettbewerbsbestimmungen eine Verlängerung vorsehen, erhält jede Mannschaft während der Verlängerung eine zusätzliche Auswechselmöglichkeit.

(3) Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots (Torwart ausgenommen) müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die E-, F- und G-Junioren.

(4) Im Monat Juli können Spiele des alten Spieljahres noch ausgetragen werden.

(5) Bei einem Vereinswechsel von A-Junioren sowie bei einem Wechsel von Spielern zu einem Verein der DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren- bzw. B-Junioren ist dabei § 32 Absatz 3 ~~bzw.~~**beziehungsweise** § 43 zu beachten.

(6) Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter (-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der Heimmannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.

(7) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV kann

- eine Verwarnung (gelbe Karte),
- ~~ein Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von fünf Minuten,~~
- eine gelbe/rote Karte,
- ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte)

ausgesprochen werden.

~~Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. beziehungsweise der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.~~

Eine gelb-rote Karte kann für einen Trainer oder Funktionsträger ausgesprochen werden, wenn eine zweite gelbe Karte zu verhängen wäre.

(8) Am letzten Spieltag müssen Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, denen eine besondere Bedeutung um den Auf- ~~bzw.~~**beziehungsweise** Abstieg zukommt (Kreisliga und höher) grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden.

(9) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV sind in den verschiedenen Altersklassen folgende Ballgrößen vorgeschrieben:

Altersklasse	Ballgröße	Gewicht
U19 A-Junioren	5	420 ~~-~~**bis** 445 ~~gr.~~ **Gramm**
U17 B-Junioren	5	420 ~~-~~**bis** 445 ~~gr.~~ **Gramm**
U15 C-Junioren	5	420 ~~-~~**bis** 445 ~~gr.~~ **Gramm**
U13 D-Junioren	4/5 Leichtspielball	350 ~~gr.~~ **Gramm**
~~U11 E-Junioren~~	~~4 Leichtspielball~~	~~290 gr.- 350 gr.~~
~~U 9 F-Junioren~~	~~3 / 4 Leichtspielball~~	~~290 gr.~~
~~U 7 G-Junioren~~	~~3 Leichtspielball~~	~~290 gr.~~

In der Halle soll ein Futsalball in der entsprechenden Größe verwendet werden.

(10) Bei sämtlichen Spielen auf einem Kleinfeld, dem verkleinerten Großfeld oder dem Großfeld sollen die Zuschauer das Regelspielfeld nicht betreten. Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Spielfeld ein. Soweit das Spielfeld auf einem Großfeld markiert ist, darf das Großfeld nicht betreten werden.

(11) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten

§ 20 TRITT ZUM 16.07.2026 IN KRAFT.

Die jeweiligen textlichen Neufassungen der Satzung und Ordnungen werden in den nächsten Tagen auf der Homepage des BFV entsprechend angepasst.

LEITANTRAG „BFV 2030“

Darüber hinaus wurde durch den Verbandstag der Leitantrag „BFV 2030“ verabschiedet.

„Verband 2030“

Der Verbandstag hat das Verbands-Präsidium beauftragt, einen strukturierten und transparenten Entwicklungsprozess einzuleiten. Dieser Prozess erfolgt unter Einbindung der Vereine, Bezirke, Kreise, Ausschüsse, des Hauptamtes sowie weiterer relevanter Stakeholder. Auf Grundlage eines strategischen Struktur- und Organisationskonzepts sollten notwendige Anpassungen so vorbereitet werden, dass sie spätestens mit Beginn der Legislaturperiode 2030 wirksam umgesetzt werden könnten.

IMPRESSUM

Bayerischer Fußball-Verband e. V.
Brienner Straße 50
80333 München

Tel.: 089/542 770-0
Fax: 089/5271 57

E-Mail: bfv@bfv.de